Antwort
der Landesregierung
auf die
Große Anfrage

der Fraktion der SPD

Zusammenarbeit von Land und Kommunen

Drucksache 18/4546

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die SPD-Fraktion und ihre Koalitionspartner im Schleswig-Holsteinischen Landtag sehen in der Zusammenarbeit des Landes mit den Kommunen eine besondere Bedeutung für den Zusammenhalt und die künftige Entwicklung Schleswig-Holsteins. Dies wird im gemeinsamen Koalitionsvertrag deutlich. Die Herausforderungen Schleswig-Holsteins müssen gemeinsam mit den Städten, Gemeinden und Kreisen bewältigt werden. Hierfür wurde in den vergangenen Jahren viel getan.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Zusammenarbeit von Land und Kommunen ist umfassend und erfolgt in vielfältiger Weise. Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen sind angestiegen.

Die Finanzausgleichsmasse im kommunalen Finanzausgleich erhöhte sich von ca. 1,2 Milliarden Euro im Jahr 2009 auf rund 1,7 Milliarden Euro im Jahr 2017. Die Reform des kommunalen Finanzausgleichs wurde in wesentlichen Teilen vom Landesverfassungsgericht bestätigt. Nachbessern muss das Land jedoch bei Teilaspekten der vertikalen und horizontalen Verteilungsmechanismen.

Die Entnahme von 120 Mio. Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2007 wurde mehr als ausgeglichen. Die strukturellen Entlastungen der Kommunen belaufen sich ab dem Jahr 2017 auf rund 133 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2012.

Im Rahmen des sog. Kommunalpakets III wurde unter anderem vereinbart, die Kommunen bei den Kosten für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen deutlich zu entlasten.

Ebenso unterstützt das Land die Kommunen beim Ausbau von Verkehrswegen, der Herstellung einer zukunftsfähigen Breitbandversorgung, des Tourismus und der regionalen Wirtschaftsstruktur.

Das Volumen der Städtebauförderung konnte ab 2012 schrittweise gesteigert werden und ist heute gegenüber dem Stand 2011 mehr als verdoppelt.

Das Land investiert seit 2008 Mittel in Höhe von 124,3 Mio. € in den Ausbau von Kindertagesstätten.

Die Förderung des Bundes und des Landes zur Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist seit 2009 von 70,72 Mio. € auf 231,64 Mio. Euro gestiegen.

Seit 2012 wurden 10.000 genehmigte Kita-Plätze neu geschaffen.

Zur Unterstützung der Schulsozialarbeit fließen insgesamt 17,8 Mio. Euro an die Kommunen. Darunter sind auch 13,2 Mio. Euro, mit denen das Land wegfallende Bundesmittel im Bereich der Schulsozialarbeit kompensiert.

Die Zuweisungen zur Förderung von Büchereien wurden erhöht. Die Dynamisierung der Theaterzuweisungen für die öffentlichen Theater Kiel, Lübeck und das Landestheater wurde 2014 wieder eingeführt.

Im Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) sind für Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung – die überwiegend in kommunaler Trägerschaft realisiert werden – insgesamt 120 Mio. Euro ELER-Mittel zur Verfügung gestellt worden. Das entspricht einer Erhöhung um 30 Mio. Euro im Vergleich zur vorherigen Förderperiode (2007-2013).

Seit 2009 sind Zuschüsse in Höhe von über 359 Mio. Euro für Investitionen an Krankenhäusern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz bewilligt worden.

Kommunale Finanzen, Kommunaler Finanzausgleich

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 27. Januar 2017 über den Normenkontrollantrag (LVerfG 4/15) der Landtagsfraktionen von CDU, FDP und Piraten sowie über die kommunale Verfassungsbeschwerde (LVerfG 5/15) der Kreise Nordfriesland, Ostholstein und Schleswig-Flensburg die Reform des kommunalen Finanzausgleichs in wesentlichen Bestandteile bestätigt.

Die Kernelemente der Reform des kommunalen Finanzausgleichs haben damit weiterhin Bestand:

- ▶ Der kommunale Finanzausgleich basiert auf den kommunalen Aufgaben; die Mittel werden nicht wie früher kommunalen Gruppen zugewiesen.
- Der kommunale Finanzausgleich berücksichtigt besonders die sozialen Lasten bei den Kreisen und kreisfreien Städten.
- Leistungen Zentraler Orte für ihr Umland werden im kommunalen Finanzausgleich angemessen honoriert.
- Der kommunale Finanzausgleich wird regelmäßig evaluiert und entwickelt sich immer weiter.

Das Landesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber jedoch aufgegeben, ab spätestens dem Finanzausgleichsjahr 2021

- die Finanzausgleichsmasse orientiert an den Bedarfen von Land und Kommunen zu ermitteln. Unter der Prämisse der Gleichrangigkeit von Landes- und kommunalen Aufgaben und der sich daraus ableitenden Verteilungssymmetrie soll hier ein substantiierter Ebenenvergleich die Grundlage bilden. Auch die horizontale Verteilung der Finanzausgleichsmasse soll sich am kommunalen Bedarf orientieren,
- bei der Berechnung der Nivellierungsätze auch die kreisfreien Städte einzubeziehen,
- und sich vertiefter mit Entscheidungsgrundlagen für einen möglichen Parameter "Raum" auseinanderzusetzen.

Das Landesverfassungsgericht hat im Übrigen die tatsächliche Höhe der Finanzausgleichsmasse nicht bewertet. Die Höhe der Finanzausgleichsmasse unterliegt nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts keiner gerichtlichen Überprüfung. Lediglich das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Finanzausgleichsmasse sei gerichtlich überprüfbar.

1. Wie hat sich die Verbundmasse im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs seit 2009 entwickelt?

Antwort:

Die Finanzausgleichsmasse hat sich in den Jahren 2009 bis 2017 wie folgt entwickelt (in Mio. Euro):

Finanz- ausgleichs-	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Plan 2017
masse Soll	1.187,9	1.167,1	1.037,5	1.140,5	1.237,0	1.411,3	1.526,6	1.505,6	1.697,9
Ist	1.201,8	1.194,0	1.052,8	1.142,3	1.237,0	1.419,3	1.551,9		

Angegeben ist die mit dem jeweiligen Haushaltsplan festgesetzte Finanzausgleichsmasse sowie – für die vergangenen Jahre – das tatsächlich gebuchte Ist. Beim Ist ist zu beachten, dass dieses – neben aus dem Vorjahr übertragenen Ausgaberesten – auch die Finanzausgleichsumlage gemäß § 21 FAG enthält, die Gemeinden mit hoher Steuerkraft in das Finanzausgleichssystem einzahlen.

2. Welche zusätzlichen Mittel über die Verbundquote hinaus wurden durch das Land auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) mit welchem Zweck seit 2009 den Kommunen zur Verfügung gestellt?

Antwort:

Im FAG wurden und werden auf zwei Wegen zusätzliche Mittel unabhängig von der Verbundquote zugeführt. Der eine Weg ist die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um einzelne zweckgerichtete feste Eurobeträge und der andere Weg ist die Bereitstellung von Leistungen außerhalb der Verbundwirtschaft.

Feste Erhöhungsbeträge waren in den Jahren 2009 bis 2014:

- Verlagerung der Förderung des Büchereiwesens in das FAG unter Zuführung von jährlich rd. 5,9 Mio. Euro in den Jahren 2009 bis 2014,
- Aufstockung der Finanzausgleichsmasse zur erhöhten Förderung des Büchereiwesens um rd. 0,07 Mio. Euro im Jahr 2009, rd. 0,14 Mio. Euro im Jahr 2010 und jährlich rd. 0,2 Mio. Euro in den Jahren 2011 bis 2014,
- Ausweitung der Frauenhausförderung unter Zuführung eines Landesanteils von jährlich 0,2 Mio. Euro in den Jahren 2009 bis 2014,
- Verlagerung der Förderung von Frauenberatungsstellen aus dem Landeshaushalt in den Finanzausgleich unter Zuführung von 0,5 Mio. Euro im Jahr 2012 und jährlich 1,053 Mio. Euro in den Jahren 2013 und 2014,
- Verlagerung der Förderung von Kindertageseinrichtungen aus dem Landeshaushalt in den Finanzausgleich unter Zuführung von jährlich 60 Mio. Euro in den Jahren 2009 und 2010 sowie jährlich 70 Mio. Euro in den Jahren 2011 bis 2014,
- Aufstockung der Finanzausgleichsmasse als Finanzierungsbeitrag des Landes zum Abbau kommunaler Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge um jährlich 15 Mio. Euro in den Jahren 2012 bis 2014 und
- Aufstockung der Finanzausgleichsmasse durch Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds von 18 Mio. Euro im Jahr 2009 und 9 Mio. Euro im Jahr 2010.

Die 2014 bestehenden dauerhaften Zuführungs- und Abzugsbeträge wurden unter Einbindung der Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich der Nettoentlastung des Landes gemäß AG-SGB II/BKGG mit dem Gesetz zur Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs in den Ver-

bundsatz überführt. Der Verbundsatz beschreibt den Anteil der Gemeinden und Kreise am Steueraufkommen des Landes inklusive der Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs sowie der Bundesergänzungszuweisungen und dient der Berechnung der Finanzausgleichsmasse.

Im derzeitigen FAG sind vier Erhöhungen der Finanzausgleichsmasse normiert:

- 15 Mio. Euro jährlich in den Jahren 2015 bis 2018 für die Konsolidierungshilfen,
- 11,5 Mio. Euro jährlich für die Zuweisungen für Infrastrukturlasten und
- 0,162 Mio. Euro im Jahr 2016 sowie 0,324 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2017 für die Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen.
- 10 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2017 für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

Außerhalb der Verbundwirtschaft finden sich zunächst die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden zum Ausgleich der Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und die Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen, die wie folgt in den Haushalten veranschlagt wurden (in Mio. Euro):

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zuweisungen des Landes an die Gemeinden zum Ausgleich der Belastungen aus der Neurege- lung des Familienleistungsaus- gleichs	87,9	91,2	114,0	92,0	94,9	104,9	102,5	107,5	112,4
Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen	0,3	0,3	0,23	0,2	0,29	0,28	0,28	0,28	0,212

Darüber hinaus sind bzw. waren folgende Zuweisungen im Zusammenhang mit Kinderbetreuung und frühkindlicher Bildung im FAG normiert:

- Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich der bei Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen fortgefallenen Teilnahmebeiträge und Gebühren in den Jahren 2009 (14,6 Mio. Euro) und 2010 (35 Mio. Euro),
- Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren seit dem Jahr 2009 (auf Antwort zu Frage 7 wird verwiesen),
- Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen seit dem Jahr 2011 (seit 2016 6 Mio. Euro) und
- Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städte für Schulsozialarbeit und Hortmittagessen seit dem Jahr 2015 (13,5 Mio. Euro).

Hierzu wird auf die nachstehende Beantwortung des Themenblocks "Kinderbetreuung, frühkindliche Bildung" verwiesen.

Tabellarische Zusammenfassung (in Mio. Euro)

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Verlagerung der För- derung des Bü- chereiwesens in das FAG	5,89	5,89	5,89	5,89	5,89	5,89	5,89*	5,89*	5,89*
Aufstockung der Fi- nanzausgleichsmas- se zur erhöhten För- derung des Bü- chereiwesens	0,556	0,142	0,213	0,213	0,213	0,213	0,213*	0,213*	0,213*
Ausweitung der Frauenhausförderung unter Zuführung ei- nes Landesanteils	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2*	0,2*	0,2*
Verlagerung der Förderung von Frauen- beratungsstellen aus dem Landeshaushalt in den Finanzaus- gleich				0,5	1,053	1,053	1,053*	1,053*	1,053*
Verlagerung der För- derung von Kinderta- geseinrichtungen aus dem Landeshaushalt in den Finanzaus- gleich	60,0	60,0	70,0	70,0	70,0	70,0	70,0**	70,0**	80,0**
Aufstockung der Finanzausgleichsmasse als Finanzierrungsbeitrag des Landes zum Abbau kommunaler Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge bzw. für Konsolidierrungshilfen				15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Aufstockung der Fi- nanzausgleichsmas- se durch Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds	18,0	9,0							
Zuweisungen für Infrastrukturlasten							11,5	11,5	11,5
Förderung von Frau- enhäusern und Frau- enberatungsstellen								0,162	0,324
Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städ- te zum Ausgleich der bei Kindertagesein- richtungen und Ta- gespflegestellen fort- gefallenen Teilnah- mebeiträge und Ge- bühren	14,6	35,0							

Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städ- te für den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren	6,72	13,444	23,52	33,58	47,5	53,04	54,24	54,24	54,24
Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städ- te für die Sprachbil- dung in Kindertages- einrichtungen	2,867	2,837	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	6,0	6,0
Zuweisungen des Landes an die Kreise und kreisfreien Städ- te für Schulsozialar- beit und Hortmittag- essen							13,5	13,5	13,5
Zuweisungen des Landes an die Ge- meinden zum Aus- gleich der Belastun- gen aus der Neure- gelung des Familien- leistungsausgleichs	87,9	91,2	114,0	92,0	94,9	104,9	102,5	107,5	110,7
Zuweisungen zur Förderung von freiwil- ligen gemeindlichen Gebietsänderungen	0,3	0,3	0,23	0,2	0,29	0,28	0,28	0,28	0,212

^{*} Wurde ab 2015 zum Bestandteil des Verbundsatzes.

3. Bildet nach Auffassung der Landesregierung das 2015 reformierte FAG die Verteilung der sozialen Lasten, die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung und den Ausgleich der Finanzkraft besser ab als das Vorgängergesetz?

Antwort:

Ja.

Die Aufteilung der Schlüsselzuweisungen erfolgt nicht mehr anhand eines festen und schwer herleitbaren Verhältnisses, sondern erstmals sind die gemeindlichen Aufgaben, die Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte und die übergemeindlichen Aufgaben eindeutige und nachvollziehbare Grundlagen. Die entsprechenden Aufteilungsverhältnisse der Schlüsselzuweisungen bemessen sich nun an den tatsächlichen Zuschussbedarfen bereinigt um die eigenen Einnahmen der Kommunen. Dabei wird aufgrund der hohen Aktualität infolge der gesetzlichen Vorgaben zur Regelüberprüfung die kommunale Wirklichkeit zeitnah abgebildet. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten wurden die dominierenden Sozialaufgaben zum wesentlichen Ausgleichskriterium. Bei den kreisangehörigen Gemeinden wurden zudem Benachteiligungen durch die Sozialstruktur aufgehoben. Dies alles spiegelt deutlich den besseren Aufgabenbezug des reformierten kommunalen Finanzausgleichs wider.

^{** 70} Mio. € wurden ab 2015 zum Bestandteil des Verbundsatzes.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Streichung der im Vorgängergesetz vorhandenen unbegründeten Zuschläge und Abzüge für einzelne Kreise und kreisfreie Städte?

Antwort:

Die Landesregierung bewertet es als positiv, dass es gelungen ist, die im Vorgängergesetz enthaltenen pauschalen Festbeträge bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zu streichen. Diese pauschalen Korrekturen der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte waren intransparent, allenfalls historisch erklärbar und inhaltlich umstritten.

5. Welche Folgen für welche Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge hätte nach Auffassung der Landesregierung die Auflösung aller Vorwegabzüge gehabt?

Antwort:

Die Vorwegabzüge sind ganz überwiegend wesentliche Säulen der Finanzierung der jeweils zugeordneten Zwecke. Es stünde daher zu befürchten, dass mit ihrer Auflösung die Aufgabenwahrnehmung eingeschränkt werden würde oder gänzlich eingestellt werden müsste. An dieser Einschätzung ändert sich auch nichts dadurch, dass die entsprechenden Mittel im Regelfall wieder der Finanzausgleichsmasse zuzuführen wären, soweit sie einmal von dort entnommen wurden, und so der Gesamtheit der Kommunen ohne Zweckbindung zur Verfügung stünden.

Die derzeit im FAG geregelten Vorwegabzüge zeigen dies deutlich:

- Einige Aufgaben bzw. Angebote der Daseinsvorsorge kommen grundsätzlich allen Menschen zu Gute, werden aber nur von wenigen oder gar einzelnen Trägern erbracht. Gerade bei derartigen Konstellationen steht zu befürchten, dass ohne die zweckgebundene Finanzierung durch einen Vorwegabzug diese Aufgaben nicht mehr geleistet werden können. Dies wird besonders deutlich bei den "Zuweisungen für Theater und Orchester" mit Stand 2017 jährlich rd. 39 Mio. Euro, den "Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen" mit jährlich rd. 5,7 Mio. Euro und den "Zuweisungen zur Förderung des Büchereiwesens" mit jährlich rd. 7,7 Mio. Euro.
- Mit den "Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinden und Kreise" und den "Sonderbedarfszuweisungen" werden jährlich 95 Mio. Euro zielgerichtet für Kommunen mit schwierigen Finanzsituationen bereitgestellt. Würden diese Mittel (abzüglich des o. g. Anteils des Landes in Höhe von 15 Mio. Euro) stattdessen nach den allgemeinen Verteilungskriterien des kommunalen Finanzausgleichs verteilt werden, würden die dann bei den betroffenen Kommunen ankommenden Mittel deutlich weniger Wirkung entfalten.
- Mit den "Zuweisungen für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten" werden jährlich 35,5 Mio. Euro für die Infrastruktur der Kommunen bereitgestellt. Auch hier würde eine zweckungebundene Mittelverteilung nach den allgemeinen Verteilungskriterien deutlich weniger Wirkung entfalten. Zunächst würde diese Verteilung ihren Bezug zur Infrastruktur verlieren (wie jetzt z. B. die Anknüpfung an zu unterhaltende Straßenkilometer), und zudem wäre völlig ungewiss, wofür diese Mittel dann eingesetzt werden.

- Die "Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen" mit jährlich 70 Mio. Euro hat das Land zunächst als festen Erhöhungsbetrag und später durch eine entsprechende Bemessung der Verbundquote ins Finanzausgleichssystem gegeben. Ab 2017 werden weitere 10 Mio. Euro in Form eines festen Erhöhungsbetrages zugeführt, so dass die Zuweisung dann insgesamt jährlich 80 Mio. Euro beträgt.
- 6. Welche Veränderungen bei den Empfängern von Fehlbetragszuweisungen hat es bedingt durch die Reform gegeben? Sind der Landesregierung Gemeinden bekannt, die durch die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs Empfänger von Sonderbedarfszuweisungen geworden sind? Sind der Landesregierung Kommunen bekannt, die durch die Reform nicht mehr Empfänger von Sonderbedarfszuweisungen sind?

Antwort:

Der Landesregierung sind im Rahmen der Fehlbetragszuweisungen keine durch die Reform bedingten Veränderungen bei den Empfängern von Fehlbetragszuweisungen bekannt. Der Landesregierung sind auch keine Gemeinden bekannt, die durch die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs Empfänger von Sonderbedarfszuweisungen geworden sind, und ihr sind auch keine Kommunen bekannt, die durch die Reform nicht mehr Empfänger von Sonderbedarfszuweisungen sind.

7. Auf welche Weise hat das Land die 120-Millionen-Euro-Entnahme im Jahr 2007 aus dem FAG kompensiert?

Antwort:

Das Land stellt bereits seit dem Jahr 2013 zusätzliche Mittel zu den laufenden Betriebskosten für Kinderbetreuungsplätze für unter dreijährige Kinder zur Verfügung. Das hierfür bereit gestellte Finanzvolumen ist von anfänglich 15 Mio. Euro im Jahr 2013 auf 63,75 Mio. Euro (2016) angestiegen und wird ab dem Jahr 2017 80 Mio. Euro betragen. An der weiteren Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes um 1,5 Prozentpunkte partizipiert die kommunale Familie im Rahmen des Steuerverbundes mit rund 23 Mio. Euro jährlich seit dem Jahr 2014.

Die oben beschriebenen Maßnahmen, die Förderung der Schulsozialarbeit und von Hortmittagessen sowie zusätzliche Mittel für kommunale Infrastrukturmaßnahmen entlasten die Kommunen ab dem Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2012 strukturell um rund 133 Mio. Euro.

Maßnahme	Mio. Euro
Förderung der laufenden Betriebskosten für den Ausbau der U3-Betreuungsangebote (einschl. Nachmittagsbetreuung) sowie der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und Familienzentren und Förderungen von Investitionen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung (aufwachsend ab 2013 bis 2017)	85,0
2. Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes im Jahr 2014	23,0
Förderung der Schulsozialarbeit und Hortmittagessen	13,5
Kommunale Infrastrukturmaßnahmen ¹	11,5
Summe	133,0

Darüber hinaus hatten sich das Land und die Kommunen im Zusammenhang mit der Absenkung der Finanzausgleichsmasse um 120 Mio. Euro über eine Reihe von Entlastungen und Abfederungsmaßnahmen verständigt. Land und Kommunen sind im Jahr 2008 übereingekommen, diese Liste von Maßnahmen im Lichte der vereinbarten Einsetzung eines Beirates für den kommunalen Finanzausgleich (sog. FAG-Beirat) nach 2010 nicht weiter fortzuschreiben. Zum damaligen Zeitpunkt wurde das Volumen der zwischen Land und Kommunen unstreitigen Entlastungen und Abfederungsmaßnahmen mit rund 53,7 Mio. Euro beziffert. Bezieht man die Entlastungen und Abfederungsmaßnahmen mit ein, über die zwischen Land und Kommunen keine abschließende Verständigung erzielt werden konnte, beliefe sich der Betrag auf rd. 121,3 Mio. Euro.

Mit dem <u>Kommunalpaket III</u> erhalten die Kommunen in Schleswig-Holstein zusätzliche Mittel vom Land. Das Land unterstützt die Kommunen bis in das Jahr 2030 unter anderem bei den Kosten für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen mit rund 100 Mio. Euro. Dafür haben Land und Kommunen ein Paket mit zahlreichen Absprachen geschnürt. Konkret wurde mit dem Kommunalpaket III u. a. Folgendes vereinbart:

Die Kommunen erhalten für 2017 und 2018 jeweils einen Integrationsfestbetrag von 17 Mio. Euro jährlich.

Für den Umgang mit dem vor Ort vorgehaltenen umfangreichen Wohnraum für Flüchtlinge richten Land und Kommunen für 2017 und 2018 einen gemeinsamen Restrukturierungsfonds ein. Das Land stellt für den Fonds einmalig 10 Mio. Euro bereit.

Der Teil der Bundesentlastung für die Kommunen in Höhe von 34 Mio. Euro, der ab 2018 über die Länderhaushalte fließt, wird in ein Infrastrukturprogramm überführt. Das Land stockt in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils um 5 Mio. Euro auf (gesamt 30 Mio. Euro), in den Jahren 2023 bis 2030 um jeweils 3 Mio. Euro (weitere 24 Mio. Euro). Das Land entlastet die Kommunen in dem Zeitraum 2017 bis 2030 mit insgesamt 54 Mio. Euro.

Das Land stellt den Kommunen 1,5 Mio. Euro für die Schulbegleitung zur Verfügung, um die Schulbegleitung an Grundschulen in jedem Fall gewährleisten zu können, in dem Förderbedarf besteht und es keine andere Unterstützungsmöglichkeit gibt. Es soll unbedingt vermieden werden, dass Betroffene Schüler und

¹ Im Rahmen der Vereinbarung des Landes mit den Kommunalen Landesverbänden über eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Integration auf kommunaler Ebene sowie weiterer finanzieller Entlastungsmaßnahmen (Kommunalpaket III) werden zudem ab 2017 weitere 5 Mio. Euro pro Jahr für kommunale Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

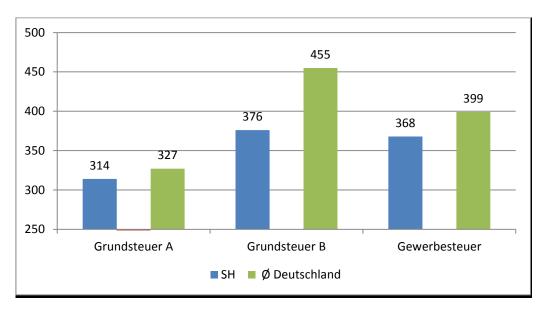
deren Familien zwischen den Stühlen sitzen und ohne Hilfe dastehen, wenn es in Einzelfällen rechtlichen Klärungsbedarf zwischen Land und Kommunen gibt.

8. Wie hoch sind die durchschnittlichen Realsteuerhebesätze in Schleswig-Holstein verglichen mit dem Durchschnitt der Bundesländer?

Antwort:

Im Realsteuervergleich 2015 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein in allen drei Steuerarten unter dem gewogenen Durchschnittshebesatz für Deutschland insgesamt. Bei der Grundsteuer B hat kein anderes Bundesland einen niedrigeren gewogenen durchschnittlichen Hebesatz als die schleswig-holsteinischen Kommunen. Bei der Gewerbesteuer haben nur 4 Bundesländer einen leicht niedrigeren gewogenen durchschnittlichen Hebesatz (vgl. auch Anlage *Realsteuervergleich 2015*).

Realsteuervergleich 2015



9. Wie würde sich die Einnahmesituation der Kommunen verändern, wenn ihre Hebesätze dem Bundesdurchschnitt angepasst würden?

Antwort:

Hätten die Kommunen in Schleswig-Holstein 2015 bei der Grundsteuer A einen Durchschnittshebesatz wie die Kommunen der Flächenländer gehabt, hätten sich Mehreinnahmen von 0,9 Mio. Euro ergeben. Bei der Grundsteuer B wären es 84,8 Mio. Euro und bei der Gewerbesteuer sogar 85,7 Mio. Euro gewesen.

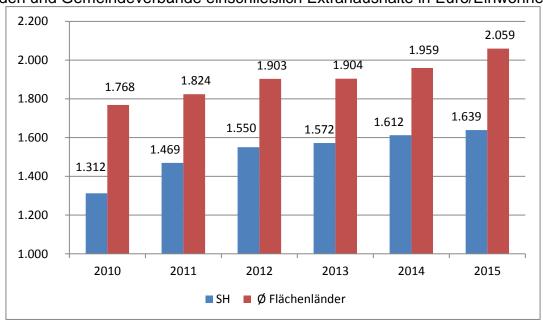
10. Wie stellt sich die Verschuldungssituation (pro Kopf) der schleswig-holsteinischen Kommunen im Vergleich zur Situation der Kommunen in anderen Bundesländern dar?

Antwort:

Die Kennzahl Kassenkredite und Schulden (Gesamtverschuldung) der Kernhaushalte einschließlich Extrahaushalte gibt ein umfassendes Bild über die Finanzsituation der Kommunen. An dieser Stelle ist ein Vergleich mit den bundesdeutschen Flächenländern angezeigt (vgl. auch Anlage *Entwicklung der Kassenkredite und Schulden*):

Die kommunale Gesamtverschuldung je Einwohner ist in Schleswig-Holstein erfreulicherweise weiterhin vergleichsweise niedrig. So belief sich 2015 die kommunale Gesamtverschuldung in Schleswig-Holstein auf nur 1.639 Euro pro Einwohner. Die durchschnittliche kommunale Gesamtverschuldung aller Flächenländer lag dagegen bei 2.059 Euro pro Einwohner.





Die schleswig-holsteinischen Kommunen stehen damit auch 2015 hinsichtlich der Gesamtverschuldung pro Einwohner insgesamt besser da als die Kommunen in den Bundesländern Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Die schleswig-holsteinischen Kommunen schnitten 2015 lediglich schlechter ab als die Kommunen in Baden-Württemberg und Bayern sowie in den ostdeutschen Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt.

Im Zeitablauf zeigt sich in den Flächenländern eine kontinuierliche Steigerung der Gesamtverschuldung pro Einwohner in den Kernhaushalten einschließlich der Extrahaushalte. In Schleswig-Holstein allerdings stieg die kommunale Gesamtverschuldung pro Einwohner seit 2014 weniger stark als insgesamt in den Flächenländern.

11. Welche Maßnahmen hat das Land ergriffen, um überschuldeten Kommunen zu helfen?

Antwort:

Die Mehrzahl der Kommunen in Schleswig-Holstein ist in der Lage, mit den erzielten Einnahmen oder Erträgen und Einzahlungen ihre Aufgaben finanzieren zu können. Einigen Kommunen gelingt das jedoch nicht. Kommunen, denen es nicht gelingt, ihre Aufgaben mit ihren Einnahmen oder Erträgen und Einzahlungen zu finanzieren, erhalten Unterstützung in Form von Fehlbetragszuweisungen/ Sonderbedarfszuweisungen sowie Konsolidierungshilfen.

Nach den §§ 4,11 und 12 des ab 01.01.2015 gültigen Finanzausgleichsgesetzes(FAG) (zuvor §§ 7, 16, 16 a, 16 b und 17 FAG) stehen in den Jahren 2012-2018 jährlich 95 Mio. Euro für Kommunen mit aufgelaufenen Defiziten zur Verfügung. Davon entfallen 60 Mio. Euro auf Konsolidierungshilfen, 30 Mio. Euro auf Fehlbetragszuweisungen und 5 Mio. Euro auf Sonderbedarfszuweisungen. Von den Mitteln für Fehlbetragszuweisungen in Höhe von 30 Mio. Euro stehen 15 Mio. Euro für Konsolidierungshilfekommunen zur Verfügung. Sonderbedarfszuweisungen werden vorrangig – kleineren – kreisangehörigen Gemeinden gewährt, die im vergangenen Jahr Fehlbetragszuweisungen nach § 12 Absatz 3 FAG erhalten haben.

Das Finanzministerium hatte zur Unterstützung der Kommunen im Bereich des Kredit- und Zinsmanagements im Jahre 2010 das Projekt "Kommunale Gemeinschaftsfinanzierung" entwickelt und den Kommunen vorgestellt. Dieses Projekt sah einen fallweisen Zusammenschluss interessierter kommunaler Gebietskörperschaften zu Darlehensgemeinschaften vor. Kernziel des gemeinsamen Kapitalmarktauftritts sollte die Erschließung eines ergänzenden Finanzierungssegments sein. Eine fachliche Begleitung und Koordinierung wäre durch das Finanzministerium erfolgt. Allerdings stellte sich heraus, dass die geringe Anzahl der potenziell teilnehmenden Kommunen und der nur kleinteilige Kreditbedarf einer zweckmäßigen Realisierung im Wege standen.

Änderung der Kommunalverfassung

12. Wie wurden die Rechte der ehrenamtlichen Selbstverwaltung in der Kommunalverfassung seit 2009 gestärkt?

Vorbemerkung:

Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung wird wesentlich vom Ehrenamt getragen. Die Strukturen, in denen das Ehrenamt, d.h. die Mitglieder der Vertretungskörperschaften wie beispielsweise Gemeindevertretung,

Kreistag, Amtsausschuss und die ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Ausschüssen oder Beiräten, in allen wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben entscheidet und das Hauptamt kontrolliert, regelt die Kommunalverfassung. Sie umfasst diverse Rechtsvorschriften, insbesondere die Gemeindeordnung, Kreisordnung, Amtsordnung. Neben den verfahrensrechtlichen Regelungen enthält das Kommunalverfassungsrecht Zuständigkeitsregelungen und eröffnet Spielräume für die ortsbezogene Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung.

Antwort:

Mit der Abschaffung der Direktwahl von Landrätinnen und Landräten durch das Gesetz zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 16.09.2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 572) wurde die Wahl der Landrätinnen und Landräte in die Hände der gewählten Mitglieder des Kreistages und damit wieder in die Hände der ehrenamtlichen Selbstverwaltung gelegt.

Im Kontext der Abschaffung der Jubiläumszuwendungen für Beamtinnen und Beamte zum 01.05.2011 erfolgte zeitgleich eine Änderung der Vorschriften des § 24 Abs. 6 GO, um die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die grundsätzlich auch schon nach den Regelungen der Gemeindeordnung bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung erhalten konnten, von dieser Regelung ausdrücklich auszunehmen. Danach können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren neben einer Dankurkunde weiterhin auch eine Jubiläumszuwendung in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge erhalten.

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 371) wurde die Entscheidung, ob eine ehrenamtlich verwaltete Gemeinde mit über 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister wählt, in die alleinige Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung gelegt; die bis dahin erforderliche Ausnahmegenehmigung durch die oberste Kommunalaufsicht wurde gestrichen. Ferner wurde das Recht zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags von der Kommunalaufsichtsbehörde auf die Gemeindevertretung (16 f Gemeindeordnung) bzw. auf den Kreistag (§ 16 e Kreisordnung) verlagert.

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 15.07.2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 129) wurde in § 10 der Kreis der zur Kur- und Tourismusabgabe erhebungsberechtigten Gemeinden um so genannte Tourismusorte erweitert. Damit dürfen nicht nur anerkannte Kur- und Erholungs-, sondern auch anerkannte Tourismusorte entsprechende Abgaben erheben. Die Gemeindevertretung hat dadurch die Möglichkeit erhalten, sich bei Vorliegen der Voraussetzungen dafür zu entscheiden, die Gemeinde als Tourismusort anerkennen zu lassen und eine Satzung zur Erhebung einer Tourismusabgabe auszugestalten und zu erlassen. Das Ehrenamt wurde in Angelegenheiten, die der gemeindlichen Finanzhoheit unterliegen, gestärkt.

Mit dem Gesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte vom 05.05.2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 105) sind Altersgrenzen für die Wahl kommunaler Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamter

entfallen. Damit hat sich der Kreis potentieller Kandidatinnen und Kandidaten und damit die Auswahl für die für eine Wahl zuständigen Mitglieder einer Vertretungskörperschaft vergrößert.

Die Rechte der ehrenamtlichen Selbstverwaltung wurden weiterhin durch das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21.06.2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 528) gestärkt. Das Gesetz stellt klar, dass das Beteiligungsmanagement eine kommunale Aufgabe ist, d. h. die Steuerung und Kontrolle der Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen der Kommune dem Ehrenamt in der Gemeindevertretung bzw. im Hauptausschuss obliegt. Damit das Ehrenamt diese Aufgabe effektiv wahrnehmen kann, werden die Kommunen dazu angehalten. sich die dafür erforderlichen (Eingriffs-)Rechte in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen zu sichern. Ferner sieht das Gesetz vor, dass das Ehrenamt beim Beteiligungsmanagement durch eine Beteiligungsverwaltung fachlich unterstützt wird. Auf diese Weise wird die demokratische Kontrolle der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune gestrafft, um letztendlich deren Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger zu steigern, aber auch um die finanziellen Risiken des gemeindlichen Wirtschaftens im Blick zu behalten. Überdies steht es der Gemeindevertretung bzw. dem Hauptausschuss nach der neuen Rechtslage frei, sich auch durch andere Vertreter als den Bürgermeister als gesetzlichem Vertreter der Kommune in den Gesellschaftsversammlungen ihrer Unternehmen vertreten zu lassen. Auch damit ist die ehrenamtliche Selbstverwaltung gestärkt worden.

Die Rechte der ehrenamtlich in den Kommunen tätigen stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitglieder werden durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 788) gestärkt, da sie durch entsprechende gesetzliche Änderungen auch außerhalb des Vertretungsfalls die vollständigen Sitzungsunterlagen und ein Teilnahmerecht auch an nichtöffentlichen Sitzungen ihres Ausschusses erhalten. Sie sind auf dem gleichen Informationsstand wie die ordentlichen Ausschussmitglieder und werden damit in die Lage versetzt, im Vertretungsfall das Vertretungsmandat sachgerecht ausüben zu können.

Ferner haben die hauptamtlich verwalteten Gemeinden und die Kreise Berichte über Stand und Entwicklung sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie über den Schutz und die Förderung der in der Kommune traditionell heimischen Minderheiten zu erstellen. Es handelt sich hier um kommunale Berichte, die eine Informationsbasis bieten können für Entscheidungen der kommunalen Selbstverwaltung zu lokalen Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zum Schutz und zur Förderung der Minderheiten in der Gemeinde oder dem Kreis

13. Welche Veränderungen der Rechte der Bürgerinnen und Bürger zur demokratischen Teilhabe im kommunalen Bereich hat es seit 2009 gegeben (bitte bei den jeweiligen Initiativen das Datum des Inkrafttretens angeben)?

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung vom 22.01.2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 72), In Kraft getreten am 01.03.2013, sind folgende Veränderungen eingetreten:

Einwohnerfragestunde nach § 16 c Gemeindeordnung und § 16 b Kreisordnung

Die bisherige Altersbeschränkung (Vollendung des 14. Lebensjahres) für ein Fragerecht der Einwohnerinnen und Einwohner ist weggefallen. Darüber hinaus kann die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag künftig auch "Betroffenen", die nicht der Einwohnerschaft angehören müssen, Fragerechte usw. einräumen.

Diese Bestimmung findet auch auf Amtsebene (§ 24 a Amtsordnung) und bei Zweckverbänden (§ 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit) Anwendung.

Konsultative Einwohnerbefragung nach § 16 c Absatz 3 Gemeindeordnung

Es ist die Möglichkeit einer konsultativen Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eingeführt worden. In Angelegenheiten eines Ortsteiles nach § 47 a GO, für die der Ortsbeirat zuständig ist, hat der Ortsbeirat ebenfalls die Möglichkeit, ein Meinungsbild der Einwohnerinnen und Einwohner seines Ortsteiles zu erstellen. Ortsbeirat und Gemeindevertretung haben bei ihren Entscheidungen über den Gegenstand der Befragung deren Ergebnis angemessen zu berücksichtigen.

Auch diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf Amtsebene und bei Zweckverbänden (§ 24 a Amtsordnung, § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bei Zweckverbänden.

Einwohneranträge nach § 16 f Gemeindeordnung und § 16 e Kreisordnung

Die Quoren für Einwohneranträge sind folgendermaßen gestaffelt und abgesenkt worden:

- In Gemeinden nach bestimmten Gemeindegrößenklassen auf mindestens 5% bis mindestens 2% (vormals in jedem Fall mindestens 5%) der Einwohnerinnen und Einwohner.
- In Kreisen bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf mindestens 2,5% und in Kreisen mit mehr als 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf mindestens 2% (vormals in jedem Fall mindestens 5%) der Einwohnerinnen und Einwohner.

Bürgerbegehren/Bürgerentscheide nach § 16 g Gemeindeordnung und § 16 f Kreisordnung

 Auch die Quoren für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind folgendermaßen gestaffelt und abgesenkt worden:

In Gemeinden nach bestimmten Gemeindegrößenklassen für Bürgerbe-

gehren auf mindestens 10% bis mindestens 4% (vormals in jedem Fall mindestens 10%) und für Bürgerentscheide auf mindestens 20% bis mindestens 8% (vormals in jedem Fall mindestens 20%) der Abstimmungsberechtigten.

In Kreisen mit bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner für Bürgerbegehren auf mindestens 5% und für Bürgerentscheide auf mindestens 10% der Abstimmungsberechtigten. In Kreisen mit mehr als 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner für Bürgerbegehren auf mindestens 4% und für Bürgerentscheide auf mindestens 8% der Abstimmungsberechtigten. Vormals war für Bürgerbegehren in jedem Fall ein Quorum von mindestens 10% und für Bürgerentscheide immer ein Quorum von mindestens 20% der Abstimmungsberechtigten festgeschrieben.

- Zudem sind seither Bürgerentscheide aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter bzw. der Kreistagsabgeordneten zulässig (vormals war eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich).
- Die Beschränkung auf "wichtige" Selbstverwaltungsaufgaben ist abgeschafft worden.
- Der bisherige Ausschlussgrund nach § 16 g Absatz 2 Nummer 6 der Gemeindeordnung für Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung ist geändert worden, so dass der Aufstellungsbeschluss sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung einem Bürgerbegehren zugänglich ist.
- Die zweijährige Sperrfrist für Wiederholungs-Bürgerbegehren ist weggefallen.
- Die Sechs-Wochen-Frist für kassatorische Bürgerbegehren ist ebenfalls entfallen. § 16 g Absatz 4 Satz 1 Gemeindeordnung regelt eine Befristung von sechs Monaten für die Gültigkeit von gesammelten Unterschriften.
- Der bisher erforderliche Kostendeckungsvorschlags der Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens ist ersetzt worden durch eine von der zuständigen Verwaltung zu erarbeitenden Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme. Die Kostenschätzung ist auf Anforderung der Vertretungsberechtigten unverzüglich von der Gemeindeverwaltung bzw. der Kreisverwaltung zu erstellen und muss auch die eventuellen Folgekosten der verlangten Maßnahme enthalten. Bestehen abweichende Auffassungen über die ermittelte Kostenhöhe oder die Folgekosten können die Vertretungsberechtigten in den Antragslisten und Einzelanträgen darauf hinweisen.
- Es ist eine klarstellende Regelung für eine kostenfreie Beratung der Bürgerinnen und Bürger über die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde aufgenommen worden.

- Es ist eine Frist von sechs Wochen nach Eingang des Bürgerbegehrens eingeführt worden, innerhalb der die Kommunalaufsichtsbehörde über dessen Zulässigkeit zu entscheiden hat.
- Die bisherige Regelung, nach der ein abhelfender Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages nur durch einen Bürgerentscheid aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages abgeändert werden durfte, ist weggefallen. Nun ist die Abänderung eines abhelfenden Beschlusses auch durch einen Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens zulässig.
- Die Vertretungsberechtigten haben das Recht erhalten, ihren Antrag während einer Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages zu erläutern.
- Es ist die Möglichkeit eines Stichentscheids mit einer Stichfrage für den Fall eingeführt worden, dass gleichzeitig zur Abstimmung gestellte Fragen nur in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden können.
- Zugleich ist der Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag die Möglichkeit eingeräumt worden, im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten und damit einen Stichentscheid herbeizuführen. Auch in diesem Fall hat die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag eine zusätzliche Stichfrage zu beschließen.
- Mit der Abstimmungsbenachrichtigung ist nun eine schriftliche Information über den Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zuzustellen.
- Für die Durchführung des Bürgerentscheids ist eine Frist von drei Monaten festgelegt worden. Im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten kann eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate beschlossen werden.
- Die bisherige Wirkung eines Bürgerentscheids als "endgültiger" Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses ist weggefallen.
- Die Abänderung des Bürgerentscheids innerhalb von zwei Jahren ist künftig nicht mehr nur durch einen Bürgerentscheid aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung oder des Kreistages zulässig, sondern auch durch einen Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens.

Flüchtlingsunterbringung, Versorgung und Integration; unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

14. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Entlastung der Kommunen bei der Unterbringung, Versorgung und Integration der Flüchtlinge ergriffen?

Antwort:

Förderung von Koordinierungsstellen für die integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen

Von besonderer Bedeutung für eine gelingende Aufnahme und Integration ist die Schaffung von entsprechenden Strukturen in der Kommunalverwaltung. Die Kreise und kreisfreien Städte sind die zentralen Akteure des regionalen Aufnahmeund Integrationsmanagements für die integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen. Die Kommunen stellen sich der Aufgabe der Integrationssteuerung vom ersten Tag an und nehmen wichtige Vernetzungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben wahr und sind häufig Motor für integrationspolitische Initiativen. Oberstes Ziel einer kommunalen Aufnahme in den Kreisen und kreisfreien Städten muss es sein, diesen Gesamtprozess von Beginn an systematisch zu steuern. Land und Kommunen tragen wechselseitig die Verantwortung, dass alle wichtigen Fäden vor Ort zusammenlaufen. Das Land unterstützt die Kommunen dabei umfassend finanziell und organisatorisch.

So hat sich das Land im Flüchtlingspakt vom 06.05.2015 freiwillig verpflichtet, den Kreisen und kreisfreien Städten für 2015 beginnend ab dem 01.07. insgesamt 1 Mio. Euro und für 2016 insgesamt 2 Mio. Euro für die Einrichtung und den Betrieb von Koordinierungsstellen zur Verfügung zu stellen. Im Haushalt 2017 ist ein Betrag in Höhe von 1,906 Mio. Euro veranschlagt. Jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt ist demnach die Einrichtung von 1,5 bis 2,5 Personalstellen im Bereich Entgeltgruppe 10 TVöD möglich. Grundlage für die Berechnung der Stellenanteile ist die jeweils aufgeführte Verteilquote in der zum 01.07.2015 gültigen Ausländerund Aufnahmeverordnung (bis 5% = 1,5 Stellen, 5-8% = 2,0 Stellen, über 8% = 2,5 Stellen). Im Jahr 2015 sind in der zweiten Jahreshälfte von den 29,5 möglichen Stellenanteilen letztlich 20,75 Stellen beantragt und genehmigt worden; 2016 sind bereits bis Mitte Juli alle 29,5 möglichen Stellenanteile von den Kreisen/kreisfreien Städten beantragt und vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten ausnahmslos genehmigt worden.

Durch die "Koordinierungsstellen zur integrationsorientierten Aufnahme von Flüchtlingen" werden die bisher bestehenden und neue Angebote und Fördermöglichkeiten noch stärker aufeinander abgestimmt, verzahnt und koordiniert. Ziel ist es, sowohl die Rahmenbedingungen innerhalb der Kommunen als auch zwischen den Kommunen und dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Grundsatzfragen der Aufnahme und Integrationssteuerung zu verbessern. Dabei sind jedoch nicht nur das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und die Kreise/ kreisfreien Städte angesprochen, sondern alle Akteure der Regeldienste als auch die besonders hervorzuhebende Unterstützung des Ehrenamtes.

Förderung von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften

Angesichts des Anstieges der Asylbewerberzahlen unterstützt das Land in Revision der Vereinbarungen des Flüchtlingspaktes weiterhin anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende der Kreise und kreisfreien Städte und trägt dem von kommunaler Seite vorgetragenen Bedarf an kommunaler Erstaufnahmekapazität durch die Erhöhung der maximal zulässigen Unterbringungskapazität von 100 auf 400 Plätze Rechnung.

Als kommunale Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende sollen anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte der Bereitstellung von Unterbringungskapazitäten für neu aufzunehmende Asylsuchende dienen und diesen Personenkreis durch entsprechende Beratung und Betreuung in der Einrichtung in die Lage versetzen, sich in dem für sie neuen Lebens- und Kulturbereich zu orientieren und ihr Leben im Rahmen der nachfolgenden dezentralen Unterbringung selbstständig zu gestalten. In Anbetracht dieser Zielsetzung hat das Land konzeptionelle Anforderungen an die Träger der Einrichtungen sowie räumliche und funktionale Standards bestimmt. Eine Umfrage im Mai 2016 unter den Trägern der anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte zu Maßnahmen im Bereich Umgang mit besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen hat ergeben, dass bereits ein Großteil der Unterkünfte spezifische Wohnstandards oder Ausstattungen bspw. für alleinreisende Frauen, für Kinder, Familien oder Personen mit Handicap vorhält und Konfliktberatung sowie Unterstützung in Konflikt- oder Notfällen anbietet.

Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten 70% der notwendigen Kosten für die Herrichtung, Einrichtung und des Betriebes anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte einschließlich der Personalkosten für Sozialarbeiter und Hausmeister. Dabei wird derzeit von einem Betreuungsschlüssel von 1:40, bei letzteren von 1:80 ausgegangen.

Derzeit gibt es in Schleswig-Holstein sieben anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte mit insgesamt 433 Unterbringungsplätzen. Jeweils eine Unterkunft befindet sich in Kiel, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn. Dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten liegen zurzeit zwei Anträge auf Anerkennung weiterer Gemeinschaftsunterkünfte vor. Bei beiden stellt sich aufgrund der zurückgegangenen Zugangszahlen die Frage des Bedarfs bzw. der Erfüllung der Voraussetzungen.

Der Kreis Segeberg hat im Jahr 2014 für die Herrichtung seiner Unterkunft eine Zuwendung in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro erhalten, der Kreis Herzogtum Lauenburg im Jahr 2015 eine Zuwendung in Höhe von 262.500 Euro. Im Haushalt 2016 waren insgesamt 7 Mio. Euro für die Herrichtung von Unterkünften veranschlagt, davon 3,5 Mio. Euro für anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte. Im Jahr 2016 sind jedoch keine weiteren Herrichtungsmaßnahmen von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften gefördert worden. Im Haushalt 2017 ist nochmals ein Betrag in Höhe von insgesamt 2,5 Mio. Euro veranschlagt worden.

Integrations- und Aufnahmepauschale

Die frühere Betreuungskostenpauschale, schon damals freiwillige Leistung des Landes zur Förderung der haupt- und ehrenamtlichen Betreuung von Asylsuchenden in den Kommunen, wurde angesichts der mit den hohen Zugangszahlen gestiegenen Aufgaben im Rahmen des Flüchtlingspaktes zu einer Integrationspauschale weiterentwickelt. Für jeden ab dem 01.07.2015 aus der Erstaufnahme des Landes auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilten Asylsuchenden erhielten die aufnehmenden kreisfreien Städte und – über die Kreise – die aufnehmenden Ämter und amtsfreien Gemeinden, eine Integrationspauschale in Höhe von einmalig 900 Euro.

Zum 01.01.2016 wurde die Integrationspauschale zu einer Integrations- und Aufnahmepauschale erweitert, die Leistung deutlich angehoben und stufenweise von zunächst 1.000 Euro ab dem 01.03.2016 auf 2.000 Euro erhöht. Damit unterstützt das Land die Kreise und kreisfreien Städte noch stärker bei der dezentralen Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration.

Im Rahmen der Verhandlungen zum Kommunalpaket III hat sich das Land mit den Kommunalen Landesverbänden für das Jahr 2017 auf eine Integrations- und Aufnahmepauschale von 1.250 Euro pro verteilten Asylsuchenden und einen Integrationsfestbetrag von 17 Mio. Euro für die Kommunen verständigt. Für das Jahr 2018 wurde eine Integrations- und Aufnahmepauschale von mind. 750 Euro pro verteilten Asylsuchenden und ein Integrationsfestbetrag von ebenfalls 17 Mio. Euro für die Kommunen vereinbart.

Gleichzeitig wurde der Personenkreis, für den die Integrations- und Aufnahmepauschale ab 01.01.2017 geleistet wird, ausgeweitet auf:

- Kinder von Personen mit Aufenthaltsgestattung (Erstantragstellerinnen und Erstantragsteller), von Asylberechtigten oder von Personen, die internationalen Schutz genießen, sofern die Kinder nach dem 01.01.2017 und innerhalb eines Jahres nach Zuweisung der Eltern auf die Kreise und kreisfreien Städte geboren werden.
- Angehörige der Kernfamilie von Asylberechtigten, die nach dem 01.01.2017 über den Familiennachzug in den Kommunen Schleswig-Holsteins eintreffen.
- "Begleitete" unbegleitete minderjährige Ausländer, d.h. aus der Erstaufnahmeeinrichtung nach dem 01.01.2017 auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilte minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, deren Eltern oder sonstige für sie personensorgeberechtigte Personen sich nicht im Bundesgebiet aufhalten und die in Begleitung von sonstigen Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind.

Die Integrations- und Aufnahmepauschale – weiterhin freiwillige Leistung des Landes – soll insbesondere der Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, der Orientierungshilfe im neuen Wohnumfeld, der Gewährleistung einer adäquaten Unterbringung und Versorgung sowie der Förderung der Integration in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft die-

nen. Über die konkrete Verwendung entscheiden die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse.

Restrukturierungsfonds für von den Kommunen vorgehaltenen Wohnraum

In Umsetzung der Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden über eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Integration auf kommunaler Ebene sowie weiterer finanzieller Entlastungsmaßnahmen wurde im Dezember 2016 das bis Ende 2018 laufende Sondervermögen "Restrukturierungsfonds für von den Kommunen vorgehaltenen Wohnraum (REFUGIUM)" eingerichtet und mit 10 Mio. Euro ausgestattet. Das Sondervermögen dient der Beteiligung des Landes an entstandenem und laufendem Aufwand der Kommunen für Unterbringungskapazitäten und Wohnraum, die bzw. der im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 29.02.2016 im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbewegung geschaffen wurde. Ferner dient es der Finanzierung von Maßnahmen zum Abbau von im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbewegung von den Kommunen geschaffenen Unterbringungskapazitäten und Wohnraum.

15. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung für eine integrationsfördernde Verteilung der Flüchtlinge auf die Kommunen ergriffen bzw. welche sind noch in Vorbereitung?

Antwort:

Änderung Ausländer- und Aufnahmeverordnung

Im Flüchtlingspakt vom Mai 2015 hatten Land und Kommunen Einigkeit erzielt, dass die Steuerung der Erstaufnahme und Weiterverteilung der Flüchtlinge auf allen Ebenen eine entscheidende Voraussetzung für die integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen ist. Sie umfasste auch Überlegungen und konkrete Verhandlungen des Verteilerschlüssels nach der Ausländer- und Aufnahmeverordnung. Zugleich hatte das Land die Erwartung geäußert, dass auch innerhalb der Kreise die Verteilung in den kreisangehörigen Bereich primär an den örtlichen Gegebenheiten und Bedarfen ausgerichtet sein sollte und nicht vorrangig anhand des Einwohnerschlüssels und damit gesteuert erfolgt.

Um dieses zu verdeutlichen und die Kreise insoweit zu unterstützen, erfolgte im Rahmen der letzten Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung in § 8 Absatz 2 rückwirkend zum 01.01.2016 eine Klarstellung. Danach soll die Verteilung entsprechend dem Einwohneranteil der Ämter und amtsfreien Gemeinden und unter Berücksichtigung deren Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten erfolgen. Insoweit verbleibt den Kreisen bei der Weiterverteilung der ihnen zugewiesenen Flüchtlinge in den kreisangehörigen Bereich einen Handlungsspielraum. Ihnen obliegt es, die vor Ort bestehenden konkreten Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

Integrationsfördernde Verteilung durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten

Da die Weiterleitung und Verteilung der Asylsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte 2015 im Vordergrund stehen musste, liegt seit Beginn des Jahres 2016 der Schwerpunkt wieder auf dem Ausbau der integrationsfördernden Verteilung. Wesentliche Rahmenbedingungen setzen hier die zunehmend schnelleren Verfahrensabläufe beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Eine Gesamtaufenthaltszeit von rund sechs Wochen in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung vor der Kreisverteilung kann nur noch für einen Teil der Asylsuchenden zugrunde gelegt werden, bei Asylsuchenden aus Eritrea, Syrien sowie Christen aus dem Irak beträgt der Aufenthalt dagegen nur etwa zwei Wochen. Die stärkere Berücksichtigung von integrationsrelevanten Faktoren bei der Kreisverteilung, wie sie im Flüchtlingspakt vereinbart ist, bedingen eine intensivere Zusammenarbeit mit allen bei der Erstaufnahme beteiligten Stellen, insbesondere bei nur kurzer Aufenthaltszeit. Dazu wurden die Prozesse in den Erstaufnahmeeinrichtungen analysiert und werden nunmehr sukzessive optimiert.

In Absprache mit der Bundesanstalt für Arbeit – Regionaldirektion Nord – werden bei einer Verteilung arbeitsmarktbezogene Vorschläge berücksichtigt. Die Belange der Schutzbedürftigen werden im Rahmen des Schutzkonzeptes bei der Verteilung vom Land auf die Kreise und kreisfreien Städte besonders berücksichtigt. Die stärkere Berücksichtigung weiterer integrationsrelevanter Kriterien wird geprüft.

Wie oben bereits ausgeführt, ist es Bestandteil eines kommunalen Aufnahmeund Integrationsmanagements, die Zugänge zu den regionalen Integrationsangeboten sicherzustellen und auch die Verteilung der Asylsuchenden entsprechend zu steuern. In diesem Zusammenhang hat sich das Land mit den Kommunalen Landesverbänden im Rahmen des Kommunalpakets III darauf verständigt, die Kommunen durch die Bereitstellung externer Beratungsleistungen dabei zu unterstützen, vor Ort Prozesse zu entwickeln, die sicherstellen, dass jeder Flüchtling mit Eintreffen in der Kommune schnellen Zugang zu den individuell geeigneten Regelangeboten findet. Eine entsprechende Beauftragung eines Beratungsinstitutes ist Mitte Januar 2017 erfolgt.

Wohnsitzzuweisung

Am 05.08.2016 wurde das Integrationsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Ein wesentlicher Bestandteil desselben ist die mit Wirkung vom darauffolgenden Tag in Kraft getretene Wohnsitzregelung in § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für anerkannte Schutzberechtigte, die von Sozialleistungen abhängig sind und noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind. Vorgesehen ist ein zweistufiges Verfahren, das alle Asyl-/Aufenthaltsentscheidungen ab 01.01.2016 erfasst:

 Zunächst entsteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme in dem Land, in welches der Betroffene zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist (EASY-Verfahren). Landesintern besteht die Möglichkeit der Zuweisung eines konkreten Wohnsitzes zur Sicherstellung der Versorgung mit angemessenem Wohnraum (Abs. 2) oder zur Erleichterung der Integration (Abs. 3) oder zur Verhinderung der Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, um Segregation zu vermeiden (Abs. 4).

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten prüft mit den kommunalen Landesverbänden und weiteren kommunalen Vertretern in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, ob und in welcher Form die Landesregierung und die Kreise und kreisfreien Städte von den rechtlichen Möglichkeiten der Norm Gebrauch machen sollten. Dabei hat sich herausgestellt, dass es keine schnellen und einfachen Lösungen gibt. Auch lässt sich keine der bundesweit bislang geschaffenen landesrechtlichen Regelungen zur Wohnsitzzuweisung sinnvoll auf die schleswigholsteinischen Verhältnisse übertragen. Zwischen dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und den kommunalen Landesverbänden besteht Einigkeit, dass für Schleswig-Holstein gemeinsam eine eigenständige, rechtssichere und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zu handhabende Lösung zu entwickeln ist, die der Integration dient. Ebenso besteht Einvernehmen, dass dies eine große Herausforderung darstellt, die Zeit braucht. Anfang Februar 2017 werden auf der Basis bis dahin abzustimmender gemeinsamer Eckpunkte für solch eine Lösung die Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden fortgesetzt.

16. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Erleichterung einer dauerhaften Unterbringung von Flüchtlingen in den Kommunen ergriffen?

Antwort:

Mit Wirkung zum 13.05.2016 ist das Wohnraumförderungsgesetz mit Blick auf die Flüchtlingssituation geändert worden. Als neue Zielgruppe der Förderung werden nun Personen in sozialen Notlagen genannt, worunter auch Flüchtlinge fallen. Ebenso bekennt sich das Land ausdrücklich zu seiner Verantwortung, die Kommunen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Herrichtung und Beschaffung von Wohnraum insbesondere für Flüchtlinge zu unterstützen.

Die Wohnraumversorgung von Flüchtlingen wurde durch folgende Maßnahmenverbessert:

Die Landesregierung hat ab 01.01.2016 ein Sonderwohnungsbauprogramm in Höhe von 396 Mio. Euro aufgelegt, auf das Kommunen oder private Investoren zugreifen können. Besonderheiten des Programms sind abgesenkte Baustandards und feste Kostenobergrenzen, denn es wurde die Schaffung von bis zu 4.000 Wohnungen angestrebt. Bei mindestens 20% der Wohnungen kann die Gemeinde auf die Belegung Einfluss nehmen (aufgrund von Benennungsrechten oder als Zwischenmieterin). Insbesondere dieses Förderprogramm ist dafür geeignet, das sog. Kieler Modell umzusetzen, das in einer ersten Phase zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden kann. In der zweiten Phase werden die Räume zu Wohnungen umgebaut.

Der kurzfristigen Umsetzung des Programms diente ein Markterkundungsverfahren zum seriellen Bauen und ein Praxisleitfaden zur Erläuterung der bau-, planungs- und vergaberechtlichen Rahmenbedingungen. Die Ergebnisse des

Markterkundungsverfahrens sind im Marktportal www.erleichtertes-bauen.de abrufbar.

Das Verfahren wurde zusammen mit der IHK, der Architekten- und Ingenieur-kammer Schleswig-Holstein und den Verbänden durchgeführt. Ergebnis sind durchgeplante und durchgerechnete qualitätsvolle Typengebäude – Angebote liegen mit Baukosten und Bauzeiten vor. Alle haben die Eigenschaft, zu günstigen Preisen schnell und kostengünstig Wohnraum zu schaffen. Mehr als 30 solcher Angebote, die auf Förderfähigkeit geprüft wurden, stehen zur Verfügung. Es geht im Kern darum, elementierte und standardisierte Bauweisen, rationelle und beschleunigte Bauverfahren zu fördern. Qualität und beschleunigtes Bauen schließen sich nicht aus. Sie sind eine hilfreiche Planungsgrundlage, die schon zahlreiche Auftraggeber und Anwender gefunden hat.

Flüchtlinge haben Zugang zum belegungsgebundenen Wohnraum, soweit von einer längeren Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik auszugehen ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Zweckentfremdung von gefördertem Wohnraum, soweit er von den Kommunen für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen angemietet wird. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat für die schnelle Genehmigung der Zweckentfremdung einen Mustermietvertrag mit den wesentlichen Eckpunkten empfohlen. Darin sind auch Regelungen zu mehrsprachigen Hausordnungen oder Empfehlungen zu nachbarschaftlichen Begegnungen enthalten.

Auf der Grundlage des Flüchtlingspaktes vom Mai 2015 wurde die AG "Von der Unterbringung zum Wohnen" eingerichtet, in der das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, die Verbände und Vertreter der Kommunen zusammenarbeiten. Aufgrund ihrer praxisorientierten Arbeit konnten die Kommunikationsstrukturen verlässlicher und effektiver gestaltet werden und feste Ansprechpartner aus der Wohnungswirtschaft und auf kommunaler Seite benannt werden. Die wohnungswirtschaftlichen Verbände unterstützen das Wohnen von Flüchtlingen in vielfältiger Weise. Die Wankendorfer Baugenossenschaft bietet beispielsweise jede zehnte frei werdende Wohnung der jeweiligen Kommune an. So konnten durch Kooperationen mit 26 Städten und Gemeinden in Schleswig-Holstein über 1.000 Flüchtlinge in über 400 Wohneinheiten ein neues Zuhause erhalten.

Die wohnungswirtschaftlichen Verbände haben zudem mehrsprachige adressatengerechte Broschüren, z. B. mit Informationen über in einem Mietvertrag enthaltene Rechte und Pflichten oder die Regeln der Hausordnung, entwickelt. Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Baustein, der zur Förderung der Akzeptanz von Flüchtlingen im unmittelbaren Wohnumfeld und damit zu gelingender Integration beiträgt. Um Nachbarschaften zu festigen und mögliche Zurückhaltung gegenüber neu zugezogenen Flüchtlingen abzubauen, haben die Mitglieder der Verbände außerdem vielfältige Willkommensveranstaltungen durchgeführt.

17. Welche Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum erwartet die Landesregierung durch die bisherige Zuwanderung von Flüchtlingen?

Antwort:

Aufgrund der sehr hohen Zuwanderung von Flüchtlingen und der landesweiten Verteilung dieser Menschen sind in 2015 die Einwohnerzahlen in allen Kreisen und kreisfreien Städten gestiegen. Auch die ländlichen Kreise, die in den Jahren zuvor Einwohnerrückgänge verzeichneten, konnten so wieder einen Anstieg ihrer Einwohnerzahl erreichen. Ob die den Kreisen zugewiesenen Menschen dort auch längerfristig verbleiben werden, hängt neben rechtlichen Regelungen von dort vorhandenen Wohnungen, Arbeitsmöglichkeiten und Integrationsangeboten ab. Auch die Zahl bereits dort lebender Landsleute wird sich auf den Verbleib der Flüchtlinge auswirken.

Erfahrungen vergangener Jahre lassen erwarten, dass die Zuwanderung aus dem Ausland längerfristig vor allem zu Einwohnerzuwächsen in den Städten führen wird.

Die Einwohnerzahl in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins hat sich im Vergleich der Jahre 2013, 2014 und 2015 wie folgt entwickelt:

31.12.2013 31.12.2014 Anstieg 13/14 31.12.2014 31.12.2015 Anstieg 14/15

Schleswig-						
Holstein	2.815.955	2.830.864	0,5%	2.830.864	2.858.714	1,0%
Flensburg	83.971	84.694	0,9%	84.694	85.942	1,5%
Kiel	241.533	243.148	0,7%	243.148	246.306	1,3%
Lübeck	212.958	214.420	0,7%	214.420	216.253	0,9%
Neumünster	77.058	77.588	0,7%	77.588	79.197	2,1%
Dithmarschen	132.665	132.685	0,0%	132.685	132.917	0,2%
Hzgt. Lauen- burg	189.043	190.703	0,9%	190.703	192.999	1,2%
Nordfriesland	161.923	162.203	0,2%	162.203	163.960	1,1%
Ostholstein	197.835	198.355	0,3%	198.355	199.574	0,6%
Pinneberg	301.223	304.087	1,0%	304.087	307.471	1,1%
Plön	126.643	126.865	0,2%	126.865	128.304	1,1%
Rendsb Eckernf.	268.075	268.628	0,2%	268.628	270.378	0,7%
Schleswig- Flensb.	195.135	195.593	0,2%	195.593	196.839	0,6%
Segeberg	263.202	264.972	0,7%	264.972	267.503	1,0%
Steinburg	130.017	130.218	0,2%	130.218	131.457	1,0%
Stormarn	234.674	236.705	0,9%	236.705	239.614	1,2%

In den Jahren 2014, 2015 und 2016 hat das Landesamt für Ausländerangelegenheiten die nachfolgende Zahl an Asylsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt:

	2014	2015	2016
Flensburg	239	939	404
Kiel	653	2521	1268
Lübeck	596	2341	1009
Neumünster	7	5	22
Zwischensumme	1495	5806	2703
Dithmarschen	382	1509	621
Hzgt. Lauenburg	471	1899	904
Nordfriesland	438	1766	739
Ostholstein	539	2156	945
Pinneberg	790	3181	1418
Plön	360	1427	583
RendsbEckernf.	740	2921	1234
Schleswig-Flensb.	529	2113	917
Segeberg	653	2180	1692
Steinburg	379	1546	662
Stormarn	585	2345	1106
Zwischensumme	5866	23043	10821

Gesamtsumme 7361 28849 13524

Wie viele dieser zugewiesenen Asylsuchenden sich noch immer an ihrem Zuweisungsort aufhalten oder diesen in der Zwischenzeit wieder verlassen haben, wird nicht erfasst. Von daher ist keine präzise Aussage möglich, in welchem Umfang diese Zuweisungen zur Bevölkerungsentwicklung speziell im ländlichen Raum beigetragen haben. Das gilt umso mehr, als nicht nur zugewiesene Asylsuchende die jeweilige Bevölkerungsentwicklung positiv zu beeinflussen vermögen. Neben innerdeutschen Zuzügen (Wanderungssaldo 2013: +7.134 Personen, 2014: +8.222 Personen, 2015: +7.341 Personen) wandern letztlich auch verschiedene Gruppen von Ausländern nach Deutschland und damit auch nach Schleswig-Holstein zu. (Wanderungssaldo 2013: +10.933 Ausländer, 2014: +14574 Ausländer, 2015: +30.003 Ausländer) Zu denken ist in diesem Zusammenhang in erster Linie an zugewanderte EU-Ausländer, aber auch an Flüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme von Bund und Ländern aufgenommen wurden oder aber an den Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Angehörigen vornehmlich aus Russland.

18. Welche Auswirkungen hat der Bearbeitungsstau von Asylanträgen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Kommunen?

Antwort:

Der Bearbeitungsstau von Asylanträgen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2015 hatte zur Folge, dass rd. 20.000 Asylsuchende aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (Verteilverfahren "Erstaufnahme von Asylsuchenden") in die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden mussten, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben. Rd. 13.000 dieser Betroffenen hatten nicht einmal einen Termin für die Asylantragstellung beim BAMF erhalten. In Folge führte dies zu insgesamt längeren Verfahrensdauern. Zur Antragstellung war eine erneute Anreise der Asylsuchenden aus den Kreisen und kreisfreien Städten zum BAMF erforderlich

Dieses sogenannte "EASY-GAP" konnte in Schleswig-Holstein bis Mitte September 2016 mit erheblicher Unterstützung durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten sowie die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte wieder abgebaut werden. Beim Abbau des sogenannten "EASY-GAP" wurden rd. 13.000 Antragstermine an Asylsuchende vergeben sowie die Zuführung zur Antragstellung koordiniert bzw. durchgeführt, teilweise in BAMF-Außenstellen in Mecklenburg-Vorpommern.

19. In welchem Umfang werden in den Kommunen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht, versorgt und integriert und in welcher Weise erfolgt hierfür ein Kostenausgleich (bitte nach Bundes- und Landesmitteln aufschlüsseln)?

Antwort:

Für Inobhutnahme, Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA) sind gem. § 85 Abs. 1 i. V. m. §§ 42a ff. SGB VIII die örtlichen Träger zuständig. Die dafür entstehenden Kosten werden den örtlichen Jugendämtern vom Land gemäß §§ 89d, 89f SGB VIII erstattet; im Jahr 2015 waren dies rund 3,6 Mio. Euro, im Jahr 2016 hat das Land bislang rund 13,9 Mio. Euro an die Jugendämter in Schleswig-Holstein erstattet (s. auch Frage 23).

Die in Schleswig-Holstein ankommenden UMA werden von den Jugendämtern zunächst vorläufig in Obhut genommen. Im Rahmen einer Ersteinschätzung wird geprüft, ob der oder die Minderjährige verteilt oder ggf. mit Verwandten zusammengeführt werden kann bzw. welcher weitere Hilfebedarf besteht. Auf Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung zur Verteilung oder den Ausschluss von der Verteilung. Mit der Entscheidung gehen die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer in die reguläre Inobhutnahme über. Im Rahmen des sich anschließenden Clearingverfahrens werden dann die je nach Hilfebedarf erforderlichen Maßnahmen zur Unterbringung, Versorgung und Integration des jeweiligen Jugendlichen festgelegt.

In der Mehrzahl der Fälle werden die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer in Jugendhilfeeinrichtungen (Wohngruppen oder betreutes

Einzelwohnen), in einigen Fällen auch bei Pflegepersonen untergebracht. Entsprechend ihrem Sprach- und Bildungsstand werden die Jugendlichen an geeigneten Schulen angemeldet und nehmen dort am DaZ-Unterricht bzw. Schulunterricht teil.

20. Welche Verabredungen haben die Landesregierung, die Kreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen getroffen?

Antwort:

Nachdem 2015 noch zahlreiche unbegleitete Minderjährige nach ihrer Flucht – vorübergehend – in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden mussten, ist es inzwischen dank des großen Engagements von Jugendämtern und Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen gelungen, ein Platzangebot auf- und auszubauen, das es ermöglicht, alle in Schleswig-Holstein ankommenden jungen Menschen jugendhilfegerecht unterzubringen.

Das Land hat diesen Prozess in zweierlei Hinsicht unterstützt: Zum einen durch die Vermittlung und Bereitstellung geeigneter Immobilien und zum anderen mit einem Konzept für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung. Dieses Konzept ermöglicht es, gemeinsam mit den Trägern von Einrichtungen neue Kapazitäten zu schaffen und gleichzeitig für die Minderjährigen ein angemessenes Schutzniveau sicherzustellen. Das Konzept erlaubt den erlaubnispflichtigen Einrichtungen in Ausnahmefällen moderate Modifikationen der Unterbringungsstandards und befristete Übergangslösungen, um dringend benötigte Unterbringungsmöglichkeiten in Jugendhilfeeinrichtungen zu schaffen. Aufgrund der aktuell geringen Zugangszahlen können diese Ausnahmegenehmigungen nun schrittweise auslaufen.

Land und Kommunen haben im Februar 2016 in einer Verwaltungsvereinbarung ein Verfahren zur landesinternen Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern verabredet, um bereits vor dem Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Jugendförderungsgesetz am 30.09.2016 besonders belastete Jugendämter schnell entlasten zu können, indem Jugendliche den Jugendämtern zugewiesen wurden, die ihre Aufnahmequote noch nicht erfüllt hatten und die sich mit der Fallübernahme einverstanden erklärt hatten.

21. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befanden sich am 01.11.2015 und in den Folgemonaten in Schleswig-Holstein (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Zahlen zu den in Zuständigkeit der schleswig-holsteinischen Jugendämter betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern ergeben sich aus den beigefügten Tageslisten (Anlage zu Frage 21). Die Listen beruhen auf den tagesaktuellen Meldungen der örtlichen Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt. Erstes Erfassungsdatum ist der 04.11.2015. Im April 2016 hat das BVA das bis dahin angewendete Mail-Meldeverfahren durch ein webbasiertes

Meldeverfahren ersetzt, wodurch sich auch die Form der Darstellung der Zahlen geändert hat.

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind seit dem 01.11.2015 in den einzelnen Monaten von Schleswig-Holstein bereits an andere Bundesländer umverteilt worden?

Antwort:

Insgesamt wurden 1.034 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer zur Verteilung angemeldet. Die jeweiligen monatlichen Anmeldungen ergeben sich aus nachstehender Tabelle. Seit Juni 2016 liegt Schleswig-Holstein unter der Aufnahmequote, so dass seither eine Anmeldung zur bundesweiten Verteilung nicht mehr möglich war.

Monat	Anzahl	zur Aufnahme verpflich- tetes Bundesland
November 2015	120	Niedersachsen
Dezember 2015	395	Niedersachsen, Branden-
		burg
Januar 2016	265	Niedersachsen, Mecklen-
		burg-Vorpommern, Sach-
		sen-Anhalt
Februar 2016	157	Niedersachsen, Mecklen-
		burg-Vorpommern
März 2016	47	Niedersachsen, Mecklen-
		burg-Vorpommern
April 2016	33	Niedersachsen, Mecklen-
		burg-Vorpommern
Mai 2016	17	Niedersachsen, Mecklen-
		burg-Vorpommern

23. Welche Kosten wurden den örtlichen Trägern der Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 2015 und 2016 nach aktuellem Stand erstattet?

Antwort:

Im Jahr 2015 hat das Land im Rahmen des bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens nach § 89d Abs. 3 SGB VIII insgesamt 20,5 Mio. Euro für Kostenerstattung gezahlt, davon 3,6 Mio. Euro an Jugendämter in Schleswig-Holstein. Im Jahr 2016 wurden rund 43 Mio. Euro erstattet, davon 20,1 Mio. Euro an schleswig-holsteinische Jugendämter.

Für Neufälle, die seit 1.11.2015 in Schleswig-Holstein betreut werden, hat das Land an die schleswig-holsteinischen Jugendämter Abschlagszahlungen in Höhe von rund 29 Mio. Euro geleistet.

24. Wie beurteilt die Landesregierung die Zusammenarbeit mit den Kommunen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge?

Antwort:

Die Landesregierung bewertet die Zusammenarbeit von Land und Kommunen im Bereich der UMA als konstruktiv. Land und Kommunen befinden sich in ständigem Austausch zum einen im Zusammenhang mit konkreten Fragen der (bundesweiten oder landesinternen) Verteilung von UMA, zum anderen hinsichtlich allgemeiner Fragen von Unterbringung, Betreuung und Integration von UMA. Zu diesem Zwecke hat das Land eine AG UMA etabliert, in der Land und Kommunen, Einrichtungsträger und weitere relevante Akteure regelmäßig und zeitnah zum gemeinsamen Austausch zusammentreffen. Aus dieser AG sind u. a. gesonderte Veranstaltungen zur Zusammenarbeit von Jugendämtern und Ausländerbehörden und zum Umgang mit traumatisierten UMA hervorgegangen.

25. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bei der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen durchgeführt und welche Zusammenarbeit gab es in diesem Bereich mit den Kreisen und kreisfreien Städten?

Antwort:

Die Landesregierung hat in den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) in kürzester Zeit die Erstuntersuchung und die hausärztliche Versorgung sichergestellt. Um den Übergang in das Regelsystem der Gesundheitsversorgung möglichst friktionslos zu gestalten, wurde die Gesundheitskarte eingeführt, die mit dem Ankommen der Geflüchteten in die Kommunen ausgestellt wird (siehe auch Fragen 26 ff.). Ziel bei der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen ist es, diese in das Regelsystem zu integrieren und ausschließlich dort zu versorgen. Statt Doppelstrukturen zu schaffen, wurde, wo nötig, ein spezifisches Angebot bei bereits etablierten Leistungsanbietern geschaffen bzw. soll geschaffen werden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung. Bei den Förderungen des Landes geht es vor allem um die Sicherstellung einer adäquaten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen und um einen erleichterten Zugang zum Versorgungsangebot. Es werden z.B. Dolmetscher im Rahmen von psychosozialen und traumapädagogischen Betreuungsangeboten gefördert. Auch die Weiterbildung von professionellen und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in der Flüchtlingsversorgung ist Teil der Bemühungen des Landes, die Versorgung der Flüchtlinge im Regelsystem der Gesundheitsversorgung sicher zu stellen.

Für die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer wird die Krankenversorgung als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung gewährt (§ 40 SGB VIII); die Kosten werden vom Land erstattet.

26. Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge?

Antwort:

Auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 264 Absatz 1 SGB V zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung und den beteiligten gesetzlichen Krankenkassen vom 13.10.2015 und des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 29.12.2015 erfolgen in allen Kreisen und kreisfreien Städten die Anmeldung gegenüber der GKV und die Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarten.

Für Personen, die sich nur kurze Zeit im Leistungskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes aufhalten, nachdem sie in einer Kommune angekommen sind, kann auf die Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte verzichtet werden und kann stattdessen nach der Anmeldung bei der GKV die Abrechnung über die von diesen zur Verfügung gestellten Abrechnungsscheine vorgenommen werden.

Derzeit erfolgen weiterhin Abrechnungen für die beiden ersten Quartale 2016.

27. Welche Krankenkassen sind Vertragspartner in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten bei der Umsetzung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge?

Antwort:

AOK NordWest	Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schles- wig-Flensburg, Steinburg
BKK VIVACTIV	Ostholstein
BKK Novitas	Segeberg
ikk Nord	Dithmarschen
Techniker Krankenkasse	Flensburg, Nordfriesland
BARMER GEK	Neumünster, Herzogtum-Lauenburg
DAK-Gesundheit	Kiel, Lübeck, Pinneberg, Stormarn

Die KBS und die KKH nehmen an der Vereinbarung teil.

28. Wie werden die Gesundheitskosten nach Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge zwischen Land und Kommunen aufgeteilt?

Antwort:

Vor Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ab dem Jahresbeginn 2016 haben die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Leistungsbehörden entsprechende Behandlungsscheine für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) oder zur Sicherstellung der Gesundheit (§ 6 Abs. 1 AsylbLG) ausgegeben.

Seit 2016 gewähren grundsätzlich die Krankenkassen die Leistungen nach §§ 4 und 6 Abs. 1 AsylbLG in Auftragsverwaltung für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein gegen Kostenerstattung.

Die Krankenkassen rechnen die entstandenen Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG zuzüglich der insoweit entstehenden Verwaltungskosten kalendervierteljährlich mit dem zuständigen Kreis oder der kreisfreien Stadt ab.

Da es sich bei den o.a. Leistungen nach §§ 4 und 6 Abs. 1 AsylbLG, die von den Krankenkassen in Auftragsverwaltung erbracht werden, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt, deren Kosten letztlich von den Kreisen und kreisfreien Städten getragen werden, gelten auch in diesem Fall die Bestimmungen der Landesverordnung über die Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Erstattungsverordnung) vom 5.12.1996. Danach erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten 70% der auf der Grundlage der Bestimmungen des AsylbLG erbrachten notwendigen Leistungen. Verwaltungskosten werden den Kreisen und kreisfreien Städten nach § 1 Abs. 3 jener Verordnung jedoch nicht erstattet.

Rückwirkend ab dem 1.1.2016 ist eine Änderung der Erstattungsverordnung insoweit geplant, als das Land auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden im Dezember 2015 den Erstattungssatz zunächst bis zum 31.12.2018 auf 90% erhöhen wird, sofern es sich um Leistungen an Asylsuchende handelt, die im Zeitraum zwischen ihrer erstmaligen Registrierung (Easy-Verfahren) und dem Ablauf des Monats der Erteilung eines Bescheides über den Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erbracht worden sind. Für alle übrigen Leistungsempfänger nach dem AsylbLG soll weiterhin die Erstattungsquote von 70% Anwendung finden.

29. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereits umgesetzt und welche sind noch in Planung? Wie arbeiten Land und Kommunen im Bereich Arbeit und Ausbildung zusammen?

Antwort:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat gemeinsam mit der Regionaldirektion Nord (RD Nord) und mit Unterstützung der Wirtschaft das Programm "Begleiteter Übergang für Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung (BÜFAA.SH)" aufgelegt.

Flüchtlinge werden durch BÜFAA.SH auf die Aufnahme einer Ausbildung, Einstiegsqualifizierung oder Arbeit vorbereitet. Im Rahmen der Maßnahme werden in der ersten Phase zunächst die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmenden festgestellt. Zudem werden (berufsbezogene) Deutschkenntnisse erweitert sowie Kenntnisse über arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen und Umgangsformen am Arbeitsplatz und im Betrieb vermittelt. Außerdem wird über Praxiselemente das Einmünden in Ausbildung oder Arbeit vorbereitet. In der zweiten Phase werden die Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse für die Dauer von maximal sechs Monaten durch eine Nachbetreuung und Sprachförderung flankiert. Hierfür steht sowohl den Arbeitgebern als auch den Beschäftigten ein Coach zur Verfügung. Das Coaching erstreckt sich auf die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Fragen.

Die flankierende Unterstützung von Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie soll bedarfsgerecht weitergeführt werden. Dabei werden die Vielzahl der neu gestarteten Förderinstrumente und deren Nachfrage ebenso zu berücksichtigen sein wie aktuelle arbeitsmarktbezogene Handlungsbedarfe, u. a. die Optimierung der Rahmenbedingungen zur Integration geflüchteter Frauen in den Arbeitsmarkt.

Mit dem Integrationsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, Leistungsbeziehern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des aus Bundesmitteln finanzierten Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen zuzuweisen. Zur Unterstützung u. a. der kommunalen Leistungsbehörden, denen bei der Umsetzung dieses Programms verschiedene Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz obliegen, und zur besseren Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten am 12.12.2016 einen erster Erfahrungs- und Informationsaustausch der betroffenen Akteure durchgeführt.

Die berufsschulpflichtigen jugendlichen Flüchtlinge, die in den Kommunen ankommen, werden zurzeit in 31 Regionalen Berufsbildungszentren und berufsbildenden Schulen nach einer Sprachstandserhebung in geeignete Bildungsgänge aufgenommen. Auf der Grundlage einer monatlichen statistischen Abfrage werden den Schulen von Seiten des Landes Lehrkräfte und finanzielle Mittel für Kooperationsvereinbarungen mit freien Maßnahmenträgern zur Verfügung gestellt. Die von diesen eingesetzten Kräfte betreuen jugendliche Flüchtlinge auch bei ihrer sozialen Integration. Insbesondere helfen sie ihnen bei der ersten beruflichen Orientierung. Die Kommunen sind für die Bereitstellung der räumlichen und sächlichen Mittel zuständig.

Die meisten dieser Schülerinnen und Schüler werden in die neu eingerichtete Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache (BiK-DaZ) aufgenommen und individuell gefördert. BiK-DaZ wurde als spezielles Angebot im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein eingeführt, um die hohe Zahl von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten angemessen fördern zu können. BiK-DaZ dauert in der Regel ein Jahr in Vollzeitunterricht und vermittelt Sprachkenntnisse bis zur Stufe A2 GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) sowie berufliche Handlungskompetenzen. Wenn das Sprachniveau A2 erreicht ist, erfolgt der Unterricht in der regulären Ausbildungsvorbereitung (AV-SH), durch die die Schülerinnen und Schüler umfangreiche und vielfältige betriebliche Praxiserfahrungen erhalten. BiK-DaZ als Teil der neuausgerichteten Ausbildungsvorbereitung (AV-SH), wurde in der neuen Landesverordnung über die Berufsschule (Berufsschulverordnung – BSVO) vom 23.06.2016 (NBI.MSB.Schl.-H. Seite 132) geregelt.

Bereits während der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH) können die Schülerinnen und Schüler in eine duale Ausbildung, einen anderen Bildungsgang oder in ein Beschäftigungsverhältnis wechseln.

Im Übrigen sind die Kommunalen Landesverbände beteiligt im Rahmen des Projektes IAF ("Integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt") des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und Mitglieder in der Arbeitsgruppe "Arbeit und Ausbildung" des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

30. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Förderung von Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege umzusetzen?

Antwort:

Um den Familien mit Fluchthintergrund den Einstieg in Kindertagesbetreuung zu ermöglichen, benötigt es Ansprache und Information. In einigen Regionen haben sich daher Kindertageseinrichtungen auf den Weg gemacht und richten sog. Eltern-Kind-Gruppen ein für eine erste niedrigschwellige Ansprache. Vielfach sind auch Familienzentren ein erster fester Anlaufpunkt für Familien mit Fluchthintergrund. Für eine gelingende Integration ist eine frühzeitige Teilhabe an frühkindlicher Bildung wichtig und wünschenswert.

Um insbesondere den durch den Flüchtlingszuzug gestiegenen Bedarf an Angeboten zur Kindertagesbetreuung decken zu können, ohne die in der Kita-Verordnung definierten qualitativen Standards zu lockern, hat das Land den Kommunen umfangreiche Mittel bereitgestellt:

- Für die Mehrausgaben bei den Betriebskosten fließen in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 18,5 Mio. Euro.
- Daneben werden für den weiteren Ausbau der Betreuungsplätze Investitionen in Höhe von insgesamt 42 Mio. Euro gewährt.
- Die Sprachförderung in den Kitas wurde verstärkt. Ab 2016 werden zusätzlich zwei Mio. Euro für die Sprachbildung bereitgestellt. Dadurch wird u. a. die Arbeit in Kleingruppen bis hin zu einer individuellen Sprachförderung ermöglicht.

Neben dieser finanziellen Unterstützung fördert die Landesregierung zusätzliche Maßnahmen, mit denen den weiteren Herausforderungen angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen begegnet wird:

Da Kinder mit Fluchterfahrung zum Teil traumatische Erlebnisse zu verarbeiten haben, sind die Fachkräfte in den Einrichtungen besonders gefordert. Deshalb wurde das Projekt TIK-SH ("Traumapädagogik in Kindertagesstätten und Familienzentren") von der Landesregierung initiiert. Im Rahmen des Projekts werden die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen durch mehrtägige Fortbildungen, Teamberatung oder Fallsupervision durch Trauma-Pädagogen/Psychologen qualifiziert, damit sie betroffenen Kindern helfen können.

Zusätzlich unterstützt die Landesregierung sowohl die Familienzentren als auch die Arbeit der Kindertageseinrichtungen mit pädagogischer Fachberatung und der Förderung von Qualitätsmanagement. Insgesamt werden 2017 12 Mio. Euro an Fördermittel für qualitätsverbessernde Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

31. Wie unterstützt das Land die Kommunen bei der sprachlichen Integration von Flüchtlingen?

Antwort:

Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein (STAFF.SH):

Schleswig-Holstein hat bereits sehr frühzeitig und vorausschauend für eine systematische Sprachförderung für Flüchtlinge gesorgt. Bereits im Sommer 2013 wurde in einem gemeinsamen Beratungsprozess zwischen dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, den Kommunalen Landesverbänden, den Sprachkursträgern sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Zivilorganisationen in Schleswig-Holstein das Starterpaket für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein entwickelt und auf den Weg gebracht. Die Förderung wirkt als flankierendes und ergänzendes Angebot zu den Programmen des Bundes.

STAFF.SH verfolgt primär das Ziel, Sprachkenntnisse sowie erste Orientierungshilfen insbesondere für Personengruppen, die einer sprachlichen Förderung im Rahmen von Erstorientierung bedürfen, ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben und von Maßnahmen der Sprachförderung des Bundes ausgeschlossen sind, zu vermitteln.

Zielgruppe sind insbesondere die Fälle mit einer offenen Bleibeperspektive. Mit der Fortschreibung der Förderrichtlinie zum 01.07.2016 wurden die STAFF.SH-Kurse als modulares Kursangebot mit Sprach- sowie weiteren Orientierungsbausteinen konzipiert, die zum Erwerb der Niveaustufen A1 und A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens als elementare Sprechebene befähigen und damit eine Qualifizierung, Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit zu den Integrationskursen des Bundes sowie zu weiteren Sprachfördermaßnahmen ermöglichen.

Weitere neue Komponenten der Förderung sind zielgruppenspezifische Formate, z. B. geschlechtsspezifische Kurse, Alphabetisierungskurse, etc. sowie die Erweiterung der Stundenkontingente auf bis zu 360 Stunden. Neben den Unterrichtsentgelten und Lernmitteln können auch Fahrtkosten der Teilnehmenden sowie in besonderen Fällen Kosten für die kursbegleitende Kinderbetreuung gefördert werden.

Für das Landesprogramm STAFF.SH wurden beginnend 2013: 50.000 Euro, 2014: 190.000 Euro, 2015: 1.041.000 Euro und 2016: 2.652.324,5 Euro bereitgestellt.

Zum Haushaltsjahr 2016 wurden die Mittel für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen um 2 Mio. Euro auf nunmehr 6 Mio. Euro jährlich erhöht. Die Finanzierung erfolgt aus freigewordenen Betreuungsmitteln des Bundes. Dies erfolgte u. a. vor dem Hintergrund, dass in den Kindertageseinrichtungen aufgrund der Zuzüge von Flüchtlingskindern ein erhöhter Bedarf an Sprachförderung zu verzeichnen ist. So kann eine Arbeit in Kleingruppen bis hin zu einer individuellen Förderung in den Kindertageseinrichtungen umgesetzt werden.

37

<u>Deutsch als Zweitsprache (DaZ):</u>

Für jedes Kind/jeden Jugendlichen im schulpflichtigen Alter besteht in Schleswig-Holstein eine gesetzliche Schulpflicht, die bereits mit Ankunft in den Erstaufnahmeeinrichtungen und später in den allgemein- und berufsbildenden Schulen umgesetzt wird. Nach Verteilung auf die Kommunen wird für jedes Kind im schulpflichtigen Alter ein Schulverhältnis, in der Regel vorerst an einer Schule mit DaZzentrum, begründet.

Die Kinder und Jugendlichen erhalten in sog. DaZ-Basisstufen eine intensive Sprachförderung im Umfang von bis zu 25 Lehrerwochenstunden durch Lehrkräfte mit einer entsprechenden DaZ-Qualifikation, bevor sie in den Regelschulen unterrichtet werden und weiterhin eine zusätzliche Sprachförderung erhalten. Die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte sowie die Lehrkräfteausbildung wurden auf diese Bedarfe hin angepasst und entsprechend ausgebaut. Auch die Versorgung der Schulen mit Lehrkräften wurde für den DaZ-Bereich sowie die Stärkung der Unterrichtsversorgung deutlich ausgebaut.

Aufgrund des bestehenden Bedarfs wurde die Anzahl der DaZ-Zentren deutlich erhöht und gleichzeitig dezentralisiert. Zum Schuljahr 2016/17 bestehen landesweit 261 DaZ-Zentren in allen Kreisen und Städten und in allen Schularten. Aufbaustufen bestehen an nahezu allen Schulen im allgemein bildenden Bereich. Die Einrichtung der DaZ-Zentren erfolgt durch die zuständige Schulaufsicht in Abstimmung mit den Schulträgern entsprechend der jeweiligen Möglichkeiten und Kapazitäten vor Ort.

Das Ministerium für Schule und Berufsbildung stellt darüber hinaus finanzielle Mittel für die Inanspruchnahme von Dolmetschern durch Schulen bereit. Dafür gibt es bereits beim IQSH einen sog. Pool von Kultur- und Sprachmittlern mit passenden Sprachkenntnissen.

Vorrangig werden mit diesen Mitteln Dolmetscher für nachstehende Maßnahmen von Schulen in Anspruch genommen:

- Diagnostik (Anamnesegespräche, Hochbegabung, Sonderpädagogischer Förderbedarf, Entwicklungsgespräche)
- Übersetzung mit Kulturmittlerfunktion zur Sicherung der Teilhabe der Schülerin oder des Schülers (Sport- und Schwimmunterricht, Schulfahrten, Sexualkunde, Fragen der Schulpflicht und des Rechts auf Beschulung, Herkunftssprachenprüfung, Gestaltung von Übergängen) oder der Partizipationsmöglichkeiten der Eltern (Sprachentisch Elternabend, Pädagogische Konferenz, Elternsprechtag)
- Übersetzung von Schriftstücken, die auch von anderen Schulen genutzt werden können, sowie mündliche Übersetzung vorhandener Schriftstücke für nicht alphabetisierte Eltern und Erziehungsberechtigte
- Umgang mit Gewalt und Diskriminierung in der Opfer- und Täterrolle.

Kommunale Infrastruktur, Verkehrswesen, Breitband

32. Welche Maßnahmen und Aktivitäten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung in Städten und Gemeinden, insbesondere in der Umgebung von Schulen und Kitas, hat die Landesregierung in dieser Legislaturperiode bisher auf den Weg gebracht? Welche sind noch geplant?

Antwort:

Hierfür stehen zwei Maßnahmenbündel zur Verfügung:

- Verkehrssicherheitsarbeit zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen,
- Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen vor sozialen Einrichtungen wie Schulen und Kitas.

Kinder und Jugendliche können die Gefahren des Straßenverkehrs – Geschwindigkeiten, Entfernungen und Bremswege – nicht immer korrekt einschätzen. Den sogenannten schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern gilt besonderer Schutz und besondere Aufmerksamkeit. Die Landesregierung unterstützt deshalb fortlaufend Maßnahmen zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen; insbesondere Maßnahmen der Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein wie z.B. "Das kleine Zebra auf dem Schulweg", Sicherheit durch Sichtbarkeit, Frühradfahren, "Sattelfest"-Radfahrprüfungen, Schülerlotsenwettbewerb.

Einen weiteren Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit von Kindern und Jugendlichen können Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Einrichtungen leisten, in denen sich diese regelmäßig aufhalten. Da jedoch gemäß § 45 Abs. 9 StVO der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs grundsätzlich nur dann angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt, ist für die Anordnung derartiger Beschränkungen regelmäßig ein konkreter Nachweis (z.B. anhand von Unfallzahlen, außergewöhnlichen Verkehrssituationen etc.) erforderlich, dass eine besondere örtliche Gefahrenlage tatsächlich besteht. Da diese Regelung bis vor kurzem auch vor Schulen und Kitas galt, mussten in der Vergangenheit auch Anträge auf grundsätzlich als sinnvoll erachtete Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Verkehrsbehörden abgelehnt werden, nur weil die Erforderlichkeit noch nicht durch tatsächliche Unfallereignisse untermauert werden konnte.

Die Landesregierung ist jedoch der Auffassung, dass schwächere Verkehrsteilnehmer wie Kinder und Jugendliche, aber auch Kranke und ältere Menschen einen besonderen Schutz verdienen, so dass in bestimmten Fällen die erleichterte – auch vorsorgliche – Anordnung von Tempolimits möglich sein muss. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat daher Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz maßgeblich mit initiiert, durch die der Bund aufgefordert wurde, die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h vor allgemeinbildenden Schulen und sozialen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Senioreneinrichtungen und Krankenhäusern zu erleichtern. Dieser schleswigholsteinische Vorstoß stieß in der Verkehrsministerkonferenz auf breite Zustimmung. Im Dezember 2016 hat nunmehr der Bund die StVO unter Berücksichti-

gung der Beschlusslage der Verkehrsministerkonferenz dahingehend geändert, dass im Bereich verschiedener sozialer Einrichtungen der Nachweis einer besonderen Gefahrenlage nicht mehr erforderlich ist. Der Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer durch Geschwindigkeitsbeschränkungen wird damit erheblich erleichtert.

Die Landesregierung begrüßt diese Rechtsänderungen ausdrücklich. Um die praktische Umsetzung dieser Regelungen zu unterstützen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit Verkehr und Technologie einhergehend mit der Änderung der StVO auch den so genannten "Schulweg-Erlass" des Landes überarbeitet, um die örtlichen Straßenverkehrsbehörden zur Anwendung der neu geschaffenen Anordnungsmöglichkeiten anzuhalten. Der Erlass ermöglicht nunmehr ferner die (bislang i.d.R. untersagte) Anordnung von Tempo 30 vor Schulen auch bei bereits vorhandenen Fußgängerampeln. Der Umstand, dass eine sichere punktuelle Querungsmöglichkeit besteht, steht damit der Geschwindigkeitsreduzierung nicht mehr prinzipiell entgegen.

Darüber hinaus beabsichtigt das MWAVT eine Veränderung der Zuständigkeitsregelungen für verkehrsrechtliche Anordnungen. Bislang werden Entscheidungen über Tempolimits und andere Verkehrszeichen in der Regel von den Kreisen getroffen. Lediglich die kreisfreien Städte sowie Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind hierfür selbst zuständig. Das soll sich künftig ändern. Um die Eigenverantwortung der Kommunen zu stärken, sollen durch in Zukunft bereits Gemeinden ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Verkehrsbehörde werden können. Diese Gemeinden erhalten so die Möglichkeit, mehr Entscheidungen mit der nötigen Ortskenntnis selbst zu treffen, ohne zunächst in einen Diskussionsprozess mit der Kreisverwaltung eintreten zu müssen. Die Zuständigkeitsänderung wird es zunächst 33 Gemeinden (mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) im Land ermöglichen, auf Antrag Verkehrsbehörde zu werden. Sollte sich das Modell bewähren, könnte diese Einwohnergrenze zukünftig weiter abgesenkt werden.

33. Welche Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung alternativer Mobilitätskonzepte in den Kommunen hat die Landesregierung unternommen? Welche Maßnahmen sind noch geplant?

Antwort:

Grundsätzlich ist die Gestaltung von öffentlichem Verkehr in den Regionen Aufgabe der dortigen Aufgabenträger (Kreis, kreisfreie Stadt bzw. Zweckverband). Die Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit alternativer Mobilitätsangebote muss vor Ort festgestellt werden. Das Land kann lediglich die Rahmenbedingungen verbessern, und so die Einführung alternativer Mobilitätsangebote erleichtern. Das Land stellt den Kreisen seit 2007 Kommunalisierungsmittel zur Verfügung. Aus diesen Mitteln können auch alternative Mobilitätskonzepte (mit-)finanziert werden, wenn sie den ÖPNV vor Ort unterstützen. Im Jahr 2014 fand eine Erhöhung der Kommunalisierungsmittel und Anpassung der Finanzierungsverordnung als Grundlage für die Finanzierung eines Nahverkehrsverbundes NAH.SH statt. Der Nahverkehrsverbund finanziert aus diesen Mittel zusätzliches Personal, welches den Aufgabenträgern, Kommunen, Initiativen und Interessensvertretungen

beratend zur Verfügung steht, wenn sich diese mit dem Thema alternative Mobilitätskonzepte befassen. Am 15.07.2016 stellte Minister Meyer die Absichten der Landesregierung auf einer Pressekonferenz dar, wie zusätzliche Regionalisierungsmittel zum Ausbau des Nahverkehrs in Schleswig-Holstein verwendet werden könnten: Die Kommunalisierungsmittel würden sich erhöhen, um die Kreise und kreisfreien Städte auch für diese Aufgaben finanziell besser auszustatten. Auch Mittel für Qualität und Fahrgastinformationen sowie die tarifliche und vertriebliche Weiterentwicklung sind vorgesehen.

Aktuell hat die Landesregierung durch die Ramboll Management Consulting GmbH untersuchen lassen, wie sich Mobilitätsansprüche und -verhalten sowie Verkehre in Schleswig-Holstein künftig entwickeln werden. Auf Grundlage dieser Analyse hat der Gutachter praxisorientierte Handlungsempfehlungen erarbeitet. Sie zielen insbesondere darauf ab, die verkehrspolitischen Akteure sowie die verschiedenen Verkehrsmittel stärker miteinander zu vernetzen und alternative, umweltfreundliche und bedarfsorientierte Mobilitätslösungen zu unterstützen. Die Vorschläge betreffen sowohl Zuständigkeitsbereich und Aufgabenträgerschaft der Kommunen als auch des Landes. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat das Mobilitätsgutachten am 26.09.2016 öffentlich vorgestellt. Es wird im ersten Schritt prüfen, wie und mit welcher zeitlichen Prioritätensetzung die Vorschläge umgesetzt werden können.

34. Was hat die Landesregierung unternommen, um die Vernetzung unterschiedlicher Verkehrsmittel in den Kommunen zu erhöhen?

Antwort:

Durch die Gründung des Nahverkehrsverbundes ist der Austausch der Akteure intensiviert. Die kommunalen Aufgabenträger und das Land haben es sich mit Unterstützung der Nahverkehrsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (NAH.SH) zum Ziel gesetzt, die Vernetzung von Bahn- und Busangeboten zu optimieren. Über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz hat das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einmalig einen Förderbetrag in Höhe von 10 Mio. Euro bereitgestellt, um damit die notwendigen Anschaffungen bei Verkehrsunternehmen und Organisationseinheiten für die Bereitstellung von Echtzeitinformationen zu fördern. Mittlerweile liefern viele Verkehrsunternehmen Echtzeitinformationen an die Fahrplanauskunft. Die Auskunftsqualität hat sich dadurch deutlich verbessert. Echtzeitinformationen bieten auch eine wichtige Grundlage, um ggf. Anschlüsse zu sichern.

Im Jahr 2015 hat das Land einen Betrag in Höhe von 1 Mio. Euro für eine Bike and Ride-Offensive zur Verfügung gestellt. 26 Kommunen haben dieses Angebot angenommen und modernisieren die Fahrradabstellanlagen an ihren Stationen. Eine Ausweitung des Programms auf das Jahr 2017 ist seitens des Landes in Planung.

Mit der Einführung des SH-Tarifs, den Angebotsverbesserungen auf wichtigen Verkehrsachsen, den Qualitätssteigerungen durch Fahrgastinformationen, den Ausbau der Stationen, der Stärkung der Barrierefreiheit und dem WLan in den Zügen sind die Grundlagen zum weiteren Ausbau geschaffen worden, an die andere Verkehrsmittel landesweit anknüpfen können.

Das zu Frage 33 erwähnte aktuelle Mobilitätsgutachten empfiehlt angesichts der erkennbaren verkehrswirtschaftlichen Herausforderungen eine bessere Vernetzung der verkehrsrelevanten Akteure über Verwaltungsebenen hinweg und eine stärkere Ausrichtung der Verkehrsplanung an funktionalen Verflechtungen als an administrativen Zuständigkeiten. Die Landesregierung wird im ersten Schritt die Umsetzbarkeit der Vorschläge prüfen.

35. Welchen Stellenwert hat der kommunale ÖPNV für die Landesregierung? Mit welchen Maßnahmen hat die Landesregierung den kommunalen ÖPNV gestärkt und was ist darüber hinaus geplant?

Antwort:

Der kommunale ÖPNV ist für die Landesregierung von großer Bedeutung. Er bildet die Schnittstelle zum Schienen Personen Nahverkehr und ist darüber hinaus in allen Teilen des Landes ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Angebote des öffentlichen Nahverkehrs kontinuierlich zu verbessern, die Qualität zu steigern und die Grundlagen zur noch besseren Vernetzung der Verkehrsträger zu schaffen (s. auch Antworten auf die Fragen 33 und 34).

Bereits jetzt fördert die Landesregierung die kommunalen Aufgabenträger mit jährlich mehr als 59,5 Mio. Euro. Sie hat sich von Beginn an mit Erfolg auf Bundesebene dafür eingesetzt, die Regionalisierungsmittel des Bundes an die Länder zu erhöhen und die fortlaufende Erhöhung der Trassen- und Stationspreise zu deckeln.

Die kommunalen Aufgabenträger werden an diesem Erfolg partizipieren, da die Landesregierung die Kommunalisierungsmittel im Rahmen einer neuen Finanzierungsverordnung deutlich anheben wird.

Wie bereits zu den Fragen 33 und 34 erwähnt, wird die Landesregierung die Umsetzbarkeit der in dem vorgenannten Mobilitätsgutachten der Ramboll Management Consulting erarbeiteten Handlungsempfehlungen prüfen. Die Vorschläge betreffen maßgeblich den ÖPNV.

- 36. Wie fördert die Landesregierung den kommunalen Radwegebau?
- 37. Wie hat die Landesregierung den Bau und die Sanierung kommunaler Verkehrswege gefördert?

Antwort:

Wegen des Sachzusammenhanges wird die Beantwortung der Fragen 36 und 37 zusammengefasst:

Für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden gewährt das Land den Kommunen im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) aus Entflechtungsmitteln des Bundes sowie Zuweisungen nach § 15, Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Einzelheiten der Förderung und das Förderverfahren sind in der Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein geregelt. Über den Einsatz der Mittel ent-

nicht mehr darstellbar.

scheidet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Verfügbarkeit, ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die jährliche Programmplanung wird entscheidend bestimmt durch die Ende 2019 auslaufenden Entflechtungsmittel.

Um vor dem zuvor genannten Hintergrund Entscheidungsspielräume für wichtige kommunale Projekte zu erhalten, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie 2014 nach Maßgabe der Projektinhalte 5 Fallgruppen definiert, die auch die Förderschwerpunkte abbilden.

Die prioritären Fallgruppen 1 bis 3 betreffen die Sicherheit an Bahnübergängen (EKrM), den Radwegebau und den Erhalt verkehrswichtiger kommunaler Straßen einschließlich der Erneuerung maroder Straßenbrücken (Sanierung). Die Fördermöglichkeit von Ausbauvorhaben (Fallgruppe 4) ist auf die Beseitigung bestehender Unfallhäufungspunkte und kommunale Kostenanteile aus Gemeinschaftsmaßnahmen mit Bundes-/ Landesstraßenbeteiligung beschränkt. Eine Förderung von Neubauvorhaben (Fallgruppe 5) aus Entflechtungsmitteln ist

Noch bis einschließlich 2019 erhält Schleswig-Holstein Entflechtungsmittel in Höhe von jährlich rund 43 Mio. Euro, von denen aktuell 22 Mio. Euro über das Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau (KStB) umgesetzt werden. Weitere rund 5,3 Mio. Euro jährlicher Programmmittel stammen aus dem FAG.

Aus dem KStB-Anteil an den GVFG-SH-Mitteln werden seit 2013, hinterlegt mit einem eigenen Haushaltstitel, jährlich 5 Mio. Euro für den Radwegebau zur Verfügung gestellt. Gefördert werden können hieraus Radwege, die im Zusammenhang mit verkehrswichtigen Straßen stehen. Eine Ausnahme bilden innerörtliche Radwege im Zuge von Hauptverbindungen des Radverkehrs mit überwiegender Bedeutung für den Alltags- und Schulradverkehr (z.B. Velorouten). Der Bezug zu einer verkehrswichtigen Straße ist hier nicht erforderlich, allerdings muss der geplante Radweg in einem Flächennutzungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan (z.B. Verkehrsentwicklungsplan) enthalten sein.

Im Sinne der gesetzlichen Fördervoraussetzungen ist grundsätzlich ein qualifizierter Bedarfsnachweis zu führen. Gefordert sind hierin neben den Angaben zur Verkehrsmenge und zur Verkehrs- und Unfallsituation insbesondere auch konkrete Aussagen zu den bestehenden Nutzerpotentialen (z.B. Schulstandorte und deren Einzugsgebiet, touristische Aspekte, Siedlungsstruktur) und der Lage zentraler Einrichtungen (Alltagsradverkehr) sowie zur möglichen Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht (besondere Gefahrenlage).

Die nachstehenden Tabellen geben einen Überblick über die im Zeitraum 2010 bis 2015 auf der Basis der kommunalen Bedarfsmeldungen bereitgestellten GVFG-SH/FAG-Fördermittel (Tabelle A) sowie deren Abruf durch die kommunalen Projektträger (Tabelle B).

Tabelle A

1	2	3	4	5	6	7
Jahr	HH-Ansatz	verfügbar	Bau	Erhaltung	Radwege	EKrM
	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]
2010	34,687	45,096	23,171	7,366	7,203	7,356
2011	34,687	48,341	23,073	15,473	5,514	4,281
2012	34,687	34,687	17,838	10,116	2,803	3,930
2013	34,687	36,930	19,954	10,694	2,719	3,563
2014	34,687	40,621	16,128	16,666	2,355	5,472
2015	27,250	36,835	12,402	17,490	3,373	3,570
2016	27,250	40,360	4,180	14,364	4,371	3,216

Erläuterungen:

Spalte 2: Summe der jährlichen KStB-Haushaltsansätze GVFG-SH/FAG

Spalte 3: Ansatz Spalte 2 zuzüglich Vorjahresresten und ggf. Rückführungen aus befristeten Umschichtungen (Mehrbedarfe) innerhalb der Landesförderprogramme

ÖPNV/KStB

Spalten 4-7: auf Grundlage der kommunalen Bedarfsanmeldungen bereitgestellte Mittel

Tabelle B

1	2	3	4	5	6	7
Jahr	verfügbar	ausgezahlt	Bau	Erhaltung	Radwege	EKrM
	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]
2010	45,396	31,743	15,511	7,995	5,763	2,474
2011	50,761	32,207	15,239	12,288	4,192	0,488
2012	35,970	33,728	21,541	9,084	2,550	0,553
2013	38,036	32,102	19,054	9,743	2,382	0,923
2014	42,319	27,734	12,778	12,615	0,641	1,700
2015	38,041	24,931	6,654	14,720	2,533	1,024
2016	41,387	26,306	13,791	10,617	1,564	0,334

Erläuterungen:

Spalte 2: Ansatz wie Tabelle A/Spalte 3, jedoch zzgl. Rückflüssen im lfd. Programmjahr aus überhöhten Mittelabrufen der Projektträger einschließlich hierauf geleisteter Zinsen Spalten 3-7: von den kommunalen Projektträgern tatsächlich abgerufene Fördermittel

Darüber hinaus werden seit 2012 die Mittel aus GVFG-SH in großem Umfang für Investitionen in den ÖPNV genutzt.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unterstützt die Gemeinden beim Ausbau ihrer ländlichen Wege mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung der ländlichen Räume (ELER).

Für den Programmzeitraum 2014-2020 (Landesprogramm ländlicher Raum LPLR) stehen 8 Mio. Euro EU-Mittel zur Verfügung, die in einem landesweiten

Projektauswahlverfahren vergeben werden. Gefördert wird die Anpassung (Modernisierung) der bestehenden ländlichen Wege und Brücken an die Herausforderungen moderner landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit und/oder Breite. Die Förderung wird dabei auf das sogenannte ländliche Kernwegenetz fokussiert. Dieses umfasst diejenigen Wege in der Gemeinde, die jetzt oder zukünftig stärker als die übrigen Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und eine Mehrfachnutzung aufweisen (i.d.R. Ortsverbindungs- oder Hauptwirtschaftswege).

38. Welche Rolle spielen die Kommunen aus Sicht der Landesregierung bei der Umsetzung der Breitbandstrategie 2030? Wie unterstützt das Land Kommunen und kommunale Träger (z.B. Zweckverbände, Stadtwerke) bei der Herstellung einer zukunftsfähigen Breitbandversorgung? Welche Angebote für Finanzierung, Information, Beratung und Koordinierung für Kommunen und kommunale Träger gibt es?

Antwort:

Die Landesregierung hat eine Digitale Agenda für Schleswig-Holstein entwickelt, die alle relevanten Handlungsfelder zur Gestaltung einer modernen Digitalen Gesellschaft und Digitalen Wirtschaft umfasst. Unabdingbare Voraussetzung zur Umsetzung dieser Digitalen Agenda ist ein leistungs- und zukunftsfähiges Breitbandnetz. Dieses Netz hat eine dreifache Bedeutung:

Zum einen sind hohe Bandbreiten mit symmetrischen, stabilen Download- und Uploadraten, geringen Latenzzeiten und geringer Störanfälligkeit ein wichtiger Faktor zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Davon profitiert auch die für Schleswig-Holstein besonders bedeutungsvolle Tourismuswirtschaft. Zum Zweiten bieten moderne Breitbandnetze peripher gelegenen Regionen Entwicklungsperspektiven, leisten so einen Beitrag zur Strukturpolitik und sind deshalb auch für die Zukunftsfähigkeit der Kommunen von elementarer Bedeutung. Ein dritter Punkt betrifft die gesellschaftliche Dimension: Eine digitale Teilhabe muss für alle Menschen im Lande unabhängig von ihrem Wohnort gewährleistet sein. Telearbeit und Teilzeitarbeitsplätze lassen sich besser mit leistungsfähigen Netzen sicherstellen. Anwendungen wie E-Government, E-Learning oder Telemedizin benötigen ebenfalls immer höhere Bandbreiten.

Die Landesregierung hat die große Bedeutung hochleistungsfähiger Breitbandverbindungen bereits frühzeitig erkannt und mit ihrer Breitbandstrategie vom 12.03.2013 umgesetzt. Ziel ist es, bis 2030 flächendeckend Glasfasernetze bis in die Gebäude bzw. Haushalte verfügbar zu haben. Glasfaser ist nach Ansicht aller Experten die zukunftssicherste Breitbandtechnologie. Mit einer systematischen Breitbandpolitik und einem aufeinander abgestimmten Maßnahmenbündel setzt die Landesregierung – in enger Kooperation mit allen Akteuren im Lande – diese Strategie erfolgreich um: So verfügen bereits 73,2% der Haushalte über Bandbreiten von 50 Mbit/s im Download und mehr; dies ist nach Nordrhein-Westfalen der zweitbeste Versorgungsgrad aller Flächenländer. Einen direkten Glasfaseranschluss können bereits 25% aller Haushalte erhalten (der Bundesdurchschnitt liegt bei knapp 7%); 15% der Haushalte haben Glasfaseranschlüsse bereits ge-

bucht. Dies zeigt, dass die Landesregierung auf dem richtigen Weg ist und dass sie dabei von allen Akteuren unterstützt wird.

Die Hauptverantwortung für den Breitbandausbau liegt in einer Marktwirtschaft naturgemäß bei den privaten Breitbandanbietern. Die Kommunen und die von ihnen gegründeten Breitbandzweckverbände spielen allerdings in Schleswig-Holstein eine besondere Rolle, weil sie dort tätig werden (und auch nur tätig werden dürfen), wo kein marktgetriebener Ausbau stattfindet, also Marktversagen vorliegt. Die genauen Bedingungen hierfür beschreiben die einschlägigen Beihilfebestimmungen der EU-Kommission. Die üblichen Fördermittel GAK, ELER, GRW, Landesmittel dürfen auch nur kommunale Träger erhalten. Durch diese Situation bedingt unterstützen Landesregierung, das Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZSH) und die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) die kommunalen Träger sowie deren Breitbandzweckverbände besonders intensiv durch Fördermittel, intensive Beratung sowie Koordination. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat sich bereits frühzeitig mit den speziellen Anforderungen der Breitbandzweckverbände beschäftigt und Erlasse für deren Betätigung herausgegeben. Die Kommunen und die von ihnen gegründeten Breitbandzweckverbände spielen also eine bedeutende Rolle, die Breitbandversorgung in weißen Flecken im Interesse der Wettbewerbs- und Lebensfähigkeit von Orten und Regionen zu unterstützen und bilden dementsprechend eine ganz wesentlich Säule, auf der sich der erfolgreiche Breitbandausbau in Schleswig-Holstein gründet.

Daneben sind es aber auch die Stadt- und Gemeindewerke, die gerade in Schleswig-Holstein den FTTB-/FTTH-Ausbau intensiv vorantreiben. Die Stadt- und Gemeindewerke agieren marktwirtschaftlich, haben aber naturgemäß eine besondere Bindung an die jeweiligen Regionen. Als private Anbieter können die Stadt- und Gemeindewerke nicht von den üblichen Förderprogrammen für Kommunen profitieren. Die Landesregierung steht in regelmäßigem Kontakt mit den Stadt- und Gemeindewerken und ihren Verbänden, auch um weitere Stadt- und Gemeindewerke zum Breitbandausbau zu motivieren. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft, durch das die Betätigungsmöglichkeiten im Bereich des Breitbandausbaus weiter sachgerecht und zukunftsorientiert liberalisiert worden sind.

Der Breitbandausbau kann nach Auffassung der Landesregierung nur gemeinschaftlich von allen Beteiligten (Wirtschaft, Land, Kommunen, Verbänden und Organisationen) erbracht werden; dies bedingt, dass die Landesregierung insbesondere durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle Akteure bedarfsgerecht und marktkonform entsprechend ihrer jeweiligen Rollen unterstützt. Darüber hinaus stehen das BKZSH und die IB.SH als Unterstützer zur Verfügung.

Die Maßnahmen zur Umsetzung der Breitbandstrategie sind im Einzelnen in der Breitbandstrategie der Landesregierung vom 12.03.2013 ("Breitbandstrategie 2030") beschrieben. Diese und weitere Maßnahmen zielen im Kern darauf ab, die Aktivitäten der am Breitbandausbau beteiligten Akteure (vor allem aber der kommunalen Ebene) so optimal wie möglich zu flankieren. Wesentliche, bereits um-

gesetzte Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die Unterstützung der Kommunen sind folgende:

- 1)
 Einsetzung eines Lenkungsausschusses Breitbandstrategie:
 Aufgabe des Lenkungsausschusses ist es, die Breitbandpolitik der Landesregierung intern und mit den wichtigsten Breitbandinstitutionen zu koordinieren, die Umsetzung der Breitbandstrategie zu begleiten, Umsetzungshindernisse zu identifizieren und zu beseitigen sowie neue Ansatzpunkte zur Verbesserung der Breitbandversorgung zu prüfen.
- Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein (BKZSH):

 Das BKZSH wurde 2010 auf Initiative des Landes in Trägerschaft der Kommunalen Landesverbände errichtet. Das Land fördert das Projekt seitdem mit einer Förderquote von 70%. Hauptaufgaben des BKZSH sind die Information, Beratung und Koordination der Breitbandakteure im Lande (vor allem der kommunalen Akteure), die Begleitung von Förderprojekten sowie die Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Breitbandstrategie. Wegen der weiter zunehmenden Bedeutung der Arbeit des BKZSH für den Breitbandausbau in Schleswig-Holstein haben sich Landesregierung und Kommunale Landesverbände in 2015 darauf verständigt, die personelle und sachliche Ausstattung des BKZSH deutlich aufzustocken. Wegen der besonderen landespolitischen Bedeutung des BKZSH ist zudem die Förderquote auf 80% erhöht worden. Zugleich ist die Projektlaufzeit um 5 Jahre bis zum 30.09.2020 verlängert worden, um die Arbeit des BKZSH zu verstetigen. Mit der Aufstockung sollen vor allem folgende Ziele erreicht werden:
- a) Quantitative und qualitative Intensivierung der Begleitung der kommunalen Projekte
- b) Verbesserung der Datengrundlagen für die Bewertung und Unterstützung der Projekte (Geodatenportal)
- c) Ausbau der technischen Beratung und der Koordination der Netze
- d) Entwicklung eines Lückenschlusskonzeptes für den weiteren Breitbandausbau
- e) Verbesserte Unterstützung der Anbieter
- 3) Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH):

Die IB.SH hat als erste öffentliche Förderbank in Deutschland einen systematischen Schwerpunkt auf die Finanzierung von Breitbandprojekten gelegt und dafür spezifisches Know-how aufgebaut. In enger Abstimmung mit dem Land sowie auch dem BKZSH wird das Finanzierungsinstrumentarium ständig weiterentwickelt. Insbesondere ist zwischen IB.SH und Land abgesprochen, dass schwierige Finanzierungen noch enger von der IB.SH begleitet werden, um die Projekte zum Erfolg zu bringen. Die IB.SH berät nicht nur die Projektträger, sondern ebenso die Hausbanken. Die IB.SH unterstützt das Land darüber hinaus in weiteren Bereichen bei der Umsetzung der Breitbandstrategie:

- a) Durchführung von Banken-Workshops, um die Hausbanken über die Rahmenbedingungen des Breitbandmarktes zu informieren
- Ausbau des bestehenden ÖPP-Kompetenzzentrums der IB.SH zu einem Infrastruktur-Kompetenzzentrum, das sich auch mit der Beratung von Breitbandprojekten befasst

- Unterstützung des Landes gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie dem Bund bei der Weiterentwicklung der KfW-Finanzierung im Breitbandbereich
- d) Gastgeber und Mitveranstalter für den jährlichen Runden Tisch Breitband (als Partner des MWAVT)
- e) Verwaltung des Sondervermögens Breitband sowie Umsetzung des in diesem Rahmen durchgeführten Zinssubventionierungsprogramms.
- 4)

Landesbackbone-Konzept:

Das Land prüft derzeit, inwieweit Synergieeffekte zwischen dem Ausbau von öffentlichen Netzen (Anschluss von Verwaltungen auf Landes- und kommunaler Ebene, von Polizeidienststellen, Schulen etc.) sowie dem Breitbandausbau realisiert werden können. Die Idee besteht darin, eine Art Backbone-Netz für nicht hinlänglich erschlossene öffentliche Dienststellen zu schaffen, das dann auch für den Breitbandausbau in den weißen Flecken mitgenutzt werden kann. Dabei sollen vorhandene Breitbandinfrastrukturen mitgenutzt werden, um Doppelinvestitionen zu vermeiden. Dieser Vorschlag stellt bundesweit Neuland dar und muss unter rechtlichen (vor allem beihilferechtlichen), wirtschaftlichen und technischen Aspekten noch sorgfältig geprüft werden.

5) Beihilferecht

Die Kommunen, die Breitbandförderungen in Anspruch nehmen wollen oder die aus eigenen Mitteln Breitbandprojekte unterstützen, sind dem sehr komplizierten Beihilferecht der EU unterworfen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie das BKZSH unterstützen die Kommunen (vor allem die Breitbandzweckverbände) bei der Interpretation und Anwendung des Breitband-Beihilferechts. Eine eigene beihilferechtliche Notifizierung durch das Land Schleswig-Holstein ist derzeit nicht beabsichtigt, da die vorhandenen bundesweiten Beihilferegelungen ausreichend sind.

6) Synergiepotenziale

Die Nutzung von Synergiepotenzialen beim Breitbandausbau (vor allem Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen, Mitverlegungsmöglichkeiten bei anderen Baumaßnahmen, aber auch kostenreduzierende Verlegeverfahren) ist ein wichtiges Thema, da der Hauptkostenfaktor beim Breitbandausbau die Tiefbaukosten sind (bis zu 80%). Das BKZSH baut zu diesem Zwecke seine Instrumente Breitbandatlas, Glasfaseratlas und Baustellenatlas zu einem umfassenden Geodatenportal auf Basis des Baublockkatasters aus. Ebenso dient die geplante Erweiterung des BKZSH unter anderem dem Zweck, das Geodatenportal sowie seine Nutzung weiter voranzutreiben.

Geprüft werden soll des Weiteren, inwieweit sich im Zusammenspiel mit dem Energiesektor Synergiepotenziale realisieren lassen. Fragestellungen sind vor allem, welche Bedeutung Glasfaserinfrastrukturen für die Steuerung von Energieanlagen haben, wie gemeinsame Tiefbaumaßnahmen zwischen Energiewende und Breitbandausbau realisiert werden können und wie weitere Energieunter-

nehmen zur Aufnahme des Geschäftsfeldes Breitbandausbau gewonnen werden können.

7)
Marketingkonzept für Breitband

Die teilweise noch unzulängliche Nachfrage nach Breitbanddiensten (vor allem nach hohen Bandbreiten) sowie die mangelnde Bereitschaft, dafür gegebenenfalls auch höhere Preise zu zahlen, ist ein Problem für die Auslastung und Wirtschaftlichkeit von Breitbandprojekten, insbesondere im Bereich der Hochgeschwindigkeits-/Glasfaserprojekte. Hintergrund ist meist, dass viele Kunden den Nutzen solcher Netze noch nicht hinreichend einschätzen können, weil ihnen die heutigen und künftigen Anwendungsmöglichkeiten nicht hinlänglich bekannt sind. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat deshalb die Erarbeitung eines Marketingkonzeptes für Breitband beauftragt, mit dem die Nachfrage nach Breitband stimuliert werden soll. Dieses Konzept liegt seit Ende 2015 vor. Inhalte sind insbesondere:

- a) Welche Zielgruppen und Multiplikatoren sollten angesprochen werden?
- b) Mit welchen Instrumenten können die einzelnen Zielgruppen und Multiplikatoren angesprochen werden?
- c) Wie kann das übergeordnete Marketing sinnvoll mit der konkreten Anbieterakquisition verknüpft werden? Welche ergänzenden Maßnahmen sind auf kommunaler Ebene möglich?
- d) Wie können Kunden neutral über verschiedene Breitbandtechnologien informiert werden?
- e) Welche Institutionen auf Landesebene (z.B. Ministerien, Breitbandkompetenzzentrum, Kommunale Landesverbände, Investitionsbank, Industrie- und Handelskammern, Verbraucherzentrale) können wie eingebunden werden?
- f) Wie können der Nutzen von Breitband sowie heutige und künftige Anwendungsmöglichkeiten herausgestellt werden?
- g) Welche Budgets sind erforderlich? Wer kann zur Mitfinanzierung gewonnen werden?
- 8)
 Genehmigungsverfahren und Rechtsvorschriften

Die Verschlankung bzw. Optimierung von Genehmigungsverfahren für den Breitbandausbau wird einzelfallbezogen immer wieder thematisiert und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie in Gesprächen mit den betroffenen Behörden aufgegriffen. Zurzeit prüft das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, inwieweit ein systematischer Austausch zwischen Genehmigungsbehörden und Breitbandanbietern zu mehr Verständnis und zur Erleichterung der Verfahrensabläufe führen kann.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Breitbandzweckverbände wird ein Ausgleich zwischen den kommunalrechtlichen Anforderungen (Schutz der Kommunen vor den – insbesondere finanziellen – Risiken eines Breitbandengagements) und der Bedeutung eine Breitbandausbaus für Kommunen und Land angestrebt.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft wird das Ziel verfolgt, die Betätigung von Stadtwerken im Breitbrandbereich zu liberalisieren.

9)

Förderpolitik

Angesichts der erheblichen Investitionsvolumina für einen flächendeckenden Glasfaserausbau in Schleswig-Holstein ist eine direkte Förderung von Breitbandausbaumaßnahmen nur in begrenztem Umfang möglich. Ziel der Förderpolitik des Landes ist daher eine intelligente und effiziente Unterstützung des Breitbandausbaus; dazu werden die verschiedenen Fördertöpfe koordiniert eingesetzt. In der letzten bis 2013 laufenden Förderperiode wurden rd. 19 Mio. Euro aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER), des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), aus Landesmitteln und aus Mitteln des Konjunkturpakets II (KP II) eingesetzt.

In der Förderperiode 2014 – 2020 sollen rd. 50 Mio. Euro aus folgenden Fördertöpfen eingesetzt werden: GAK, ELER, Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW), Sondervermögen Breitband. Hinzu kommt der Landesanteil an den Erlösen aus der Versteigerung der Digitalen Dividende II in Höhe von rd. 21,3 Mio. Euro, so dass insgesamt über 70 Mio. Euro an Mitteln zur Breitbandförderung zur Verfügung stehen. Diese Fördermittel können bereits weitgehend eingesetzt werden (bis auf den Einsatz der ELER-Mittel für Hochgeschwindigkeitsnetz).

Die Landesregierung wird darüber hinaus die Kommunen durch Informationsveranstaltungen über das Konzept der neuen Breitbandförderung in Kenntnis setzen. Des Weiteren stehen das BKZSH, das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (sowie für Finanzierungsfragen auch die Investitionsbank Schleswig-Holstein) zur Begleitung konkreter Projekte zur Verfügung.

Die Landesregierung wird also ihr Konzept der intelligenten Breitbandförderung bei knappen Mitteln fortsetzen und damit ihre erfolgreiche Breitbandstrategie weiter flankieren.

Gemeindewirtschaftsrecht, kommunale Unternehmen

39. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der kommunalen Wirtschaft zu und wo sieht sie die Aufgabenschwerpunkte kommunaler Unternehmen?

Antwort:

Der kommunalen Wirtschaft kommt erhebliche Bedeutung zu, stellt sie doch regelmäßig die örtliche Daseinsvorsorge, insbesondere die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie die Abfall- und Abwasserentsorgung, sicher. Aus Sicht der Landesregierung ist dies neben der Wahrnehmung des gemeindlichen Infrastrukturauftrags (z.B. die städtebauliche Entwicklung sowie der flächendeckende Ausbau einer Breitbandinfrastruktur), ein wichtiger und richtiger Aufgabenschwerpunkt kommunaler Unternehmen.

40. Welche Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge sollten nach Auffassung der Landesregierung besonders gestärkt werden?

Antwort:

Die Landesregierung will die Kommunen und ihre Unternehmen in die Lage versetzen, mehr noch als bisher zur Energiewende und zum Ausbau einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur beizutragen (vgl. Antwort zu Frage 41). Auf diese Weise sollen auch die energiepolitischen Ziele des Landes sowie die Ziele der Breitbandstrategie des Landes (vgl. Antwort zu Frage 39) erreicht werden.

Kommunale Daseinsvorsorge bedeutet, dass Gemeinden, Städte und Kreise im Rahmen ihrer Allzuständigkeit in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftliche, soziale und kulturelle Dienstleistungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner bereitstellen. Was zur Daseinsvorsorge zählt, ist Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Diskussionen vor Ort. Der Kerngedanke ist, dass als essentiell wahrgenommene öffentliche Dienstleistungen und Einrichtungen für eine Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sowie für eine Teilhabe aller Einwohnerinnen und Einwohner an der gesellschaftlichen Entwicklung notwendig sind. Die Gemeinden und Städte haben vor allem die Grundversorgung mit Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sicherzustellen (beispielsweise Schulen, Kultur, Öffentlicher Personennahverkehr, Sport, Ver- und Entsorgung), sofern die Wahrnehmung einzelner Aufgaben nicht den Kreisen vorbehalten ist. Die Aufgabenerledigung kann dabei auch durch Dritte erfolgen und kann nur in den Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, Städte und Kreise erfolgen. Folgende Aufgaben werden im kommunalen Bereich wahrgenommen:

- Feuerwehr
- Schule, Bildung, Kultur
- Freizeit und Sport
- Soziales, Familie und Jugend
- Gesundheit (Krankenhäuser), Altenheime
- Verkehi
- Wirtschaft (Wirtschaftsförderung, kommunale Betriebe, Sparkassen).

Im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung werden in der ELER-Förderperiode 2014-2020 gezielte Anreize gegeben, um die Potenziale zur Erhaltung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zu stärken. Die Sicherung der Daseinsvorsorge ist dabei ein Anliegen der Förderpolitik der Landesregierung. Als inhaltliche Schwerpunkte der ELER-Fördermaßnahme "lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten" wurden die Themen Bildung und Nahversorgung gewählt, die einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Dörfer leisten. Es handelt sich um einen innovativen Förderansatz, mit dem die Tragfähigkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gestärkt werden soll. Die Förderstrategie beinhaltet eine Bündelung möglichst vieler verschiedener der oben genannten Angebote der kommunalen Daseinsvorsorge unter einem Dach (z.B. Bildung, Kultur, Soziales, Familie, Jugend) und somit die Schaffung flexibler und multifunktionaler Angebote für verschiedene Zielgruppen.

Bisher getrennte Angebote sollen also stärker vernetzt und gebündelt werden, z.B. durch Nahversorgungszentren wie MarktTreffs und multifunktionale Bildungs-

/Lernhäuser. Förderfähig sind bauliche Investitionen in ländlichen Räumen. Hier werden insgesamt 14 Mio. Euro an EU-Mitteln bereitgestellt, die im Rahmen eines jährlichen landesweiten Projektauswahlverfahrens vergeben werden. Beispiel Bildung: Eine wachsende Zahl von Grundschulen – insbesondere in den ländlichen Räumen – ist von einer Schließung bedroht. Für den Bildungsbereich gibt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume über die ELER-Fördermaßnahme "lokale Basisdienstleistungen" Anreize, neue Partnerschaften zu bilden und möglichst viele Angebote zu verknüpfen. Von Auflösung bedrohte Schulen oder Außenstellen von Schulen können z.B. zu "Häusern des Lernens und Lebens für alle Generationen" entwickelt werden. Die Tragfähigkeit der Grundschulstandorte kann beispielsweise durch ergänzende multifunktionale Räume verbessert werden, die auch von außerschulischen Bildungs- und Kulturträgern genutzt werden können. Die Förderung von Bildungsvorhaben ist dabei nicht auf schulische Angebote beschränkt.

Darüber hinaus stellt die Landesregierung zusätzliche GAK-Mittel in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro pro Jahr für die Umsetzung von investiven Schlüsselprojekten zur Stärkung der Ortskernentwicklung bereit, die im Rahmen eines weiteren landesweiten Projektauswahlverfahrens auf der Grundlage von Ortskernentwicklungskonzepten vergeben werden. Hierbei können weitere Vorhaben zur Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge gefördert werden wie z.B. multifunktionale Bildungs-, Gesundheitshäuser.

41. Welche Initiativen hat die Landesregierung ergriffen, um die Gemeindewirtschaft zu stärken?

Antwort:

Zur Stärkung der Kommunalwirtschaft hat die Landesregierung am 16.09.2015 einen Gesetzentwurf eingebracht. Dieser wurde am 08.06.2016 im Landtag beschlossen. Das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft soll die Kommunen und ihre Unternehmen in die Lage versetzen, mehr noch als bisher zur Energiewende und zum Ausbau einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur (vgl. Antwort zur Frage 36) beizutragen.

Um den Kommunen die Betätigung in den Bereichen der Energiewirtschaft und der Telekommunikation zu erleichtern, wurden in der Gemeindeordnung (GO) die rechtlichen Hürden für das gemeindliche Wirtschaften herabgesetzt. Nunmehr wird für die örtliche Energieversorgung gesetzlich vermutet, dass diese einen öffentlichen Zweck verfolgt (§ 101 a Abs. 1 GO). Eines Nachweises dafür bedarf es nicht mehr. An der sog. Vermutensregelung nimmt die ortsnahe Erzeugung regenerativer Energien teil, auch dann, wenn sie nicht unmittelbar der Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort dient, Wind- oder Solarparks also von Kommunen ohne eigene Stadtwerke betrieben werden (§ 101 a Abs. 2 GO). Damit können sich nun alle Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit am Ausbau regenerativer Energieanlagen vor Ort beteiligen.

Die Bedarfsklausel, wonach das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf der Gemeinde stehen musste (§ 101 Abs. 1 Nr. 2 GO a. F.), wurde gestrichen. Es wurde damit dem Erfordernis überörtlicher Netzstrukturen, insbesondere im Bereich der Telekommunikation Rechnung ge-

tragen. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung, insbesondere für den Ausbau von Breitbandnetzen dar.

Ferner wurde die Energiewirtschaft von der Subsidiaritätsklausel entbunden. Dies war u. a. deswegen möglich, weil der damit bezweckte Schutz der Privatwirtschaft, insbesondere des Handwerks im Hinblick auf energiewirtschaftliche Nebentätigkeiten (z. B. Planung, Installation und Wartung von Energieanlagen), auf andere Weise sichergestellt werden konnte. Im Zuge der Vorbereitung des Gesetzentwurfs hatten sich die Handwerkerschaft und die Energiewirtschaft insoweit auf eine Marktpartnervereinbarung verständigen können, so dass sich der Gesetzgeber insoweit einstweilen zurücknehmen konnte.

Da die Bereiche der Energiewirtschaft und der Telekommunikation in besonderem Maße investitionsträchtig sind und hier ein Mehr an kommunalwirtschaftlicher Freiheit mit einem erhöhten Risiko einhergeht, wurde überdies die demokratische Kontrolle der Unternehmen durch die Kommunen gestärkt. Neben den essentiellen gesetzlichen Regelungen wurde der Focus im Novellierungsprozess auf vor Ort zu entwickelnde ausgleichende Regelungen gelegt. Dies zum Beispiel in Form von Richtlinien zur guten Unternehmensführung. Hierzu hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten einen Muster-*Public Corporate Governance* Kodex sowie einen Muster-Gesellschaftsvertrag herausgegeben.

Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung

42. Wie unterstützt und fördert die Landesregierung die Kommunen bei der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur?

Antwort:

Die Landesregierung hat für die Förderperiode 2014-2020 im Landesprogramm Wirtschaft (LPW) die Fördermittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) und des Landes gebündelt. Ziel des LPW ist die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch die Förderung von Wachstum und Beschäftigung. Dies geschieht durch eine Reihe an Fördermaßnahmen, durch die Kommunen direkt oder indirekt profitieren. Die nachfolgenden Fördermaßnahmen des LPW richten sich direkt an Kommunen als Projektträger bzw. haben kommunalen Bezug. Zum einen werden Kommunen bei der Umsetzung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und zum anderen durch die Förderung von regionalen Entwicklungsprozessen, Kooperations- und Vernetzungsvorhaben unterstützt.

- Regionale Entwicklungsprozesse und Kooperationen regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagements und Regionalbudgets (vgl. Antwort zu Frage 43)
- Öffentliche Tourismuseinrichtungen, bspw.
 - Promenaden, Seebrücken, Kurparks, Badestellen einschl. Begleitinfrastruktur, Lückenschluss und Begleitinfrastruktur von touristisch bedeutsamen Radwegen, unentgeltliche Informationszentren und Serviceein-

- richtungen für Gäste, Bädereinrichtungen, Kurhäuser, Sole- und Heilwassereinrichtungen, Thermalbäder,
- Modernisierung, Attraktivierung oder Erweiterung bestehender Erlebnisund Freizeitbäder,
- o kulturelle Einrichtungen mit überwiegend touristischer Nutzung,
- Freizeiteinrichtungen, die insb. Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten (ausgenommen Freizeitparks und Hotels),
- Modellvorhaben zur energetischen Optimierung überwiegend touristisch genutzter Infrastrukturen, insbesondere Erlebnisbäder und Thermen,
- Einrichtungen, die Themen mit Bezug zum Natur- und Kulturerbe des Landes spielerisch, attraktiv, innovativ und mit hoher Erlebnisorientierung vermitteln,
- Maßnahmen zur Verbesserung der umweltschonenden Zugänglichkeit des Natur- und Kulturerbes (zur Wegeführung, Besucherlenkung und -information),
- Maßnahmen zum Erhalt und zur touristischen Inwertsetzung von herausragenden Kulturstätten, die insb. maritime sowie die kulturellen Identitäten des Landes vermitteln.
- nichtinvestive touristische Vorhaben

Machbarkeitsstudien, Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen sanften und umweltschonenden Tourismus mit Bezug zum Natur- und Kulturerbe.

- Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen
 - Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände, Technologie- und Gründerzentren, multifunktionalen Einrichtungen.
- Maßnahmen im Bereich nachhaltiger Stadtentwicklung, u. a
 - Freilegung von Grundstücken, notwendige Erschließungsanlagen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung von Brachflächen.
 - Herstellung und Aufwertung baulicher Anlagen zur Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung von Flächen an Gewässern,
 - Herstellung und Aufwertung bestehender öffentlicher Grünanlagen sowie Vernetzung städtischen Grüns, denkmalgerechte Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb von historischen Ensembles, Umbau von leerstehenden, in der Denkmalliste des Landes eingetragenen Gebäuden.
 - Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung,
 - Projekte zur energetischen Optimierung der öffentlichen Infrastruktur in Ober- und Mittelzentren, die der Umsetzung kommunaler gesamtstädtischer oder quartiersbezogener Konzepte zur energetischen Stadtsanierung bzw. Klimaschutzkonzepten dienen.
- Flächenrecycling und Sanierung von Altlasten

Maßnahmen gemäß BBodSchG zur Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf von

- Verdachtsflächen, Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten,
- brachliegenden oder mindergenutzten ehemaligen Gewerbe- oder Industrieflächen oder Flächen aus sonstiger Nutzung (z.B. Militär).
- Kommunale Hafenbaumaßnahmen

- Breitbandanschluss von Gewerbegebieten bspw. Verlegung passiver Infrastrukturen, Tiefbauleistungen, Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken. Machbarkeitsstudien.
- <u>Förderung von Energieinfrastrukturen</u>
 bspw. Anlagen für Flüssig- und komprimiertes Erdgas, innovative Stromspeicheranlagen nach den Energiebinnenmarktvorschriften.
- Maßnahmen zur energetischen Sanierung oder Optimierung an Gebäuden in Bildungsstätten der allgemeinen, politischen und kulturellen Bildung
- Investitionen zur energetischen Optimierung in Jugend-/ Bildungsstätten, Jugendherbergen und Jugenderholungsstätten

Die Förderung von Projekten innerhalb der Maßnahmen erfolgt in der Regel mit 50% (EFRE) bzw. 60% (GRW) der förderfähigen Kosten. Darüber hinaus kann die Förderquote in bestimmten Fällen erhöht werden – die Erhöhungstatbestände sind in den Auswahl- und Fördergrundsätzen des LPW (AFG) und den jeweiligen Förderrichtlinien genannt.

Neben bzw. ergänzend zu diesen Fördermaßnahmen können Kommunen und Kreise im Gebiet der Metropolregion Hamburg durch den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein unterstützt werden. Die Förderfonds der MRH können Projekte, Studien und Konzepte, die einen Beitrag zur Entwicklung der Region leisten, in der Regel mit bis zu 50%, bei Leitprojekten bis zu 80% der förderfähigen kommunalen finanziellen Eigenanteile fördern.

43. Wie unterstützt die Landesregierung die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wirtschaftsförderung und dem Aufbau von Wirtschaftsinfrastruktur?

Antwort:

Zum einen erfolgt bei der Förderung von Infrastrukturmaßnahmen aus der GRW regelmäßig eine Erhöhung der Förderquote um 10%, wenn das Vorhaben im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit geplant, finanziert und umgesetzt wird.

Zum anderen unterstützt das Land die regionale Zusammenarbeit mit den Fördermöglichkeiten nach der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Entwicklungsprozessen und regionale Kooperationen. Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der besonders strukturschwachen Regionen und indirekt der kleinen und mittleren Unternehmen, die Verbesserung der Standortbedingungen sowie das Mobilisieren von spezifischen Beschäftigungs- und Wachstumspotenzialen in diesen Regionen Schleswig-Holsteins.

Gefördert wird die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten (REK). Diese zeigen auf, welchen Themen sich eine Region widmen will, um ihre spezifischen Entwicklungsperspektiven zu stärken. Die Umsetzung der Entwicklungsziele und der konkreten Handlungsempfehlungen der REK kann durch Regionalmanagements unterstützt werden. REKs und Regionalmanagements – in Regionen von in der Regel mehr als 100.000 Einwohnern – können ggf. eine max. 75%-Förderung erhalten.

Neu ist seit 2015 die Förderung von Regionalbudgets für Regionen, die über ein funktionierendes Regionalmanagement gem. der o.a. Richtlinie Regionale Kooperationen verfügen. Mit dem Budget wird die Kooperation in die Lage versetzt, Maßnahmen und Projekte zur Erreichung ihrer strategischen, mit dem REK entwickelten Ziele und Vorhaben in Eigenverantwortung umzusetzen (Start-Förderung bis zu 3 Jahren mit bis zu 80%, max. 300.000 Euro Förderung p.a.).

Die Förderfonds der Metropolregion können Kommunen und Kreise im Gebiet der Metropolregion Hamburg finanziell beim Auf- und Ausbau der Wirtschaftsstruktur unterstützen. Aktuell wird das auf drei Jahre ausgelegte Leitprojekt "Ausbau der Zusammenarbeit in der Gewerbeflächenentwicklung der Metropolregion Hamburg" mit 80% des Gesamtprojektvolumens in Höhe von 345.000 Euro unterstützt

44. Wie unterstützt die Landesregierung die betroffenen Kommunen bei der Bewältigung der regional- und wirtschaftspolitischen Folgen des Bundeswehrabbaus (Konversion)?

Antwort:

Ziel der Landesregierung ist es, die regional- und wirtschaftspolitischen Folgen des Bundeswehrabbaus möglichst gering zu halten, die negativen wirtschaftlichen Folgen des Truppenabbaus zu mildern und neue wirtschaftliche Aktivitäten zu initiieren.

Zusätzlich fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie anteilig zwei Regionalmanagements Konversion (Konversionsmanagements), welche die Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, die kreisfreie Stadt Flensburg sowie den Kreis Plön unterstützen.

Die Konversionsmanagements sind Vermittler für die Konversionskommunen und stellen die Kontakte zwischen den regionalen Beteiligten, der BImA, den Wirtschaftsförderern sowie potentiellen Investoren oder dem Land her.

Weitere <u>finanzielle</u> Unterstützungsmöglichkeiten sind:

- Förderungen von Maßnahmen im Rahmen der folgenden Richtlinien:
 - Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für das Flächenrecycling und die Altlastensanierung (Flächenrecycling-Förderrichtlinie),
 - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten von Flächen mit Gestaltungsund Nutzungsdefiziten im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung
 (Nachhaltige Stadtentwicklung Stadt im Wandel).
- Erhöhte Förderquoten bei geförderten Maßnahmen im Rahmen der folgenden Richtlinien:
 - Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes,
 - Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Bereich: Industrie- und Gewerbegebiete, Technologie- und Gründerzentren, multifunktionale Einrichtungen).

45. Wie unterstützt die Landesregierung die Kommunen bei der Planung, Optimierung und Finanzierung touristischer Infrastruktur?

Antwort:

Ziel der Tourismuspolitik des Landes ist es, die Kleinteiligkeit in der schleswigholsteinischen Tourismuslandschaft zu überwinden und die Wettbewerbsfähigkeit der touristischen Destinationen durch den Zusammenschluss von Kommunen zu sog. Lokalen Tourismusorganisationen (LTO) zu stärken.

Als Handlungsgrundlage der LTOen dienen dabei touristische Entwicklungskonzepte, die auch Aussagen zu einer gemeinsamen, abgestimmten Infrastrukturplanung der beteiligten Partnergemeinden enthalten. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sollen so – etwa durch Vermeidung von Doppelstrukturen – Effizienzvorteile entstehen.

Das Land unterstützt den bedarfsgerechten Ausbau touristischer Infrastrukturen im Rahmen des sog. Sonderförderprogramms Tourismus. Unter dem Dach dieses Programms werden die Fördermöglichkeiten für touristische Projekte aus dem Landesprogramm Wirtschaft (LPW), dem Landesprogramm Arbeit (LPA) und dem Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) gebündelt. Über diese Programme werden in erheblichem Umfang Mittel der EU-Strukturfonds, des Bundes und des Landes für touristische Maßnahmen eingesetzt. Allein aus dem LPW sind für touristische Infrastrukturvorhaben in den letzten vier Jahren rund 34,8 Mio. Euro an Fördergeldern bewilligt worden. Hinzu kommen Förderungen für einzelbetriebliche Investitionen des Tourismusgewerbes in Höhe von 32,5 Mio. Euro. Mit diesen Mitteln wurden in vielen Urlaubsregionen deutliche Qualitätsverbesserungen des öffentlichen und privaten Infrastrukturangebotes erreicht. Der Erfolg dieser Fördermaßnahmen spiegelt sich in den überproportional steigenden Gäste- und Übernachtungszahlen der letzten Jahre wieder.

Die Landesregierung unterstützt mit der Fördermaßnahme "Ländlicher Tourismus" die Gemeinden bei der Verbesserung der touristischen Infrastruktur mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung der ländlichen Räume (ELER). Für den Programmzeitraum 2014–2020 (Landesprogramm ländlicher Raum LPLR) stehen 5 Mio. Euro EU-Mittel zur Verfügung, die in einem landesweiten Projektauswahlverfahren vergeben werden.

Zur Stärkung des ländlichen Tourismus werden Investitionen zum Erhalt und zur touristischen Inwertsetzung des Naturerbes, für Natur- und Umweltbildung gefördert. Zuwendungsfähig sind kleine Freizeit- und Tourismusinfrastrukturen, insbesondere bildungsorientierte Einrichtungen zum Natur- und Umwelterlebnis, z.B. in einem Nationalpark, Biosphärenreservat oder Naturpark, in NATURA 2000 Gebieten. Darüber hinaus können natur- und raumbezogene Infrastrukturen mit touristischem Bezug gefördert werden, insbesondere die Anlage, Beschilderung und Begleitinfrastruktur von Wanderwegen, Kanu- und Reitrouten.

Des Weiteren unterstützt die Landesregierung im Rahmen des ELER (2014–2020) durch die Umsetzung von LEADER die 22 LAG AktivRegionen mit einem Gesamtvolumen von 63 Mio. Euro EU-Mitteln. Für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategien (IES) wurden die vier Schwerpunkte Klima & Energie, Nachhaltige Daseinsvorsorge, Wachstum und Innovation sowie (optional) Bildung

vorgegeben. Unter den vier Schwerpunkten haben die AktivRegion sechs bis acht regionsspezifische Kernthemen entwickelt. Für die Auswahlentscheidung haben die AktivRegionen Projektauswahlverfahren und Projektauswahlkriterien sowie die Zuschussquoten, die Förderhöchstsummen und ggf. Förderausschlüsse festgelegt. Sofern es den Zielen, der Umsetzung der jeweiligen IES einer LAG dient, können auch kommunale touristische Infrastrukturmaßnahmen auf Grundlage der jeweiligen Projektauswahlkriterien mit Erreichen der jeweiligen Mindestpunktzahl und positivem Projektauswahlbeschluss der AktivRegion gefördert werden. Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie reine Ersatzvorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.

46. Wie unterstützt die Landesregierung die Kommunen bei der Erhöhung ihrer Einnahmen durch den Tourismus?

Antwort:

Die Landesregierung hat ein Verfahren zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt, welches am 10.01.2015 in Kraft getreten ist. Mit der Änderung des § 10 wurde die Einführung der Tourismusabgabe für Tourismusorte geschaffen, um Städten und Gemeinden, die über ein ausgeprägtes Maß an touristischer Infrastruktur und dementsprechend über ein deutlich erhöhtes Tourismusaufkommen verfügen, eine Abgabenerhebung zu ermöglichen. Dafür wurde der Kreis der Erhebungsberechtigten um das Prädikat "anerkannter Tourismusort" erweitert. Gleichzeitig wurden die Begriffe der Tourismusabgabe und Tourismuswerbung – anstelle von Fremdenverkehrsabgabe und Fremdenverkehrswerbung – gesetzlich eingeführt. Um eine doppelte Abgabenbelastung für die Gäste und Unternehmen zu vermeiden, wird die Erhebung einer sog. "Bettensteuer" – eine Steuer auf Übernachtungsleistungen – in denjenigen Gemeinden verboten, die eine Kurabgabe oder eine Tourismusabgabe erheben.

Mit der Gesetzesänderung wurden die Finanzierungsbasis für touristische Aufgaben auf kommunaler Ebene verbessert und die Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen erweitert.

Am 16.12.2016 hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein beschlossen. Die neue Regelung ermöglicht es den Kommunen, die Verwendung des Kurabgabeaufkommens flexibler zu gestalten und die Attraktivität des Tourismusstandortes Schleswig-Holstein durch moderne Angebote weiter zu erhöhen. Hierzu ist geplant, – zunächst im Rahmen eines Modellprojektes – den Kur- und Erholungsgästen die Möglichkeit anzubieten, mit der Kurkarte den öffentlichen Personennahverkehr kostenfrei nutzen zu können.

Um dieses Angebot umsetzen und finanzieren zu können, ist es erforderlich, dass die am Modellprojekt teilnehmenden Gemeinden mit den Trägern des ÖPNV kooperieren und die Kosten zumindest teilweise über einen geringen Aufschlag auf die Kurabgabe refinanziert werden können. Bisher können bei der Kalkulation der Kurabgabe nur diejenigen Aufwendungen berücksichtigt werden, die eine Gemeinde für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung ihrer zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (z.B. Kurhäuser, Kurparkanlagen, Trink- und Lesehallen, Strandpromenaden, Schwimmbäder u. ä.) tä-

tigt. Gemeindeübergreifende Mobilitätsangebote waren als Verwendungszweck für die Kurabgabe bislang nicht vorgesehen. Durch die Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen in § 10 Abs. 2 KAG wird der Umfang der kalkulationsfähigen Aufwendungen für die Kurabgabe erweitert. Dies ermöglicht, Aufwendungen für überregionale Mobilitätsangebote für Kur- und Erholungsgäste in die Kalkulation der Kurabgabe mit einzubeziehen. Das Konzept ist geeignet, die Attraktivität des Tourismusstandortes Schleswig-Holstein zu steigern. Eingriffe in die kommunale Finanzhoheit werden vermieden.

Wohnungsbau, bezahlbares Wohnen

47. Wie bewertet die Landesregierung die Verfügbarkeit von auch für Menschen mit niedrigem Einkommen bezahlbarem Wohnraum in Schleswig-Holstein? In welchen Regionen sieht die Landesregierung besondere Bedarfe?

Antwort:

Die Landesregierung definiert Zielregionen, in denen der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum besonders ausgeprägt ist, wie folgt: Orte mit besonders hohen Mietsteigerungstendenzen, deutlich über dem Landesdurchschnitt liegenden Mieten und besonderer zentralörtlicher Funktion sowie steigender Wohnungsnachfrage.

Dies trifft auf einige Regionen des Landes, insbesondere auf die Städte Kiel und Lübeck, die nordfriesischen Inseln und zurzeit 15 Kommunen des Umlands von Hamburg zu. Dort steigen die Mieten absolut und teilweise auch überdurchschnittlich.

Trotz der guten Förderergebnisse im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung (s. Antwort zu 48.) ist der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum unter anderem in diesen Regionen ungebrochen hoch. Die Landesregierung will daher alle notwendigen und möglichen Maßnahmen ergreifen, um auch den sozial geförderten Wohnungsbau in Schleswig-Holstein weiter zu intensivieren. Das Ziel besteht darin, den Bestand an zweckgebundenen Wohnungen zu halten und nach Möglichkeit weiter bedarfsgerecht auszubauen. Die Verfügbarkeit bezahlbarer Grundstücke sowie eine zeit- und kostensensible Bauleitplanung sind wichtige Voraussetzungen für die zügige Schaffung guten und zeitgleich günstigen Wohnraums.

48. Was unternimmt die Landesregierung, um die Verfügbarkeit von auch für Menschen mit niedrigem Einkommen bezahlbarem Wohnraum zu erhöhen? Wie bewertet die Landesregierung den bisherigen Stand der Umsetzung der Offensive für bezahlbares Wohnen?

Antwort:

Die Landesregierung fördert im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung den Neubau von Wohnraum zu bezahlbaren Preisen sowie die Sanierung und Modernisierung bestehenden Wohnraums.

Zu diesem Zweck stellt die Landesregierung in den Jahren 2015–2018 316 Mio. Euro zur Verfügung. Mit diesen Mitteln sollen 4.200 Wohneinheiten gefördert werden.

Zudem wurden im Jahr 2016 weitere 396 Mio. Euro von der Landesregierung zur Errichtung weiterer 4.000 Wohneinheiten bereitgestellt.

Begleitet und unterstützt wird die Landesregierung durch die Wohnungswirtschaft und die Mieterverbände. So wurde gemeinsam die "Rahmenvereinbarung zur schleswig-holsteinischen Offensive für bezahlbares Wohnen" geschlossen und die Offensive in 2013 gestartet.

Die Landesregierung ist die Selbstverpflichtung eingegangen, weiterhin verlässliche und planbare Wohnraumförderprogramme aufzustellen, Förderbestimmungen, die die Wirtschaftlichkeit von Investitionen sichern, zu schaffen und kontinuierlich und prozessbegleitend Transparenz auf dem Wohnungsmarkt in Form von Gutachten, Analysen und Planungshilfen herzustellen.

Basierend auf einer erstmaligen wissenschaftlichen Untersuchung zur tatsächlichen regionalen Entwicklung der Angebots- und Bestandsmieten in Schleswig-Holstein wurden zu Beginn der "Offensive für bezahlbares Wohnen" insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:

- komplette Neuaufstellung der sozialen Wohnraumförderung (regionale Staffelung mit differenzierten Mietobergrenzen; neue Darlehenshöchstsätze der Gesamtkosten bei Neubau und Modernisierung)
- Einführung eines 2. Förderwegs mit 20% höheren Einkommensgrenzen und höheren Fördermieten in den Zielregionen
- Einführung einer sog. Inselförderung mit drei möglichen Förderwegen und bis zu 40% höheren Einkommensgrenzen sowie höheren Fördermieten auf den Inseln.
- Entwicklung eines landesweiten Mietenmonitorings ab 01.01.2014
- zweite Neuaufstellung/Anpassung der Wohnraumförderung zum 01.08.2015 aufgrund des aktuell niedrigen Marktzinsniveaus (längere progressionsfreie Verzinsung; neue Miethöhenobergrenzen; Einführung einer neuen Regionalstufe für den Hamburger Rand)
- regelmäßige Evaluierung der Erfolge (Mietenmonitoring, kleinräumige Bevölkerungs- u. Haushaltsprognosen, gemeinsame Fachveranstaltungen mit Bürgermeistern, Landräten und Wohnungswirtschaft)

Die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung sowie in der "Offensive für bezahlbares Wohnen" unternommenen Anstrengungen haben sich sehr positiv auf den schleswig-holsteinischen Wohnungsmarkt ausgewirkt. Dies zeigt sich anhand der konkreten Förderzahlen. Seit 2011 wurden in Neubau- und Bestandsmaßnahmen sowie der Eigentumsförderung ca. 6.000 Wohneinheiten gefördert.

Positiv zu bewerten ist, dass die Förderung auch dort wirkt, wo sie am dringendsten benötigt wird. 80% der Mittel werden in den Bedarfsregionen der Offensive investiert. Dementsprechend entstehen auch 80% der geförderten Wohneinheiten in diesen Gebieten.

Um die Förderung auf diesem hohen Niveau zu stabilisieren bzw. noch weiter zu intensivieren, wurden zum 01.09.2016 neue Fördergegenstände in das Förder-

system aufgenommen. Im Rahmen der Bestandsförderung können nunmehr auch die Umwandlung von Räumen, die bisher nicht Wohnzwecken dienten (z.B. auch Umbau von Gewerbe- oder Büroräumen), der Dachgeschossausbau und die Gebäudeerweiterung im Wege einer Aufstockung gefördert werden. Diese Maßnahmen im Zusammenhang mit Nachverdichtungen können dazu beitragen, dass kurzfristig benötigter Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann.

Weiterhin ist ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht worden, das eine marktgerechte Abgrenzung der Mietwohnungsmärkte durch eine Überprüfung der Regionalisierung mit daraus folgenden Anpassungen der Einstufungen der Kommunen in die Regionalstufen vorsieht. Außerdem ist eine Überarbeitung des 2. Förderweges geplant, um die Attraktivität zu steigern und damit den Bau von Wohnungen in diesem Segment zu verstärken.

Ferner befindet sich derzeit ein Zuschussprogramm für die Neubauförderung in der Vorbereitung. Es ist vorgesehen, denjenigen Investoren einen Investitionszuschuss in Höhe von 250 Euro pro Quadratmeter errichteter Wohnfläche zukommen zu lassen, welche den Wohnraum mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung errichten. Für dieses Programm stehen in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt 34 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm soll auch nur in diesen zwei Jahren angeboten werden, um kurzfristig einen maximalen Förderanreiz zu setzen.

49. Welche Anstrengungen haben das Land, das Studentenwerk und die Kommunen, die Standorte staatlicher Hochschulen sind, seit 2009 unternommen, um Wohnraum für die Studierenden zu schaffen?

Antwort:

Das Thema studentisches Wohnen wurde in der Hochschulkommission erörtert und die Verbesserung der Wohnsituation von Studierenden ist Bestandteil eines Berichts der Landesregierung (Drs.18/3339).

In der Hochschulkommission wurde auch vereinbart, das Thema separat weiter zu vertiefen und regionale runde Tische unter Einbeziehung der örtlichen Infrastruktur durchzuführen. Ziel ist eine individualisierte Entwicklung der einzelnen Hochschulstandorte unter Berücksichtigung vorhandener, regionaler Schwerpunkte.

Die Landesregierung fördert seit Jahren Maßnahmen des studentischen Wohnens auf Antrag des Studentenwerkes durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Rahmen des Programms "Soziale Wohnraumförderung" in Schleswig-Holstein. So sind allein seit 2009 664 Studentenwohnheimplätze gefördert worden.

Davon sind seit 2009 69 Plätze zusätzlich (in Kiel) durch das Studentenwerk errichtet worden. Aktuell werden neue Wohnheime in Kiel (46 Plätze – Fertigstellung zum Wintersemester 2018/19) und in Flensburg (115 Plätze – Fertigstellung zum Sommersemester 2017) errichtet. Für ein weiteres Wohnheim in Kiel (ca. 150 Plätze) hat die Hermann-Ehlers-Stiftung den Zuschlag in einem öffentlichen Vergabeverfahren erhalten und bereits mit den Planungen begonnen.

Bei der Errichtung von Wohnheimplätzen ist zu bedenken, dass das Studentenwerk SH immer nur eine Neubaumaßnahme zeitgleich umsetzen kann und die

Vergabe von Aufträgen an private Investoren (Baukonzession) ein zeit- und personalintensives Vergabeverfahren mit festen Fristen voraussetzt.

Es besteht die Möglichkeit, den Bau von Studentenwohnheimplätzen des Studentenwerks wie auch anderer Investoren, mit einem Darlehen in Höhe von bis zu 75% bzw. 85% der angemessenen Gesamtkosten des Bauvorhabens (abhängig von der Belegenheit der Maßnahme) zu fördern. Außerdem kann die Sanierung sowie Modernisierung bzw. Teilmodernisierung von Wohnheimplätzen für Studierende gefördert werden. Die Darlehen betragen je nach Maßnahme bei einer hundertprozentigen Förderfähigkeit der Kosten höchstens 1.600, 800 bzw. 400 Euro/m² Wohnfläche. Bei der Bestandsförderung wird zusätzlich zum Förderdarlehen ein Investitionszuschuss gezahlt.

Außerdem trägt die Fortführung der kommunalen Förderbudgets durch die Landesregierung in den kreisfreien Städten Kiel, Lübeck sowie Flensburg und damit auch den Standorten der Hochschulen in Höhe von insgesamt 115 Mio. Euro dazu bei, dass die Städte die Bauvorhaben entsprechend des vorhandenen Bedarfs besser bestimmen und realisieren können. Die Städte wurden auf die Berücksichtigung von Mitteln für die Förderung von Wohnraum für Studierende in dem Kontingent hingewiesen.

Flankierend dazu werden Neubauten und Sanierungsmaßnahmen der Wohnheimträger und auch innovative Konzepte wie "Wohnen für Hilfe" gefördert.

Arbeitsmarkt

50. In welcher Höhe werden die einzelnen Beratungsstellen "Frau & Beruf" gefördert (bitte einzeln nach den Beratungsstellen/Beratungsregionen mit Beginn dieser EU-Förderperiode für die Jahre 2015 bis 2017 aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Beratungslandschaft "Frau & Beruf" ist seit Beginn der neuen ESF-Förderperiode in acht Beratungsregionen aufgeteilt. In der ESF-Förderperiode 2014–2020 stehen für dieses Förderangebot im Rahmen des "Landesprogramms Arbeit" 7,2 Mio. Euro aus Landes- und ESF-Mitteln zur Verfügung. Die Träger leisten einen Eigenanteil von 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Seit Beginn der neuen Förderperiode erfolgt die Mittelverteilung nach einem einheitlichen und nachvollziehbaren Maßstab: 50% der Mittel werden nach Anteil der Flächengröße und 50% nach Anteil der erwerbsfähigen Frauen der jeweiligen Beratungsregion gewährt, um einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Beratungserfordernissen in Ballungsräumen und ländlichen Gebieten herzustellen.

Die Förderung erfolgt nicht mehr linear, sondern berücksichtigt auf der Basis eines abgezinsten Startbudgets jährliche Steigerungsraten bei den Sach- und Personalkosten. Die Förderung der Beratungsregionen "FRAU & BERUF" setzte in der neuen ESF-Förderperiode bereits zum 01.07.2014 ein, um eine Förderlücke im Übergang zur alten Förderperiode zu vermeiden und vorhandene Strukturen nicht zu gefährden.

Bei den Beträgen der Jahre 2014 bis 2020 handelt es sich Förderbeträge auf Schlussbescheidbasis, für 2017 sind Plandaten angegeben.

Fördermittel/Jahr	2014	205	2016	2017
Regionen				
FL, SL und NF	97.841,46 €	200.082,86 €	205.769,28 €	218.053,00 €
HEI, IZ	59.381,00€	121.731,05€	124.774,33 €	127.894,00 €
RD, NMS	56.917,52€	127.034,03 €	131.084,34 €	135.341,00 €
KI, PLÖ	50.828,90 €	104.198,43 €	106.803,39 €	109.473,00 €
PI	35.651,50€	73.085,35€	74.912,49€	76.786,00€
SE	22.806,01 €	82.717,91 €	89.338,85€	91.572,00 €
OD	29.517,67 €	57.295,39€	65.477,05€	66.519,00€
HL, HzgLb., OH	89.365,48 €	183.034,54 €	193.620,19€	201.680,00€
Summe	442.309,54 €	949.179,56 €	991.779,92€	1.027.318,00 €

51. Wie beurteilt die Landesregierung die Arbeit der Beratungsstellen und die Arbeit der Koordinierungsstelle?

Antwort:

Das Beratungsangebot Frau & Beruf ist ein niederschwelliges Orientierungsangebot an Frauen, die (wieder) in den Arbeitsmarkt einsteigen möchten. Zielgruppen sind insbesondere Frauen der "Stillen Reserve", geringfügig oder in Teilzeit beschäftigte oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Frauen und junge Frauen, die sich für Möglichkeiten der Teilzeitausbildung interessieren. In einer vorgelagerten neutralen, individuellen und ganzheitlichen, mindestens einstündigen Beratung können sie sich zu ihrem beruflichen Anliegen Unterstützung einholen.

Die nach dem Zuständigkeitswechsel des Förderangebots in das Arbeitsministerium in Auftrag gegebene und 2013 fertiggestellte Organisationsuntersuchung zeigte Probleme in der Datenqualität und damit einhergehend in der Steuerung des Programms Frau & Beruf auf: Die von den damaligen Beratungsstellen erhobenen Daten erwiesen sich in der letzten Förderperiode als unvollständig, uneinheitlich und damit nicht aggregierbar. Die Organisationsuntersuchung zeigt auf, dass zwischen den Beratungsstellen erhebliche Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung bestanden, wobei die Kernaufgabe Frauenberatung dabei teilweise in den Hintergrund rückte. Der Anteil der Beratungen variierte zwischen 35 und 60% an der geförderten Arbeitszeit, der durchschnittliche Personalaufwand aller Beratungsstellen an den Einzelberatungen lag bei 32%. Beim Übergang in die aktuelle Förderperiode wurden deshalb einige Anpassungen vorgenommen, die diese Kernthemen adressierten. Dazu gehören insbesondere die klarere Definition der Aufgaben der Beratungsstellen, die Entwicklung eines Zielsystems, die Berücksichtigung der Teilnehmerinnen im Rahmen des ESF-Monitorings sowie die Schaffung einer externen Koordinierungsstelle.

Insgesamt kommt die im März 2016 durchgeführte Fachevaluierung des Förderangebots "Frau & Beruf" in der neuen ESF-Förderperiode zu einer durchmischten Bewertung der Umsetzung. Die Durchführung der Beratungen und deren Nutzen

werden von den Teilnehmerinnen mit kleinen Einschränkungen positiv bewertet. Auch die Datenqualität hat sich verbessert. Die Untersuchung zeigt aber, dass die Fokussierung des Förderkonzeptes in der Praxis noch nicht mit Leben gefüllt wird. Insbesondere die Einzelfallberatung spielt weiterhin eine eher untergeordnete Rolle in der Aufgabenwahrnehmung. Auch bei der Steuerung und Koordination zeigen sich Optimierungspotenziale. Die Zielerreichung fällt ebenfalls durchmischt aus: Die Anzahl der Erstberatungen liegt insgesamt unter den Planzielen, wenngleich sich im Betrachtungszeitraum leichte Verbesserungen ergeben haben. Der Einbezug der Kernzielgruppe der nichterwerbstätigen Frauen verläuft dagegen besser als geplant. Nach Beratungsstellen differenziert betrachtet zeigt sich, dass die Zielerreichung für die neuen Träger eine vergleichsweise deutlich größere Herausforderung bildet. Im Vergleich zu den etablierten Beratungsstellen zeigt sich über die Zeit ein Annäherungsprozess. Insgesamt ist von einer stabilen Nachfrage nach dem Angebot auszugehen. Die gesetzten Zielzahlen werden von den Beratungsstellen insgesamt als realistisch eingeschätzt, eine Steigerung der Nachfrage im größeren Umfang sei aber unwahrscheinlich unter den gegebenen Rahmenbedingungen.

Zum 01.01.2017 werden die ergänzenden Förderkriterien auf der Basis der Empfehlungen des Evaluators leicht angepasst, um die Zielerreichung positiv zu beeinflussen und die Koordinierung zu optimieren.

In die Überarbeitung der ergänzenden Förderkriterien sind Vorschläge des Gleichstellungsministeriums, der Regionaldirektion Nord, der Investitionsbank und der Beratungsprojekte eingeflossen. Folgende Veränderungen erfolgen für den Bewilligungszeitraum 1.1.2017 – 30.6.2018:

- zusätzliche Zielgruppe: geflüchtete Frauen mit Zugang zum Arbeitsmarkt (soweit sie ausreichend deutsch sprechen, um dem Beratungsverlauf folgen zu können),
- Möglichkeiten zur intensiveren Einzelfallberatung (soweit gewünscht und notwendig ausführliche Erst-, Folgeberatungen),
- Anteil der Arbeitszeit für Einzelfallberatung wird von 70% auf 50% reduziert, gleichzeitig:
- Definition eines neuen Aufgabenschwerpunkts "Akquise und Werbung": Insbesondere mit der Durchführung von Gruppenberatungsangeboten, Vorträgen, Workshops und Seminaren zu arbeitsmarktpolitischen Themen sollen Teilnehmerinnen veranlasst werden, eine Individualberatung in Anspruch zu nehmen (20% der Arbeitskapazität eines Beratungsprojekts),
- Trennung von operativen Themen (Koordinierungsstellentreffen der Beraterinnen) und strategischen Themen (Finanzierung, Struktur, Steuerung) (Trägertreffen im Ministerium),
- inhaltliche und organisatorische Straffung der Koordinierungsrunden.

Das Förderangebot ist durch das Vorhalten von regionalen Beratungsbüros und Fachpersonal geprägt von hohen fixen Strukturkosten. Dem jährlichen Fördermitteleinsatz von rund einer Mio. Euro stehen rund 2.000 individuelle Beratungen jährlich gegenüber. Das entspricht durchschnittlichen Kosten von 500 Euro pro Beratungsfall. Rechnerisch finden damit pro Tag und Beratungsregion (5-Tage Woche, 210 anrechenbare Jahresarbeitstagetage) rund 1,2 Beratungen statt. Gleichzeitig verstärkt die Bundesagentur für Arbeit mit eigenem Personal und Programmen ihre Bemühungen um Frauen, die zurzeit keiner Erwerbstätigkeit

nachgehen, so dass eine sinnvolle und notwendige Aufgabenabgrenzung einer intensiveren Abstimmung bedarf.

Mittelfristig ist bei unveränderter Auslastung von "Frau&Beruf" zu prüfen, ob das Förderangebot zum Beispiel durch die alternative Ausgabe von Beratungsgutscheinen für zertifizierte Karriere-Coaches oder andere Weichenstellungen von den hohen Strukturkosten entlastet werden kann.

52. Welche Projekte wurden in welcher Höhe im Rahmen des "Landesprogramms Arbeit" gefördert (bitte nach den drei Prioritäts-Achsen sowie nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Grundlage der Auswertung ist die Liste der Vorhaben (Stand 01.12.2016). Die Liste wird zwei Mal jährlich aktualisiert und ist auf der Internetseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein veröffentlicht (http://www.ib-sh.de/die-ibsh/foerderprogramme-des-landes/landesprogramm-arbeit/). Die Finanzdaten beziehen sich auf die Bewilligungssummen und haben daher einen anderen Bezugspunkt als die Angaben in Frage 109.

Die Auswertung ist als Anlage zu Frage 52 beigefügt.

Der Weiterbildungsbonus ist im Tabellenanhang als eine Summe aufgeführt, da es sich um eine Vielzahl von Einzelförderungen an Privatpersonen handelt. Die regionale Zuordnung der ESF-Mittel stellt sich beim Weiterbildungsbonus wie folgt dar:

Flensburg	116.976,35 €
Kiel	444.872,88 €
Lübeck	183.597,65 €
Neumünster	76.997,29 €
Dithmarschen	153.313,51 €
Herzogtum-Lauenburg	142.990,89 €
Nordfriesland	171.751,68 €
Ostholstein	126.589,64 €
Pinneberg	165.242,22 €
Plön	166.204,42 €
Rendsburg-Eckernförde	335.778,23 €
Schleswig-Flensburg	259.637,05 €
Segeberg	193.158,30 €
Steinburg	101.836,69 €
Stormarn	152.941,16 €

Die ESF-Mittel werden hier jeweils durch private Mittel in mindestens der Höhe der ESF-Förderung kofinanziert.

53. Welche Projekte sind im Rahmen des "Landesprogramms Arbeit" noch geplant (bitte nach den drei Prioritäts-Achsen sowie nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Grundlage der Förderungen des Landesprogramms Arbeit ist das Operationelle Programm für den Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2014–2020. Hierin sind 12 Aktionen benannt, die in der gesamten Förderperiode umgesetzt werden sollen. Die Bewilligung der einzelnen Projekte erfolgt allerdings nicht für die gesamte Förderperiode. Die Antwort der Frage 52 bezieht sich auf die bislang bewilligten Projekte.

Mit Ausnahme der Aktion C3, deren aktueller Bewilligungszeitraum erst am 31.12.2017 endet, laufen in den übrigen Aktionen derzeit Antragsrunden für einen weiteren Bewilligungszeitraum, bzw. es steht eine Antragsrunde unmittelbar bevor. Zur genauen Förderhöhe und dementsprechend auch zur regionalen Verteilung der Mittel kann im laufenden Verfahren aufgrund der noch nicht feststehenden Höhen noch keine abschließende Auskunft gegeben werden.

Die nächste Veröffentlichung der Vorhaben erfolgt im Januar 2017 und wird einen Teil der derzeit in Antragsphase befindlichen Projekte dann enthalten.

Vorbehaltlich einer Programmänderung sind

- für die Prioritätsachse A ESF-Mittel in Höhe von 19,12 Mio. Euro,
- für die Prioritätsachse B ESF-Mittel in Höhe von 16,7 Mio. Euro und
- für die Prioritätsachse C ESF-Mittel in Höhe von 44,3 Mio. Euro vorgesehen, die mit weiteren (öffentlichen und privaten) Mitteln kofinanziert werden müssen.
- 54. Wie unterstützt das Land die Kreise und kreisfreien Städte bei der Umsetzung ihrer Aufgabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende?

Antwort:

Das im Bereich des SGB II über die kommunalen Träger und über die zugelassenen kommunalen Träger rechtsaufsichtführende Arbeitsressort unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung des SGB II durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch in verschiedenen Gremien (s. auch Antwort zu Frage 129). Zudem gibt es im zuständigen Fachreferat des Ressorts Ansprechpersonen für Kommunen, an die sie sich jederzeit mit ihren Anliegen oder Fragen wenden können.

Feuerwehr

55. Wie sieht die Landesregierung die Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren in den Aufgabenfeldern außerhalb des Brandschutzes?

Antwort:

In Schleswig-Holstein leisten 55.000 Frauen und Männer in 1.400 Feuerwehren freiwillig und ehrenamtlich ihren Dienst.

Die freiwilligen Feuerwehren übernehmen verstärkt Aufgaben, die über die traditionelle Brandbekämpfung hinausgehen. Die Einsätze im Rahmen der Technischen Hilfeleistung gewinnen immer mehr an Bedeutung. Hierzu gehört die Hilfe bei Verkehrsunfällen, bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern, Hilfe bei Unwetterschäden (Sturmschäden u. ä.) sowie Einsätze im Bereich des Katastrophenschutzes zum Beispiel bei Sturmflut- oder Hochwasserschäden.

Neben diesen "klassischen" Einsatzaufgaben gehört die Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung ebenfalls zu den gesetzlichen Aufgaben einer Feuerwehr. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unterweisen die Jüngsten unserer Gesellschaft in den Kindergärten und Schulen im Bereich des Brandschutzes. Es ist unumstritten, dass die freiwilligen Feuerwehren im Land weit über ihre Aufgaben hinaus auch erheblich zum gesellschaftlichen Leben in den Dörfern und Städten beitragen. Insbesondere in den ländlich strukturierten Bereichen sind die Feuerwehren als "Kulturträger" nicht wegzudenken. Bei der Durchführung von Dorffesten, Osterfeuern, Laternenumzügen oder vielen ähnlichen Veranstaltungen gehen die Feuerwehren beispielgebend mit ehrenamtlichen Engagement voran.

Die freiwilligen Feuerwehren werden durch die ehrenamtliche Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz stark gefordert und die Belastungen für die Feuerwehrangehörigen im Einsatzgeschehen sowie in der Ausund Fortbildung sind hoch. Dementsprechend muss jede Aufgabenerweiterung sorgsam abgewogen werden.

Dessen ungeachtet können die Gemeinden ihre öffentliche Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung auch für zusätzliche Aufgaben außerhalb des Brandschutzgesetzes zur Verfügung stellen. Voraussetzung für die Übertragung einer solchen zusätzlichen freiwilligen Aufgabe ist eine Entscheidung der Gemeindevertretung. Von dieser Möglichkeit haben viele Gemeinden Gebrauch gemacht und ihren Feuerwehren zusätzliche Aufgaben wie beispielsweise First Responder oder Wasserrettung übertragen.

56. Ist eine Mehrbelastung der Feuerwehren durch die Auswirkungen des Klimawandels erkennbar?

Antwort:

Mit der Zunahme der durch den Klimawandel bedingten Unwetterereignisse wie Starkregen mit nachfolgendem Hochwasser, Stürme, Sturmfluten an Nord- und Ostsee steigen auch die Einsatzzahlen der Feuerwehren. Die Mitwirkung bei der-

artigen Einsätzen, ebenso die Mitwirkung im Katastrophenschutz sind gesetzliche Aufgaben der Feuerwehren im Land.

Die Feuerwehren werden dabei nicht nur in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich eingesetzt, sondern im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe auch über Gemeinde-, Kreis- und Landesgrenzen hinweg.

Landesweit sind die Einsätze im Bereich der Technischen Hilfe, hierzu zählen auch die Unwettereinsätze, eine Schwerpunktaufgabe der Feuerwehren geworden.

57. Welche Unterstützung leistet das Land bei der Bewältigung der Aufgaben der Feuerwehren?

Antwort:

Das Land fördert das Feuerwehrwesen im Land Schleswig-Holstein finanziell und unterstützt und berät die Kreise und Gemeinden auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens.

Den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Gemeinden fließt das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer zu. Die Mittel der Feuerschutzsteuer dienen der Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe. Mit ihnen werden Investitionen im Bereich der Feuerwehren und des Brandschutzes gefördert. Hierzu gehören u. a. Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrgeräte, Kommunikationseinrichtungen, Schutzkleidung sowie Maßnahmen der Aus- und Fortbildung. Des Weiteren erfolgen hieraus Förderungen wie z. B. eine institutionelle Förderung des Landesfeuerwehrverbandes in Höhe von jährlich 49.900 Euro, des Jugendfeuerwehrzentrums gGmbH in Höhe von jährlich 195.000 Euro der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord und der Landeszentralstelle Psychosoziale Notfallversorgung. Die Förderung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord hängt von den dem MIB vorzulegenden Haushaltsplänen ab und beläuft sich auf ca. 35.000 Euro im Jahr. Die Landeszentralstelle Psychosoziale Notfallversorgung erhält eine jährliche Förderung in Höhe von derzeit 2.500 Euro pro Quartal. Weiterhin erhält ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein in der Psychosozialen Notfallversorgung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 859 Euro monatlich. Eine festgelegte Zweckbindung bewirkt, dass die Mittel der Feuerschutzsteuer ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens verwendet werden dürfen

Mit der Landesfeuerwehrschule in Harrislee stellt das Land die Ausbildung der Feuerwehren sicher. Die Landesfeuerwehrschule hat die Aufgabe, den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren, insbesondere dem Führungsnachwuchs, eine gründliche Fachausbildung durch Führungs- und Speziallehrgänge zu vermitteln sowie die Führungsausbildung im Katastrophenschutz durchzuführen.

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014 – BVAnpG 2013–2014) vom 25.06.2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 275) wurde die Feuerwehrzulage angehoben. Veranschlagt sind die hieraus resultierenden Mehrbelastungen der Kommunen. Die Feuerwehrzulage richtet sich nach § 50 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und

Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein – SHBesG).

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein fördert weiterhin die im Rahmen einer landesweiten Sammelbeschaffung über die GMSH beschafften Digitalfunkgeräte und Zubehörteile. Der Fördersatz beträgt 30%. § 23 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein ist Grundlage für diese Förderung.

Aus den Einnahmen der Glücksspiel- bzw. Lotteriezweckabgabe erhält der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein jährlich 0,5% als institutionelle Förderung, um diesem eine gesicherte Grundlage für längerfristige Projekte z.B. zur Nachwuchsgewinnung und -förderung zu geben. Diese institutionelle Förderung wird seit dem Jahr 2013 gezahlt und beträgt einschl. des Jahres 2016 rd. 746.000 Euro.

58. Welche Maßnahmen zur Förderung der Nachwuchsgewinnung für die Freiwilligen Feuerwehren wurden seit 2009 ergriffen?

Antwort:

Die Förderung der Nachwuchsgewinnung erfolgt mittelbar über den Landesfeuerwehrverband (LFV). In den Jahren 2009 bis einschließlich 2016 hat der LFV im Rahmen der institutionellen Förderung insgesamt ca. 404.000 Euro aus Mitteln der Feuerschutzsteuer erhalten. Nach Auskunft des LFV werden diese Landeszuwendungen zu 70–80% für die Nachwuchsgewinnung verwendet. Weiterhin erhielt der Landesfeuerwehrverband für die Förderung der Jugendarbeit bei den Feuerwehren in Schleswig-Holstein in den Jahren 2009 bis einschließlich 2016 ca. 70.000 Euro an Sonderzuweisungen im Rahmen der Projektförderung. In dieser Zeit wurden folgende Projekte realisiert:

- 2009: "Image- und Werbekampagne für die Jugendfeuerwehr Schleswig-Holstein – Feuerwehrbus".
- 2010: "Image- und Werbekampagne für die Jugendfeuerwehr Schleswig-Holstein – Groß-Plakate und Flyer"
- 2011: "Image- und Werbekampagne für die Jugendfeuerwehr Schleswig-Holstein – Großflächenplakate, Handreichung für Gespräche mit Wirtschaftsvertretern und Buswerbung"
- 2012: "Image- und Werbekampagne für die Jugendfeuerwehr Schleswig-Holstein – Bauzaunplanen und Roll-Ups"
- 2014: 5 Niedrigseilgärten sowie entsprechende Ausbildung von 60 Multiplikatoren
- 2015: zwei Wettkampfbahnen sowie Beschaffung eines Transportanhängers
- 2016: Beschaffung von ca. 20.000 Exemplaren der Broschüre "Löschblatt XS".

Neben dieser finanziellen Förderung hat das Land durch Anpassung der gesetzlichen Regelungen im Brandschutzgesetz die Voraussetzungen für die Einrichtung von Kinderabteilungen in den Feuerwehren geschaffen. Damit haben nun bereits Kinder ab dem 6. Lebensjahr die Möglichkeit, an die Feuerwehr herangeführt zu

werden um somit auch langfristig als Helferinnen und Helfer für den aktiven Dienst zur Verfügung zu stehen.

Polizeistrukturreform / Polizeipräsenz im ländlichen Raum

59. Wie beurteilt die Landesregierung die Sicherheitslage im ländlichen Raum?

Antwort:

Die Sicherheitslage wird durch die Landespolizei permanent beobachtet und bewertet. Dies geschieht über die retrospektive Auswertung der polizeilichen Lage, die Einbeziehung aktueller Lageerkenntnisse und ergänzend durch Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Verkehrssicherheitsberichte.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik unterscheidet zwar nicht grundsätzlich nach "städtischem" und "ländlichem Raum", kann aber nach verschiedenen Kriterien (Postleitzahlen, Kreise, Einwohnerzahlen, etc.) ausgewertet werden. Grundsätzlich ist anhand dieser Daten nachweisbar, dass in stark urbanisierten bzw. verdichteten Räumen eine höhere Kriminalitätsbelastung vorliegt als in Räumen mit geringer Bevölkerungsdichte. Insgesamt wird die Sicherheitslage im ländlichen Raum, also in Kreisgebieten mit geringerer Bevölkerungsdichte, als gut bewertet.

60. Durch welche Maßnahmen will die Landesregierung eine effektive Polizeipräsenz im ländlichen Raum gewährleisten?

Antwort:

Die Landespolizei hat ihre Kräfte im Rahmen der Organisationsentwicklung im städtischen und ländlichen Siedlungsraum konzentriert aufgestellt.

Die strukturelle Organisation der Dienststellen gewährleistet in erster Linie eine verlässliche Ansprechbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger. Daneben ist die nach den Präsenzkonzepten der Polizeibehörden vorgegebene Anzahl stets lageangemessen verfügbarer Streifenwagen zur Gewährleistung kurzer Reaktionszeiten entscheidend. Beide Aspekte sorgen organisatorisch für die durchweg effektive Polizeipräsenz im ländlichen Raum. Landesweit ist gewährleistet, dass die Polizei in dringenden Fällen jeden Einsatzort in der Regel innerhalb von zehn Minuten erreicht. Auch das zeigt, dass die Landespolizei "in der Fläche" gut aufgestellt ist.

Eine turnusmäßige Evaluation der Präsenz stellt zudem sicher, dass erforderliche Anpassungen unmittelbar erfolgen. Dabei werden die Daten zur Nachtdienstbelastung der Beamtinnen und Beamten, die Einsatzbelastung der Polizeireviere und die Reaktionszeiten für Einsätze ausgewertet und fließen sowohl in den behördeninternen Belastungsausgleich als auch in die Planungen zur landesweiten Personalverteilung ein. Dieses Verfahren gewährleistet einheitliche Sicherheitsstandards im Lande.

61. Wann und aufgrund welcher Rahmenbedingungen begann die Überprüfung der Organisationsstruktur der Landespolizei?

Antwort:

Die Überprüfung der Organisationsstruktur der Landespolizei ist ein fortlaufender Prozess. In einer Organisation wie der Landespolizei mit über 8.000 Angehörigen und über 250 Dienststellen gehören Organisations- und Standortüberprüfungen zum Alltagsgeschäft einer permanenten Organisationsentwicklung. Den Rahmen für Organisationsänderungen in den Polizeibehörden gibt die in den Jahren 2010 und 2015 fortgeschriebene Organisationsleitlinie des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vor.

Ein Hintergrund für Änderungen in den Organisationsstrukturen sind u. a. die Ergebnisse der Reformkommission III, die zu einer Abschaffung der Inspektionsebene führte und die Polizeibehörden neu strukturierte. Die Abschaffung einer Hierarchieebene führte auf Behördenebene zu einer zu hohen Führungsspanne, die sich zunehmend als nachteilig erwies.

Der schrittweise Abbau von Kleinstdienststellen begann verstärkt 2010. Er ist fachliches Ergebnis interner und externer Organisationsuntersuchungen, folgt den Empfehlungen des Landesrechnungshofes, berücksichtigt Sicherheitsaspekte aufgrund zunehmender Gewaltbereitschaft gegen die Polizei und konzentriert das verbleibende Personal in der Fläche an nahe gelegenen, mehrköpfigen Standorten. Nur so ist gewährleistet, dass Bürgerinnen und Bürger die Polizei mit hoher Wahrscheinlichkeit auch antreffen. Daneben ist nur von solchen Dienststellen aus eine effektive Polizeipräsenz, stete Ansprech- und Erreichbarkeit sowie eine rund um die Uhr schnellstmögliche Einsatzwahrnehmung durch im Dienst befindliche Streifen vor Ort gewährleistet. Entscheidend ist nicht, woher zur Hilfe gerufene Polizeikräfte kommen, sondern dass sie schnell vor Ort sind.

Auch dieses Ziel, das heißt die Gewährleistung einer effektiven, effizienten und bürgerorientierten Polizeiarbeit, ist eine entscheidende Rahmenbedingung für die Überprüfung der Organisationsstruktur als ständig begleitende Führungsaufgabe.

62. In welchem Verfahren, durch wen und nach welchen Kriterien erfolgt die Überprüfung der einzelnen Standorte und die Erarbeitung der Änderungsvorschläge? In welcher Weise sind die Kommunen eingebunden?

Antwort:

In den Polizeibehörden werden auf der Grundlage der Organisationsleitlinie eigenständig Pläne entwickelt, die Polizei zukunftsfähig aufzustellen und die Organisation aktuellen Entwicklungen und Rahmenbedingungen anzupassen. Nach Abschluss dieser Planungen werden die Behördenentscheidungen in Form von Organisationsänderungsanträgen vom Landespolizeiamt auf fachliche Standards geprüft. Anschließend wird die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten eingeholt.

Grundsätzlich werden die Kommunen sehr frühzeitig in die Organisationsüberlegungen der Polizeibehörde eingebunden und beteiligt. Auf örtlicher Ebene wer-

den Gespräche mit Bürgermeistern, Landräten und Polizei- und Ortsbeiräten geführt. Damit wird eine frühzeitige Transparenz in Bezug auf mögliche Organisationsentwicklungen erreicht.

63. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit der Umsetzung der Organisationsreform?

Antwort:

Es gibt derzeit kein Projekt oder Konzept einer einheitlichen und tiefgreifenden Reform der Landespolizei. Organisationsänderungen haben stets das Ziel, effektiver und leistungsfähiger zu werden und sind – wie dargelegt – Alltagsaufgabe.

Die Landespolizei hat daneben in den letzten Jahren verschiedene Prozesse zur Aufgabenanalyse, Organisationsanpassung und Personalverteilung erfolgreich bearbeitet – alle mit dem Ziel, das vorhandene Personal möglichst effektiv einzusetzen, gerecht zu verteilen und die vorhandene Dienststellenstruktur an aktuelle Rahmenbedingungen anzupassen.

Diese Maßnahmen ermöglichen eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung und Synergien durch Zusammenführung von Führungs- und Verwaltungsaufgaben und reduzieren den Kommunikationsaufwand. Dadurch konnten aufwachsende Aufgaben ohne Personalzuwachs bewältigt und besonders stark beanspruchte Aufgabenbereiche durch steuernde Eingriffe verstärkt werden.

Es geht also um eine effektive und effiziente Dienststellenstruktur, verbesserte Aufgabenwahrnehmung, Eigensicherung und eine verstärkte Präsenz.

64. Welche Rückschlüsse auf die Organisationsstruktur der Landespolizei zieht die Landesregierung aus der polizeilichen Kriminalstatistik?

Antwort:

Grundsätzlich wird seitens der Polizei auf die aktuelle Kriminalitätsentwicklung mit kurzfristig verändertem Personaleinsatz und nicht mit einer Änderung der Organisationsstruktur reagiert.

Die auf Behördenebene erarbeiteten fachlichen Empfehlungen zu Organisationsänderungen fußen regelmäßig auch auf einer Analyse der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik. Insoweit ergeben sich aus aktuellen Entwicklungen auch Anpassungen in der Organisationsstruktur der Behörden. Es gibt aber weitere Faktoren, die neben der Polizeilichen Kriminalstatistik bei der Organisationsstruktur zu berücksichtigen sind. Dies sind z.B.

- Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Aspekte der Führung
- personalwirtschaftliche Folgen
- Aspekte der Einsatztaktik und Kriminalitätsbekämpfung
- Fragen der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung

- Aspekte der Eigensicherung
- · Ansprechbarkeit und Erreichbarkeit
- Liegenschaftssituation
- · landesweite Bearbeitungs- u. Belastungsstandards
- gerechtere Einsatz- und Nachtdienstbelastung des Personals
- Ausmaß des Organisations- und Koordinationsaufwandes
- fachliche Organisationsstandards
- · Präsenz- und Sicherheitskonzepte der Behörden
- regionale Spezifika in den Kommunen
- 65. Wie hat sich der Stellenplan der Landespolizei seit 2009 entwickelt und welche weiteren personellen Maßnahmen plant die Landesregierung für den Polizeibereich?

Antwort:

Der Stellenplan der Landespolizei (ohne Anwärterstellen/Auszubildende) hat sich seit 2009 wie folgt entwickelt:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Plan 2017
7647	7598	7600	7592	7585	7585	7585	7733 *	7743**

^{*}inklusive 200 kw-Stellen aufgrund steigender Flüchtlingszahlen bis 31.12.2019 **inklusive 190 kw-Stellen aufgrund steigender Flüchtlingszahlen bis 31.12.2019

Mit dem Haushalt 2016 wurden 56 Planstellen und Stellen im Zuge des Stellenabbaupfades des Landes im Wesentlichen in den Bereichen Polizei Big-Band, Verkehrsunfallbild und spezialisierte Verkehrsüberwachung abgebaut.

Damit ist der Stellenabbaupfad bei der Polizei beendet.

Die Anzahl der Stellen für die Anwärterinnen und Anwärter des Polizeivollzugsdienstes hat sich seit 2009 wie folgt entwickelt:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
535	535	535	535	615*	720	750	875	1.035

Mit den erhöhten Einstellungsjahrgängen 2016 und 2017 werden bis 2020 rund 300 zusätzliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dauerhaft zur Verfügung stehen. Dies ist ein wichtiger Baustein, um das Ziel zu erreichen, 500 Polizeivollzugskräfte mehr im Landesdienst einzusetzen. Spätestens mit dem Wegfall der aufgrund der Flüchtlingszahlen ausgebrachten kw-Stellen werden für die Übernahme der Anwärterinnen und Anwärter neue Planstellen benötigt.

Kriminalprävention und Bekämpfung von Demokratiefeindlichkeit

66. In welcher Weise und auf welchen Ebenen findet eine Zusammenarbeit zwischen der Landespolizei und den Kommunen bei der polizeilichen Präventionsarbeit statt?

Antwort:

Die Zusammenarbeit zwischen der Landespolizei und den Kommunen findet auf verschiedenen Ebenen statt:

Der Landespräventionsrat (LPR), ehemals Rat für Kriminalitätsverhütung (RfK), ist in der Polizeiabteilung im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten angesiedelt. Der LPR hat die Aufgabe, die Entwicklung der Kriminalität und ihre Bedingungen zu analysieren und zu erörtern, die Landesregierung in kriminalpolitischen Fragen zu beraten und ihr entsprechende wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zu vermitteln.

Durch den LPR werden Kriminalitätsphänomene aufgegriffen und analysiert mit dem Ziel, kriminalpräventive Konzepte für Gebietskörperschaften, Institutionen und Einrichtungen zu erstellen.

Der LPR initiiert und unterstützt die Gründung kriminalpräventiver Räte auf kommunaler Ebene. Eine fachliche Begleitung der bisher gegründeten lokalen Räte findet statt und die Initiierung weiterer lokaler Räte und Projekte ist beabsichtigt.

Auf Landesebene führt das Landespolizeiamt – Zentralstelle Polizeiliche Prävention – eine enge Abstimmung in Grundsatzangelegenheiten und Fragen der gesamtgesellschaftlichen Prävention mit dem LPR durch.

Auf der Ebene der Polizeidirektionen erfolgt die Zusammenarbeit mit den Kommunen in unterschiedlicher Intensität. So ist die Polizei sehr häufig in die Arbeit der kriminalpräventiven Räte und Seniorenbeiräte eingebunden. Im Einzelnen gibt es Sicherheitspartnerschaften und die Zusammenarbeit in Projekten, die in Teilen ausschließlich anlassbezogen erfolgt. Grundsätzlich steht die Polizei auf kommunaler Ebene als Ansprechpartner insbesondere für Präventionsarbeit zur Verfügung.

Die Nachfrage mit Bezug auf Präventionsveranstaltungen erfolgt sowohl von kommunalen Einrichtungen als auch von nichtstaatlichen Organisationen (Vereine, Bürgerinitiativen und Interessenvertretungen), wobei insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen in Teilen einen größeren Nachfragebedarf äußern. Polizeireviere und Stationen beteiligen sich entsprechend auf örtlicher Ebene. Für Veranstaltungen, Vorträge und sonstige Aktionen werden häufig kommunale Einrichtungen genutzt. Auch auf dieser Ebene stellt sich die Zusammenarbeit häufig so dar, dass gemeinsame Gespräche gesucht werden, um präventive Maßnahmen zu aktivieren.

Die Aufgaben polizeilicher Prävention werden auf der Ebene der Polizeidirektionen grundsätzlich hauptamtlich sowohl durch Präventionsbeamte mit örtlicher Anbindung bei den Stabsbereichen 1.4 der Polizeibehörden als auch durch Präventionsbeamte in den Polizeirevieren oder Polizeistationen wahrgenommen.

67. Durch welche Maßnahmen will die Landesregierung die Wohnungseinbruchskriminalität bekämpfen?

Antwort:

Bundesweit und auch in Schleswig-Holstein sind in den letzten fünf Jahren steigende Fallzahlen beim Wohnungseinbruchdiebstahl (WED) festzustellen. Ein Großteil der nicht aufgeklärten Einbrüche ist nach polizeilicher Einschätzung professionellen und überörtlich agierenden Tätergruppen zuzurechnen. Daher zielt das seit 2012 durch die Landespolizei entwickelte und fortwährend weiterentwickelte WED-Konzept genau auf diese Täter ab. Durch Festnahmen überregional agierender Serieneinbrecher werden zwar nur einige wenige Fälle nachträglich aufgeklärt, aber viele zukünftige Fälle verhindert.

Wesentlicher Baustein des Konzepts ist die zielgerichtete Auswertung und Analyse aller Taten, eine intensivierte Spurensuche und -sicherung, die priorisierte kriminaltechnische Untersuchung der Spuren sowie der regelmäßige Erkenntnisaustausch mit angrenzenden Bundesländern. Insbesondere dieser Bereich wurde daher im laufenden Jahr durch zusätzlich eingestelltes Personal gestärkt. Alle polizeilichen Erkenntnisse werden zusammengeführt und auf Grundlage dieses Lagebildes koordinierte Maßnahmen gegen Einzeltäter oder Tätergruppen und offene und verdeckte Präsenz- und Streifenkonzepte initiiert. Seit Konzeptbeginn wurden mehr als 400 überregional aktive und/oder reisende Wohnungseinbrecher in Schleswig-Holstein vorläufig festgenommen, alleine im Jahr 2016 kam es zu mehr als 100 Festnahmen. Erfolgte polizeiliche Festnahmen mit anschließender Inhaftierung wirken sich häufig mit einem Rückgang der Wochenzahlen in der betroffenen Region aus.

Die Innenminister und -senatoren haben zur weiteren Eindämmung dieses Deliktsfeldes die Prüfung und Umsetzung von weiteren Kooperationsmöglichkeiten sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene verabredet und sich für eine Prüfung möglicher Rechtsänderungen ausgesprochen.

Auch Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer und Mieterinnen und Mieter können durch entsprechende Maßnahmen einen deutlichen Beitrag gegen Einbruchdiebstahl leisten. Dies zeigt die hohe Anzahl an Wohnungseinbrüchen, die nicht über das Versuchsstadium hinausgekommen sind, weil die Wohnungen und Häuser über Sicherungseinrichtungen nach aktuellem Standard verfügten. Die Versuchsquote in Schleswig-Holstein lag 2015 mit 41,2% auf dem höchsten Wert seit 2011. Präventionsmaßnahmen wie der "Tag des Einbruchschutzes" als eine Maßnahme des bundesweiten Präventionskonzeptes "K-EINBRUCH" sind ein weiterer Baustein des WED-Konzeptes, um verstärkt auf ein weiteres Sinken der Fallzahlen hinzuarbeiten. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 111 Informationsveranstaltungen durch die Landespolizei gemeinsam mit Facherrichterfirmen durchgeführt, bei denen der Bevölkerungen über Verhaltensprävention und Maßnahmen zur technischen Sicherung aufgeklärt wurden. Darüber hinaus wird zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit betrieben, sowohl in klassischen als auch in sozialen Medien. Bei konkreten Lageentwicklungen wird zielgerichtet regional im Rahmen der Präventionsarbeit die Bevölkerung sensibilisiert und bei Feststellung von Auffälligkeiten um sofortige Kontaktaufnahme mit der Polizei gebeten.

Zur weiteren Erhöhung des Niveaus der technischen Wohnraumsicherung hat die Landesregierung ein neues Zuschussprogramm aufgelegt, das den Einbruchschutz in Bestandsbauten fördert. Damit sollen Einbrüche vermieden oder erschwert und Bürgerinnen und Bürger finanziell bei Maßnahmen zum Einbruchschutz unterstützt werden. Das Programm richtet sich an Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum und läuft bis 2018. Gefördert werden u. a. der Einbau einbruchhemmender Haus- und Wohnungseingangstüren, von Nachrüstsystemen für Fenster und Türen, von Gittern und Rollläden sowie Einbruchs- und Überfallmeldeanlagen. Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung Schleswig-Holstein können Kosten für Maßnahmen zum Einbruchschutz bei der Förderung von Bestands- und Neubaumaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Das Gesamtvolumen dafür beläuft sich auf 1,6 Mio. Euro.

68. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedrohung durch rechtsextremistische und fremdenfeindliche Aktivitäten in Schleswig-Holstein (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln) und welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit 2009 zur Unterstützung der Kommunen bei der Rechtsextremismusprävention ergriffen?

Antwort:

Die rechtsextremistische Agitation ist seit einigen Jahren durch das Schüren von Furcht vor dem Islam und damit zusammenhängenden kulturellen Veränderungen für die Bundesrepublik Deutschland gekennzeichnet. Hieran hat sich trotz des deutlichen Rückgangs der Flüchtlingszahlen in Schleswig-Holstein im Vergleich zum Vorjahr (2015: 35.000 und bis zum 12.12.2016: 9.640) nichts geändert. Die Szene setzt in ihrer Propaganda weiterhin auf eine – teilweise besonders verbalradikale – Anti-Asyl-Agitation. Das gilt insbesondere für die sozialen Netzwerke im Internet.

Entsprechende Straftaten werden als "Politisch motivierte Kriminalität – rechts" (PMK-rechts) bezeichnet, "wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren".

Im Jahr 2015 wurden laut Verfassungsschutz und Landeskriminalamt für Schleswig-Holstein insgesamt 640 PMK-rechts Straftaten, darunter 38 Gewalttaten, registriert. Im Themenfeld "gegen Asylunterkünfte" waren es 33 Straftaten, darunter sieben Gewaltdelikte.

Bis zum 31.07.2016 lag die Zahl bei 383 PMK-rechts Straftaten, davon 32 Gewalttaten. Im Themenfeld "gegen Asylunterkünfte" sind bislang 27 Straftaten, darunter vier Gewaltdelikte bekannt geworden.

Vieles spricht für die Annahme, dass dieser ungewöhnlich starke Anstieg der Gewalttaten auf die Asyldiskussion zurückzuführen ist. Die 2015 und 2016 verübten Gewalttaten auf Asylbewerbereinrichtungen stellen, verglichen mit den rechtsextremistischen Straftaten in früheren Jahren, auch eine qualitative Steigerung dar. Straftaten, die sich gegen Asylbewerber und/oder deren Unterkünfte richteten, wurden überwiegend durch Personen begangen, die vorab nicht in rechtsextremistischen Zusammenhängen in Erscheinung getreten waren. Insofern sieht die Landesregierung die Gefahr, dass bei einer fortgesetzten asylkritischen öffentlichen Diskussion mit wachsendem Zulauf zu rechtsextremistischen Strukturen gerechnet werden muss.

Fallzahlen zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) 2015, aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten für den Phänomenbereich PMK-rechts (gesamt):

Kreis / kreisfreie Stadt	PMK-rechts (ge-
Dithmarschen	samt)
Flensburg	22
Herzogtum-Lauenburg	48
Kiel	74
Lübeck	78
Neumünster	41
Nordfriesland	19
Ostholstein	62
Pinneberg	52
Plön	27
Rendsburg-Eckernförde	50
Schleswig-Flensburg	25
Segeberg	39
Steinburg	34
Stormarn	48
Schleswig-Holstein -gesamt-	640

Rechtsextremistische Aktivitäten in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten stellen sich in Schleswig-Holstein unterschiedlich dar:

Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg:

Im nördlichen Landesteil sind kaum tragende Organisations- und Netzwerkstrukturen vorhanden, es fehlte an Protagonisten der rechtsextremistischen Szene.

Mitglieder der rechtsextremistischen Szene bemühen sich um grenzüberschreitende Kontakte zu Gleichgesinnten in Dänemark.

Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, wie die NPD-Flugblattverteilung in Niebüll im März 2016, sind aber selten.

Die unstrukturierte und ideologisch nicht gefestigte Szene ist überwiegend in den sozialen Netzwerken des Internets aktiv. Wie in allen Landesteilen kam es auch hier vermehrt zu sog. Hasspostings in Bezug auf die aktuelle Flüchtlingslage.

Kreise Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde:

Herausragende Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene wurden im Jahr 2016 bislang in den Kreisen Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde nicht festgestellt. Ein entsprechendes Personenpotenzial ist zwar vorhanden, dennoch entwickelten sich daraus keine Führungs- oder Organisationsstrukturen.

Auch Aktivitäten der NPD sind in den Kreisen so gut wie nicht wahrnehmbar. Der Kreis Dithmarschen bildet zusammen mit den Kreisen Steinburg und Pin-

neberg den NPD-Kreisverband Westküste, der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist dem NPD-Kreisverband Kiel-Plön angegliedert.

Stadt Kiel und Kreis Plön:

Rechtsextremistische Aktivitäten in Kiel und im Kreis Plön stagnieren. Es gibt weder Führungspersonen noch Strukturen, die rechtsextremistische Bestrebungen intensivieren könnten. In der Vergangenheit haben zwar vereinzelt Rechtsextremisten im Zusammenhang mit ihrer Funktion innerhalb der NPD Einfluss auf rechtsextremistische Strukturen in Schleswig-Holstein genommen, allerdings sind diese seit dem ersten Halbjahr 2016 nicht mehr aktiv oder haben nur sporadisch an überregionalen Veranstaltungen teilgenommen.

Stadt Lübeck und Kreis Ostholstein:

Die rechtsextremistische Szene der Stadt Lübeck und des Kreises Ostholstein stellt nach wie vor einen Schwerpunkt dar, obgleich Aktivitäten im Vergleich zu den Vorjahren abgenommen haben. Der östliche Landesteil zeichnet sich durch eine heterogene Zusammensetzung verschiedenster rechtsextremistischer Strömungen aus.

Die maßgeblichen Protagonisten sind untereinander und auch über die Landesgrenzen hinaus, z. B. nach Mecklenburg-Vorpommern, gut vernetzt. In der Region sind zudem die meisten rechtsextremistischen Musikgruppen aus Schleswig-Holstein ansässig.

Stadt Neumünster und Kreis Segeberg:

Der Großraum Neumünster war überregional über lange Jahre hinweg in der rechtsextremistischen Szene für Aktivitäten in und um den "Club 88" bekannt. Nach der Schließung des Clubs im Jahr 2014 konnte zunächst ein Rückgang rechtsextremistischer Aktionen festgestellt werden. Ende 2015 und mit dem deutlichen Anstieg der Anti-Asyl-Agitationen im rechtsextremistischen Lager schaffte die zunächst nur virtuell existierende Gruppierung "Neumünster wehrt sich" den Schritt in die Realwelt. Insgesamt wurden vier Kundgebungen durchgeführt, deren Teilnehmerzahl von zunächst 80 auf schließlich 28 bei der letzten Veranstaltung am 21.05.2016 sank.

Im Kreis Segeberg bestehen keine gefestigten Organisationsstrukturen. Dennoch kommt einigen der dort ansässigen Rechtsextremisten eine besondere Bedeutung zu, weil sie überregional vernetzt sind und entsprechend agieren.

Kreise Pinneberg und Steinburg:

Der Kreis Pinneberg gehörte über Jahre zu den Hochburgen des aktionistischen Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein. Nachdem in den letzten Jahren öffentlichkeitswirksame Aktionen zurückgingen, wurden ab Ende 2015 wieder vermehrt Aktivitäten festgestellt. Nach wie vor verfügt der Kreis Pinneberg über einen gut und auch bundesweit vernetzten Personenzusammenschluss im unteren zweistelligen Bereich.

Der Kreis Steinburg weist dagegen kaum rechtsextremistische Strukturen auf, gehört aber mit den Kreisen Pinneberg und Dithmarschen zum NPD Kreisverband Westküste. Hier fand am 02.08.2016 ohne große Außenwirkung die NPD Jahres-Mitgliederversammlung statt.

78

Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn:

Die beiden Kreise im südlichen Schleswig-Holstein sind weiterhin als Schwerpunkt rechtsextremistischer Bestrebungen in Schleswig-Holstein zu bewerten. Dieser Landesteil ist aufgrund seiner rechtsextremistischen Protagonisten und deren Verbindung und nicht unmaßgeblich wegen rechtsextremistischer Aktionen als Schwerpunk zu sehen. Auch hier besteht die rechtsextremistische Szene aus heterogenen Gruppierungen, die über außerordentlich gute und auch überregionale Vernetzungs- und Kontaktstrukturen verfügen. Insofern ist es erklärbar, dass Rechtsextremisten mit ihrer Anti-Asyl-Agitation am 16.04.2016 in der Stormarner Kreisstadt Bad Oldesloe eine Anti-Asyl Demonstration mit Teilnehmern aus dem ganzen Land durchführten. Obgleich ein aktionistisch orientiertes Personenpotenzial existent und auch kurzfristig aktivierbar ist, wie beispielsweise zur Demonstration in Bad Oldesloe, ist die Szene nur sporadisch in der Lage, öffentlich wahrnehmbar in Erscheinung zu treten und bislang auch nicht längerfristig mobilisierbar. Dennoch ist das Szenekonglomerat in der Lage, über das Internet, durch Veröffentlichungen von Aktionsberichten und ideologischem Gedankengut geschickt Impulse für Rechtsextremisten im ganzen Land zu setzen.

Um das Ausmaß von Rechtsextremismus unter jungen Menschen in Schleswig-Holstein zu beleuchten, Bedingungsfaktoren für die Entstehung rechtsextremer Einstellungen zu erkennen und in Erfahrung zu bringen, welche Handlungsbedarfe von Expertinnen und Experten für Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung gesehen werden, wurde 2013 und 2014 das Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Herr Prof. Dr. Bliesener) vom Rat für Kriminalitätsverhütung (RfK) mit der Durchführung einer Forschungsstudie beauftragt. Auf der Basis der Befunde wurden Handlungsempfehlungen für die präventive Arbeit gegen Rechtsextremismus abgeleitet.

Bei den insgesamt 3052 befragten Schülerinnen und Schülern aus allgemeinbildenden Schulen (repräsentativ) zeigen 11,8% aus dem Landgerichtsbezirk Flensburg eine rechtsextrem-affine Haltung, im Landgerichtsbezirk Lübeck (ohne Ostholstein) liegt dieser Anteil bei 8,9%, im Landgerichtsbezirk Kiel bei 7,4% und im Landgerichtsbezirk Itzehoe bei 4,1%. Vor diesem Hintergrund richtet sich eine der insgesamt sieben Handlungsempfehlungen an die Stärkung der Jugendbildung und schulbezogenen Präventionsarbeit.

Die Landesregierung widmet sich dem Themenfeld der Prävention und Intervention von Rechtextremismus insbesondere seit dem Jahr 2009. Seitdem existiert beim Landespräventionsrat (LPR), ehemals Rat für Kriminalitätsverhütung (RfK), eine Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus (LKS), die für die inhaltliche Umsetzung des Bundesprogramms gegen Rechtsextremismus des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zuständig ist. Eines der Hauptziele des Bundesprogramms ist die Unterstützung der Kommunen in ihrem Engagement gegen Rechtsextremismus. Die Landeskoordinierungsstelle fungiert als Ansprechpartner für die Themenfelder Demokratieförderung, Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Sie koordiniert die landesweiten Präventions-, Beratungs- und Distanzierungs-/Ausstiegsmaßnahmen und sorgt für eine Vernetzung der lokalen Aktivitäten. Als Leitung des Beratungsnetzwerkes gegen Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein (BeraNet) entwickelt die Landeskoordinierungsstelle gemeinsam mit den

jeweiligen staatlichen, nicht-staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren Konzepte und Strategien zur Förderung von Demokratie und Vielfalt weiter. Sowohl die Landeskoordinierungsstelle als auch der Landespräventionsrat unterstützen seit 2009 fortwährend die kommunalen Akteure durch Projektförderungen und fachliche Expertise. Eine besondere Form der Unterstützung von Seiten des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten erhielt 2013 die Region im Südosten von Schleswig-Holstein. Für eineinhalb Jahre wurde das von der Stadt Ratzeburg initiierte Projekt "Regionales Zentrum für Demokratieentwicklung Herzogtum Lauenburg · Stormarn · Lübeck (RZfDE)" personell für die Ausarbeitung eines tragfähigen Konzeptes unterstützt.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat mit der Etablierung eines Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung ihren Kampf gegen Rechtsextremismus verstärkt. Zusätzlich zu den Beratungsstrukturen in Kiel, die über das Bundesprogramm finanziert werden und in der Trägerschaft der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. (AKJS) liegen, eröffneten im November 2013 drei neue Beratungsstellen für Prävention, Beratung und Fortbildung in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in Flensburg, Lübeck und Itzehoe. Die Beraterinnen und Berater kümmern sich u. a. darum, in Kindertagesstätten, an Schulen und in Jugendhilfeeinrichtungen über Gefahren und Gefährdungen des Rechtsextremismus aufzuklären und einen überregionalen Informationsaustausch zwischen Initiativen und Bündnissen gegen Rechtsextremismus sicherzustellen. Die Beratungsstellen in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWO) sind das Herzstück des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung. Hierfür hat das Land anfangs 300.000,- Euro pro Jahr bereitgestellt. Seit 2016 stehen insgesamt 360.000 Euro zur Verfügung. Darüber hinaus wurde bei der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. (AKJS) in Kiel eine landesweite Bildungs-, Beratungs- und Informationsstelle geschaffen, die Bausteine für die Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie Lehrerkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher entwickeln soll und dafür sorgt, dass das Wissen und die Methoden der demokratiepädagogischen Arbeit überall im Land ankommen.

Hinzu kommen Bundesmittel mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 430.000 Euro, davon 400.000 Euro aus dem Bundesprogramm Demokratie leben! und 30.000 Euro aus dem Bundesprogramm Zusammenhalt durch Teilhabe. Ab 2017 werden die Mittel aus dem Bundesprogramm Zusammenhalt durch Teilhabe als Kofinanzierung für ein Projekt des Landesfeuerwehrverbandes verwendet. Insgesamt stehen also jährlich 790.000 Euro für die Rechtsextremismus- Prävention zur Verfügung.

Das Landesprogramm ist ein wesentlicher und auch zukünftig notwendiger Beitrag, die Zivilgesellschaft zu stärken, die Erziehung zu Demokratie und Toleranz zu unterstützen sowie soziale Integration und interkulturelles Lernen zu fördern. Neben den oben genannten Kooperationen mit freien Trägern werden landesweit auch Einzelprojekte und -maßnahmen von Kommunen, verschiedenen Organisationen und Ehrenamtlichen gefördert.

69. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedrohung durch religiös motivierten Extremismus in Schleswig-Holstein (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln) und welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit 2009 zur Unterstützung der Kommunen bei der Prävention von religiös motiviertem Extremismus ergriffen?

Antwort:

Angesichts der hohen abstrakten Bedrohungslage durch den islamistischen Terrorismus, der Deutschland und somit auch Schleswig-Holstein unterliegt, bildet die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus und die Beobachtung des Islamismus einen Arbeitsschwerpunkt der hiesigen Sicherheitsbehörden. Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei derzeit der Beobachtung von drei Personengruppen zu, die Anschläge durchführen oder sonstige Unterstützungshandlungen mit islamistisch-terroristischem Hintergrund planen könnten:

- 1.) mutmaßliche Angehörige terroristischer Organisationen wie etwa dem "Islamischen Staat", die u. a. unter Ausnutzung der Flüchtlingsrouten nach Deutschland und Schleswig-Holstein reisen;
- 2.) sog. Rückkehrer von Kampfgebieten aus Syrien und dem Irak;
- 3.) potenzielle und sich ggf. selbst radikalisierende Einzeltäter.

Dabei stellt gerade die Identifizierung der als Einzeltäter oder in Kleinstgruppen agierenden Jihadisten die Sicherheitsbehörden vor besondere Herausforderungen.

In diesem Kontext kommt dem Salafismus eine besondere Rolle zu, da sich überwiegend aus dieser Bewegung das jihadistische und islamistisch-terroristische Personenpotenzial rekrutiert. Die hiesige Szene versucht dabei aktiv Anhänger für ihre verfassungsfeindliche Ideologie zu gewinnen, etwa über die Veranstaltung kostenloser Koranverteilungen im Rahmen des salafistischen Projektes "LIES!" – die zwischenzeitlich vom Bundesinnenminister verboten wurden – oder über als Hilfsaktionen getarnte Kontaktaufnahmen zu muslimischen Flüchtlingen. Die Migrantinnen und Migranten sollen über diese Hilfsaktionen für einen Besuch in einer salafistischen Moschee gewonnen werden. Für Schleswig-Holstein wird das salafistische Potenzial derzeit auf ca. 370 Personen beziffert. Die Schwerpunkte des Salafismus und damit auch der potenziellen Radikalisierung liegen in den Städten Lübeck, Kiel und Neumünster sowie im sog. Hamburger Rand.

Hinsichtlich der räumlichen Verteilung des islamistischen Personenpotenzials im Land führt die Verfassungsschutzbehörde nur für den Teilbereich des Salafismus eine entsprechende Statistik. Für die übrigen Bereiche des Islamismus ist eine Darstellung nach Landkreisen nicht automatisiert möglich.

Die räumliche Verteilung des salafistischen Personenpotenzials im Land stellt sich wie folgt dar:

Ort	Salafismus
Kiel	31 %
Lübeck	27 %
Neumünster	13 %
Flensburg	4 %
Hamburger Rand (Pinneberg, Elmshorn, Norderstedt)	18 %
übrigen Kreise	7 %

Fallzahlen zur politisch motivierten Kriminalität (PMK) 2015, aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten für den Phänomenbereich Politisch motivierte Ausländerkriminalität (PMAK)-:

-religiös motiviert-:

Kreis / kreisfreie Stadt	PMAK -religiös mo- tiviert-
Dithmarschen	0
Flensburg	1
Herzogtum-Lauenburg	1
Kiel	3
Lübeck	6
Neumünster	3
Nordfriesland	1
Ostholstein	0
Pinneberg	3
Plön	0
Rendsburg-Eckernförde	2
Schleswig-Flensburg	0
Segeberg	4
Steinburg	0
Stormarn	0
Schleswig-Holstein -gesamt-	24

Seit dem 01.01.2015 stellt das Land erstmalig 150.000 Euro (Finanzierung von 2,0 Vollzeitäquivalenten und 30.000 Euro Projektmittel) für das "Landesprogramm zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus in Schleswig-Holstein" zur Verfügung. Die Umsetzung dieses Landesprogramms erfolgt durch die Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. als freien Träger unter dem Titel "PROvention".

Der eigentliche Programmstart erfolgte am 01.04.2015. Die Bereiche Prävention, Intervention und Angehörigenberatung bilden dabei den Schwerpunkt des Programms. Den Regionen, die im Land als Schwerpunkte für religiös motivierten Extremismus identifiziert werden konnten, werden im Rahmen des Programms besondere Maßnahmen zur Unterstützung angeboten.

Das Landesprogramm wird aus Landesmitteln (bis Ende 2016 insgesamt 180.000 Euro für 4,5 Personalstellen und 30.000 Euro Projektmittel) finanziert. Hinzu kommen projektbezogene Bundesmittel von jährlich 48.000 Euro aus dem Bundesprogramm "Demokratie leben!".

Der Ausbau des Präventionsprogramms in Schleswig-Holstein ist ab 2017 mit einem Gesamtvolumen von 450.000 Euro aus Landesmitteln (Finanzierung von 7,5 Vollzeitäquivalenten und 30.000 Euro Projektmittel) vorgesehen. Insgesamt stehen ab 2017 insgesamt 528.000 Euro für die Prävention von religiös motiviertem Extremismus zur Verfügung.

Im Rahmen des Landesprogramms gegen religiös motivierten Extremismus in Schleswig-Holstein werden durch den derzeitigen Träger, die Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein, öffentliche Veranstaltungen zur Sensibilisierung, Fortbildung für Sozialraumakteure u. a. Lehrkräfte und Flüchtlingshelferinnen und helfer, Workshops mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie die Beratung von Angehörigen und die Begleitung von Aussteigern angeboten. Die Regionen Kiel, Lübeck, Neumünster sowie der Hamburger Rand finden bei der Durchführung der Maßnahmen besondere Beachtung. So fanden bzw. finden in allen vier genannten Regionen Fachtage z.T. in Kooperation mit örtlichen Akteuren zum Themenfeld "Salafismus" im Jahr 2016 statt.

Darüber hinaus wird am Aufbau und Ausbau bestehender Arbeitsgruppen in den Schwerpunktregionen salafistischer Akteure in Kiel, Lübeck, Neumünster und dem Hamburger Rand (Elmshorn, Pinneberg, Norderstedt) gearbeitet. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus verschiedenen Sozialraumakteuren zusammen u. a. Jugendamt/ Jugendschutz, Schule, Offene Jugendarbeit und Streetworkern. Auch Migrantenorganisationen bzw. Moscheevereine wurden zu den Arbeitsgruppen schon mehrfach eingeladen. Die Arbeitsgruppen sollen den Austausch zwischen verschiedenen Akteuren in der Region und die Zusammenarbeit im Themenfeld stärken, mögliche kritische Entwicklungen frühzeitig erkennen, Bedarfe formulieren und an das Landesprogramm zurückmelden. Projektmaßnahmen, die aus diesen Arbeitsgruppen entstehen, können dann darüber hinaus durch Mittel des Bundesprogramms "Demokratie leben" gefördert werden.

Kommunale Sportstätten

70. In welcher Form und in welchem Umfang unterstützt das Land den Bau und die Sanierung kommunaler Sportstätten?

Antwort:

Aus dem Kommunalen Investitionsfonds (§ 22 FAG) werden kommunale Infrastrukturinvestitionen gefördert. Dazu zählen auch der Bau und die Sanierung kommunaler Sportstätten. U. a. für diesen Zweck werden Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden auf Antrag zinsgünstige Darlehen aus dem jährlich für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung stehenden Kontingent grundsätzlich in Höhe von 75% der Gesamtkosten bewilligt. In den Jahren 2010 bis 2016 wurden im Schnitt jährlich rd. 3 Mio. Euro für die Sanierung kommunaler Sportstätten zur Verfügung gestellt.

Weiterhin stellt das Land für die Sanierung kommunaler Sportstätten unter Berücksichtigung der Sanierung von Schwimmsportstätten seit 2015 jährlich 2 Mio. Euro als Zuschüsse zur Verfügung. In den Jahren 2015 und 2016 werden die Mittel über den Haushalt des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, im Jahr 2017 über das Programm Impuls für Maßnahmen zur Förderung der Verbesserung der Schwimmsportstätteninfrastruktur zur Verfügung gestellt. Ab 2017 wird der Ansatz um 750.000 Euro auf neu 2,75 Mio. Euro erhöht.

Über das Programm Impuls stehen für die Sanierung von kommunalen Sportstätten 2,75 Mio. Euro jährlich auch für die Jahre 2018–2026 zur Verfügung. Ab 2018 wird das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände und dem Landessportverbandes Schleswig-Holstein andere Sportstättentypen als Schwimmsportstätten unterstützen.

Aus den dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Verfügung stehenden Sportfördermitteln werden jährlich Zuschüsse in Höhe von ca. 100.000 Euro für Einrichtungen des Leistungssports (u. a. Baumaßnahmen von Bundesstützpunkten, Leistungssportzentren der Landesfachverbände, Häuser der Athleten), insbesondere bei anteiliger Förderung des Bundes gewährt.

Im Rahmen des ELER (2014–2020) erfolgt die Umsetzung von LEADER über die 22 LAG AktivRegionen mit einem Gesamtvolumen von 63 Mio. Euro EU-Mitteln. Für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategien (IES) wurden die vier Schwerpunkte Klima und Energie, Nachhaltige Daseinsvorsorge, Wachstum und Innovation sowie (optional) Bildung vorgegeben. Unter den vier Schwerpunkten haben die AktivRegionen sechs bis acht regionsspezifische Kernthemen entwickelt. Für die Auswahlentscheidung haben die AktivRegionen Projektauswahlverfahren und Projektauswahlkriterien sowie die Zuschussquoten, die Förderhöchstsummen und ggf. Förderausschlüsse festgelegt. Sofern es den Zielen, der Umsetzung der jeweiligen IES einer LAG dient, können auch kommunale Sportstätten auf Grundlage der jeweiligen Projektauswahlkriterien mit Erreichen der jeweiligen Mindestpunktzahl und positivem Projektauswahlbeschluss der AktivRegion im Einzelfall gefördert werden. Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie reine Ersatzvorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Kinderbetreuung, frühkindliche Bildung

71. Wie viele Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gibt es in Schleswig-Holstein (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Nachfolgend sind die in der Kinder- und Jugendstatistik erfragten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen dargestellt.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen							
in Schleswig Holstein							
am 01.03.2016 aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten							
Kreis/kreisfreie Stadt Kindertageseinrichtungen Tagespflegepersonen							
Flensburg	65	65					
Kiel	154	134					
Lübeck	128	258					
Neumünster	37	79					
Dithmarschen	81	41					
Herzogtum Lauenburg	128	100					
Nordfriesland	113	57					
Ostholstein	109	108					
Pinneberg	155	215					
Plön	91	87					
Rendsburg- Eckernförde	170	146					
Schleswig-Flensburg	134	25					
Segeberg	161	180					
Steinburg	72	62					
Stormarn	156	164					
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein 1.754 1.721						

72. In welcher Höhe beteiligen sich das Land und der Bund an den investiven Fördermitteln für den Ausbau der Kinderbetreuung (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie nach U3 und Ü3 gliedern und für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)?

Antwort:

Bund und Land haben in den vergangenen Jahren in erheblichem Maße in den Ausbau der Kindertagesbetreuung investiert. Insgesamt wurden und werden den Kommunen 236,2 Mio. Euro an investiven Fördermitteln von Bund und Land gewährt. Allein 124,3 Mio. Euro werden von Landesseite aus zur Verfügung gestellt.

Die nachstehenden Tabellen stellen die Mittelzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte aus den einzelnen Förderprogrammen von Bund und Land dar. Aus Bundesmitteln konnte bislang nur der U3 Bereich gefördert werden.

Förderung von Investitionsmaßnahmen Bundesprogramm 2008-2013, U3				
Kreis/kreisfreie Stadt	Investive Fördermittel			
Flensburg	2.354.099,99 €			
Kiel	6.356.620,60 €			
Lübeck	5.610.938,04 €			
Neumünster	2.180.000,00 €			
Dithmarschen	3.465.500,00 €			
Herzogtum Lauenburg	5.103.232,16 €			
Nordfriesland	4.281.637,89 €			
Ostholstein	4.575.500,00 €			
Pinneberg	8.118.720,77 €			
Plön	3.151.466,85 €			
Rendsburg-Eckernförde	7.234.991,60 €			
Schleswig-Flensburg	5.170.326,37 €			
Segeberg	7.063.234,42 €			
Steinburg	3.377.347,97 €			
Stormarn	6.101.499,25 €			
Insgesamt 74.145.115,91				

Förderung von Investitionsmaßnahmen				
Bundesprogramm 2013-2014, U3				
Kreis/kreisfreie Stadt Investive Fördermittel				
Flensburg	3.136,36 €			
Kiel	1.882.355,43 €			
Lübeck	3.191.902,71 €			
Neumünster	350.000,00 €			
Dithmarschen	0,00 €			
Herzogtum Lauenburg	1.797.072,28 €			
Nordfriesland	51.875,00 €			
Ostholstein	0,00 €			
Pinneberg	2.156.377,14 €			
Plön	620.991,78 €			
Rendsburg-Eckernförde	2.183.618,86 €			
Schleswig-Flensburg	1.540.500,00 €			
Segeberg	2.614.483,69 €			
Steinburg	83.379,28 €			
Stormarn	3.057.546,89 €			
Insgesamt	19.533.239,42 €			

Die Mittel aus dem zweiten Bundeprogramm wurden den Kreisen und kreisfreien Städten auf Antrag für einzelne bewilligungsreife Vorhaben zugewiesen. Dieses zentral gesteuerte Verfahren wurde vor dem Hintergrund der sehr eng gesetzten Fristen vom Bund gewählt.

Förderung von Investitionsmaßnahmen Bundesprogramm 2015-2018, U3				
Kreis/kreisfreie Stadt Investive Förderm				
Flensburg	1.707.157,65 €			
Kiel	228.760,03 €			
Lübeck	214.459,14 €			
Neumünster	13.076,69 €			
Dithmarschen	808.710,36 €			
Herzogtum Lauenburg	1.646.732,50 €			
Nordfriesland	933.961,28 €			
Ostholstein	1.475.342,30 €			
Pinneberg	1.147.897,66 €			
Plön	725.000,00 €			
Rendsburg-Eckernförde	2.866.773,06 €			
Schleswig-Flensburg	2.349.326,50 €			
Segeberg	1.789.000,00 €			
Steinburg	403.762,28 €			
Stormarn	1.884.040,55 €			
Insgesamt	18.194.000,00 €			

Förderung von Investitionsmaßnahmen				
Landesprogramm U 3, 70 Mio. €, seit 2011				
Kreis/kreisfreie Stadt Investive Fördermittel				
Flensburg	2.703.645,72 €			
Kiel	6.107.829,34 €			
Lübeck	3.589.441,26 €			
Neumünster	2.145.110,81 €			
Dithmarschen	4.128.807,72 €			
Herzogtum Lauenburg	5.681.200,60 €			
Nordfriesland	2.510.666,72 €			
Ostholstein	3.633.859,49 €			
Pinneberg	3.914.799,97 €			
Plön	2.263.387,25 €			
Rendsburg-Eckernförde	6.213.430,68 €			
Schleswig-Flensburg	5.629.645,92 €			
Segeberg	8.492.288,22 €			
Steinburg	2.305.513,66 €			
Stormarn	10.186.690,17 €			
Insgesamt 69.506.317,53				

Förderung von Investitionsmaßnahmen				
Landesprogramm U 3, Ü3 und Qualitätsverbesserung,				
seit 2015				
Kreis/kreisfreie Stadt	Investive Fördermittel			
Flensburg	745.000,00 €			
Kiel	2.081.000,00 €			
Lübeck	1.786.000,00 €			
Neumünster	663.000,00 €			
Dithmarschen	1.046.000,00 €			
Herzogtum Lauenburg	1.628.000,00 €			
Nordfriesland	1.224.000,00 €			
Ostholstein	1.415.000,00 €			
Pinneberg	2.751.657,72 €			
Plön	1.363.012,75 €			
Rendsburg-Eckernförde	2.220.000,00 €			
Schleswig-Flensburg	1.628.000,00 €			
Segeberg	2.298.000,00 €			
Steinburg	1.036.000,00 €			
Stormarn	2.280.945,09 €			
Insgesamt	24.165.615,56 €			

Welcher Anteil bei dem Landesprogramm für den Ausbau von Ü3 Plätzen verwendet wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden. Die Kreise und kreisfreien Städte bewirtschaften die Mittel in eigener Zuständigkeit und müssen die Aufteilung erst zum Monitoring 30.06.2017 nachweisen.

Weitere investive Fördermittel des Landes in Höhe von 31,9 Mio. Euro werden bis zum Jahr 2018 bereitgestellt.

73. In welcher Höhe beteiligen sich das Land und der Bund seit 2009 an der Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie nach U3 und Ü3 aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen bei der Betriebskostenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen. Wurden im Jahr 2012 107 Mio. Euro an die Kommunen weitergereicht, so sind es im Jahr 2016 bereits 200 Mio. Euro. Für das Jahr 2017 sind mehr als 230 Mio. Euro an Betriebskostenzuschüssen vorgesehen.

Ü3-Förderung:

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Finanzausgleichsgesetz bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen. 2004 bis 2010 wurden den Kreisen und kreisfreien Städten hierüber 60 Mio. Euro gewährt, von 2011 bis 2016 waren es 70 Mio. Euro. Ab 2017 wird dieser Ansatz auf 80 Mio. Euro aufgestockt. Diese Mittel stehen für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 bis 14 Jahren bereit. Sie werden seit 2011 den Kreisen und kreisfreien Städten für die Betriebskosten, die in den Einrichtungen entste-

hen, zugewiesen. Als Verteilkriterien werden hier die Zahl der betreuten Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die Dauer der Betreuung sowie der Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien zugrunde gelegt.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Zuweisungen des Landes seit dem Jahr 2009 an die Kreise und kreisfreien Städte (Beträge in Euro). Der Bund beteiligt sich nicht an den Kosten der Ü3-Förderung.

Ü3-Förderung	2009	2010	2011	2012
Kreis/kreisfreie Stadt				
Flensburg	3.974.550,00	3.995.550,00	2.413.469,07	2.484.767,00
Kiel	5.619.600,00	5.720.550,00	6.604.271,74	6.605.020,00
Lübeck	4.670.100,00	4.726.950,00	4.981.318,37	5.053.021,00
Neumünster	1.813.800,00	1.814.250,00	1.877.240,65	1.907.108,00
Dithmarschen	1.978.800,00	1.969.500,00	2.668.233,44	2.598.239,00
Herzogtum Lauenburg	3.785.400,00	3.816.300,00	4.752.646,94	4.947.138,00
Nordfriesland	2.977.350,00	2.987.250,00	3.997.377,80	4.098.090,00
Ostholstein	3.176.550,00	3.161.250,00	4.152.423,53	4.036.988,00
Pinneberg	7.641.600,00	7.386.150,00	7.922.633,64	7.805.894,00
Plön	2.273.100,00	2.295.450,00	2.953.079,23	2.812.527,00
Rendsburg- Eckernförde	5.048.100,00	4.969.500,00	6.372.896,66	6.221.786,00
Schleswig- Flensburg	3.511.650,00	3.482.100,00	4.590.917,48	4.615.766,00
Segeberg	6.031.500,00	6.072.900,00	7.067.298,02	7.302.931,00
Steinburg	2.236.800,00	2.226.300,00	2.930.982,43	2.918.541,00
Stormarn	5.261.100,00	5.376.000,00	6.715.139,28	6.591.869,00
Insgesamt	60.000.000,00	60.000.000,00	69.999.928,28	69.999.684,00

Ü3-Förderung	2013	2014	2015	2016	2017
Kreis/kreisfreie					
Stadt					
Flensburg	2.530.458,00	2.477.884,00	2.503.195,00	2.501.296,00	2.853.503
Kiel	6.763.956,00	7.264.953,00	7.286.817,00	7.223.380,00	8.124.590
Lübeck	5.279.515,00	5.479.794,00	5.485.344,00	5.612.227,00	6.422.685
Neumünster	2.237.298,00	2.285.530,00	2.262.524,00	2.265.943,00	2.400.508
Dithmarschen	2.560.363,00	2.510.457,00	2.539.193,00	2.465.251,00	2.762.363
Herzogtum	4 9 4 4 4 0 6 0 0	1 751 151 00	4 767 044 00	4 660 365 00	E 224 E74
Lauenburg	4.844.496,00	4.754.451,00	4.767.014,00	4.660.365,00	5.331.571
Nordfriesland	3.814.858,00	3.743.411,00	3.665.036,00	3.472.866,00	3.963.584
Ostholstein	3.844.446,00	3.715.373,00	3.866.728,00	3.846.578,00	4.303.855
Pinneberg	7.994.451,00	7.914.482,00	7.823.802,00	7.964.783,00	8.860.199
Plön	2.767.691,00	2.687.136,00	2.665.648,00	2.654.062,00	2.900.230
Rendsburg-	6.042.315,00	6.065.735,00	5.957.649,00	5.885.887,00	6.641.235
Eckernförde	0.042.313,00	0.000.730,00	5.957.649,00	5.005.007,00	0.041.233
Schleswig-	4.402.949,00	4.324.028,00	4.441.223,00	4.297.575,00	4.931.111
Flensburg	4.402.949,00	4.324.020,00	4.441.223,00	4.297.373,00	4.931.111
Segeberg	7.507.123,00	7.385.835,00	7.303.337,00	7.398.556,00	9.433.136
Steinburg	2.822.852,00	2.741.578,00	2.658.606,00	2.639.304,00	3.037.391
Stormarn	6.587.230,00	6.649.352,00	6.773.882,00	7.111.927,00	8.034.040
Insgesamt	70.000.000,00	70.000.000,00	70.000.000,00	70.000.000,00	80.000.000

U3-Förderung:

Der Bund beteiligt sich seit 2009 an den zusätzlich entstehenden Betriebskosten, die durch den Ausbau der Kinderbetreuungsangebote im U3 Bereich entstanden sind.

Der Bund beteiligt sich aus seinem Umsatzsteueranteil nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes vom 10.12.2008 (BGBI. I S. 2403) an den zusätzlich entstehenden Betriebskosten. Das Land leitet die hiernach auf Schleswig-Holstein entfallenden Umsatzsteuermehreinnahmen an die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Finanzausgleichs unter den Ländern weiter. Das Land ergänzt die Mittel in gleicher Höhe. Die nachfolgenden Tabellen (Beträge in Euro) zeigen die Entwicklung der Bundes- und Landesförderung im U3 Bereich auf.

	1	,	1	1
U3-Förderung	2009	2010	2011	2012
Kreis/kreisfreie				
Stadt				
Flensburg	197.200,00	487.000,00	859.047,74	1.105.288,00
Kiel	830.700,00	1.567.800,00	2.817.174,42	3.881.035,00
Lübeck	549.400,00	837.000,00	1.499.327,81	2.589.614,00
Neumünster	178.300,00	398.100,00	691.474,11	873.320,00
Dithmarschen	202.100,00	338.000,00	580.894,06	704.826,00
Herzogtum	F00 F00 00	4 400 600 00	4 000 400 00	0.400.004.00
Lauenburg	586.500,00	1.100.600,00	1.909.420,03	2.489.691,00
Nordfriesland	246.700,00	483.000,00	840.369,07	1.484.025,00
Ostholstein	405.000,00	645.400,00	1.100.551,65	1.967.233,00
Pinneberg	698.700,00	1.686.200,00	2.980.291,63	3.961.218,00
Plön	365.400,00	653.500,00	1.123.458,99	1.541.997,00
Rendsburg-	330.000,00	1.003.400,00	1.728.139,06	2.483.528,00
Eckernförde	330.000,00	1.003.400,00	1.720.139,00	2.403.320,00
Schleswig-	434.700,00	1.011.400,00	1 727 506 40	2.369.919,00
Flensburg	434.700,00	1.011.400,00	1.727.596,40	2.309.919,00
Segeberg	725.200,00	1.506.500,00	2.644.351,48	3.809.822,00
Steinburg	213.600,00	403.200,00	682.845,67	920.681,00
Stormarn	756.500,00	1.318.900,00	2.335.003,99	3.397.748,00
Insgesamt	6.720.000,00	13.440.000,00	23.519.946,11	33.579.946,00

U3-Förderung	2013	2014	2015	2016	2017
Kreis/kreisfreie Stadt					
Flensburg	1.896.010,00	2.072.308,00	2.019.996,00	1.985.463,00	2.021.256
Kiel	5.690.955,00	6.135.046,00	6.272.619,00	5.992.288,00	6.307.231
Lübeck	4.097.254,00	4.606.467,00	4.568.754,00	4.929.624,00	4.976.538
Neumünster	1.387.729,00	1.477.577,00	1.658.541,00	1.571.338,00	1.470.955
Dithmarschen	1.041.582,00	1.313.453,00	1.252.091,00	1.438.794,00	1.371.249
Herzogtum Lauenburg	3.492.782,00	3.824.794,00	3.967.573,00	4.026.369,00	3.977.982
Nordfriesland	1.930.118,00	2.415.225,00	2.540.578,00	2.382.502,00	2.543.599
Ostholstein	2.687.081,00	3.078.073,00	3.171.480,00	2.920.367,00	2.933.397
Pinneberg	5.213.458,00	6.051.144,00	5.736.437,00	5.699.811,00	5.804.459
Plön	1.955.245,00	2.007.092,00	2.167.726,00	2.265.728,00	2.278.053
Rendsburg- Eckernförde	3.860.768,00	4.381.333,00	4.355.759,00	4.386.662,00	4.489.023
Schleswig- Flensburg	3.139.012,00	3.303.967,00	3.682.758,00	3.674.844,00	3.774.823
Segeberg	4.993.257,00	5.438.794,00	5.517.705,00	6.025.682,00	4.886.314
Steinburg	1.368.835,00	1.644.934,00	1.730.312,00	1.570.783,00	1.913.915
Stormarn	4.745.914,00	5.289.784,00	5.597.671,00	5.369.745,00	5.491.206
Insgesamt	47.500.000,00	53.039.992,00	54.240.000,00	54.240.000,00	54.240.000

Seit 2013 gewährt der Bund zusätzliche Fördermittel für den U3-Bereich aufgrund des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KIKindFördG) vom 15.02.2013. In 2013

waren es 0,6 Mio. Euro, in 2014 1,3 Mio. Euro und seit 2015 gewährt der Bund zusätzlich 2,5 Mio. Euro.

74. In welcher Höhe fördert die Landesregierung seit 2009 die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen und bei Tagespflegestellen (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen seit 2007 Fördermittel bereit. Bis 2010 waren diese Fördermittel gemeinsam mit den Fördermitteln für Sprachintensivförderung und Sprachheilförderung im Haushalt des Bildungsministeriums veranschlagt und gegenseitig deckungsfähig, sodass der Mitteleinsatz der insgesamt bedarfsentsprechend zugewiesen wurde. Für die Sprachbildung wurden bis 2010 3 Mio. Euro, ab 2011 4 Mio. Euro bewilligt. Seit 2016 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 6 Mio. Euro für die Sprachbildung zur Verfügung gestellt, wobei die zusätzlichen 2 Mio. Euro (bis 2018) aus freigewordenen Betreuungsgeldmitteln des Bundes finanziert werden. Darüber hinaus werden ab 2017 zusätzlich 500.000 Euro für die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen bereitgestellt. Die Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte sind den nachstehenden Tabellen (Beträge in Euro) zu entnehmen.

Sprachbildung	2009	2010	2011	2012
Kreis/kreisfreie Stadt				
Flensburg	89.035,51	124.462,73	182.687,00	178.974,00
Kiel	533.016,32	569.442,58	584.733,00	570.981,00
Lübeck	314.000,00	343.288,41	351.695,00	368.750,00
Neumünster	96.000,00	54.000,00	145.532,00	134.946,00
Dithmarschen	61.000,00	97.300,00	141.126,00	127.232,00
Herzogtum	148.227,51	142.969,12	220.083,00	230.805,00
Lauenburg	,		,	,
Nordfriesland	146.000,00	94.196,81	184.622,00	198.625,00
Ostholstein	144.000,00	94.759,01	191.615,00	185.740,00
Pinneberg	287.470,10	372.000,00	539.416,00	533.666,00
Plön	100.000,00	55.171,34	120.064,00	123.732,00
Rendsburg- Eckernförde	227.884,00	157.921,06	291.675,00	294.380,00
Schleswig- Flensburg	173.903,21	115.335,34	207.870,00	216.651,00
Segeberg	188.323,03	294.000,00	332.057,00	362.296,00
Steinburg	144.000,00	166.316,20	150.326,00	157.256,00
Stormarn	214.000,00	155.467,23	356.493,00	315.944,00
Insgesamt	2.866.859,68	2.836.629,83	3.999.995,00	3.999.978,00

Sprachbildung	2013	2014	2015	2016
Opragribilitating	2010	2014	2010	2010
Kreis/kreisfreie				
Stadt				
Flensburg	203.351,00	167.634,00	179.920,00	296.151,00
Kiel	555.279,00	580.237,00	570.823,00	908.882,00
Lübeck	334.012,00	365.924,00	357.059,00	580.151,00
Neumünster	176.864,00	166.810,00	167.278,00	249.388,00
Dithmarschen	138.504,00	136.584,00	133.984,00	173.123,00
Herzogtum	227.064,00	224.701,00	232.726,00	320.868,00
Lauenburg	227.004,00	224.701,00	232.720,00	320.000,00
Nordfriesland	187.035,00	193.713,00	186.531,00	275.691,00
Ostholstein	186.304,00	170.441,00	184.034,00	272.218,00
Pinneberg	521.447,00	531.961,00	525.572,00	836.288,00
Plön	111.599,00	110.726,00	119.472,00	150.239,00
Rendsburg-	286.716,00	301.480,00	291.122,00	418.984,00
Eckernförde	200.7 10,00	001.100,00	2011122,00	110.001,00
Schleswig-	200.533,00	201.721,00	219.507,00	293.502,00
Flensburg	200.000,00	,	213.307,00	200.002,00
Segeberg	375.742,00	363.247,00	356.666,00	510.752,00
Steinburg	143.366,00	148.886,00	135.582,00	222.054,00
Stormarn	352.185,00	335.933,00	339.723,00	491.710,00
Insgesamt	4.000.000,00	3.999.999,00	4.000.000,00	6.000.000,00

75. Welche Schwerpunkte setzt die Landesregierung in dieser Legislaturperiode bei der Verbesserung der pädagogischen Qualität in der Kinderbetreuung in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Landesregierung leistet einen wesentlichen Beitrag, die Qualität in der Kindestagesbetreuung zu sichern und weiterzuentwickeln, in dem sie die Träger sowie die Kindertageseinrichtungen insbesondere durch die Förderung folgender Bereiche unterstützt.

Schon seit dem Jahr 2014 fördert die Landesregierung die pädagogische Fachberatung in Kindertageseinrichtungen, um die Einrichtungen unter anderem in der Erarbeitung ihrer Konzeptionen beraten zu können. Weitere Aufgaben der pädagogischen Fachberatung sind die Beratung der Träger bei der Organisations- und Personalentwicklung, die Unterstützung der Einrichtung bei der Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards, der Entwicklung eines Bildungs-, Erziehungsund Betreuungskonzepts, der Kooperation und Vernetzung von Maßnahmen und weiteren Beteiligten sowie die Konfliktberatung. Förderung: 2014 0,7 Mio. Euro, ab 2015 1,5 Mio. Euro pro Jahr.

Daneben unterstützt die Landesregierung den Aufbau von bis zu 100 Familienzentren, damit einerseits niedrigschwellige Angebote für Familien zu Erziehungsund Bildungsfragen vorgehalten und andererseits Kindertageseinrichtungen noch besser in die Lage versetzt werden können, die gestiegenen Anforderungen an Betreuung und Bildung umzusetzen. Förderung: 2014 1,3 Mio. Euro, ab 2015 mehr als 2,5 Mio. Euro pro Jahr.

Ab dem Jahr 2015 werden Kindertageseinrichtungen auch dabei unterstützt, regelmäßig ein Qualitätsmanagement zu durchlaufen. Die Erarbeitung guter, passgenauer Rahmenbedingungen und eine stetige Überprüfung der Zielerreichung sollen dafür sorgen, dass sich die Arbeit in den Einrichtungen weiter verbessert. Ziel der Förderung ist eine flächendeckende Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen. Folgende Maßnahmen sind förderfähig: die Qualifizierung der Fachberaterinnen/Fachberater, der Qualitätsbeauftragten sowie der Leitungskräfte im Bereich Qualitätsmanagement/-sicherung, die Freistellung bzw. Stundenaufstockung der Leitungskräfte, um Kapazitäten für das Qualitätsmanagement zu schaffen sowie die Inanspruchnahme externer Beratung im Bereich Qualitätsmanagement/-sicherung. Die Förderung beträgt hier 5 Mio. Euro pro Jahr.

76. Welche Maßnahmen werden von der Landesregierung zur Verbesserung der Inklusion in Kindertagesstätten durchgeführt?

Antwort:

Auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft nehmen die Bildungseinrichtungen eine wichtige Rolle ein. Die Kindertagesstätte ist der erste Ort, an dem Kinder aus verschiedenen Kulturen, unterschiedlichen Alters und Geschlechts, Kinder aus verschiedenen sozialen Lebenslagen und eben auch Kinder mit unterschiedlichen Begabungen und Beeinträchtigungen zusammen kommen. Diese Vielfalt sichtbar zu machen und frühzeitig Begegnungen zwischen allen Kindern zu ermöglichen, ist ein wichtiger Schlüssel zur Inklusion.

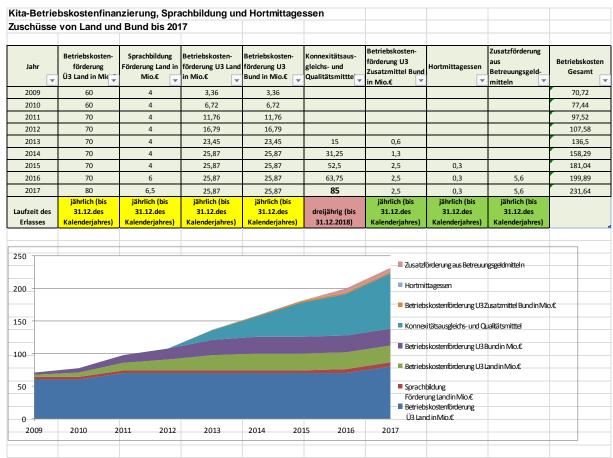
Seit dem 01.01.2015 erproben Land, Kommunen und Träger gemeinsam in einem zweijährigen Modellversuch in vier Regionen, wie sich in diesem Sinne Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein von integrativen zu inklusiven Einrichtungen weiter entwickeln können. Dazu wird in vier Modellregionen mit zehn Modell-Kitas untersucht, inwieweit sich das System der hochspezialisierten, auf Integration ausgerichteten Förderstrukturen auf eine Stärkung eines inklusiven Regelsystems hinbewegen kann, das niemanden ausschließt, Vielfalt wertschätzt und allen Kindern eine umfassende Teilhabe ermöglicht. Dies geschieht auf zwei Ebenen:

- Die Fachkräfte in den Kindertagesstätten sind gefordert, eine inklusive pädagogische Haltung und ein verändertes Verständnis von individueller Förderung (weiter) zu entwickeln. Dieser Prozess soll durch eine inklusive Ausrichtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Leistungsstrukturen auf der Ebene der Leistungsträger unterstützt werden.
- In 2016 erfolgte eine erste Zwischenbilanz des Projektes. Ein abschließender Evaluierungsbericht ist für Ende 2017 vorgesehen. Auf dieser Grundlage wird zu entscheiden sein, welche Module sich bewährt haben und landesweit verstetigt werden sollen.

77. Welche Vereinbarungen hat die Landesregierung mit den Kommunen getroffen, um die Schaffung von Betreuungsplätzen und die Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein voranzubringen?

Antwort:

Die Landesregierung hat Ende 2012 mit den Kommunen die erste Krippenvereinbarung geschlossen, die im Juni 2015 aktualisiert worden ist. Darin sind die Modalitäten der Beteiligung des Landes an den Betriebskosten geregelt sowie die Höhe der Zuschüsse bis heute in Höhe von 85 Mio. Euro im Jahr 2017.



Am 21.12.2015 haben sich Land und Kommunen auf ein Maßnahmenpaket zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze, insbesondere für Flüchtlingskinder, und zur Sicherung der seit 2014 eingeleiteten Qualitätsverbesserungen in Kindertageseinrichtungen im Umfang von 138,5 Mio. Euro für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt ("Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum weiteren Ausbau der Kinderbetreuung und zur Fortsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bis 2018").

			Mehrkosten für		Fachkraft-			
gelo		Konnexitäts- ausgleichsmittel	die Betreuung von Flüchtlingskindern	Investitionen*	-	Familien- zentren	Pädagogische Fachberatung	Qualitäts- management
			1)	2)	3)	4)	5)	6)
2014	0	20,75	6,5	12,3	0	1,25	0,7	(
2015	0	10,2	0	6,2	0	2,5	1,5	(
2016	9,5	20	5,6	3,9	11	2,5	1,5	5
2017	24,3	34	5,6	18,7	25	2,5	1,5	5
2018	27,7	21,8	7,3	13,2	20	2,5	1,5	5
Summe	61,5	106,75	25	54,3	56	11,25	6,7	15
* 12,3 Mio. Euro s	sind bere	its 2014 an die I-Bank	übertragen worden.	Weitere 42 Mio	. Euro werden	noch übertra	gen.	

Land und Kommunen sind übereingekommen, die 2014 und 2015 begonnenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung fortzusetzen und zusätzlich ab August 2016 mit der Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels zu beginnen. Damit kann eine Personalverstärkung in Elementargruppen finanziert werden. Hierfür standen 11 Mio. Euro in 2016 bereit. In 2017 sind 25 Mio. Euro vorgesehen.

78. Wie will die Landesregierung die Kinderbetreuung in den nächsten Jahren weiterentwickeln?

Antwort:

Ziel der Landesregierung ist eine umfangreiche quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Angebote zur Kindertagesbetreuung, um jedes Kind so zu fördern, dass es zum Schuleintritt alle Chancen hat, einen erfolgreichen Bildungsweg zu gehen.

Quantitative Weiterentwicklung – Ausbau der Betreuungsangebote:

Insgesamt wurden zum 01.03.2016 21.887 Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen betreut. Das entspricht einer Versorgungsquote von 30,9% (Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016). Damit liegt Schleswig-Holstein auf Platz 2 im westdeutschen Ranking der Länder. Mit bislang 160 Mio. Euro konnten seit 2008 mehr als 17.000 neue Plätze in der Kindertagesbetreuung geschaffen werden. Zum 01.03.2016 gab es für 1.754 Einrichtungen eine Betriebs- und für 1.721 Tagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis. Die Versorgungsquote im Elementarbereich (Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt) beträgt 92,7 %. Damit befanden sich 66.281 Kinder in dieser Altersgruppe in Kindertagesbetreuung.

Für den investiven Bereich werden 35,8 Mio. Euro aus frei werdenden Betreuungsgeldmitteln bis zum Jahr 2018 bereitgestellt. Im Jahr 2016 wurden den Kreisen und kreisfreien Städten zunächst 3,9 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. In 2017 wird diese Summe um 18,7 Mio. Euro aufgestockt, in 2018 um 13,2 Mio. Euro. Zusätzlich wurden den Investitionen Restmittel aus dem Konnexitätsausgleich in Höhe von 6,2 Mio. Euro zugeführt, so dass im Rahmen der Vereinbarung mit den Kommunen von Dezember 2015 für den Ausbau der Kindertagesbetreuung insgesamt 42 Mio. Euro vorgesehen sind.

Die Betriebskosten werden aus Bundes- und Landesmitteln im kommenden Jahr mit 230,7 Mio. Euro unterstützt.

Qualitative Weiterentwicklung:

Die 2014 begonnene Förderung der 100 Familienzentren und der pädagogischen Fachberatung sowie des Qualitätsmanagements wird fortgesetzt. In die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels fließen 56 Mio. Euro. Hiermit wird zusätzliches Fachpersonal finanziert, das die Ganztagsgruppen mit einer halben Stelle verstärkt. So können auch am Nachmittag zwei Fachkräfte die Betreuung der Kinder wahrnehmen. Dies wird zu einer spürbaren Qualitätsverbesserung beitragen und stärkt gleichzeitig den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen.

Maßnahmen zum Qualitätsmanagement wurden 2015 erstmals vom Land finanziert. Damit ist ein fortlaufender, systematischer Prozess von Qualitätsentwicklung und -sicherung installiert, der sich jeweils an den aktuellen Herausforderungen orientiert und bestehende Qualitätsmanagementkonzepte berücksichtigt. Schleswig-Holstein bildet im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung pädagogische Fachberaterinnen und Fachberater für die Kindertagesbetreuung aus. Die pädagogische Fachberatung verbindet fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene Beratung der Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. Der Einsatz von Fachberatung wird seit August 2014 durch die Landesregierung unterstützt. Seit 2015 stehen hier jährlich 1,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Um Familien zu stärken und die Bildungschancen von Kindern zu erhöhen, soll zukünftig die Angebotsstruktur noch vielfältiger und dabei noch stärker auf die Bedarfe vor Ort abgestimmt werden. Daher wurden landesweit mehr als 100 Familienzentren aufgebaut, die niedrigschwellig Hilfe- und Unterstützungsangebote für Familien im Sozialraum anbieten. Die meisten Familienzentren sind an Kitas angegliedert. Das Land unterstützt die Arbeit mit 25.000 Euro pro Familienzentrum. Damit kann eine halbe Koordinierungsfachkraft finanziert werden.

Sprache ist eine wichtige Schlüsselkompetenz für gelingende Integration, insbesondere für Kinder mit Fluchthintergrund, Kinder mit Migrationshintergrund sowie Kinder aus bildungsfernen Familien.

Seit dem Jahr 2011 wird die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Finanzausgleichs abgewickelt. Nach § 27 Finanzausgleichsgesetz hängt die Mittelverteilung von der Zahl der betreuten Kinder und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch-sprechenden Familien im vergangenen Jahr ab.

Um auf den erhöhten Sprachbildungsbedarf reagieren zu können, wurden die Zuwendungen für die Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen ab 2016 von 4 Mio. Euro um 2 Mio. Euro auf 6 Mio. Euro aufgestockt. Die Erhöhung wird bis 2018 aus dem Anteil des Landes an dem im Bundeshaushalt freigewordenen Betreuungsgeldmitteln finanziert. Ab 2017 treten weitere 0,5 Mio. Euro für die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen hinzu.

Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen werden vor allem aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation vermehrt mit traumatisierten Kindern konfrontiert. Für die Betreuung, Begleitung und Integration von hochbelasteten und traumatisierten Kindern und ihren Eltern benötigen die Fachkräfte zusätzliche professionelle Kompetenzen wie beispielsweise Grundlagenwissen der Trauma-Pädagogen. Um die Erzieherinnen und Erzieher in ihrer Arbeit gezielt zu unterstützen, hat das Land in Kooperation mit drei Projektträgern (Deutscher Kinderschutzbund SH, Wendepunkt e.V., Institut für berufliche- und Fortbildung (IBAF)) das neue Qualifizierungsangebot "Traumapädagogik in Kindertagesstätten (TiK)" gestartet, das auf den drei Säulen Beratung, Supervision und Fortbildung basiert. Das Land stellt dafür aktuell 1 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Die Kitas in Schleswig-Holstein können sich seit Juni 2016 an die Projektträger wenden, um eine auf ihren Bedarf zugeschnittene Unterstützung zu erhalten. Zur Betreuung traumatisierter Kinder erhalten Fachkräfte die Möglichkeit besondere fachliche Unterstützung anzufordern.

Kita-Geld

Die Kosten, die Eltern zurzeit für eine qualitativ gute Bildung und Betreuung ihrer Kinder in Kitas beitragen müssen, sind hoch. Die Landesregierung hat deshalb in einem ersten Schritt ab dem 01.01.2017 eine direkte Entlastung der Eltern bei den Kosten im Krippenbereich vorgenommen, indem monatlich bis zu 100 Euro der Betreuungskosten erstattet werden, bis das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Langfristiges Ziel der Landesregierung ist es, den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. die Betreuung durch eine Tagespflegeperson für Eltern kostenfrei zu stellen.

Kita-Finanzierung

Die Landesregierung plant in Kooperation mit den kommunalen Landesverbänden sowie den freien Wohlfahrtsverbänden die Erarbeitung eines neuen Finanzierungssystems Kita. In seinen Grundzügen besteht das jetzige System der Kita-Finanzierung seit dem Jahr 1992. Es ist seit längerem schon vielfältiger Kritik ausgesetzt. Der Landesrechnungshof zum Beispiel bemängelt eine fehlende Transparenz bei der Finanzierung auf kommunaler Ebene.

Die Nachfrage nach Kinderbetreuungsangeboten ist auch weiterhin steigend. Hinzu kommt eine wachsende Zahl von Kindern mit Migrationshintergrund, aber auch Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern sind zunehmend mehr darauf angewiesen, dass Kindertageseinrichtungen die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Der wachsenden Bedeutung frühkindlicher Bildung muss auch das bestehende Finanzierungssystem angepasst werden.

Ein neues Finanzierungssystem für die Kindertagesbetreuung sollte sich daher an folgenden Zielen ausrichten:

- Sicherung eines qualitativ hohen Niveaus frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung
- Gewährleistung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots
- effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden finanziellen und administrativen Ressourcen
- transparente Finanzierungsströme

79. Wie viele und welche Familienzentren werden mit Landesmitteln gefördert (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung fördert mit insgesamt 2,5 Mio. Euro jährlich die Arbeit von 100 Familienzentren in Schleswig-Holstein. In der Anlage zu Frage 79 sind die Familienzentren aufgeführt.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume kann die Errichtung von Familienzentren (auch im weiteren Sinne) im Rahmen der Ländlichen Entwicklung mit EU-, GAK- oder Landesmitteln unterstützen. Fördermöglichkeiten bestehen über die ELER-Maßnahme "lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten", über LEADER durch die LAG AktivRegionen auf Grundlage der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie (ebenfalls im Rahmen des ELER) und über den GAK-Fördergrundsatz "Integrierte ländliche Entwicklung". Förderungsfähig sind dabei nur konzeptionelle Vorarbeiten und bauliche Investitionen, nicht dagegen die laufenden Betriebskosten.

Nachfolgend eine Übersicht der vom Ministerium für Energiewende, Landwirtshaft, Umwelt und ländliche Räume geförderten Projekte:

Gemeinde	Kreis	Kurzbeschreibung	ff. Gesamtkosten	EU- Zuschuss	GAK- Zuschuss	LM- Zuschuss
Schwarzenbek	Herzogtum Lauenburg	Leuchtturmprojekt: Ev. Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek Evangelisches Familienzentrum St. Elisabeth in Schwarzenbek	1.470.151,01	723.020,26	0	0
Gemeinde Mittelangeln	Kreis Schleswig- Flensburg	Neubau Bildungsforum i-Punkt	758.030,00	401.755,90	166.766,60	
Hasloh	Pinneberg	Lernhaus	4.021.845,46	750.000,00	0	0
Kl. Offenseth- Sparrieshoop	Pinneberg	Lernhus	1.011.850,45	536.280,74	213.719,26	0
Wankendorf	Plön	Machbarkeitsstudie für ein Familienzentrum in Wankendorf	17.516,80		13.137,60	
Trappenkamp	Segeberg	Bau eines Familienzentrums in der Gemeinde Trappenkamp	277.310,92		152.521,00	
Nahe	Segeberg	Umbau des Dörpshuses der Gemeinde Nahe zum Familienzentrum	613.200,00	0	437.025,00	0
Hohenaspe	Steinburg	Bürgersaal am Familienzentrum	784.285,00	0	431.356,75	0
Neuenbrook	Steinburg	Gemeindezentrum	1.363.636,37	0	750.000,00	0
Brokstedt	Steinburg	PLIETSCHHUUS	847.045,80	0	0	700.000,00

Kinder- und Jugendpolitik

80. Welche Maßnahmen finanziert die Landesregierung in welcher Höhe im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes in Schleswig-Holstein (bitte möglichst nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Zuwendungsempfänger	Art der Förderung / Höhe der Förderung	Maßnahme
Landeshauptstadt Kiel	Projektförderung / 96.700 € jährlich	Kinderschutz-Zentrum Kiel
Hansestadt Lübeck	Projektförderung / 96.700 € jährlich	Kinderschutz-Zentrum Lübeck
Kreise Nordfriesland und Dithmarschen	Projektförderung / 96.700 € jährlich	Kinderschutz-Zentrum Westküste
Deutscher Kinderschutz- bund Landesverband SchlH. / Landesweite Informations- und Fort- bildungsstelle Kinder- schutz	Institutionelle Förderung / 171.600 € jährlich	Koordinierungs-, Beratungs- und Ergänzungsfunktion zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshand- lung und Gewalt und der Stärkung der Kinder- und Familienfreundlichkeit ins- besondere zur Unterstüt- zung der ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen in die- sem Bereich
DKSB Ortsverband Neumünster		Kinder- und Jugendtelefon / Elterntelefon
DKSB Kreisverband Stormarn		Kinder- und Jugendtelefon / Elterntelefon
DKSB Ortsverband Kiel	Projektförderung /	Kinder- und Jugendtelefon / Elterntelefon
DKSB Kreisverband Ostholstein	- 85.Ó00 € jährlich	Kinder- und Jugendtelefon
Gemeindediakonie Lübeck e. V.		Elterntelefon
Aktion Kinder- und Jugendschutz (landesweit)	Institutionelle Förderung / 180.000 € jährlich	Prävention von Gewalt und zur Vermeidung rechtsext-remistischer Einstellungen sowie Stärkung der Konfliktfähigkeit und des demokratischen Verhaltens
Aktion Kinder- und Jugendschutz (landesweit)	Projektförderung / 25.000 € jährlich	Kofinanzierung des Bundes- programms "Demokratie leben – Aktiv gegen Rechts- extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit"

81. Wie beurteilt die Landesregierung die Zusammenarbeit mit den lokalen Netzwerken Kinder- und Jugendschutz der Kreise und kreisfreien Städte, um die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes in Schleswig-Holstein umzusetzen?

Antwort:

Aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen im Rahmen der Arbeit der lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz gem. § 8 Kinderschutzgesetz Schleswig-Holstein leisten diese einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele im Kinder- und Jugendschutz in Schleswig-Holstein.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Netzwerkarbeit liegt im Bereich der Frühen Hilfen. Das Land unterstützt den fachlichen Austausch zwischen den Netzwerken als auch zwischen Land und den kommunalen Vertreterinnen und Vertreter der Netzwerke durch die quartalsweise Veranstaltung von Fachaustauschen. In enger Zusammenarbeit werden so die Regelungen des Kinderschutzgesetzes Schleswig-Holstein, als auch die des Bundeskinderschutzgesetzes (hier insbesondere § 3 KKG) umgesetzt.

82. Welche Maßnahmen werden vom Bund, dem Land und den Kommunen in welcher Höhe im Bereich der Frühen Hilfen gefördert (bitte möglichst nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Für die Frühen Hilfen stehen den Kreisen und kreisfreien Städten mit der Bundesinitiative Frühe Hilfen und dem Landesprogramm Schutzengel vor Ort zwei Förderprogramme zur Verfügung. Darüber hinaus wenden die Kreise und kreisfreien Städte eigene Mittel auf, um die Frühen Hilfen umzusetzen.

Bundesinitiative Frühe Hilfen

Für die Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen hat das Land Schleswig-Holstein ein Landeskonzept als Antrag beim Bund eingereicht und dazu eine Förderrichtlinie erstellt. Auf dieser Grundlage können die Kreise und kreisfreien Städte Personal- und Sachkosten für folgende Förderbereiche beantragen:

Förderbereich I Aus- und Aufbau und die Weiterentwicklung von Netzwer-

ken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen

Förderbereich II Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Be-

rufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich

Förderbereich III Ehrenamtsstrukturen in den Frühen Hilfen

Die Förderung erfolgt als 100%-Finanzierung.

Maßnahmen im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen 2015

	l Netzwerke Frü- her Hilfen	Il Einsatz von Familienhebam- men und anderen Gesundheitsberu- fen	III Ehrenamt	Gesamt
Dithmarschen	16.572,66 €	72.198,74 €	0,00€	88.771,40 €
Flensburg	38.506,20 €	37.500,00 €	5.000,00€	81.006,20 €
Herzogtum Lauenburg	38.082,00 €	26.000,00 €	33.050,00 €	97.132,00 €
Kiel	44.337,20 €	93.200,00€	0,00€	137.537,20 €
Lübeck	49.379,39 €	77.770,41 €	0,00€	127.149,80 €
Neumünster	11.873,00 €	44.705,80 €	23.983,00 €	80.561,80 €
Nordfriesland	66.500,00 €	15.685,00€	0,00€	82.185,00 €
Ostholstein	84.000,00 €	4.241,80 €	4.000,00 €	92.241,80 €
Pinneberg	44.900,00 €	79.900,00€	0,00€	124.800,00 €
Plön	35.520,00 €	26.300,00€	14.470,00 €	76.290,00 €
Rendsburg- Eckernförde	51.123,20 €	60.000,00€	2.000,00€	113.123,20 €
Schleswig- Flensburg	15.610,00€	76.500,00 €	6.500,00 €	98.610,00 €
Segeberg	16.720,00 €	90.741,20 €	6.000,00€	113.461,20 €
Steinburg	19.400,00 €	36.369,00 €	27.099,40 €	82.868,40 €
Stormarn	0,00€	100.303,80 €	0,00€	100.303,80 €
Schleswig- Holstein	532.523,65€	841.415,75€	122.102,40 €	1.496.041,80 €

Landesprogramm Schutzengel vor Ort

Im Rahmen des Landesprogramms Schutzengel vor Ort können Maßnahmen entsprechend der Förderrichtlinie mit bis zu 80% der Gesamtkosten gefördert werden. Um die maximale Höhe von 30.000 Euro Förderung pro Kreis/kreisfreie Stadt zu erhalten, sind Maßnahmen im Gesamtwert von 37.500 Euro auszuweisen.

Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms Schutzengel vor Ort 2015 (Teil 1)

	Spiel-/ Sportgruppe	Elterncafé/ Treffen	Aufsuchende Arbeit Geburts- klinik	Beratungsange- bot	Familienhel- fer/innen
Dithmarschen			43.965,72 €		
Flensburg		3.850,00 €			48.040,34 €
Herzogtum Lauenburg				37.500,00 €	
Kiel	18.750,00 €	2.685,00 €			
Lübeck					
Neumünster	3.169,40 €	10.228,40 €	10.395,00 €	8.690,00 €	
Nordfriesland	4.411,80 €	22.933,50 €		12.000,00 €	
Ostholstein					60.000,00€
Pinneberg		21.980,00 €		11.520,00 €	
Plön		19.269,84 €		9.545,00 €	
Rendsburg- Eckernförde				37.500,00 €	
Schleswig- Flensburg		34.840,69 €			
Segeberg	14.772,00 €	17.269,28 €	5.680,00€	2.900,00 €	
Steinburg				37.500,00 €	
Stormarn				32.001,00 €	
Schleswig-					
Holstein	41.103,20 €	133.056,71 €	60.040,72 €	189.156,00 €	108.040,34 €

Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms Schutzengel vor Ort 2015 (Teil 2)

	Willkommensbe- suche	Festes Gruppen- angebot	Sonstiges	Gesamt	davon Förde- rung durch das Land
Dithmarschen				43.965,72 €	30.000,00 €
Flensburg		6.151,07 €	-€	58.041,41 €	30.000,00 €
Herzogtum Lauenburg				37.500,00 €	30.000,00 €
Kiel		16.072,00 €	-€	37.507,00 €	30.000,00 €
Lübeck	131.685,00 €			131.685,00 €	30.000,00 €
Neumünster		3.750,00 €	1.236,20 €	37.469,00 €	29.975,20 €
Nordfriesland			2.389,00 €	41.734,30 €	30.000,00 €
Ostholstein				60.000,00 €	30.000,00 €
Pinneberg				33.500,00 €	26.800,00 €
Plön		8.457,00 €		37.271,84 €	29.771,84 €
Rendsburg- Eckernförde				37.500,00 €	30.000,00 €
Schleswig- Flensburg			15.500,00 €	50.340,69 €	30.000,00 €
Segeberg				40.621,28 €	30.000,00 €
Steinburg				37.500,00 €	30.000,00 €
Stormarn				32.001,00 €	25.600,00 €
Schleswig- Holstein	131.685 €	34.430,07 €	19.125,20 €	716.637,24 €	442.147,04 €

Für die Bereitstellung kommunaler Mittel für die Frühen Hilfen ist eine Abfrage bei den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt. Die zur Verfügung gestellten Daten sind in der Tabelle eingefügt. Dazu ist anzumerken, dass nach Angaben einiger Kreise und kreisfreier Städte keine vollständige Darstellung erfolgen konnte.

Anmerkung Pinneberg:

Gefördert wird vom Kreis Pinneberg die Elternberatung an Kindertageseinrichtungen. Anteilig wird mit diesem Angebot auch die Zielgruppe i.R. der Frühen Hilfen erreicht.

Mit der kreisweiten AG der Familienbildungsstätten besteht ein Vertrag im Rahmen der präventiven Familienarbeit. Das Angebot richtet sich an Familien und es wird anteilig auch die Zielgruppe i.R. der Frühen Hilfen erreicht.

Mit der kreisweiten AG der Familienbildungsstätten besteht ein Vertrag über das Präventionsangebot Hand in Hand. Ziel ist die flächendeckende Beratung, Begleitung und Unterstützung für junge Mütter und Familien in schwierigen Lebenssituationen vom Eintritt in die Schwangerschaft bis zur Vollendung des dritten Lebensiahres des Kindes.

Zusätzlich werden unterschiedliche Angebote und Maßnahme in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorgehalten, die von den Städten und Gemeinden finanziert werden (z.B. Willkommensbesuche, Familienlotsen usw.).

Anmerkung Lübeck:

Für die Förderung von Familienzentren und Willkommensbesuchen für neugeborene Kinder bezuschusst die Hansestadt Lübeck freie Träger mit insgesamt 940.300 Euro jährlich.

Kommunal finanzierte Maßnahmen der Frühen Hilfen (ergänzend zu der Bundesinitiative Frühe Hilfen und dem Landesprogramm Schutzengel vor Ort) 2015 (Teil 1)

	Spiel-/ Sportgruppe	Elternca- fé/Treffen	Aufsuchende Arbeit Ge- burtsklinik	Beratungsan- gebot	Kurs	Familienhel- fer/innen
Dithmarschen		1.538,36 €		27.499,47 €		
Flensburg		69.840,00€				55.800,00€
Herzogtum Lauen- burg	Daten konnten na	ach Angaben des K	reises nicht in der vo	rgegebenen Zeit zur	Verfügung gestellt	werden.
Kiel				814.190,45 €		
Lübeck (s. Anmer- kung)						
Neumünster	Es liegen keine A	ingaben vor.				
Nordfriesland				190.771,54 €		
Ostholstein		4.000,00 €	2.000,00 €	5.000,00€	2.000,00€	25.000,00€
Pinneberg (s. An- merkung)				250.000,00 €		
Plön				17.935,00€		
Rendsburg- Eckernförde			15.000 €			
Schleswig- Flensburg	Es liegen keine A	angaben vor.				
Segeberg	Es liegen keine A	ngaben vor.				
Steinburg			7.816,00 €			
Stormarn						
Schleswig-Holstein	-	75.378,36 €	24.816,00 €	1.305.396,46 €	2.000,00€	80.800,00€

Kommunal finanzierte Maßnahmen der Frühen Hilfen (ergänzend zu der Bundesinitiative Frühe Hilfen und dem Landesprogramm Schutzengel vor Ort) 2015 (Teil 2)

	Willkommensbe- suche	festes Gruppenan- gebot	Einsatz von Fami- lienhebammen und anderen Gesund-	Sonstiges	Summe		
			heitsberufen				
Dithmarschen			26.038,46 €	13.045,91 €	68.122,20 €		
Flensburg			98.105,00€	26.700,00 €	250.445,00 €		
Herzogtum Lauen-	Daten konnten nach Angaben des Kreises nicht in der vorgegebenen Zeit zur Verfügung gestellt werden.						
burg							
Kiel				19.000,00 €	833.190,45 €		
Lübeck (s. Anmer- kung)					300.400,00 €		
Neumünster	Es liegen keine Angaben vor.						
Nordfriesland		8.500,00 €		40.800,00 €	240.071,54 €		
Ostholstein	8.000,00 €	7.000,00 €	25.000,00 €	40.000,00 €	118.000,00 €		
Pinneberg (s. An-		75.000,00€		245.000,00 €			
merkung)			57.000.45.6		570.000,00 €		
Plön			57.608,15€		75.543,15 €		
Rendsburg- Eckernförde		2.000 €*	45.000 €		60.000,00€		
Schleswig- Flensburg	Es liegen keine Angaben vor.						
Segeberg	Es liegen keine Angaben vor.						
Steinburg					7.816,00 €		
Stormarn			49.696,20 €		49.696,20 €		
Schleswig-Holstein	8.000,00 €	90.500,00€	301.447,81 €	384.545,91 €	2.272.884,54 €		

83. Wie beurteilt die Landesregierung die Zusammenarbeit mit den Kommunen im Bereich der Frühen Hilfen?

Antwort:

Mit Beginn des Landesprogramms Schutzengel 2006 ist ein kontinuierlicher Austausch zwischen dem zuständigen Fachministerium und den jeweiligen Ansprechpersonen für die Umsetzung der Frühen Hilfen in den Kreisen und kreisfreien Städten gestartet. Dieser Fachaustausch hat sich mit der Einführung der Bundesinitiative Frühe Hilfen 2012 intensiviert und ist von einer hohen Fachlich-

keit und einer guten Atmosphäre der Zusammenarbeit geprägt. Der Austausch hat einen entscheidenden Beitrag für die Qualitätssicherung und -entwicklung in den Frühen Hilfen und wird bei Bedarf durch weitere kleinere Arbeitsgruppen ergänzt, die bspw. Arbeitshilfen erstellen.

84. Welche Schwerpunkte setzt die Landesregierung in Zusammenarbeit mit den Kommunen im Landesprogramm "Schutzengel"?

Antwort:

Das Landesprogramm "Schutzengel" ist in den letzten zehn Jahren in enger Abstimmung mit den Kreisen und kreisfreien Städten bei sich verändernden Bedarfen angepasst worden. Das aktuelle Konzept und die Förderrichtlinie sind auf den Zeitraum 2016 bis 2018 ausgelegt und beinhalten Hinweise für eine engere Verzahnung der Frühen Hilfen mit den Familienzentren. Außerdem ist das Landesprogramm "Schutzengel" mit dem Zusatz "vor Ort" versehen worden. Damit wird die Möglichkeit bekräftigt, dass ausdrücklich auch kleinere Maßnahmen finanziert werden können, um eine flächendeckende Versorgung anzustreben.

Ab 2017 stehen den Kreisen und kreisfreien Städten weitere 20.000 Euro für Angebote Früher Hilfen für Flüchtlinge und nochmals weitere 20.000 Euro für eine Weiterentwicklung der Frühen Hilfen zur Verfügung.

85. In welcher Höhe beteiligt sich das Land an den Kosten der Jugendhilfe?

Antwort:

Das Land beteiligt sich gemäß §§ 57, 58 JuFöG seit 2007 im Rahmen der Schlüsselzuweisung des kommunalen Finanzausgleichs an den Kosten der Jugendhilfe. Weiterhin tragen die Länder im Rahmen des § 89 d SGB VIII die Kosten bei der Gewährung von Erziehungshilfen für minderjährige Flüchtlinge bzw. von Jugendhilfeleistungen nach der Einreise, s. Frage 23.

Das Land hat sich im Jahr 2015 mit direkten Leistungen an die Kommunen in Höhe von 184,8 Mio. Euro an den Kosten der Jugendhilfe der Kommunen beteiligt. Für das Jahr 2016 sind 247,2 Mio. Euro eingeplant.

Daneben werden Fort- und Weiterbildungen für Fachkräfte sowie weitere Maßnahmen der Jugendarbeit gefördert, Informationsmaterialien entwickelt und zur Verfügung gestellt, welches den Kommunen ebenfalls mittelbar zu Gute kommt.

86. Mit welchen Maßnahmen hat die Landesregierung die Kreise und kreisfreien Städte unterstützt, um die Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein zu fördern und zu verbessern?

Antwort:

Die Demokratiekampagne des Landes Schleswig-Holstein wurde vom damaligen Sozialministerium in enger Zusammenarbeit mit dem Landesfonds "Schleswig-Holstein – Land für Kinder", einer Gemeinschaftsaktion der Landesregierung mit dem Deutschen Kinderhilfswerk, als Strategie einer nachhaltigen Verankerung von Kinder- und Jugendbeteiligung Anfang der 1990er Jahre ins Leben gerufen.

Sie besteht aus einem abgestimmten Bündel von Maßnahmen, die insbesondere Kommunen und Jugendhilfeeinrichtungen darin unterstützen sollen, Kinder und Jugendliche zu beteiligen.

Zu den von der Gemeinschaftsaktion initiierten und geförderten Maßnahmen gehört unter anderem die Qualifizierung von Fachkräften. Mit der Ausbildung von Moderationskräften für Beteiligungsprojekte hat Schleswig-Holstein 1997/1998 erstmals in Deutschland Personalausbildung und Personalentwicklung für den Bereich der Partizipation von Kindern und Jugendlichen betrieben und diese kontinuierlich weitergeführt.

Wurden bis zum Jahr 2010 vier Qualifizierungsreihen von jeweils fünf zweieinhalbtägigen Weiterbildungsmodulen mit insgesamt circa 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt, darunter auch zahlreiche Fachkräfte der Kreise und kreisfreien Städte, sind die aktuellen Qualifizierungen jeweils in Kooperation mit einzelnen Kreisen durchgeführt worden:

2010/2011: "Ausbildung zur Moderatorin / zum Moderator für Kinder-

und Jugendbeteiligungsprozesse" in Kooperation mit dem

Kreis Herzogtum Lauenburg

2014/2015: "Ausbildung zur Moderatorin / zum Moderator für Kinder-

und Jugendbeteiligungsprozesse" in Kooperation mit dem

Kreis Dithmarschen

2016/2018: "Ausbildung zur Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung

in Schleswig-Holstein" in Kooperation mit den Kreisen Osthol-

stein und Stormarn

Diese Fachkräftequalifizierung fand auch im KJAP-Leitprojekt "mitWir-kung!Schleswig-Holstein" statt, an dem neben den Gemeinden Elmshorn und Kropp die Stadt Flensburg teilgenommen hat. Bis zum Ende der Projektlaufzeit im Februar 2009 wurden in den drei Modellkommunen zahlreiche Vorhaben umgesetzt und der Öffentlichkeit vorgestellt, die zu einer für Kommunen vorbildlichen Beteiligungskultur führen.

Neben eigenen Vorhaben fördert die Gemeinschaftsaktion seit 27 Jahren auch Beteiligungsprojekte Dritter. Hieran partizipieren auch die örtlichen Träger der Jugendhilfe. So unterstützt die Gemeinschaftsaktion beispielsweise das Projekt "Fit für Mitbestimmung". "Fit für Mitbestimmung" ist ein in Schleswig-Holstein entwickeltes und vielfach erprobtes Seminar, das Schülerinnen und Schüler als SV-Vertreterinnen und –Vertreter qualifiziert und befähigt, sich aktiv an der Schulgestaltung zu beteiligen. Das Seminar wird seit einigen Jahren regelmäßig unter Federführung des Kinder- und Jugendbüros der Stadt Flensburg, inzwischen mit Beteiligung aller Flensburger Gymnasien und Gemeinschaftsschulen, erfolgreich durchgeführt. In der Landeshauptstadt Kiel wurde von der Gemeinschaftsaktion in 2014 die "Erste Kieler Kinderrechtekonferenz des Kinder- und Jugendhilfedienstes zur Entwicklung eines Kinderrechtekataloges" finanziell gefördert.

Des Weiteren unterstützt die Gemeinschaftsaktion "Schleswig-Holstein – Land für Kinder" auch die kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen (KKJV) in Schleswig-Holstein als repräsentative Form der Kinder- und Jugendbeteiligung,

unter anderem durch die seit 2008 jährlich stattfindenden mehrtägigen Landesforen für Mitglieder kommunaler Kinder- und Jugendvertretungen aus Schleswig-Holstein (PartizipAction), die in enger Kooperation mit dem Kreisjugendring Stormarn und dem Kinder- und Jugendbeirat Ahrensburg durchgeführt werden. Die Gemeinschaftsaktion fördert auch Fortbildungen für einzelne Kinder- und Jugendvertretungen. Über die Informations- und Servicestelle Demokratiekampagne / Gemeinschaftsaktion "Schleswig-Holstein – Land für Kinder" im Sozialministerium erhalten die jeweiligen kommunalen Ansprechpersonen zudem aktuelle Informationen und Terminmitteilungen, zum Beispiel zum jährlichen Landesforum oder zur landesweiten Initiative des Elmshorner Kinder- und Jugendbeirates, möglichst zahlreiche Erst- und Neuwahlen schleswig-holsteinischer Kinder- und Jugendvertretungen zeitgleich im November 2017 durchzuführen. In jedem Fall ist festzustellen, dass es in den letzten Jahren bei der Neugründung kommunaler Jugendvertretungen eine steigende Tendenz gibt. So wurden in den Jahren 2014 und 2015 elf Kinder- und Jugendvertretungen erstmalig im Land gewählt (in Appen, Aukrug, Brunsbüttel, Büchen, Haselund, Lauenburg, Mölln, Tremsbüttel, Wahlstedt, Wentorf oder im November 2015 in Kiel). Zeigte die von der Gemeinschaftsaktion erstellte Übersicht im Jahr 2010 noch knapp 30 kommunale Kinder- und Jugendvertretungen, so sind dies in 2016 immerhin 55.

Ebenfalls zur Unterstützung der kommunalen Beteiligungsprozesse werden von Landesseite seit 16 Jahren jährlich zweitägige Partizipationsfortbildungen für kommunale Fachkräfte der Jugendarbeit und seit 2008 jährlich Fortbildungswochenenden für kommunale Kinder- und Jugendvertretungen durchgeführt. Auch die zunehmende Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Städtebauförderung oder der ländlichen Dorf- und Regionalentwicklung dient der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene.

Schulen

87. Welche Mittel haben das Land, der Bund und die Europäische Union seit 2009 für Zwecke des Schulbaus (unter Berücksichtigung des Konjunkturpakets II) zur Verfügung gestellt?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt mit der Fördermaßnahme "lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten" – mit den Schwerpunkten Bildung und Nahversorgung die Gemeinden auch bei der Sicherung von Bildungsangeboten mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung der ländlichen Räume (ELER). Für den Programmzeitraum 2014-2020 (Landesprogramm ländlicher Raum LPLR) stehen 14 Mio. Euro EU-Mittel für Investitionen zur Verfügung, die in einem landesweiten Projektauswahlverfahren vergeben werden. Die Grundschullandschaft in Schleswig-Holstein befindet sich infolge der demographischen Entwicklungen in einzelnen Teilen des Landes unter einem zunehmenden Anpassungs- und Restrukturierungsdruck: Eine wachsende Zahl von Grundschulen – insbesondere in den ländlichen Räumen – ist von einer Schließung bedroht.

Für den Bildungsbereich gibt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,

Umwelt und ländliche Räume über die ELER-Fördermaßnahme "lokale Basisdienstleistungen" Anreize, neue Partnerschaften zu bilden und möglichst viele
Angebote zu verknüpfen. Von Auflösung bedrohte Schulen oder Außenstellen
von Schulen können z.B. zu "Häusern des Lernens und Lebens für alle Generationen" entwickelt werden. Die Tragfähigkeit der Grundschulstandorte kann beispielsweise durch ergänzende multifunktionale Räume verbessert werden, die
auch von außerschulischen Bildungs- und Kulturträgern genutzt werden können.
Die Förderung von Bildungsvorhaben ist dabei nicht auf schulische Angebote beschränkt.

In den beiden ersten landesweiten ELER-Projektauswahlverfahren (2015 + 2016) wurden insgesamt sieben schulische Bildungsvorhaben zur Förderung ausgewählt, mit einem Gesamtzuschuss von rd. 4 Mio. Euro an EU-Mitteln und rd. 0,7 Mio. Euro an GAK-Mitteln.

Als modellhaftes Sonderprojekt – entwickelt im Übergang der beiden ELER-Förderperioden – fördert die Landesregierung den Neubau eines zentralen Bildungscampus in Süderbrarup mit GAK-Mitteln in Höhe von 2 Mio. Euro. Weiter hat die Landesregierung im Jahr 2015 einmalig Finanzmittel im Umfang von 4,5 Mio. Euro für ein Investitionsprogramm zur Verfügung gestellt, um Schulträger zu unterstützen, deren Regionalschulen gemäß Schulgesetz zum 01.08.2014 zu Gemeinschaftsschulen umgewandelt und zum Schuljahr 2014/15 oder 2015/16 als Offene Ganztagsschulen genehmigt wurden. Im Übrigen wird auf nachfolgende Übersicht verwiesen:

Entwicklung der Investitionsförderung

Förderprogramm	Laufzeit	Fördermittel Land Mio €	Fördermittel Bund Mio €	Fördermittel insgesamt Mio €
Landesprogramm zur Förderung von Investitionen an				
Ganztagsschulen	2007 - 2009	31,932		31,932
Landesschulbauprogramm	2009 - 2012	42,4		42,4
Zukunftsinvestitionsgesetz - KP II 1)	2009 - 2011	12,22	143,223	155,443
Investitionspakt 2008	2009 - 2012	6,896	6,896	13,792
Investitionspakt 2009	2009 - 2013	1,559	9,359	10,918
Landesprogramm "Energetische Sanierung"	2013 - 2016	3,478		3,478
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz	2015 - 2018		76,829	76,829
		98,485	236,307	334,792

¹⁾ aus diesen Förderprogrammen wurden Schulbaumalsnahmen und Kita-Malsnahmen gefördert. Eine Unterteilung nach Schulbau- und Kita-Malsnahmen ist nicht möglich. Zusätzlich wurden auch Maßnahmen von privaten Schulträgern gefördert. Die Fördersummen für die deutschen Privatschulen sind in Antwort zu Frage 94 aufgeführt.

88. Wie haben sich seit 2009 die Zahlen der offenen und gebundenen Ganztagsschulen und ihrer Schülerinnen und Schüler entwickelt?

Antwort:

Innerhalb der letzten Jahre haben sich in Schleswig-Holstein zahlreiche Schulen von der klassischen Halbtagsschule zur Ganztagsschule weiterentwickelt. Heute sind mehr als 60% aller allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren genehmigte Ganztagsschulen. Im Schuljahr 2016/17 bestehen insgesamt 507 Offene Ganztagsschulen, 22 (alte) gebundene Ganztagsschulen und neun neue voll gebundene Ganztagsschulen, die einmalig zum Schuljahr 2009/10 und 2010/11 in sozialen Brennpunktgebieten eingerichtet wurden. So haben insgesamt 538 Schulen den Unterricht ergänzende Bildungs-, Betreuungs- und Förderangebote im Rahmen einer Ganztagsschule. Nach der Statistik der Kultusministerkonferenz nehmen rund 30% der Schülerinnen und Schüler einer Offenen Ganztagsschule am Ganztag teil. Bei den gebundenen Ganztagsschulen ist die Teilnahme für die

Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Entwicklung der	Ganztagsschulen	seit dem Schul	jahr 2009/10:
-----------------	-----------------	----------------	---------------

Schuljahr	Offene Ganztagsschulen	Gebundene Ganztagsschulen	Gesamt
2009/10	406	27	433
2010/11	430	33	463
2011/12	445	33	478
2012/13	459	33	492
2013/14	468	32	500
2014/15	488	31	519
2015/16	498	31	529
2016/17	507	31	538

89. Wie hat sich die Zahl der Oberstufen von Gemeinschaftsschulen seit der Einführung dieser Schulart entwickelt?

Antwort:

Mit dem neuen Schulgesetz von 2014 und vorab mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (Vorschaltgesetz) von 2013 wurde die Möglichkeit geschaffen, im Zusammenwirken von Schulträgern und Land neue Oberstufen an Gemeinschaftsschulen einzurichten. Dazu wurde präzisiert, wann ein öffentliches Bedürfnis für die Errichtung einer Oberstufe vorliegt. Vor dem In-Kraft-Treten des Vorschaltgesetzes gab es 25 Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe. Diese führten bereits als Gesamtschulen oder im Falle der Inselschule Fehmarn als Gemeinschaftsschule, die durch organisatorische Verbindung eines Gymnasiums, einer Realschule und einer Hauptschule entstanden ist, eine Oberstufe.

Zum gegenwärtigen Stand ist in dieser Legislaturperiode für 18 Gemeinschaftsschulen die Errichtung einer Oberstufe genehmigt worden. Dem Ministerium für Schule und Berufsbildung liegt ein weiterer Antrag des Schulverbandes "An der Stecknitz" (Kreis Herzogtum Lauenburg) auf Genehmigung der Errichtung einer Oberstufe an der Gemeinschaftsschule Stecknitz vor. Über den Antrag ist noch nicht entschieden. Zwei der 18 neu genehmigten Oberstufen sind mit ihrem ersten Einführungsjahrgang im Schuljahr 2013/14 gestartet, 10 Schulen im Schuljahr 2014/15 und 4 Schulen im Schuljahr 2015/16. Zwei Schulen werden zum Schuljahr 2017/18 mit ihrem ersten Einführungsjahrgang starten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es somit 27 Gemeinschaftsschulen mit einer voll ausgebauten Oberstufe, 14 Gemeinschaftsschulen mit einer Oberstufe im Aufwuchs und zwei Gemeinschaftsschulen, die im kommenden Schuljahr mit dem Aufwuchs der Oberstufe beginnen.

90. Wie haben sich die Ressourcen der Kommunen, der Kreise und des Landes im Bereich der Schulsozialarbeit seit 2009, aufgeteilt nach Kostenträgern, entwickelt?

Antwort:

Schulsozialarbeit ist in Schleswig-Holstein bis 2010 in der Regel kommunal von Schul- und Jugendhilfeträgern im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben verantwortet worden. Als Landesaufgabe ist Schulsozialarbeit erstmals mit der Ände-

rung des Schulgesetzes zum 01.01.2011 – als schulnahe Unterstützungsform – formuliert worden. Nach § 6 Abs. 6 SchulG kann das Land bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (Schulsozialarbeit). Der Haushaltsansatz für diese Aufgabe wurde kontinuierlich gesteigert: Von 0,8 Mio. Euro in 2011 auf 1,7 Mio. Euro in 2012. Seit 2013 stellt das Land jährlich 4,6 Mio. Euro bereit, und zwar vorrangig für die Schulsozialarbeit an Grundschulen nach Maßgabe der geltenden Leitlinien. Ab 2011 standen landesweit für die Schulsozialarbeit rund 13 Mio. Euro Bundesmittel zur Verfügung, die bis 2013 befristet waren.

Um die Schulsozialarbeit zu verstetigen, ersetzt das Land Schleswig-Holstein seit dem 01.01.2015 diese – auf die Jahre 2011 bis 2013 beschränkte – Bundesfinanzierung. Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs vom 10.12.2014 (FAG) stellt es den Kreisen zur Weiterleitung an die Schulträger bzw. den kreisfreien Städten jährlich 13,2 Mio. Euro zur Verfügung, so dass aus dem Haushalt des Bildungsministeriums insgesamt 17,8 Mio. Euro für Schulsozialarbeit an die Kommunen fließen.

Um die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule auf kommunaler Ebene stetig weiterzuentwickeln, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung seit 2001 jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt jährlich 26.000 Euro zur Verfügung. Hiervon setzen die Kreise und kreisfreien Städte einen geringen Anteil für Maßnahmen und Projekte der Schulsozialarbeit ein. Die Mittel werden vom Ministerium für Schule und Berufsbildung um zwei Lehrerwochenstunden je Kreis oder kreisfreier Stadt ergänzt. Hiermit wurden im Sinne der "Gemeinsamen Empfehlung für die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule" verbindliche Strukturen für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule geschaffen.

Nicht beziffert werden können die Mittel, die seitens der Schulträger bzw. der Kommunen zusätzlich für Schulsozialarbeit eingesetzt werden.

91. Wie haben sich die Ressourcen der Kreise und des Landes im Bereich des schulpsychologischen Dienstes seit 2009, aufgeteilt nach Kostenträgern, entwickelt?

Antwort:

Im schleswig-holsteinischen Schulgesetz ist in § 133 verankert, dass die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Dienst des Landes stehen, welches auch die persönlichen Kosten übernimmt. Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt ist Träger des schulpsychologischen Dienstes und kommt für die übrigen Kosten (Verwaltungs- und Zweckausgaben) auf.

Ressourcen des Landes:

Bis zum Jahr 2012 stand in der Regel eine Planstelle für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt zur Verfügung. Lediglich in den großen Kreisen Pinneberg und Rendsburg-Eckernförde wurden zwei Planstellen vorgehalten. Insgesamt gab es landesweit 17 Planstellen.

2013 wurde mit dem Haushaltsgesetz die Möglichkeit eröffnet, den schulpsychologischen Dienst um 15 auf 32 Planstellen aufzustocken. So konnte in allen Kreisen und in den kreisfreien Städten Kiel und Lübeck die schulpsychologische Ver-

sorgung gleichmäßig verbessert werden; in Flensburg und Neumünster war die angestrebte Versorgung bereits vor der Aufstockung erreicht. In allen anderen Beratungsstellen wurden zusätzliche Planstellen eingerichtet, und zwar im Umfang von einer halben bis zu zwei Planstellen.

Diese Stellenaufstockungen sind kontinuierlich umgesetzt worden, so dass voraussichtlich im Frühjahr 2017 alle Planstellen besetzt sein werden. Darüber hinaus ist die Fachaufsicht über den schulpsychologischen Dienst im Bildungsministerium 2016 auf eine volle Planstelle aufgestockt worden, um der personellen Erweiterung des schulpsychologischen Dienstes gerecht werden zu können. Analog wurden die im Einzelplan 07 eingestellten Haushaltsmittel für die persönlichen Kosten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erhöht (insbesondere Reisekosten, Fortbildungskosten).

Ressourcen der Kommunen:

Die Kreise bzw. kreisfreien Städte übernehmen als Träger der schulpsychologischen Beratungsstellen die Verwaltungs- und Zweckausgaben und stellen Verwaltungsfachkräfte, die die Erreichbarkeit der Beratungsstelle und die Büroorganisation sicherstellen. In einigen Beratungsstellen ist das Stundenkontingent der Verwaltungsfachkraft erhöht worden, auch der Raumbedarf sowie die Zweckausgaben sind gestiegen. Die Kosten der einzelnen Kreise bzw. kreisfreien Städte sind dem Ministerium für Schule und Berufsbildung nicht bekannt. Dies betrifft auch die Personal- und Sachkosten für die kommunalen Schulpsychologinnen, die von der Hansestadt Lübeck und der Stadt Schenefeld beschäftigt werden.

92. Welche Ressourcen stellen das Land, die Kommunen und die Kreise für die Schulassistenz bereit, und wie viele Arbeitsplätze sind durch dieses Programm entstanden?

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein stellt jährlich einen Betrag in Höhe von insgesamt 13,2 Mio. Euro für die Schulische Assistenz zur Verfügung. Diese werden von den Schulträgern beansprucht, die die Anstellungsträgerschaft für Schulische Assistenz selbst übernehmen bzw. die Anstellungsträgerschaft auf Kooperationspartner übertragen haben. Sie erhalten pro Schülerin und Schüler der jeweiligen Schulen einen Pauschalbetrag von 125 Euro (Berechnungsgrundlage Schülerzahl zum Statistikstichtag 19.09.2014) zzgl. der Mehrkosten durch Tarifsteigerungen. Dafür stehen pro Jahr 4,7 Mio. Euro zur Verfügung. Darüber hinaus werden aus dem Haushaltsansatz im Umfang von 7,8 Mio. Euro die Schulischen Assistenzkräfte finanziert, die beim Land beschäftigt sind. Die Träger der Ersatzschulen und die Träger der Schulen der dänischen Minderheit erhalten für die Schulische Assistenz an ihren Schulen ebenfalls Landesmittel in Höhe eines Pauschalbetrages von 125 Euro zzgl. der Mehrkosten durch Tarifsteigerung (insgesamt 600.000 Euro). In allen Fällen kann ein prozentual festgelegter Anteil aus den Mitteln für Sach- und Verwaltungskosten verwendet werden. Alle Schulischen Assistenzkräfte erhalten unabhängig von der eigenen beruflichen Qualifikation eine insgesamt 8-tägige Fortbildung in Form eines Zertifikatskurses. Auch diese Kosten werden aus dem Landeshaushalt finanziert. Weitere 100 T Euro werden zur Abwicklung der "Entgelte" veranschlagt, soweit das Land Schulassistenzen selbst einstellt. Aktuell sind an den öffentlichen Grundschulen und Grundschulteilen von organisatorisch verbundenen Schulen rund 610 Schulische Assistenzkräfte beschäftigt (268 Personen nach Option 1 und 2² und 346 Personen nach Option 3³).

93. Wie haben sich die Schulkostenbeiträge seit 2009 entwickelt?

Antwort:

Für die Jahre 2009 bis 2011 wurden die Schulkostenbeiträge auf der Grundlage des § 111 Abs. 4 Schulgesetz (in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung) durch das Bildungsministerium festgesetzt.

Entwicklung der Schulkostenbeiträge von 2009 bis 2011

Allgemeinbildende Schulen:

Schulart	Schulkostenbeiträge in Euro					
Schulart	2009	2010	2011			
Grund- und Hauptschulen	1.144	1.247	1.438			
Realschulen/Regionalschulen	967	1.061	1.184			
Gymnasien	874	921	1.057			
Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen	1.135	1.148	1.293			
Förderzentren mit Förderschwerpunkt Lernen	2.799	2.774	3.925			
Förderzentren mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	6.297	5.976	6.919			

Berufsbildende Schulen:

Schulart	Schulkostenbeiträge in Euro				
Schulart	2009	2010	2011		
Berufsschule in Vollzeit	959	987	1.111		
Berufsfachschule und Fachschule	631	590	755		
Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Berufsoberschule	666	709	944		

Schulkostenbeiträge ab dem Jahr 2012:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 28.01.2011 (Drucksache 17/858) erfolgte eine Neuregelung des Schullastenausgleichs. Mit Ausnahme der Investitionskostenpauschale nach § 111 Abs. 1 Satz 4 SchulG (derzeit 325 €) wird die Festsetzung seit dem Jahr 2012 nicht mehr durch das Land, sondern durch die Schulträger selbst vorgenommen. Ferner erfolgt die Festsetzung nicht mehr auf Basis von landesdurchschnittlichen Kosten, sondern unter Berücksichtigung der jeweils tatsächlich entstandenen Kosten. Da die Höhe der Schulkostenbeiträge somit je nach Aufwendungen der Schulträger unterschiedlich hoch sein kann, lassen sich ab 2012 keine landesdurchschnittlichen Schulkostenbeiträge mehr darstellen. Der Landesregierung liegen für die Zeit ab 2012 auch keine Daten mehr vor, da die Festsetzung und Geltendmachung der Schulkostenbeiträge in kommunaler Selbstverwaltung erfolgt.

2

² Stand 01.03.2016.

³ Stand 30.01.2017.

94. Welche Ressourcen haben die Kommunen und das Land seit 2009 für deutsche Schulen in freier Trägerschaft aufgewendet?

Antwort:

Die Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft wurde aufgrund einer Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung erheblich verbessert. Das Bildungsministerium erarbeitete hierzu im Dialog mit den Privatschulverbänden und dem Dänischen Schulverein eine Änderung des Schulgesetzes, die zum 01.01.2014 in Kraft trat. Im Gegensatz zur Rechtslage vor 2014, die von zahlreichen Ausnahmeund Sondertatbeständen geprägt war, erfolgt die Bezuschussung für alle Träger von Schulen in freier Trägerschaft nunmehr ausgehend von den Ausgaben für die öffentlichen Schulen auf der Grundlage einer einheitlichen Berechnungsmethode. Die Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung hat inzwischen dazu geführt, dass alle Schülerkostensätze der allgemein bildenden Ersatzschulen - z.T. sehr deutlich - gestiegen sind. Die Gesamtausgaben für die allgemein bildenden Ersatzschulen und privaten Förderzentren seit dem Jahr 2012 werden um rund 11,2 Mio. € steigen. Die strukturelle Verbesserung für die allgemein bildenden Ersatzschulen gegenüber dem Jahr 2012, d.h. bereinigt um die inzwischen gestiegene Schülerzahlen, werden sich auf rd. 8,5 Mio. € belaufen. Das entspricht rechnerisch einer durchschnittlichen jährlichen strukturellen Verbesserung um jeweils 1,7 Mio. € seit 2012.

Die "deutschen" Schulen in freier Trägerschaft (allgemein bildende und berufsbildende Ersatzschulen ohne die Schulen der dänischen Minderheit) erhielten in den Jahren 2009 bis 2015 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 335,9 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2016 (Prognose vor Endabrechnung) wurden rund weitere 55,4 Mio. Euro aufgewandt. Im Jahr 2017 werden voraussichtlich weitere 57,7 Mio. EUR hinzukommen.

Darüber hinaus unterstützt das Land den Aufbau Schulischer Assistenz in der Primarstufe der Schulen in freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2015/16 durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen einer Vollfinanzierung vorerst bis zum Schuljahr 2019/20 mit höchstens 125 Euro je Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr (Berechnungsgrundlage Schülerzahl zum Statistikstichtag 19.09.2014). Hierfür werden vom Land Schleswig-Holstein bis einschließlich Haushaltsjahr 2016 rund 440.000 Euro verausgabt.

Für den Schulbau der deutschen Schulen in freier Trägerschafts standen in den Jahren 2009 bis 2011 jährlich 618.000 und in den Jahren 2012 bis 2015 jährlich 556.200 Euro zur Verfügung. Seit dem Jahr 2016 erfolgt keine Schulbauförderung mehr. Stattdessen erhalten die Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen der Bezuschussung eine Investitionskostenpauschale, die derzeit 325 € je Schülerin bzw. je Schüler beträgt.

Aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm (KPII) haben die deutschen Schulen in freier Trägerschaft in den Jahren 2009 bis 2011 Bundesmittel in Höhe von ca. 1,9 Mio. Euro und Landesmittel in Höhe von ca. 640.000 Euro für Schulbaumaßnahmen erhalten.

95. Welche Förderung ist im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms vorgesehen?

Antwort:

In den Jahren 2015 bis 2020 stellt der Bund im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes den finanzschwachen Kommunen in Schleswig-Holstein über das Land Schleswig-Holstein rund 100 Mio. Euro zur Förderung von Investitionen zur Verfügung.

Von den rund 100 Mio. Euro werden bis zu 3,5 Mio. Euro für die Sanierung der Verwaltungsakademie Bordesholm, rd. 76,8 Mio. Euro für die energetische Sanierung der schulischen Infrastruktur und rd. 19,2 Mio. Euro für die frühkindliche Bildungsinfrastruktur eingesetzt.

Antragsberechtigt sind finanzschwache Kommunen, die im Jahr 2015 und in mindestens vier der Jahre 2010 bis 2014 Fehlbetragszuweisungen vom Land nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein erhalten haben. Darüber hinaus Kommunen, die in den Jahren 2012 bis 2014 durchgängig Fehlbetragszuweisungen vom Land erhalten haben. Gefördert werden Maßnahmen, die nach dem 30.06.2015 begonnen wurden. Anträge können bis zum 30.06.2018 bei der IB.SH eingereicht werden. Die Verteilung der Fördermittel für den Förderbereich energetische Sanierung der schulischen Infrastruktur ist der anliegenden Übersicht zu entnehmen.

Bis zum 31.01.2017 wurden durch die Kommunen Fördermittel in Höhe von ca. 28,1 Mio Euro beantrag. Davon wurden ca. 26,4 Mio Euro bewilligt und ca. 886,7 T Euro ausgezahlt.

Verteilung der Bundesmittel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz für den Schulbau nach Schülerzahlen 2014/15

Schulträger	Schulort	abs/bbs	Schülerzahl	Prozent	Fördersumme
Kreis Dithmarschen		abs/bbs	6.922	3,61	2.753.111,11
Kreis Herzogtum Lauenburg		abs/bbs	3.989	2,08	1.586.558,83
Kreis Nordfriesland		abs/bbs	6.643	3,47	2.642.143,47
Kreis Ostholstein		abs/bbs	6.052	3,16	2.407.082,99
Kreis Pinneberg		abs/bbs	6.975	3,64	2.774.190,99
Kreis Plön		abs/bbs	5.563	2,90	2.212.591,32
Kreis Schleswig-Flensburg		abs/bbs	4.005	2,09	1.592.922,57
Kreis Steinburg		abs/bbs	5.570	2,91	2.215.375,45
Stadt Flensburg	Flensburg	abs/bbs	15.217	7,94	6.052.310,28
Landeshauptstadt Kiel	Kiel	abs/bbs	33.353	17,40	13.365.604,58
Hansestadt Lübeck	Lübeck	abs/bbs	30.909	16,13	12.293.543,97
Stadt Neumünster	Neumünster	abs/bbs	18.011	9,40	7.163.577,61
Schulverb. Förderzen. für geistige Entw. in Fl. und Umgebung	Flensburg	abs	176	0,09	70.001,09
Can da Harida	11-1-1-	-1	2.545	4.24	4 000 200 60
Stadt Heide	Heide	abs	2.515	1,31	1.000.299,69
Amt Marne - Nordsee Schulverband Albersdorf	Marne Albersdorf	abs abs	629 599	0,33 0,31	250.174,36 238.242,35
Schulverband Albersdorf	Nordhastedt	abs	109	0,31	43.352,95
Schulverband Büsum-Wesselburen	Büsum	abs	747	0,06	297.106,91
Schulverband busum-wesselburen	Wesselburen	abs	307	0,39	122.104,18
Schulverband Büsum-Wesselburen/Gemeinde Neuenkirchen	Wesselburen	abs	205	0,10	81.535,36
Stadt Brunsbüttel	Brunsbüttel	abs	1.604	0,11	637.964,49
Schulverband Meldorf	Meldorf	abs	1.048	0,55	416.824,68
Schulver band Meldori	IVIEIGOTT	abs	1.040	0,33	410.824,08
Stadt Lauenburg/Elbe	Lauenburg/Elbe	abs	1.132	0,59	450.234,29
Stadt Schwarzenbek	Schwarzenbek	abs	1.964	1,02	831.148,54
Schulverband Schwarzenbek-Nordost	Schwarzenbek	abs	496	0,26	197.275,80
				,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Gemeinde Hooge	Hallig Hooge	abs	4		50.000,00
Schulverband Friedrichstadt	Friedrichstadt	abs	157	0,08	62.444,16
Schulverband Eiderstedt	Garding	abs	130	0,07	51.705,35
Schulverband Hattstedt	Hattstedt	abs	119		50.000,00
Gemeinde Langeneß	Langeneß	abs	18		50.000,00
Gemeinde Nordstrand	Nordstrand	abs	159	0,08	63.239,62
Gemeinde Pellworm	Pellworm	abs	99		50.000,00
Schulverband Schwabstedt	Schwabstedt	abs	81		50.000,00
Stadt Tönning	Tönning	abs	927	0,48	368.698,93
Stadt Elmshorn	Elmshorn	abs	6.552	3,42	2.605.949,73
Stadt Pinneberg	Pinneberg	abs	5.352	2,79	2.128.669,56
Stadt Uetersen	Uetersen	abs	2.546	1,33	1.012.629,43
Schulverband Plön Stadt und Land	Plön	abs	916	0.40	364.323,86
Stadt Preetz	Preetz			0,48	606.941,28
Staut Preetz	Preetz	abs	1.526	0,80	000.941,28
Stadt Schleswig	Schleswig	abs	4.070	2,12	1.618.775,24
Stadt Schleswig Stadt Kappeln	Kappeln	abs	836	0,44	332.505,18
Nahbereichsschulverband Kappeln	Kappeln	abs	753	0,44	299.493,31
Stadt Glücksburg	Glücksburg	abs	111	0,33	50.000,00
Schulverband Mittelangeln (FöZ Angeln)	Kappeln	abs	111		50.000,00
San (1 oz 1 mgom)					22.000,00
Stadt Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	abs	1.649	0,86	655.862,50
Schulverband Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	abs	681	0,36	270.856,50
Stadt Bad Segeberg	Bad Segeberg	abs	2.293	1,20	912.002,86
Schulverband Bad Segeberg	Bad Segeberg	abs	1.716	0,90	682.510,64
Gemeinde Trappenkamp	Trappenkamp	abs	1.022	0,53	406.483,61
Stadt Itzehoe	Itzehoe	abs	5.015	2,62	1.994.633,37
Gemeinde Lägerdorf	Lägerdorf	abs	83		50.000,00
Schulverband Krempermarsch (FöZ Steinburg Süd-West)	Wilster	abs			50.000,00
Schulverband Wilstermarsch	Wilster	abs	619	0,32	246.197,02

Berufliche Bildung

96. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Weiterentwicklung beruflicher Schulen in Regionale Berufsbildungszentren?

Antwort:

Das Ministerium für Schule und Berufsbildung hat eine externe Evaluation der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) und Berufsbildenden Schulen (BBS) in Schleswig-Holstein im Schuljahr 2013/2014 von Rambøll Management Consulting durchgeführt. Hintergrund der Evaluation war die schulgesetzliche Einführung der RBZ im Jahre 2007 sowie der 2008 beschlossene und später fortgeschriebene Erlass zur Erweiterung der Befugnisse der RBZ und BBS in Schleswig-Holstein. Mit der externen Evaluation sollten die Veränderungen der RBZ und BBS in den vergangenen Jahren nachvollzogen und Empfehlungen für ihre Weiterentwicklung abgeleitet werden. Die Landesregierung teilt die Bewertung dieser Studie, deren zentralen Befunde lauten:

- Die externe Evaluation bestätigt die hohe Qualität der Arbeit an den RBZ und BBS und die Entwicklung der Beruflichen Bildung in Schleswig-Holstein, die insbesondere durch die Stärkung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schulen geprägt wird.
- Aufgrund der positiven Wahrnehmungen der Stärkung von Eigenverantwortung und Selbständigkeit der RBZ und BBS ist dem Ministerium für Schule und Berufsbildung grundsätzlich zu empfehlen, die Schulen zu mehr Selbständigkeit auch in der Organisationsform der BBS zu ermutigen. Dazu gehört auch, die Unterstützung der Schulträger und Schulen, die an eigenständigeren BBS oder sogar einer RBZ-Umwandlung interessiert sind, auszubauen.
- Die Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) garantiert dem RBZ eine wirtschaftliche Selbstständigkeit gegenüber dem Schulträger. Berufsbildende Schulen können dagegen insoweit nur vergleichbar agieren, wie es die Schulträger im Rahmen von (jederzeit widerrufbaren) Vollmachten erlauben (§ 2 Abs. 2 SchulG). Die größeren Gestaltungsmöglichkeiten gehen mit Pflichten u. a. der Wirtschaftsplanung und Haushaltsführung einher.
- 97. Wie ist bisher der Meinungsbildungsprozess zur Weiterentwicklung beruflicher Schulen in RBZs in den Kreisen verlaufen, in denen diese Umwandlung noch nicht stattgefunden hat? Welche finanzielle Förderung durch das Land erfolgt in diesem Bereich?

Antwort:

In Schleswig-Holstein bilden Regionale Berufsbildungszentren (RBZ) mittlerweile die Mehrheit der öffentlichen Schulen für Berufliche Bildung. Derzeit gibt es 18 RBZ in 10 von 15 schleswig-holsteinischen Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese 18 RBZ sind aus 24 BBS hervorgegangen. Neben den RBZ gibt es in Schleswig-Holstein 15 Berufsbildende Schulen in der bei öffentlichen Schulen üblichen Rechtsform der nichtrechtsfähigen AöR. Derzeit stellt sich die Situation wie folgt dar:

Übersicht der Regionalen Berufsbildungszentren bzw. Berufsbildenden Schulen nach Kreisen und kreisfreien Städten

RBZ = Regionales Berufsbildungszentrum, BBZ = Berufsbildungszentrum, BS = Berufliche Schule, *kreisfreie Stadt

Kreis	RBZ	BBS
Dithmarschen	Regionales BBZ Dithmarschen, rAöR	
Flensburg*	 RBZ Flensburg – Eckener Schule, rAöR RBZ Flensburg Hannah-Arendt-Schule, rAöR RBZ Handelslehranstalt – Die Flensburger Wirtschaftsschule, rAöR 	Fachschule für Seefahrt
Herzogtum Lauenburg	 BBZ Mölln, RBZ des Kreises Herzog- tum Lauenburg, rAöR 	
Kiel*	 RBZ Soziales, Ernährung und Bau der Landeshauptstadt Kiel, rAöR RBZ Technik in der Landeshauptstadt Kiel, rAöR RBZ Wirtschaft der Landeshauptstadt Kiel, rAöR 	
Lübeck*		 BS der Handwerkskammer Lübeck Dorothea-Schlözer-Schule, BS der Hansestadt Lübeck – Ernährung– Gesundheit-Sozialwesen Emil-Possehl-Schule, BS der Hansestadt Lübeck Friedrich-List-Schule – BS der Hansestadt Lübeck – Wirtschaft- Gewerbeschule – Nahrung und Gastronomie – BS der Hansestadt Lübeck Hanse-Schule, BS der Hansestadt Lübeck für Wirtschaft und Verwaltung
Neumünster*	 Elly-Heuss-Knapp-Schule, RBZ der Stadt Neumünster, rAöR Theodor-Litt-Schule, RBZ der Stadt Neumünster, rAöR Walther-Lehmkuhl-Schule, RBZ der Stadt Neumünster, rAöR 	
Nordfriesland		 BS des Kreises Nordfriesland in Husum BS des Kreises Nordfriesland in Niebüll
Ostholstein		 BS des Kreises Ostholstein in Eutin BS des Kreises Ostholstein in Oldenburg
Pinneberg		 BS des Kreises Pinneberg in Pinneberg BS des Kreises Pinneberg in Elmshorn, Europaschule
Plön	• Regionales BBZ des Kreises Plön, rAöR	
Rendsburg- Eckernförde	 BBZ Rendsburg-Eckernförde, RBZ I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rAöR BBZ am Nord-Ostsee-Kanal, RBZ II des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rAöR 	
Schleswig- Flensburg	 BBZ Schleswig, RBZ des Kreises Schleswig-Flensburg, rAöR 	
Segeberg	 BBZ Bad Segeberg, RBZ des Kreises Segeberg in Bad Segeberg BBZ Norderstedt, RBZ des Kreises Segeberg in Norderstedt 	
Steinburg	RBZ des Kreises Steinburg, rAöR	

Kreis	RBZ	BBS
Stormarn		 BS des Kreises Stormarn in Ahrens- burg BS des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe

Über die Rechtsform der Berufsbildenden Schulen entscheidet der Schulträger. Er bestimmt, ob eine BBS in ein RBZ umgewandelt wird. Aus den Kreisen Stormarn, Pinneberg, Ostholstein, Nordfriesland und der Stadt Lübeck hat es bisher keinen Antrag auf Umwandlung ihrer BBS in BBZ gegeben. Über die Meinungsbildungsprozesse bei diesen Schulträgern kann das Land keine Angaben machen.

Das Land übernimmt bei den RBZ die zusätzlichen Kosten für eine zweite stellvertretende Schulleitung. RBZ können wie BBS 6% der ihnen zugewiesenen Planstellen für Schulleitungsaufgaben, pädagogische Aufgaben und Aufgaben der Personal-, Qualitäts- und Schulentwicklung verwenden. Da die RBZ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts viele Aufgaben des Schulträgers übernehmen, ist zu ihrer Unterstützung eine zusätzliche Verwaltungskraft im gehobenen Dienst vorgesehen, die jeweils zur Hälfte vom Land und vom Schulträger bezahlt wird.

98. Wie sieht die Landesregierung die mittelfristigen Perspektiven zur Umwandlung bestehender beruflicher Schulen in RBZs?

Antwort:

Derzeit gibt es aus den Kreisen Stormarn, Pinneberg, Ostholstein, Nordfriesland und der Stadt Lübeck keine Initiativen zur Umwandlung der bestehenden beruflichen Schulen in RBZs. Grundsätzlich würde das Land jeden Antrag auf Umwandlung bestehender beruflicher Schulen in RBZs unterstützen.

99. Wie bewertet die Landesregierung die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen beim Übergang Schule-Beruf?

Antwort:

Land und Kommunen arbeiten auch im Themenfeld "Übergang Schule-Beruf" intensiv zusammen. Um die Abstimmung zwischen Land und Kommunen bei der Entwicklung und Steuerung im Übergang Schule-Beruf sicherzustellen, hat die Landesregierung 2014 die Landeslenkungsgruppe Übergang Schule-Beruf und den Arbeitsausschuss von Land und Regionen zum Übergang Schule-Beruf eingerichtet.

Die Landeslenkungsgruppe Übergang Schule-Beruf steht unter der Leitung der Ministerin für Schule und Berufsbildung. Vertreten sind neben den Kammern, der UV Nord, dem DGB Nord, der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung auch die Kommunalen Landesverbände. Die Landeslenkungsgruppe tagt in der Regel zweimal jährlich.

In der Landeslenkungsgruppe wurde auch über das Gutachten zur Errichtung eines Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) berichtet und diskutiert. Zahlreiche Vertreter der Landeslenkungsgruppe waren im Beirat, der die Erstellung des Gutachtens begleitet hat, vertreten: IHK, Handwerkskammer, UV Nord, DGB Nord, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, Landkreistag, Städteverband Schleswig-Holstein. Mit der Gründung eines SHIBB wird auf die Herausforderungen durch den demografischen Wandel sowie die Veränderungen in der Arbeitswelt reagiert: Die Qualität der Beruflichen Bildung soll mit den Veränderungen der Arbeitswelt Schritt halten und zugleich soll auch in Zukunft in allen Regionen des Landes Schleswig-Holstein ein gutes Ausbildungsangebot vorhanden sein. Der künftige Bedarf an Fachkräften auf allen Ebenen soll gedeckt werden können. Dazu ist es wichtig, die Übergänge von den allgemein bildenden Schulen in die Berufliche Bildung zu verbessern und die Zahl der Jugendlichen, die derzeit noch im Übergangsbereich stecken bleiben, zu verringern. Um diese Ziele umzusetzen, soll das SHIBB in enger Zusammenarbeit mit Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden, Kammern, Schulträgern und dem Bildungsministerium die Aufgaben aus dem staatlichen Controlling der Beruflichen Bildung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte bündeln. Dafür soll ein neues Gremium – ein Kuratorium – gegründet werden, das landesweite Steuerungsaufgaben übernehmen und strategische Entscheidungen fällen kann. Das Kuratorium steht für einen institutionalisierten Dialog in der Verantwortungsgemeinschaft für die Berufliche Bildung, die an zentraler Stelle den Übergang von der Schule in den Beruf gestaltet. Mit dem Landtagsbeschluss aus dem November 2016 (Drs. 18/4732) wird die Landesregierung beauftragt, die Errichtung eines SHIBB organisatorisch und konzeptionell vorzubereiten.

Der Arbeitsausschuss von Land und Regionen zum Übergang Schule-Beruf steht unter der Leitung des Staatssekretärs des Ministeriums für Schule und Berufsbildung. Alle regionalen Lenkungsgruppen Übergang Schule-Beruf und damit alle Kreise und kreisfreien Städte entsenden ihre Vertretungen in dieses Gremium, das Austausch und Abstimmung von Landes- und Kreisebene zu allen wesentlichen Themen des Übergangs Schule-Beruf gewährleistet. Auch der Arbeitsausschuss tagt zweimal jährlich.

Seit 2011 wird das landesweite Modellprojekt "Übergang Schule und Beruf" (ÜSB) gemeinsam vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, vom Ministerium für Schule und Berufsbildung und Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt. Ziel des Projektes ist die berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich motorische Entwicklung, Sinnesbehinderungen und autistisches Verhalten. Das Projekt wurde aktuell bis zum 30.06.2019 verlängert. Als wichtiger Baustein wird die Rolle der Kommunen im Hinblick auf die Strukturverantwortung in den jeweiligen Regionen gesehen. Die kommunalen Projektkoordinatoren stehen als zentrale Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung und stehen im engen Austausch mit den Projektverantwortlichen.

Zwischen Land und den jeweiligen Vertretern des Kreises oder der kreisfreien Stadt finden regelmäßige gemeinsame Besprechungen statt.

Darüber hinaus arbeiten Land und Kommunen im Bereich der Nachwuchskräftegewinnung eng zusammen:

- Das Land Schleswig-Holstein hat eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe "ZPM-Nachwuchskräftegewinnung" (FF: Staatskanzlei) eingerichtet, in der die Ausbildungsbereiche des Landes vertreten sind. Diese Arbeitsgruppe befasst sich schwerpunktmäßig mit der Nachwuchskräfte-Werbekampagne des Landes. Es erfolgt dort ein regelmäßiger Austausch mit dem Städteverband. Dieser koordiniert auf kommunaler Ebene die Initiative "berufe-sh.de", die sich mit modernem Personalmanagement sowie mit einer Informations- und Imagekampagne für die kommunale Verwaltung beschäftigt.
- Jährlich findet eine zweitägige Berufsmesse "Ausbildung im öffentlichen Dienst in SH" statt, die von der Staatskanzlei organisiert wird. An diesen Messen nehmen regelmäßig neben den Ausbildungsbereichen des Landes Verwaltungen der Kommunen und des Bundes teil.
- 100. Wie bewertet die Landesregierung die bisherige Zusammenarbeit mit den Kreisen und Kommunen bei der Entwicklung von Jugendberufsagenturen?

Antwort:

Die Einrichtung von Jugendberufsagenturen wird seitens des Ministeriums für Schule und Berufsbildung seit August 2015 finanziell gefördert; es handelt sich um eine Kofinanzierung kommunaler Aktivitäten in Höhe von maximal 40.000 Euro bei einem Landesförderanteil von maximal 50%. Die Projekte zur Einrichtung von Jugendberufsagenturen waren bis längstens zum 31.12.2016 zu befristen. Diese Anschubförderung nahmen die kreisfreie Stadt Neumünster sowie die Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Pinneberg und Schleswig-Flensburg in Anspruch. Bis Ende 2016 wurden in allen genannten Kommunen Standorte von Jugendberufsagenturen eröffnet. Darüber hinaus nimmt die Landeshauptstadt Kiel die Landesförderung zur Finanzierung einer externen Prozessmoderation in Anspruch. Konzeptionelle Grundlage sind die partnerschaftlich auf Landesebene in der Lenkungsgruppe vereinbarten Eckpunkte zur Einrichtung von Jugendberufsagenturen vom April 2015.

Die Einrichtung der Jugendberufsagenturen im Land als ein Baustein der Übergangsgestaltung und -steuerung wird im Arbeitsausschuss zur Koordinierung von Land und Regionen begleitet, in dem die regionalen Verantwortungsgemeinschaften aller Kommunen vertreten sind. Beide Gremien sind Bestandteil der Kooperationsstruktur zur Neuausrichtung des Übergangs von der Schule in den Beruf nach dem Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe (Oktober 2013).

Die geförderten Kommunen haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft (AG JBASH) zusammengefunden, die im Oktober für weitere interessierte Kommunen geöffnet wurde. Das Ministerium für Schule und Berufsbildung wirkt hier mit, um den fachlichen Austausch guter Praxis zu pflegen und voneinander zu

lernen. Die Entwicklung landesweit gleichwertiger Verhältnisse und einheitlicher Vorgehensweisen wird hierdurch maßgeblich unterstützt.

Zwei sehr gut besuchte Workshops, die das Ministerium für Schule und Berufsbildung im Jahr 2016 zum Thema Datenschutz in Jugendberufsagenturen und zur Zwischensichtung der bisherigen Entwicklung organisierte, unterstreichen und festigen die Entwicklungspartnerschaft zwischen Ministerium für Schule und Berufsbildung bzw. Schulen, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und Kommunen für gelingende Übergänge von der Schule in den Beruf.

Die Entwicklung zu Jugendberufsagenturen trägt wesentlich dazu bei, den Übergang von der Schule in den Beruf zu verbessern. Die Zusammenarbeit vor Ort ist gut und verbessert die Hilfestruktur.

Kultur

101. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung des Büchereiwesens seit 2009?

Antwort:

Das Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein steht auf drei Säulen: dem Bibliotheksgesetz von 2016, dem 1995 gegründeten privatrechtlich organisierten Büchereiverein und den Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz.

Die Öffentlichen Bibliotheken in Schleswig-Holstein leisten einen unverzichtbaren Beitrag bei der Vermittlung von Wissen und Kultur. Sie leisten Lese-, Lern- und Sprachförderung und sie vermitteln Medien- und Informationskompetenz. Zudem ermöglichen sie kulturelle Teilhabe sowie soziale Integration in den Kommunen, sie tragen zum Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen und zum Miteinander von Kulturen und Ethnien bei. Sie stehen allen offen. Sie sind neutral, ihr Angebot ist nicht dem Konsum verpflichtet oder unterliegt kommerziellen Interessen. Bibliotheken sind wichtig, um die Spaltung in eine digitale Gesellschaft und diejenigen, die zurückzubleiben drohen, zu verhindern. Bibliotheken sind als bildungs- und sozialpolitischer Anker und Navigator in unseren Kommunen unverzichtbar. Bibliotheken stehen für Informationsfreiheit, für Meinungsvielfalt und Demokratie. Sie halten Angebote vor, schaffen Zugänge, vermitteln Inhalte und reagieren auf sich ändernde Nutzungsverhalten. Sie sind zugleich Orte des kulturellen Erbes, der kulturellen Bildung, der kulturellen Begegnung und damit vitale Zentren lokalen gesellschaftlichen Lebens, vielfach bereits gut vernetzt mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen. Sie sind Schnittstellen und Knotenpunkte, außerschulischer Lernort, Veranstaltungsort, Treffpunkt und Wohnzimmer einer Gemeinde. Mit den Bibliotheken der Dansk Centralbibliotek besteht zusätzlich ein für die Bundesrepublik einzigartiges Minderheitenbibliothekswesen.

Die Landesregierung hat von Beginn an die herausragende Bedeutung der Bibliotheken hervorgehoben und ein Bibliotheksgesetz eingebracht, mit dem die Förderung der Bibliotheken im Land und deren Arbeit erstmals auf eine eigenständige, solide Grundlage gestellt wird. Damit erhalten die Bibliotheken die ihnen angemessene rechtliche Aufwertung.

Bereits in der vom Deutschen Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" wurde das in Schleswig-Holstein praktizierte Kooperationsmodell – im Übrigen in Übereinstimmung mit den kommunalen Landesverbänden – als empfehlenswertes Beispiel für andere Länder angeführt. Die Kommunen als Träger und Mitglied im Büchereiverein haben in den letzten Jahren die rund 150 öffentlichen Bibliotheken mit über 600 Beschäftigten weitgehend stabil gehalten und in dieser in der Regel meist genutzten kulturellen Infrastruktur einen Schwerpunkt gesetzt. In der Zukunft werden strategische Partnerschaften mit anderen kommunalen Einrichtungen wie etwa den Volkshochschulen, Museen, Kitas, Schulen oder auch Seniorenheimen eine noch größere Rolle spielen. Die Bibliotheken gelten schon heute als "Dritter Ort", als Orte mit hoher Aufenthaltsqualität.

Mit dem Bibliotheksgesetz werden sie zu Standortfaktoren, die in einem übergeordneten Rahmen der Sozialraum- und Stadtentwicklungsplanung sowie der Digitalen Agenda zu berücksichtigen sind. Das Gesetz fordert die Bibliotheken ausdrücklich auf, untereinander und mit anderen Einrichtungen der Bildung, Kultur
und Wissenschaft – auch im Hinblick auf zukunftsorientierte Ansprüche und
Handlungsfelder wie Integration, Digitalisierung und Inklusion – zu kooperieren.
Dies gilt auch für ihre Träger im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit.

Eine weitere Aufwertung erfährt das Bibliothekswesen durch den erstmalig ausgeschriebenen Bibliothekspreis für herausragende und kundenorientierte Bibliotheksarbeit, für gelungene Kooperationen mit anderen Kultur- und Bildungsträgern, für wirksame Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, für innovative räumliche Lösungen.

102. Welche Auswirkungen hatte nach Erkenntnissen der Landesregierung die Wiedereinführung der Dynamisierung der Zuweisungen im Büchereibereich?

Antwort:

Die Förderung des Büchereiwesens ist gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Landesverfassung gemeinsame Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Seit 1999 wird das Bibliothekswesen über den Kommunalen Finanzausgleich gefördert. Das Land hat damals die Landesförderung von über 6 Mio. Euro eingebracht, weitere rund 1,4 Mio. Euro für die Dynamisierungen stammten in den folgenden Jahren aus kommunalen Mitteln. Mit der Neugestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs zum 01.01.2015 sind die ursprünglichen Landesmittel in den neuen Verbundsatz von 17,83% überführt worden und wurden damit nach geltendem Finanzausgleichsrecht zu kommunalen Mitteln. Die Finanzierung erfolgt als Zuweisung über einen Vorwegabzug im Kommunalen Finanzausgleich. Von 2009 bis 2011 wurde die Förderung um jeweils 1 % erhöht. 2015 ist – nach vierjähriger Aussetzung – die Dynamisierung der Finanzmittel um jährlich 1,5 % wieder bis 2018 eingeführt worden und beträgt 2017 rd. 7,6 Mio. Euro und 2018 rd. 7,8 Mio. Euro.

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zuweisungen zur Förde- rung des Büchereiwe- sens 1102/63325 (MG 02)	7.171,0	7.242,0	7.313,0	7.313,0	7.313,0	7.313,0	7.423,0	7.534,0	7.647,0

Grundlage für die Finanzierung des schleswig-holsteinischen Büchereisystems (Anteil an den laufenden Kosten gesamt/2015: 69,1 % Gemeinden, 9,3 % Kreise, 13,7 % Büchereiverein) sind privatrechtliche, zwischen den Kommunen und dem Büchereiverein abgeschlossene Verträge. Der Anteil der Gemeinden ist seit 2009 gestiegen, der der Kreise hat sich verringert, z.B. durch den Ausstieg aus der Finanzierung von Fahrbüchereien.

Der Büchereiverein hat in der Vergangenheit erhebliche und durchaus erfolgreiche Anstrengungen unternommen, um Kosten zu reduzieren (u. a. durch Personalreduzierung und Verwaltungsmodernisierung). Die Finanzierung neuer Aufgaben, wie z.B. die Aufnahme der kreisfreien Städte Flensburg, Kiel und Neumünster in das Büchereisystem sowie Ansätze für die Ausstattung von Schulen mit Literatur und anderen Medien durch die mobile Schülerbücherei und die Schulbibliotheksstelle, wurde teilweise durch den Verein selbst erwirtschaftet. Aufgrund der Tarifabschlüsse erhöhen sich die Personalkostenzuschüsse an die Bibliotheken und die Personalausgaben der Büchereizentrale. Tarifsteigerungen wurden während der ausgesetzten Dynamisierung soweit wie möglich aus Rücklagen kompensiert. Der Büchereiverein ist auf eine jährliche Steigerungsrate angewiesen, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Sofern der Büchereiverein wegen einer zu geringen Förderung seine vertraglichen Leistungen über die Verträge mit den Kreisen und Gemeinden nicht mehr erfüllen könnte, droht das gesamte Bibliothekssystem in Schleswig-Holstein durch die dann unumgängliche Verlagerung von Bibliothekskosten auf die Kommunen in Gefahr zu geraten.

Über die Zuweisungen aus § 17 Finanzausgleichsgesetz hinaus stehen seit 2016 und der Verabschiedung des Bibliotheksgesetzes weitere Mittel in Höhe von 430.000 Euro im Kulturhaushalt zur Verfügung (0940/68405/MG 06). Durch die zeitgemäße Novellierung der gesetzlichen Regelung zu den Pflichtexemplaren hinsichtlich digitaler Werke wird daraus der Aufbau einer zentralisierten Speicherung an der Universitätsbibliothek Kiel gefördert. Schwerpunkt ist jedoch derzeit eine zusätzliche Projektförderung des Landes für Innovationen in öffentlichen Bibliotheken. Damit sollen Anreize in den Bereichen Integration, Inklusion und Informationskompetenzen sowie Vernetzungsaktivitäten im ländlichen Raum geschaffen werden. Darüber hinaus wird alle zwei Jahre der Bibliothekspreis des Landes ausgelobt, um die Arbeit vor Ort mit einem finanziellen Beitrag zu würdigen. Die erste Vergabe ist 2017 geplant.

103. Wie beurteilt die Landesregierung die gegenwärtige Lage und die Perspektiven der Theater im Lande, besonders hinsichtlich der Zukunft des Schleswig-Holsteinischen Landestheaters?

Antwort:

Mit der Vorlage des "Konzepts zur Sicherung der öffentlichen Theater und des Theaterstandortes Schleswig" durch das Kulturministerium im Jahr 2013 wurde die Grundlage zur Wiedereinführung der Dynamisierung der Theaterzuweisungen für die öffentlichen Theater Kiel, Lübeck und dem Landestheater aus dem Kommunalen Finanzausgleich im Umfang von 1,5% zunächst einmalig für 2014 und in der Folge von 2015 bis zunächst 2018 geschaffen.

	Zuweisungsempfänger; Zuweisungshöhe in Euro									
HH-	Theater Kiel	Theater Lübeck	Landestheater	Gesamtsumme						
jahr										
2009	13.650.000	9.780.000	13.270.000	36.700.000						
bis										
2013										
2014	13.853.500	9.928.500	13.468.000	37.250.000						
2015	14.061.400	10.077.500	13.670.100	37.809.000						
2016	14.272.300	10.228.600	13.875.100	38.376.000						
2017	14.486.500	10.382.200	14.083.300	38.952.000						
2018	14.703.700	10.537.800	14.294.500	39.536.000						

Ergänzend zur Dynamisierung der FAG-Zuweisungen sind die kommunalen Theaterträger gefordert, ihre Zuschussbeträge entsprechend anzuheben. Alle drei Theater arbeiten auf dieser finanziellen Grundlage und mit ihrer künstlerischen Konzeption ausgesprochen erfolgreich.

Gleichzeitig wurde in dem Theaterkonzept eine Lösung für ein neues Theater in Schleswig nach der Schließung und dem inzwischen vollzogenen Abriss des alten Stadttheaters am Lollfuß entwickelt. Hierzu sollte das ehemalige Gelände der Volkskunde auf dem Schleswiger Hesterberg umgebaut und mit einem Bühnenraum baulich ergänzt werden. Das Land beabsichtigte, die Liegenschaft hierfür unentgeltlich an die Stadt Schleswig zu übertragen. Nachdem die Stadt Schleswig dieses Angebot im Jahr 2014 durch ihre Gremien ablehnte, stellte sie zu Beginn des Jahres 2017 ein neues Konzept für ein "Haus der Kultur" vor, das auf einem Umbau und einem (Theater-)Anbau des Varieté-Theaters "Heimat" in Schleswig, Auf der Freiheit, basiert. Danach sollen die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden, um dem Landestheater in Schleswig Aufführungsmöglichkeiten in den Sparten Schauspiel, Musiktheater, Ballett und Konzerte zu geben. Wegen der Finanzierung werden aktuell noch Verhandlungen geführt. Parallel hat die Stadt Schleswig den Mietvertrag für das als Interimsspielstätte angemietete "Slesvighus" zunächst für weitere zwei Jahre bis einschließlich der Spielzeit 2018/2019 verlängert.

Um den laufenden Betrieb des Landestheaters finanziell gesichert in die Zukunft zu führen, wurden auf der Grundlage eines von den Gesellschaftern des Lan-

destheaters in Auftrag gegebenen externen Theatergutachtens Szenarien für das Landestheater entwickelt, die auch ein Ausscheiden Schleswigs als Gesellschafter des Landestheaters berücksichtigen. Dazu ist es bisher nicht gekommen. Vielmehr hat die Stadt Schleswig ihren Verbleib als Gesellschafter der Landestheater GmbH 2015 bekräftigt, allerdings erwartet sie eine Überprüfung der Höhe ihres Gesellschafterbeitrages, da Schleswig nicht mehr Produktionsstandort des Landes-theaters ist und kein Musiktheater mehr aufgeführt werden kann. Der Kreis Schleswig-Flensburg hat zwar eine "Änderungskündigung" im Jahr 2015 mit Wirkung zum Jahr 2019 vollzogen, jedoch gleichzeitig bekräftigt, im Kreis der Gesellschafter bleiben zu wollen, dies aber zu neuen, überprüften Konditionen. Des Weiteren hat der Kreis Dithmarschen mit der Begründung, den Gesellschafterbeitrag zukünftig für andere Kultureinrichtungen und -veranstaltungen im Kreis einsetzen zu wollen, seine Mitgliedschaft 2015 mit Wirkung 2019 gekündigt. Auf Empfehlung des erwähnten Gutachtens und der Tatsache, dass Schleswig als Produktionsort für Schauspielproduktionen mangels geeigneter Räume seit Abriss des dortigen Stadttheaters weggefallen ist, hat das Landestheater die gesamte Schauspielproduktion und auch den Verwaltungssitz nach Rendsburg verlegt. Die Stadt Rendsburg hat hierfür den Gesellschafterbeitrag an das Theater aufgestockt.

Das Landestheater und seine Gesellschafter haben das Ziel, bis Mitte 2017 Konditionen zu entwickeln und Verhandlungen zu führen, die einen Verbleib aller bisherigen Gesellschafter in der Landestheater-GmbH sicherstellt. Der Bau einer Theaterspielstätte in Schleswig, die Aufführungen aller Sparten des Theaters ermöglicht, wäre ein wesentlicher Beitrag zur zukünftigen Sicherung des Landestheaters. Die derzeitige finanzielle Situation des Landestheaters ist gut. Obgleich durch Einbruch der Besuchszahlen in Schleswig die eigenen Einnahmen vor Ort zurückgegangen sind, konnten an anderer Stelle neues, junges Publikum gewonnen und durch moderate Eintrittspreiserhöhungen ein höheres Defizit aufgefangen werden. Die Liquidität des Theaters ist mittelfristig gesichert.

Die Förderung und **Entwicklung der freien und privaten Theater** im Land hat sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Zum einen hat sich mit der Gründung des gemeinnützigen Vereins "Landesverband Freies Theater in Schleswig-Holstein e.V." (LAFT) im Jahr 2013 eine Interessenvertretung der freien und privaten Theater Schleswig-Holsteins formiert, die ihre Ziele wie folgt definiert:

- Schaffung einer Grundlage für solidarische Formen der Vernetzung
- Stärkere Vernetzung der verschiedenen künstlerischen Sparten und ihrer gesellschaftspolitischen Interessensverbände
- Lobbyarbeit für eine breitere öffentliche und politische Wahrnehmung
- Engagement f
 ür Strukturver
 änderungen
- Regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den kulturpolitischen Akteuren
- Etaterhöhung für die freien darstellenden Künste
- Innovative Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen für freie Kreativ- und Wissensarbeiter.

Der Aufbau der LAFT, in dem sich aktuell 16 Theater zusammengeschlossen haben, wird zurzeit aus Projektmitteln des Landes unterstützt. Im Haushalt 2017

wurde erstmals eine institutionelle Förderung in Höhe von 10.000 Euro vorgesehen. Zur Stärkung der freien Theaterszene Schleswig-Holsteins wurde der Haushaltsansatz zur Förderung der Freien und privaten Theater (0940 MG 10) bereits im Jahr 2015 von 240.000 Euro um 50.000 Euro auf 290.000 Euro erhöht.

104. Welche Auswirkungen hatte nach Erkenntnissen der Landesregierung die Wiedereinführung der Dynamisierung der Zuweisungen im Theaterbereich?

Antwort:

Die Dynamisierung der FAG-Zuweisungen für die öffentlichen Theater und Orchester wurde vor allem aufgrund stetig steigender Personalkosten durch Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst erforderlich. Die Theatertarife sind an die Entwicklung des TVöD gekoppelt.

Da rund 80% der Theaterausgaben Personalkosten sind, war das Auffangen dieser Kostenerhöhung nicht mehr durch weitere Erhöhung der Eintrittspreise oder durch weitergehende Kostenreduzierungen – wie Stelleneinsparungen – möglich. Die Theater hatten bereits seit der Deckelung der Zuweisungen im Jahr 2009 alle Möglichkeiten von Einsparungen umgesetzt, mit der Prämisse, die Sparten Schauspiel, Musiktheater, Konzerte sowie Ballett (Kiel und Landestheater) und Kinder- und Jugendtheater (Kiel) sowie Aufführungszahl und Spielorte zu erhalten. Durch die Wiedereinführung der Dynamisierung haben sich die Personalzahlen stabilisiert. Lediglich das Theater Lübeck kämpft in der Folge von Zuschussreduzierung bzw. -deckelung des Hauptgesellschafters Hansestadt Lübeck um auskömmliche Einnahmen, um einen weiteren Abbau von Personalstellen und in der Folge Abbau von Angeboten zu verhindern.

Im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Dynamisierung hat das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa in einer modifizierten Richtlinie Ziele vorgegeben, deren Erreichen seitens der Theater nachgewiesen werden muss. Hierzu zählen eine verbindliche Zahl von Kooperationen mit den anderen öffentlichen Theatern sowie Kooperationen mit freien bzw. privaten Theatern im Lande. Darüber hinaus sollen die Theater künftig belegen, welche Anstrengungen sie unternommen haben, um neue Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche und Migranten zu erreichen. Zu allen Vorgaben sind seit 2015 Kennzahlen vorzulegen.

105. Wie hat sich das Modell der Kulturknotenpunkte seit der Vorlage des Kulturkonzepts der Landesregierung bisher entwickelt?

Antwort:

Das Kulturkonzept des Landes Schleswig-Holstein ("Kulturperspektiven Schleswig-Holstein") dient unter anderem dazu, Kerne kultureller Infrastruktur insbesondere im ländlichen Raum zu erhalten und abzusichern. Die Landesregierung möchte die Angebotsstrukturen im ländlichen Raum sinnvoll untereinander und mit den großen Zentren vernetzen, Kulturakteure professionell beraten, Kooperationen fördern und die Öffentlichkeitsarbeit für kulturelle Angebote unterstützen. Vorgesehen ist eine intensive Einbindung und Vernetzung aller Akteure in einer

Region (Kulturschaffende, Ehrenamtliche, Nutzerinnen und Nutzer, u. a.). Das gilt besonders, wenn neue Netzwerke geschaffen werden sollen. Um diese Aufgaben zu erledigen, richtet die Landesregierung seit 2015 sukzessive regionale Kulturknotenpunkte ein. Diese entstehen an bereits bestehenden, professionell geführten Einrichtungen. Der Landeskulturverband Schleswig-Holstein fungiert als Koordinator und vernetzt, unterstützt und berät die Kulturknotenpunkte landesweit. Bisher wurden fünf Kulturknotenpunkte in Leck, Meldorf, Mölln, Pinneberg und Plön eingerichtet. In 2017 ist die Einrichtung weiterer Kulturknotenpunkte in Schleswig-Holstein geplant, so dass es dann ein flächendeckendes Netz von Kulturknotenpunkten geben wird. Die Kulturknotenpunkte haben sich alle ein eigenständiges Profil erarbeitet, das von Inklusion (Meldorf) über Medienpartnerschaft (Leck) bis Kulturtourismus (Plön) reicht. Der Kulturknotenpunkt Meldorf hat zudem erfolgreich in Kooperation mit dem Kulturknotenpunkt Leck mit einem Vernetzungsprojekt die Konzeptphase des Wettbewerbs zur zukunftsfähigen Regionalentwicklung an der Westküste Schleswig-Holsteins durchlaufen. Derzeit baut das vom Land geförderte Projekt Museumszertifizierung gemeinsam mit den Kulturknotenpunkten jeweils regionale Museumsnetzwerke auf, die sich gegenseitig austauschen, beraten und gemeinsame Aktivitäten entwickeln werden. Die Kulturknotenpunkte werden vom Land über einen Zeitraum von fünf Jahren mit jährlich 20.000 Euro/ Kulturknotenpunkt gefördert.

106. Welche Folgewirkungen hat die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes für die Zusammenarbeit von Land und Kommunen in diesem Bereich?

Antwort:

Durch das neue Denkmalschutzgesetz ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen gekommen, die die Zusammenarbeit von Land und Kommunen betreffen.

Die unteren Denkmalschutzbehörden, also die Landrätinnen und Landräte für die Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für die kreisfreien Städte, sind wie bisher für den Vollzug des Gesetzes zuständig. In diesem Zusammenhang neu ist die Verpflichtung der unteren Denkmalschutzbehörden, der obersten Denkmalschutzbehörde einmal jährlich über ihren Mitteleinsatz für die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere den Personaleinsatz, zu berichten (§ 3 Abs. 4 Satz 3 Denkmalschutzgesetz – DSchG -).

In § 4 Abs. 3 DSchG wurden die Welterbebeauftragten neben den Denkmalschutzbehörden als Träger öffentlicher Belange ergänzt. Dies dient der Sicherstellung einer frühzeitigen Beteiligung an öffentlichen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Bauleitplanung, die die Belange der jeweiligen Welterbestätte (derzeit Hansestadt Lübeck) berühren können. § 8 Abs. 3 DSchG enthält daneben die Verpflichtung zur Benachrichtigung der Kommunen über das Vorhandensein von Kulturdenkmalen in deren Gebiet, womit die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange insbesondere bei Planungstätigkeiten sichergestellt wird.

Die Zusammenarbeit von Land und Kommunen beschränkt sich im Übrigen von je her auf konkrete Einzelkontakte, z. B. bei der Förderung von Denkmalobjekten in kommunaler Trägerschaft oder – in seltenen Fällen – auf die Beratung von

Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern oder Mitgliedern kommunaler Verwaltungen. Während es früher bei Denkmalbucheintragungen nach dem konstitutiven Verfahren bei Kulturdenkmalen in kommunalem Eigentum teilweise zu Widersprüchen seitens betroffener Kommunen gekommen ist, sind nach Umstellung auf das deklaratorische Verfahren bis heute keine Beschwerden oder Feststellungsklagen aus dem kommunalen Bereich zu verzeichnen.

107. Welche Ressourcen haben das Land und die Kommunen seit 2009 für die Förderung der Volkshochschulen eingesetzt?

Antwort:

	2009 (T€)	2010 (T€)	2011 (T€)	2012 (T€)	2013 (T€)	2014 (T€)	2015 (T€)	2016 (T€)
Förde- rung der Volks- hoch- schulen (Land) 0946/686 11 MG 01	2.050,0	2.050,0	1.845,0	1.845,0	1.855,5	1.855,5	2.060,0	2.060,0
Kommu- naler	9.841,2	9.745,5	10.616,6	10.758,3	11.520,2	12.081,0	11.274,0	
Zuschuss Kreiszu- schuss	813,7	851,6	783,5	730,6	758,1	771,8	775,8	

108. Welche Ressourcen haben das Land und die Kommunen seit 2009 für die Förderung der Musikschulen eingesetzt?

Antwort:

Land

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
649.995€	649.990 €	650.000€	650.000€	650.000€	689.735€	695.000€	695.000€

Kommunen*

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
5,393 Mio. €	5,493 Mio. €	5,337Mio. €	5.289 Mio. €	5.287 Mio. €	6.183 Mio. €	5,11 Mio. €	Noch
					**		nicht
							abge-
							schlos-
							sen.

^{*} Quelle: Strukturdaten des Landesverbandes der Musikschulen Schleswig-Holstein e.V., 2009-2015.

^{**} incl. Bundes(projekt-)mittel "Bündnisse für Bildung – Kultur macht stark"

Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Dänemark

109. Wie viele Mittel aus welchen europäischen Fördertöpfen sind in dieser Förderperiode in die Kommunen geflossen (bitte nach einzelnen Förderprogrammen aufschlüsseln)?

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE):

Bislang erfolgten Bewilligungen von Fördermitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) i.w. an wirtschaftsnahe Einrichtungen, aufgrund der Antragslage aber nicht an Kommunen

Europäischer Sozialfonds (ESF):

Das Landesprogramm Arbeit, das operationelle Programm des Europäischen Sozialfonds für das Land Schleswig-Holstein, umfasst für die ESF-Förderperiode nicht nur Mittel des ESF, sondern auch Eigenmittel des Landes sowie weitere Kofinanzierungsmittel.

Mit Stand vom 01.12.2016 wurden in dieser Förderperiode an die kreisfreien Städte und Kreise bisher insgesamt 12.620.336,92 Euro an ESF-Mitteln ausgezahlt. Die Gesamtanzahl der Projekte liegt bei 2.629. Im Einzelnen verteilen sich der genannte Betrag und die Projekte wie folgt:

Städte und Kreis	Summe der ausgezahlten ESF-Mittel in Euro	Anzahl der Projekte
Flensburg, Kreisfreie Stadt	1.586.329,08	155
Kiel, Kreisfreie Stadt	1.491.081,59	415
Lübeck, Kreisfreie Stadt	1.902.608,38	224
Neumünster, Kreisfreie Stadt	412.216,93	91
Dithmarschen, Kreis	1.683.598,35	183
Herzogtum Lauenburg, Kreis	375.332,38	154
Nordfriesland, Kreis	447.265,30	178
Ostholstein, Kreis	382.239,50	136
Pinneberg, Kreis	525.510,06	164
Plön, Kreis	831.323,97	175
Rendsburg-Eckernförde, Kreis	547.951,68	340
Schleswig-Flensburg, Kreis	737.456,50	239
Segeberg, Kreis	452.746,20	195
Steinburg, Kreis	329.266,21	112
Stormarn, Kreis	915.410,79	160
Gesamtsumme	12.620.336,92	2.921

<u>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen</u> Raums (ELER):

Die aktuelle Förderperiode des ELER umfasst die Jahre 2014-2020, die Förderung wird mit dem "Landesprogramm ländlicher Raum 2014-2020" (LPLR) umgesetzt. Die aufgeführte Zahl bezieht sich entsprechend der Fragestellung ausschließlich auf bereits ausgezahlte Mittel. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auszahlungsdaten insbesondere vor dem Hintergrund verfahrensbedingter Vorlaufzeiten und längerer Umsetzungszeiträume bei größeren investiven Fördervorhaben nur begrenzt aussagefähig sind, da bereits erteilte Mittelbewilligungen, die noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, unberücksichtigt bleiben. Seit dem 01.01.2014 bis einschließlich 15.10.2016 (Ende des EU-Haushaltsjahres) sind **519.600 Euro EU-Mittel** aus dem LPLR an die Kommunen geflossen.

Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF):

Die Bewilligung von Geldern aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt seit dem Frühjahr 2016. Unter den bisher geförderten Vorhaben befindet sich noch kein Vorhaben einer Kommune/kommunalen Gesellschaft o. ä.

INTERREG – Programme:

INTERREG 5 A Deutschland-Danmark

Vorbemerkung:

Die jüngste Entscheidung zur fünften Antragsrunde hat am 14.12.2016 stattgefunden. Zuwendungen aus dem INTERREG 5 A-Programm "Deutschland-Danmark" gehen an beteiligte Projektpartner für projektgebundene Aktivitäten innerhalb der Laufzeit genehmigter Projekte. Beim Ministerium Justiz, Kultur und Europa liegen mangels Zuständigkeit keine eigenen Daten vor. Aus dem vorhandenen Datenbestand der zuständigen Verwaltungsbehörde des Programms können nur die anteilig bewilligten INTERREG-Beträge mitgeteilt werden; die Beträge der Rechnungsabschlüsse können abweichend sein. Nachstehend aufgelistet sind die im Rahmen des jeweils genehmigten INTERREG-Projektes bewilligten EFRE-Mittel, die unmittelbar an Städte und Gemeinden gerichtet waren:

Projektlaufzeit	Begünstigter	EFRE-Mittel (€)	Projektname
01.08.2015 -	Stadt Fehmarn	64.507,00	KultKit
31.07.2018			
01.11.2015 –	Stadt Fehmarn	109.890,00	REACT
31.12.2018			
01.07.2015 -	Stadt Flensburg	2.100,00	KursKultur
30.06.2019			
01.08.2016 -	Jugendaufbauwerk	196.119,00	CPL – interregionales
31.07.2019	(JAW) Flensburg		Zentrum für Praxisler-
			nen

Projektlaufzeit	Begünstigter	EFRE-Mittel (€)	Projektname
01.07.2015 –	RBZ Hannah-Arendt-	19.543,11	STARforCE
30.06.2019	Schule Flensburg	,	(Deutsch-dänisches
			Kompetenzcenter)
01.07.2015 –	RBZ Handelslehranstalt	19.542,84	STARforCE
30.06.2019	(HLA) Flensburg		(Deutsch-dänisches
00.00.20.0	(1.2.1) 1 1011010119		Kompetenzcenter)
01.07.2015 –	RBZ Eckener-Schule	19.542,84	STARforCE
30.06.2019	Flensburg	10.012,01	(Deutsch-dänisches
00.00.2010	Tionobarg		Kompetenzcenter)
01.08.2015 -	Hansestadt Lübeck	212.341,00	KultKit
31.07.2018	Transcoladt Edboo k	212.041,00	Total
01.01.2016 -	Kulturstiftung Hanse-	103.705,16	NORDMUS -
31.12.2018	stadt Lübeck	103.703,10	INGREWICO
01.11.2015 -	Tourismusagentur	146.071,00	REACT
31.12.2018	Lübecker Bucht (Stadt	140.071,00	REAGI
31.12.2010	Neustadt i.H., Ge-		
	meinden Scharbeutz		
	und Sierksdorf)		
01.07.2015 –	Kreis Nordfriesland	39.086,69	STARforCE
30.06.2019	Neis Norum estand	39.000,09	(Deutsch-dänisches
30.00.2019			Kompetenzcenter)
01.07.2015 –	Kreis Nordfriesland	2.100,00	KursKultur
30.06.2019	Niels Noi ull lesiallu	2.100,00	Kuiskuitui
01.01.2016 –	Zweckverband Muse-	31.965,53	NORDMUS
31.12.2018	umsverbund Nordfries-	31.905,55	NORDIVIOS
31.12.2010			
	land (Kreis Nordfries- land, Stadt Husum,		
	Nissenstiftung)		
01.01.2016 –	Richard-Heizmann-	14.,436,84	NORDMUS
31.12.2018	Museum (Kreis Nord-	14.,430,04	NORDIVIOS
31.12.2010	`		
	friesland, Stadt Nie- büll)		
01.01.2016 –	Wallmuseum Olden-	122.298,08	NORDMUS
31.12.2018	burg i.H. (Stadt Olden-	122.290,00	NORDIVIOS
31.12.2010	,		
01.08.2015 –	burg i.H.) Kreis Ostholstein	217.185,00	KultKit
31.07.2018	Kiels Ostiloisteili	217.100,00	rvuitrit
	Boruflisha Cabulan	02 044 02	D.E.I.T. (Bo.Europo
01.08.2016 – 31.07.2019	Berufliche Schulen Ostholstein	93.844,83	B.E.L.T. (Be Europe –
01.08.2015 -	Kreis Plön	67 457 00	Learn Together) KultKit
31.07.2018	KIEIS FIUII	67.457,00	ruitrit
	Krojo Diën	244 222 22	DAD (Donofito for Do
01.07.2016 –	Kreis Plön	241.232,00	B4R (Benefits for Re-
30.06.2019	\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	F04 400 00	gions)
01.07.2016 –	Wirtschaftsförderung	521.122,00	B4R (Benefits for Re-
30.06.2019	Kreis Plön	45004000	gions)
01.11.2015 –	Wirtschaftsförderung	156.843,00	REACT
31.12.2018	Kreis Plön		

Projektlaufzeit	Begünstigter	EFRE-Mittel (€)	Projektname
01.07.2015 -	Berufsbildungszentrum	19.590,84	STARforCE
30.06.2019	Schleswig		(Deutsch-dänisches
			Kompetenzcenter)
01.07.2016 -	Kreis Schleswig-	38.194,00	B4R (Benefits for Re-
30.06.2019	Flensburg		gions)
01.07.2015 -	Kreis Schleswig-	2.100,00	KursKultur
30.06.2019	Flensburg		

INTERREG V B Ostseeprogramm (2014 – 2020)

Es werden die Projekte aus dem 1. Call betrachtet, an denen Partner aus Schleswig-Holstein beteiligt sind. Über die Genehmigung der Projekte im 2. Call wird im Mai 2017 entschieden. Beim Ministerium für Justiz, Kultur und Europa liegen keine eigenen Daten vor. Die angegebene Summe ist den Projektanträgen entnommen. Der tatsächliche Betrag der Rechnungsabschlüsse kann abweichend sein. Nachstehend aufgelistet sind die bewilligten EFRE-Mittel, die unmittelbar an Städte und Gemeinden gerichtet waren:

Projektlaufzeit	Begünstigter	EFRE-Mittel	Projektname
01.05.2016-	Kieler Wirtschaftsförde-	189.456,00 €	Emplnno
30.04.2019	rungs- und Strukturent-		(S3-Empowering for
	wicklungs GmbH (KiWi)		Innovation and Growth
			in Medium-Sized Cities
			and Regions)

INTERREG V B Nordseeprogramm (2014 – 2020)

In der aktuellen Förderperiode (2014 – 2020) ist im INTERREG V B Nordseeprogramm bisher nur ein Projekt genehmigt worden, an dem kommunale Einrichtungen aus Schleswig-Holstein beteiligt sind. Dies ist das Projekt "Lean Landing". Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa verfügt über keine Daten über Zahlungsströme des INTERREG V B Nordsee-Programms an Projektpartner. Es kann daher nur Auskunft über <u>bewilligte</u> Zuwendungen erteilt werden.

Projektlaufzeit	Begünstigter	EFRE- Mittel	Projektname
01.11.2015 – 31.10.2018	Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH	45.805,50 Euro	Lean Landing
01.11.2015 – 31.10.2018	IZET Innovationszentrum Itzehoe (Gesellschafter: 47% Kreis Stein- burg, 47% Stadt Itzehoe)	45.805,50 Euro	Lean Landing

110. Was hat die Landesregierung unternommen, um den Zugang, die Handhabung und die Transparenz der Vergabe von Fördermitteln für Kommunen zu erleichtern?

Antwort:

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE):

Fördermittel aus dem Landesprogramm Wirtschaft im Zeitraum 2014-2020

Der Zugang zu Fördermitteln aus dem Landesprogramm Wirtschaft wurde erleichtert durch eine Straffung der Strukturen. So wurden die bisherigen Aufgaben der vier regionalen Geschäftsstellen des Vorgängerprogramms (Zukunftsprogramm Wirtschaft) bei den Dienstleistern Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) und Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) gebündelt. Damit erfolgen Beratung zu Fördermöglichkeiten, Antragsbearbeitung und Abwicklung der Förderprojekte aus dem Landesprogramm Wirtschaft in jeweils einer Institution. Die Dienstleister informieren ferner auf ihren Webseiten über die Förderangebote und -bedingungen.

Mit dem Ziel, den Zugang zu Fördermitteln transparent und einfach zu gestalten, wurde eine zentrale Einstiegsseite im Internet zu allen EU-Förderprogrammen in Schleswig-Holstein eingerichtet. Unter http://www.eu-sh.schleswig-holstein.de wurde eine Übersicht aller Fördermöglichkeiten im Land geschaffen. Für das Landesprogramm Wirtschaft sind auf einer zentralen Webseite des Wirtschaftsministeriums Informationen über die Finanzierungsquellen und Förderinhalte gebündelt. Darüber hinaus werden Broschüren mit Förderinformationen veröffentlicht.

Die Handhabung von Fördermitteln wurde für Kommunen erleichtert durch die Einführung eines elektronischen Zuwendungsverfahrens. Dabei können die Kommunen auf elektronischem Weg die Belege für die Abrechnung übermitteln. Ferner wurde ein Pauschalsatz für die Abrechnung indirekter Personal- und Sachkosten eingeführt. Dieser erleichtert die Handhabung der Fördermittel auch für Kommunen, da für diese Kosten keine Einzelbelege mehr eingereicht werden müssen.

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt transparent anhand von Förderkriterien, die in Förderrichtlinien zum Landesprogramm Wirtschaft und den Allgemeinen Fördergrundsätzen (AFG) veröffentlicht sind. Die Förderrichtlinien für das Landesprogramm Wirtschaft und die AFG stehen im Internet auf den Webseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Technologie und Verkehr (MWAVT) zum Download bereit.

Vertreter der kommunalen Ebene sind Mitglied im Begleitausschuss für das OP EFRE 2014-2020 als zentralem Gremium für die Begleitung des Programms. Über den Begleitausschuss wird die kommunale Ebene über aktuelle Entwicklungen informiert, die Fördervoraussetzungen, Verfahren für deren Beantragung sowie die Bewertung der Ergebnisse betreffen. Der Begleitausschuss hat eine Lenkungsgruppe eingesetzt, in der die kommunale Ebene ebenfalls vertreten ist. Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, eine intensive Begleitung der Umsetzung des OP EFRE 2014-2020 sicherzustellen.

Europäischer Sozialfonds (ESF):

Für das Operationelle Programm des Europäischen Sozialfonds in Schleswig-Holstein von 2014–2020 gibt es eine veröffentlichte Kommunikationsstrategie, die wesentliche Elemente und Ziele der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des ESF definiert. Ein definiertes, zentrales Element stellt die Internetpräsenz der Landesregierung, abrufbar unter http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/arbeit/landesprogramm_arbeit.html, dar. Hier werden sowohl einzelne Projekte vorgestellt, als auch auf die Webseite von Projektträgern, z.B. von "Frau & Beruf", verwiesen. Eine Liste aller durch den ESF geförderten Vorhaben ist ebenfalls veröffentlicht. Fördermittelempfänger finden eine Verlinkung zur Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) als zwischengeschaltete Stelle, auf der alle relevanten Informationen zu einer Förderung und die Antragsformulare bereitgehalten werden. Ein elektronischer Newsletter der Investitionsbank informiert über alle relevanten Themen des Landesarbeitsmarktprogramms.

Neben der digitalen Präsenz werden sowohl das gesamte Landesarbeitsmarktprogramm, als auch einzelne Aktionen auf Veranstaltungen präsentiert. Vor-Ort-Bescheidübergaben an Zuwendungsempfänger durch die jeweilige Fachministerin bzw. den jeweiligen Fachminister dienen unter anderem dem Zweck, den aus dem Landesprogramm Arbeit geförderten Projekten in den Regionen eine angemessene Plattform zu bieten.

Im Jahr 2015 wurde der Wettbewerb "ESF-Gesichter des echten Nordens" anlässlich der Jahrestagung gestartet und dabei das Landesprogramm nochmals öffentlichkeitswirksam vorgestellt. Mit Verleihung der Preise an die Gewinner wurde der Wettbewerb im Mai 2016 beendet. Ferner beteiligte sich Schleswig-Holstein im Mai 2016 an der Aktion "Europa in meiner Region 2016" mit den ESF-Aktionen A4 "Frau & Beruf", B1 "Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung", C1 "Handlungskonzept PLuS", C2 "Produktionsschulen", C5 "Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung". Die Aktionen A1 "Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung" und C 4 "Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein" nahmen sowohl am ersten, als auch am zweiten Weiterbildungstag teil. Darüber hinaus wurden Flyer über das Landesprogramm Arbeit als Ganzes sowie zu einzelnen Aktionen im Besonderen herausgegeben.

Jeder Fördermittelempfänger erhält zudem mit dem Zuwendungsbescheid Regelungen zur Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen und verwendet die von der ESF-Verwaltungsbehörde erstellten Informationsmaterialen, z.B. Plakate, Informationsblätter, Logos z.T. für eigene Veröffentlichungen.

<u>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen</u> <u>Raums (ELER):</u>

Im Bereich der ELER-Förderung nutzt das Land seit Beginn der neuen EU-Förderperiode bei der Öffentlichkeitsarbeit verstärkt die Möglichkeiten des Internets. Der neu gestaltete Webauftritt des schleswig-holsteinischen Landesprogramms Ländlicher Raum 2014-2020 (LPLR) legt dabei ein besonderes Augenmerk auf die Unterrichtung potenzieller Förderempfänger und enthält neben Informationen über die übergreifenden Rahmenbedingungen für die EU-Förderung insbesondere auch einen spezifischen ELER-Förderwegweiser. Der Förderwegweiser enthält zu allen Maßnahmen des LPLR übersichtliche Informationen über die Ziele und Inhalte der jeweiligen Maßnahme sowie über das Antrags- und das Projektauswahlverfahren. Über Verlinkungen zum LPLR, zur Förderrichtlinie und zu den Projektauswahlkriterien können Interessierte bei Bedarf unmittelbar auf die jeweils gültigen Rechtsgrundlagen der Förderung zugreifen. Für jede Fördermaßnahme werden Personen und Stellen benannt, die weitere Auskünfte erteilen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Ein besonderer Informations- und Beratungsbedarf ist bei der Breitbandförderung im ländlichen Raum festzustellen. Die Komplexität der mit der Vorbereitung und Durchführung verbundenen Aufgaben (Technologien, Fragen der Trägerorganisation, Haushalts-, Vergabe- und Beihilferecht) stellt hohe Anforderungen an entsprechende kommunale Planungen. Hier wurde in den vergangenen Jahren eine enge Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Landesverbänden, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dem Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein und der IBSH etabliert, um Kommunen bei ihren Planungen bestmöglich zu unterstützen. Das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein (http://www.bkzsh.de/de/) und die Landesregierung (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/B/breitband.html) stellen zusätzlich über ihre jeweiligen Internetportale wesentliche Informationen sowie Videos zur Verfügung. Die Portale werden anhand der Förderentwicklung ständig aktualisiert.

Von besonderer Bedeutung für Kommunen sowie für andere lokale Akteure des ländlichen Raums ist die im ELER inzwischen fest verankerte Leader-Förderung. die in Schleswig-Holstein durch die sog. AktivRegionen umgesetzt wird. Um hier einen guten Informationsaustausch zwischen Land und allen AktivRegionen sicherzustellen, wurde 2009 das AktivRegionen-Netzwerk Schleswig-Holstein eingerichtet. Die Netzwerkarbeit wurde nach Ablauf der Förderperiode 2007-2013 evaluiert und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation für die neue Förderperiode erneut ausgeschrieben und die Trägerschaft an die Akademie für ländliche Räume Schleswig-Holstein e. V. vergeben. Das Netzwerk wird vom Land und den AktivRegionen gemeinsam finanziert. Es wurde vorgegeben, dass alle 22 AktivRegionen eine eigene Homepage einrichten, auf denen die jeweiligen Integrierten Entwicklungsstrategien eingestellt wurden und mit denen die regionalen Akteure und die Öffentlichkeit über die Förderbedingungen, die Antrags- und Projektauswahlverfahren informiert werden. Die zur Förderung ausgewählten Projekte inkl. kurzer Projektbeschreibung sowie die Angabe von Ansprechpartnern werden ebenfalls auf der Homepage der AktivRegionen veröffentlicht.

Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF):

Das aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie nationalen Mitteln finanzierte "Landesprogramm Fischerei und Aquakultur" richtet sich weniger an Kommunen, sondern vorrangig an Unternehmen der Fischerei, Aquakultur und Fischverarbeitung, Forschungseinrichtungen, Fischereiverbände u. ä.

Kommunen und kommunale Unternehmen kommen nur bei einigen wenigen Maßnahmen überhaupt als Träger infrage, so etwa bei Maßnahmen im Bereich der Hafeninfrastruktur. Regelmäßige Anfragen zeigen, dass der Bekanntheitsgrad des EMFF relativ hoch ist. Darüber hinaus verweist die Landesregierung in Pressemitteilungen regelmäßig auf Fördermöglichkeiten aus dem Landesprogramm. Unter www.emff.schleswig-holstein.de sind alle Informationen zum Landesprogramm für alle Interessierten übersichtlich dargestellt. Konkrete Beratung zu den Fördermöglichkeiten erfolgt über die Bewilligungsbehörde im LLUR, Abteilung Fischerei.

INTERREG-Programme

Zuletzt hat das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im März 2016 in Kiel eine sehr gut besuchte Informationsveranstaltung für alle drei für Schleswig-Holstein zugänglichen INTERREG-Programme (Deutschland-Danmark, Ostseeprogramm, Nordseeprogramm) durchgeführt. Vorangegangen waren zur Jahreswende 2014/2015 mehrere kleinere regionale Informationsveranstaltungen zum Ostsee- und zum Nordseeprogramm.

Die im INTERREG-Nordseeprogramm engagierten norddeutschen Bundesländer richten regelmäßig eine gemeinsame Informationsveranstaltung zum Nordseeprogramm aus: Zuletzt im November 2015 in Bremerhaven, 2017 voraussichtlich in Niedersachsen. Hinzu kommt die Informations- und Beratungsarbeit des "National Contact Point" für das Nordseeprogramm, das in Hamburg angesiedelt ist (www.interreg-nordsee.de).

Über die Beratungsdienstleistung zum INTERREG-Programm "Deutschland-Danmark" durch das INTERREG-Sekretariat in Krusau (Dänemark) hinaus werden die Ergebnisprotokolle des INTERREG-Ausschusses über den Newsletter des Programms öffentlich gemacht. (<u>www.interreg5a.eu</u>)

Zum Ostsee- und zum Nordseeprogramm gibt es Informationsangebote auf der Internetseite der Landesregierung mit Ansprechpartnern, Hinweisen auf zusätzliche Fördermöglichkeiten des Landes und ein eigenes Informationsblatt mit Hinweisen zur Antragstellung.

Projekt Europafähige Kommune

Im gemeinsamen Projekt "Europafähige Kommune" des Kreises Pinneberg, des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa fördert das Europaministerium die Finanzierung einer Mitarbeiterstelle des Kreises Pinneberg mit Sitz im Hanse Office. Ziel ist es, die kommunalen Handlungsmöglichkeiten in den Bereichen Politikbeobachtung, Förderberatung und Projektbegleitung zu verbessern und kommunale Belange besser in den EU Willensbildungsprozess einzuspeisen. Im Rahmen des Projekts wurden u. a. Informationsveranstaltung und Handlungshinweise zu EU-Programmen und Fördermöglichkeiten für die Kommunen erarbeitet.

111. Wie ist die Arbeit der grenzüberschreitenden Kooperation der Kommunen mit dänischen Partnern organisiert (Region Sønderjylland-Schleswig und Fehmarnbeltregion), welche Kommunen nehmen daran teil, welche Themen werden bearbeitet? In welcher Weise unterstützt die Landesregierung die Kommunen in der grenzüberschreitenden Kooperation mit Dänemark?

Antwort:

Die institutionalisierte kommunale Zusammenarbeit in der Region Sønderjylland-Schleswig (www.region.de) besteht seit September 1997. Partner sind
auf deutscher Seite neben der Stadt Flensburg die Kreise Nordfriesland und
Schleswig-Flensburg. Auf dänischer Seite sind es die Region Syddanmark sowie
die Kommunen Aabenraa, Tønder, Haderslev und Sønderborg. Die generelle Intensivierung der Zusammenarbeit über die Grenze hinweg stellt die wichtigste
Aufgabe dar.

Die Verbesserung der Wachstumsbedingungen und des kulturellen Zusammenhalts in der Region stellen das übergeordnete Ziel der Arbeit dar, die auf beiden Seiten durch sprachliche und kulturelle Vielfältigkeit der Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung geprägt ist. Hierüber wird die Entwicklung in der Region Sønderjylland-Schleswig gefördert und gleichzeitig nähere Kontakte zwischen der Bevölkerung, der Wirtschaft und den Verbänden auf beiden Seiten der Grenze hergestellt. Ebenso werden die Lebensbedingungen der Bevölkerung verbessert.

Entsprechend der Ende 2011 unter dem Eindruck der Kommunal- und Funktionalreform in Dänemark geänderten Fassung der "Vereinbarung zur deutschdänischen Zusammenarbeit in der Region Sønderjylland–Schleswig" umfasst die Organisation der Region Sønderjylland-Schleswig

- den Vorstand als oberstes Beschlussorgan der Region S
 ønderjylland-Schleswig. Dieser setzt sich aus den politischen Entscheidungsträgern der Region zusammen. Im Vorstand werden Beschl
 üsse über die Arbeit der Region getroffen.
- die Verwaltungsgruppe, die sich aus mindestens je einer Verwaltungsmitarbeiterin bzw. einem Verwaltungsmitarbeiter der jeweiligen Partnerorganisation sowie der Leitung des Regionskontors zusammensetzt. Primäre Aufgabe der Verwaltungsgruppe ist, die Vorstandssitzungen vorzubereiten sowie im Vorstand getroffene Entscheidungen nachzubereiten.
- Zur politischen Behandlung von abgegrenzten Themenbereichen hat der Vorstand die Möglichkeit Ausschüsse einzusetzen. Der <u>Kulturausschuss</u> <u>Sønderjylland-Schleswig</u> stellt derzeit den einzigen festen Ausschuss dar.
- Die Aufgabe der ständigen Fachgruppen besteht darin, sich mit verschiedenen Fachgebieten zu befassen, die für die deutsch-dänische Zusammenarbeit in der Grenzregion von Interesse sind. Innerhalb der Fachgruppen werden Erfahrungen und Ideen ausgetauscht, wie auch Projektideen entwickelt. Derzeit bestehen Fachgruppen zu den Themenbereichen "Sprache & interkulturelle Verständigung", "Sport in der Region" und "Kultur" sowie eine Kontaktfachgruppe für den Bereich "Jugend, Sport und Schule".

- Der Zweck der Arbeitsgruppen besteht darin, Erfahrungen in spezifischen Bereichen auszutauschen, das Einrichten und die Pflege von Netzwerken, die Planung konkreter Initiativen und die generelle Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Region Sønderjylland-Schleswig. Derzeit gehören dazu das "Deutsch-dänische Bibliotheksforum", die Arbeitsgruppe "Krankengeld" und das "Netzwerk der Arbeitslosenversicherungen".
- Netzwerkgruppen werden dafür genutzt, Erfahrungen und Wissen auszutauschen sowie zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Dazu zählen der "Verein Grenzgänger", das "Dialogforum Norden", die "Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen" (AGEG), der "Deutsch-dänische Lehrerverein", der "Round Table IHK-Beraternetzwerk", der "Round Table Interreg-Projekte" sowie "Grenznetz" ein Zusammenschluss von mehreren Grenzregionen, das sich für größere Mobilität über die Grenzen hinweg einsetzt und Wissen und Erfahrung über Grenzpendeln in Europa austauscht.

Die Region Sønderjylland- Schleswig ist über das Regionskontor in diese "Netzwerkgruppen" eingebunden.

Das **Regionskontor & Infocenter** ist das gemeinsame Sekretariat der Region Sønderjylland-Schleswig

Bis März 2017 soll ein neuer Vereinbarungstext beschlossen werden. Ziel der Zusammenarbeit sind bei positiver Beschlussfindung die

- Förderung des Grenzpendelns / der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Arbeitsmarkt),
- Förderung eines zusammenhängenden grenzüberschreitenden Kulturraums (Kultur),
- Politische Netzwerkbildung und Dialog zwischen den grenznahen politischen Akteuren und Behörden; Nutzung der grenzregionalen Entwicklungspotentiale (politischer und administrativer Dialog und Zusammenarbeit).

Eine Strategie für die Region Sønderjylland-Schleswig soll die Ziele und Handlungsschwerpunkte näher beschreiben und in zweijährige Handlungspläne umgesetzt werden. An die Handlungspläne knüpfen sich dann Ergebnisvereinbarungen. Neben dem Vorstand soll zukünftig in folgenden Ausschüssen zusammengearbeitet werden:

- Kulturausschuss (zur dauerhaften Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Kultur, Schule, Sprache, Kinder, Jugend, Sport und Freizeit),
- Arbeitsmarktausschuss (zur dauerhaften Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen grenzüberschreitende Arbeitsmarktfragen, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Zusammenarbeit im Arbeitsmarktbereich sowie Abbau von Mobilitätsbarrieren),
- Ausschuss für grenzregionale Entwicklung (zur dauerhaften Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Entwicklung im grenznahen Bereich bezogen auf das geografische Gebiet der Region Sønderjylland-Schleswig).

Seit 2007 ist die **Landesregierung** durch das für die deutsch-dänische Zusammenarbeit zuständige Ministerium auf politischer Ebene im Vorstand vertreten, al-

lerdings ohne Stimmrecht. Seit Juni 2012 ist dies die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa. In der Verwaltungsgruppe ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa auf Arbeitsebene vertreten. Ebenfalls wirkt das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa auf Arbeitsebene im Kulturausschuss und in der Kulturfachgruppe mit.

Das **Fehmarnbeltkomitee** (<u>www.fehmarnbelt-portal.de</u>) ist im Januar 2010 als dänisch-deutsches Arbeits- und Lobbygremium für die Fehmarnbelt-Region gegründet worden. Es ist hervorgegangen aus dem INTERREG 4A-Projekt "Regionalmanagement Fehmarnbeltregion" und über die Unterzeichnung einer Vereinbarung/Geschäftsordnung institutionalisiert worden.

Das Komitee besteht aus insgesamt 24 Mitgliedern, davon je 12 von deutscher und von dänischer Seite. Den Vorsitz des Komitees übernehmen im jährlichen Wechsel der Landrat des Kreises Ostholstein und der Regionsratsvorsitzende der Region Sjælland. Auf kommunaler Ebene gehören dem Komitee als weitere Mitglieder auf deutscher Seite zwei Vertreter des Kreistags Ostholstein, jeweils ein Vertreter der Stadt Fehmarn, des Kreises Plön und der Hansestadt Lübeck an sowie auf dänischer Seite der Bürgermeister der Kommune Lolland, der Vorsitzende des Fonden Femern Bælt Development und zwei durch den Regionsrat Sjælland benannte Mitglieder (zur Zeit Bürgermeister der Kommunen Næstved, Ringsted und Faxe). Hinzu kommen weitere benannte deutsche und dänische Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaft (auf deutscher Seite: IHK zu Lübeck/Unternehmensverband), Gewerkschaften, Natur/Umwelt, Tourismus/Kultur und Bildung.

Das Fehmarnbelt-Komitee unterstützt den grenzübergreifenden Entwicklungsprozess u. a. durch die Förderung des Abbaus von Grenzbarrieren in der Fehmarnbelt-Region. Darüber hinaus werden Projekte oder andere Aktivitäten zum Nutzen und zur Entwicklung der Fehmarnbelt-Region initiiert und unterstützt. Zur Umsetzung der Ziele wird jährlich ein Handlungsplan verabschiedet, in welchem die Mittel und Maßnahmen für die Verwirklichung der gestellten Ziele definiert werden. Die Aktivitäten konzentrieren sich auf die in der Vereinbarung/Geschäftsordnung festgelegten Fokusthemen Arbeitsmarkt, Mobilität, optimale Nutzung der Bauphase der festen Fehmarnbeltquerung, Initiierung von grenzüberschreitenden Treffen und Zusammenarbeit mit weiteren Partnern.

Das Fehmarnbelt-Komitee kommt jährlich zu ein bis zwei Treffen zusammen, der zehnköpfige Geschäftsausschuss tagt dreimal pro Jahr. Darüber hinaus wird im Namen des Komitees einmal jährlich eine Konferenz zu relevanten Themen durchgeführt. So zuletzt im Rahmen der "Fehmarnbelt Days 2016" am 20.-22.09.2016 in Hamburg die Konferenz "Regionalentwicklung zwischen zwei Metropolen – Chancen von Stadt-Umland-Beziehungen".

Die Geschäftsstellen des Fehmarnbelt-Komitees sind beim Kreis Ostholstein sowie bei der Region Sjælland angesiedelt.

Umwelt, Energie und ländliche Räume

112. Inwiefern unterstützt das Land die Kommunen beim Erreichen der Klimaschutzziele und bei energetischer Sanierung?

Antwort:

Es gibt verschiedene Förder- und Beratungsprogramme des Landes, welche Kommunen unterstützen:

- Energetische Stadtsanierung, KfW-Programm 432
 - Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten bietet zum KfW-Programm 432 eine 20-prozentige Ko-Förderung für Gemeinden, mit einer Mindestgröße Stadtrandkern 2. Ordnung.
 - Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bietet ebenfalls eine 20-prozentige Ko-Förderung für Kommunen, welche kleiner als Stadtrandkern 2. Ordnung sind.
 - Sowohl die Konzepterstellung als auch die Einstellung eines Sanierungsmanagements zur Umsetzung des Konzeptes werden mit 65% der f\u00f6rderf\u00e4higen Kosten seitens der KfW bezuschusst.
 - Konzepte zur energetischen Sanierung des Quartiers und zur Anpassung der Energieversorgung in dem Quartier, sowohl innerstädtisch als auch im ländlichen Raum, werden gefördert. Insbesondere im Bereich der Wärmeversorgung können lokale Potentiale zur Minderung der CO₂-Emissionen und zur Substituierung fossiler Energien erkannt und gehoben werden.
- EKI Energie- und Klimaschutzinitiative des Landes
 - Kostenlose Initialberatung für Kommunen u. a. zu den Themen Klimaschutzkonzepte und Energiewende im Wärmebereich, angepasst an die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde; unter anderem ist auch die Begleitung der Antragsstellung zum KfW-Programm 432 "energetische Stadtsanierung" möglich.
 - Informationsangebote und Veranstaltungen
- EFRE Förderungen:
 - Energie- und Umweltinnovationen (Förderung von Pilotprojekten, Antragsteller können auch kommunale Unternehmen sein, ansonsten Unternehmen, keine Kommunen)
 - Investive touristische Projekte, insbesondere energetische Sanierung von Schwimm- / Freizeitbädern
 - Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur (Technologie- und Gründerzentren, multifunktionale Einrichtungen und Industrie- und Gewerbegebiete) aus EFRE- und GRW-Mitteln
- Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (energetische Schulsanierung)
- Förderprogramme Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
 - sozialer Wohnungsbau
 - Stadtentwicklung
- Energieolympiade
 - Seit 2007 gibt es in Schleswig-Holstein die Energieolympiade, welche von der EKSH (Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein) organisiert wird.
 - Kommunen können sich in vier Kategorien mit ihren Projekten und Konzepten bewerben.

 Ausgezeichnet werden vorbildliche kommunale Energieprojekte, die die Kosten senken, Energie einsparen und THG-Emissionen mindern. Ebenso wichtig ist die Übertragbarkeit der Projekte auf andere Kommunen.

- Energiewende- und Klimaschutzgesetz

O Am 05.07.2016 hat die Landesregierung in zweiter Befassung den Entwurf für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz beschlossen und dem Landtag zur Einleitung des parlamentarischen Verfahrens zugeleitet. Im Rahmen des geplanten Gesetzes wird eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein geschaffen. Dazu gehört die Flankierung des kommunalen Klimaschutzes insbesondere durch eine Rechtsgrundlage für Kommunen, erforderliche Daten zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne zu erheben sowie Regelungen für mehr Transparenz bei der Fernwärmeversorgung.

- LEADER:

Im Rahmen des ELER (2014-2020) erfolgt die Umsetzung von LEA-DER über die 22 LAG AktivRegionen mit einem Gesamtvolumen von 63 Mio. Euro EU-Mitteln. Für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategien (IES) wurden die vier Schwerpunkte Klima & Energie, Nachhaltige Daseinsvorsorge, Wachstum und Innovation sowie (optional) Bildung vorgegeben. Unter den vier Schwerpunkten haben die AktivRegionen sechs bis acht regionsspezifische Kernthemen entwickelt. Für die Auswahlentscheidung haben die AktivRegionen Projektauswahlverfahren und Projektauswahlkriterien sowie die Zuschussquoten, die Förderhöchstsummen und ggf. Förderausschlüsse festgelegt. Sofern es den Zielen, der Umsetzung der jeweiligen IES einer LAG dient, können auch kommunale Projekte im Bereich Klima und Energie auf Grundlage der jeweiligen Projektauswahlkriterien mit Erreichen der jeweiligen Mindestpunktzahl und positiven Projektauswahlbeschluss der AktivRegion gefördert werden. Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie reine Ersatzvorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen

113. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten gibt es Frauenhäuser, mit welcher Platzanzahl und wer ist Betreiber des jeweiligen Frauenhauses?

Antwort:

Eine Übersicht über die Frauenhäuser ist der Anlage zu Frage 113 zu entnehmen.

114. Wie haben sich die Zuwendungen seit 2009 für die Frauenhäuser entwickelt (bitte nach den einzelnen Frauenhäusern aufschlüsseln)?

Antwort:

In 2013 wurde die durch die Vorgängerregierung beschlossene Kürzung der Haushaltsmittel (553.000.000 Euro) aus dem Finanzausgleichsgesetz wieder rückgängig gemacht, die Förderung der Frauenhäuser Wedel und AWO Lübeck – mit neuem Konzept – wieder aufgenommen und Kürzungen der Frauenberatungsstellen ausgeglichen.

Zudem erhält Schleswig-Holstein aufgrund einer Ländervereinbarung seit 2014 Erstattungsmittel aus Hamburg für hamburgische Frauen, die in einem schleswigholsteinischen Frauenhaus unterkommen (Näheres siehe Antwort auf Frage 116).

Im Jahr 2015 wurde die Erhöhung der Haushaltsmittel für die Jahre 2016 und 2017 um jeweils 3% bezogen auf den Ansatz 2015 angemeldet, um den Standard für die Frauenfacheinrichtungen aufrecht zu erhalten. Dies betrifft sowohl die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen als auch die KIK-Koordination (Kooperations- und Interventionskonzept - Netzwerk bei häuslicher Gewalt).

Außerhalb der Förderung nach dem Finanzausgleichsgesetz wurden im Jahr 2016 Förderungen von Investitionen in Frauenhäusern sowie die Förderung von Veranstaltungen zum Thema "Traumatisierte Kinder" vorgenommen.

Die Entwicklung der Zuwendungen für die Frauenhäuser hinsichtlich der FAG Förderung können im Detail der Anlage zu Frage 114 entnommen werden.

In den für 2017 avisierten Mitteln ist der Betrag der Hamburger Ausgleichzahlungen noch nicht enthalten. Dieser kann insgesamt maximal 230.000.000 Euro abzüglich 30.000 Euro für die gemeinsame Koordinierungsstelle betragen. Auch die für 2017 eingestellten zusätzlichen Mittel (siehe Antwort auf Frage 115) können hier tabellarisch noch nicht berücksichtigt werden.

115. Gibt es Planungen der Landesregierung für eine Veränderung bei den Zuwendungen?

Antwort:

Die konstant hohe Auslastung von Frauenhäusern und Beratungsstellen zeigt, dass die geplante Erhöhung in Höhe von 3% nicht ausreicht. Daher hat die Landesregierung für den Haushalt 2017 im Epl. 10 zusätzliche Mittel in Höhe von mehr als 2,1 Mio. Euro eingestellt. Hiermit soll unter anderem der langen Verweildauer von Frauen in Frauenhäusern aufgrund der prekären Wohnungsmarktsituation durch die Schaffung von Übergangsplätzen begegnet werden. Mittel sind auch für vorübergehend entstandene erhöhte und besondere Bedarfe für Frauenberatungsstellen, beim Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt (KIK) und zur Kostenerstattung für Sprachmittlerinnen vorgesehen.

116. Wie hat sich die Zusammenarbeit mit der Hansestadt Hamburg im Bereich Frauenhäuser entwickelt?

Antwort:

Im Jahr 2016 ist es der Landesregierung gelungen, den Ausgleichshöchstbetrag, den eine zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein geschlossene Verwaltungsvereinbarung vorsieht, auf 230.000 Euro zu erhöhen.

Da deutlich mehr Frauen mit ihren Kindern aus Hamburg in einem Frauenhaus in Schleswig-Holstein Zuflucht suchen als Schleswig-Holsteinerinnen in Frauenhäusern in Hamburg, erhielt Schleswig Holstein auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2014 130.000 Euro Kostenerstattung. Im Gegenzug beteiligt sich Schleswig-Holstein finanziell an einer Koordinierungsstelle, die u. a. eine gleichmäßigere Auslastung der Frauenhäuser bezweckt.

Durch die in diesem Jahr geschlossene Ergänzungsvereinbarung besteht somit die Möglichkeit, dass sich die Mittel, die zurück in die Frauenhausstrukturen in Schleswig-Holstein fließen, um 100.000 Euro erhöhen.

117. In welcher Höhe fördert die Landesregierung Frauenberatungsstellen in Schleswig-Holstein (bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort:

Die Frauenberatungsstellen wurden in 2016 wie folgt gefördert:

Empfänger	Bewilli- gung (in €)
Landesweite Angebote	(33.3)
contra	53.600
Landesverband Frauenberatung	29.000
mixed pickles	20.600
Frauenberatungsstellen:	
Bad Oldesloe	56.700
Bad Segeberg	29.200
Eckernförde	77.300
Elmshorn	38.700
Eutin	56.700
Flensburg	51.500
Husum	51.500
Kappeln	12.700
Kiel Donna Klara	50.100
Kiel Mettenhof	50.100
Kiel Notruf + Plön	81.000
Lübeck ARANAT	50.100
Lübeck BIFF	50.100
Lübeck Notruf	50.100
Marne Dithmarschen	51.500
Neumünster	51.500
Norderstedt/Kaltenkirchen	58.400
Pinneberg	38.700
Schleswig	38.900
Steinburg	51.500
Schwarzenbek	51.500
Gesamt	1.151.000

Auch die Frauenberatungsstellen haben seit 2013 von einer Erhöhung der Mittel durch die Landesregierung profitiert. Auf die Antwort zu Frage 114 wird insoweit verwiesen

Eingliederungshilfe

118. Welche Mittel stellt das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für Eingliederungshilfe zur Verfügung (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten gliedern und für 2012 bis 2017 aufschlüsseln)?

Antwort:

Das Land stellt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Mittel zur Finanzierung aller Ausgaben der Sozialhilfe zur Verfügung. Seit der Änderung des Finanzierungs-

systems mit dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17.12.2010 (GVOBI. Schl.-H. S. 2010) werden den Kreisen und kreisfreien Städten Landesmittel im Rahmen eines Budgets zur Verfügung gestellt und können flexibel für alle Ausgaben der Sozialhilfe verwendet werden. Die Kreise und kreisfreien Städte sind weder zur Abrechnung noch zu Berichten über eine betragsgenaue Verwendung für die verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe verpflichtet.

Die Landesmittel, die als Finanzierungsbeitrag für die Ausgaben der Eingliederungshilfe kalkuliert worden waren, beliefen sich in den Jahren 2012 bis 2014 wie in der folgenden Tabelle ersichtlich. Sie umfassen auch einen Betrag von 17 Mio. Euro, der zum Ausgleich für Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen vorgesehen war.

örtliche Träger	Landesmittel 2012 in €	Landesmittel 2013 in €	Landesmittel 2014 in €
Flensburg	25.085.358	25.618.097	26.696.726
Kiel	41.993.105	42.782.578	45.396.005
Lübeck	48.621.872	50.618.183	52.066.835
Neumünster	16.818.672	16.883.723	17.224.587
kreisfr. Städte	132.519.006	135.902.581	141.384.153
Dithmarschen	24.192.810	23.295.439	24.235.377
Hzgt. Lauenburg	27.319.453	28.040.628	28.574.408
Nordfriesland	27.864.971	28.898.028	30.049.178
Ostholstein	31.046.503	31.901.332	35.612.907
Pinneberg	43.937.925	45.083.588	46.186.376
Plön	20.776.286	20.841.020	21.600.629
RdEckernförde	50.078.324	50.807.568	51.748.851
Schleswig-Fl.	34.749.723	35.392.273	36.648.024
Segeberg	34.951.425	36.025.521	39.220.911
Steinburg	23.062.785	23.938.839	24.365.135
Stormarn	33.223.687	34.669.931	35.831.532
Kreise	351.203.893	358.894.167	374.073.328
SH insgesamt	483.722.899	494.796.748	515.457.481

Die Landesmittel wurden in einer Höhe ausgekehrt, dass die Deckung aller Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen stationärer Eingliederungshilfe gewährleistet war. Die Ausgaben beliefen sich auf

örtliche Träger	Stationäre EGH 2012 in €	Stationäre EGH 2013 in €	Stationäre EGH 2014 in €
Flensburg	24.585.057	25.169.045	26.289.826
Kiel	40.386.409	40.890.216	43.626.134
Lübeck	46.771.638	48.685.969	50.152.019
Neumünster	15.628.488	16.129.018	16.524.978
kreisfr. Städte	127.371.592	130.874.248	136.592.957
Dithmarschen	23.559.878	22.663.550	23.632.660
Hzgt. Lauenburg	26.315.441	27.124.599	27.677.387
Nordfriesland	26.993.940	27.802.193	28.778.307
Ostholstein	29.890.578	30.562.047	34.220.777
Pinneberg	42.143.313	43.309.917	44.552.945
Plön	20.437.215	20.518.896	21.274.765
RdEckernförde	48.124.313	48.992.943	49.897.192
Schleswig-Fl.	33.948.191	34.603.049	35.880.395
Segeberg	33.185.207	34.201.862	37.360.687
Steinburg	22.635.400	23.499.242	23.935.668
Stormarn	31.934.552	33.469.090	34.591.372
Kreise	339.168.028	346.747.388	361.802.155
SH insgesamt	466.539.620	477.621.636	498.395.112

Die Ausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe für ambulante und stationäre Eingliederungshilfe beliefen sich nach der amtlichen Sozialhilfestatistik auf

örtliche Träger	EGH 2012 in €	EGH 2013 in €	EGH 2014 in €
Flensburg	26.763.812	27.044.171	28.269.917
Kiel	50.178.065	51.876.881	55.626.555
Lübeck	56.319.150	58.837.847	61.039.696
Neumünster	19.214.990	19.848.183	20.801.683
kreisfr. Städte	152.476.017	157.607.082	165.737.851
Dithmarschen	26.627.707	25.891.583	27.390.457
Hzgt. Lauenburg	30.758.596	31.945.632	32.841.099
Nordfriesland	34.019.279	35.632.078	37.308.426
Ostholstein	37.164.399	38.439.285	43.366.240
Pinneberg	50.730.667	50.751.762	52.657.350
Plön	22.177.742	22.290.771	23.235.702
RdEckernförde	56.844.488	57.593.193	59.234.245
Schleswig-Fl.	38.084.364 146	38.626.580	40.342.720

SH insgesamt	555.713.937	569.078.580	599.441.638
Kreise	403.237.920	411.471.498	433.703.787
Stormarn	38.344.676	40.411.401	43.227.083
Steinburg	25.071.826	25.637.763	26.355.482
Segeberg	43.414.176	44.251.450	47.744.983

Für die Jahre 2015 bis 2017 werden bzw. wurden den örtlichen Trägern aus Landesmitteln vorläufige Budgets nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31.03.2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 90), im folgenden AG-SGB XII, für die Finanzierung der Ausgaben der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt.

Der nachträgliche Ausgleich nach § 10 AG-SGB XII ist nach Absatz 1 erst am 31. Oktober des Folgejahres geltend zu machen. Beträge über die Gesamthöhe der Finanzierung des Landes für die Ausgaben der Sozialhilfe können daher nur für das Jahr 2015 beziffert werden.

örtliche Träger	endgültiges Budget in € 2015	vorläufiges Budget in € 2016	vorläufiges Budget in € 2017
Flensburg	34.715.985	34.250.730	35.106.998
Kiel	67.770.673	66.828.996	68.499.721
Lübeck	72.177.578	71.482.745	73.269.813
Neumünster	22.016.185	23.428.836	24.014.557
kreisfr. Städte	196.680.422	195.991.307	200.891.089
Dithmarschen	31.479.998	32.675.884	33.492.781
Hzgt. Lauenburg	35.950.305	35.824.196	36.719.801
Nordfriesland	36.830.980	35.954.814	36.853.684
Ostholstein	45.127.502	42.169.106	43.223.334
Pinneberg	58.148.968	60.319.047	61.827.023
Plön	28.624.008	28.381.160	29.090.689
RdEckernförde	62.537.451	63.473.176	65.060.006
Schleswig-Fl.	43.467.527	44.998.304	46.123.261
Segeberg	50.086.488	51.101.709	52.379.252
Steinburg	29.921.242	31.468.042	32.254.743
Stormarn	45.094.699	46.064.648	47.216.264
Kreise	467.269.167	472.430.086	484.240.838
Landesbudget	663.949.589	668.421.393	685.131.927

Nach § 8 AG-SGB XII finanziert das Land 79% der Ausgaben der Sozialhilfe der örtlichen Träger der Sozialhilfe mit Ausnahme der Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung), die insoweit die Ausgaben der ambulanten und stationären Eingliederungshilfe einschließen. Nach den von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übermittelten Daten für das Jahr 2015 nach § 13 Absatz 1 AG-SGB XII ergibt dies bei voraussichtlichen Gesamtausgaben der Eingliede-

rungshilfe von 627.458.761 Euro einen Finanzierungsbeitrag des Landes von 495.692.421 Euro. Die amtliche Sozialhilfestatistik mit den differenzierten Ausgaben für Leistungen nach dem SGB XII liegt für 2015 noch nicht vor.

119. Welche Mittel stellt das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für Schulbegleitung zur Verfügung (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten gliedern und für die letzten Jahre aufschlüsseln)?

Antwort:

Schulbegleitung ist die Erbringung einer Leistung der Eingliederungshilfe zur angemessenen Schulbildung nach dem Recht der Jugendhilfe und der Sozialhilfe. Sie ist weder nach der amtlichen Statistik noch nach den sich aus dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) ergebenden Berichtspflichten gesondert zu erfassen. Es ist daher nicht möglich, Beträge zu beziffern, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach dem AG-SGB XII für Ausgaben zur Schulbegleitung zur Verfügung standen.

Nach der Vereinbarung der Landesregierung mit den Kommunalen Landesverbänden zur Finanzierung von Ausgaben nach dem SGB VIII und SGB XII zur Sicherstellung der Schulbegleitung vom 13.11.2014 haben die örtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe für das Schuljahr 2014/2015 Mittel in folgender Höhe erhalten:

örtliche Träger	in €
Flensburg	719.091
Kiel	1.007.589
Lübeck	1.502.925
Neumünster	438.596
Dithmarschen	547.708
Hzgt. Lauenburg	1.090.563
Nordfriesland	1.008.869
Ostholstein	1.414.015
Pinneberg	1.591.897
Plön	305.442
RdEckernförde	1.261.499
Schleswig-Fl.	718.186
Segeberg	1.656.360
Steinburg	618.305
Stormarn	1.118.949
Gesamt	14.999.994

Aufgrund des Verhandlungsergebnisses über die Anschlussvereinbarung zum Moratorium vom November 2014 zwischen Landesregierung, Schleswig-Holsteinischem Landkreistag, Städteverband Schleswig-Holstein und Schleswig-Holsteinischem Gemeindetag zur Finanzierung von Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf beim Schulbesuch vom 19.06.2015 haben die örtlichen Träger der Sozialund Jugendhilfe für das Schuljahr 2015/2016 einen finanziellen Ausgleich für Hilfen zur angemessenen Schulbildung in Höhe von 5,21 Mio. Euro erhalten. Unter Berücksichtigung einer jährlichen Steigerungsrate von 10 % wird diese Ausgleichszahlung bis zur Einführung der Schulischen Assistenz an den weiterführenden Schulen weitergewährt. Die für das Schuljahr 2016/2017 zu leistende Ausgleichszahlung betrug somit 5,731 Mio. Euro.

Gemäß Ziffer IV der zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden geschlossenen Vereinbarung über eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Integration auf kommunaler Ebene sowie weiterer finanzieller Entlastungsmaßnahmen vom 07.11.2016 hat das Land die im Moratorium vereinbarte Ausgleichssumme für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 um jeweils 1,5 Mio. Euro erhöht.

Daneben hatte sich das Land bereit erklärt, einmalig für das Schuljahr 2015/2016 eine Ausfallzahlung zu leisten, sofern die Schulische Assistenz an den Grundschulen zunächst nicht in vollem Umfang eingerichtet werden konnte. Auf Grundlage der zum Stichtag 01.12.2015 ermittelten Feststellungen hat das Land eine Abschlagszahlung in Höhe von 4,4 Mio. Euro geleistet. Die Mittelverteilung auf die örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

örtliche Träger	Ausgleichszahlung für das Schuljahr 2015/2016 in €	Ausgleichszahlung für das Schuljahr 2016/2017 in €	Ausfallszahlung in €
Flensburg	305.617	350.181	177.084
Kiel	350.115	342.599	264.869
Lübeck	818.235	912.337	0
Neumünster	149.157	180.244	188.676
Dithmarschen	42.570	56.987	244.645
Hzgt. Lauenburg	220.713	423.682	327.124
Nordfriesland	443.132	342.694	226.151
Ostholstein	494.703	745.771	359.864
Pinneberg	582.089	1.066.409	723.949
Plön	171.082	172.897	142.653
RdEckernförde	370.655	375.543	373.518
Schleswig-Fl.	413.978	803.016	191.516
Segeberg	367.748	667.490	444.785
Steinburg	285.374	540.937	181.296
Stormarn	194.831	250.213	553.870
Gesamt	5.209.999	7.231.000	4.400.000

Ferner hat sich das Land mit den Kommunalen Landesverbänden auf gemeinsame Empfehlungen zum Zusammenwirken von Schulbegleitung und Schulischer Assistenz an den Grundschulen verständigt. Im Zuge dessen haben sich alle Beteiligten dazu bekannt, dass an der inklusiven Schule neben den Aufgaben des Landes im pädagogischen Kernbereich und den Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe eine dritte gemischte Aufgabenund Zuständigkeitssphäre von Schule und Eingliederungshilfe existiert. Gemeinsame Zielsetzung ist, innerhalb der bestehenden Zuständigkeiten die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern an der Schule in einer Verantwortungsgemeinschaft zu gewährleisten, in deren Mittelpunkt der Unterstützungsbedarf und die Teilhabechancen aller Kindern stehen.

120. Wie beurteilt die Landesregierung die Zusammenarbeit mit den Kommunen im Steuerungskreis Sozialhilfe?

Antwort:

Die Zusammenarbeit im Steuerungskreis Sozialhilfe, dessen Aufgaben zur Abstimmung und Koordinierung aller Aufgaben nach dem SGB XII und dem AG-SGB XII umfassender Natur sind, befindet sich nach seiner Konstituierung im Jahr 2015 (01.07.2015) im Aufbau. Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabesetz wurde hier ein Arbeitsschwerpunkt gesetzt. Die fachlichen Beratungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe mit dem Land unter Beteiligung der Kommunalen Landesverbände und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (AöR) sind eng flankiert von Fragestellungen, die die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung sicherstellen sollen. Die Zusammenarbeit mit den Kommunen bewertet die Landesregierung unter den beschriebenen Rahmenbedingungen als kritischkonstruktiv.

Gesundheitsversorgung und Pflege

121. Welche Krankenhäuser erhielten seit 2009 eine Investitionsförderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz von der Landesregierung und den Kommunen (bitte die Höhe der Investition und die Baumaßnahme mit angeben)?

Antwort:

Krankenhaus	Bewilligungs- jahr	Baumaßnahme	Bewilligungs- summe
Diakonissenkrankenhaus Flensburg	2009	Errichtung einer Aufnahmestation mit 10 Betten	981.400,00
Diakonissenkrankenhaus Flensburg	2009	Erweiterung der stat. Psychiatrie um 21 Betten	2.117.000,00
Diakonissenkrankenhaus Flensburg	2009	Umbau zwecks medizinischem Verbund mit Malteser KH Flensburg	1.247.300,00
Diakonissenkrankenhaus Flensburg	2012	Anbau Bettenhaus, Umbau und Sanierung	7.900.000,00

Diakonissenkrankenhaus Flensburg	2013	Erweiterung Tagesklinik Erwachsen- psychiatrie – Erstausstattung 8 Plätze	30.000,00
Diakonissenkrankenhaus Flensburg	2015	Erwerb und Umbau Tagesklinik für Psychosomatik, 15 Plätze	1.100.000,00
Malteser Krankenhaus St. Franziskus-Hospital	2010	Aufstockung Intensivstation	2.202.000,00
Malteser Krankenhaus St. Franziskus-Hospital	2011	Einrichtung einer geriatrischen Tages- klinik, 12 Plätze	268.000,00
Malteser Krankenhaus St. Franziskus-Hospital	2013	Aufstockung Intensivstation	644.000,00
Malteser Krankenhaus St. Franziskus-Hospital	2015	Aufstockung Intensivstation	201.500,00
Städtisches Krankenhaus Kiel	2009	Erweiterung der OP-Abteilung	84.230,00
Städtisches Krankenhaus Kiel	2010	Anbau Westflügel, Erweiterung Geriatrie	18.500.000,00
Städtisches Krankenhaus Kiel	2011	Anbau Westflügel, Erweiterung Geriatrie	1.589.000,00
Städtisches Krankenhaus Kiel	2013	Anbau Westflügel, Erweiterung Geriatrie	235.000,00
Städtisches Krankenhaus Kiel	2016	Umbau Funktionsdiagnostik, Innere Medizin und Urologie	3.500.000,00
Park-Klinik Kiel	2012	Umbau der Stationen	268.000,00
Lubinus Clinicum	2013	Umbau Pflegebereiche und Notfallauf- nahme	12.000.000,00
Zentrum für integrative Psychiatrie	2009	Neubau Tagesklinik	1.600.000,00
Zentrum für integrative Psychiatrie	2011	Errichtung Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie	1.140.000,00
Zentrum für integrative Psychiatrie	2015	Umbau zur Tagesklinik Psychosomatik und Psychotherapie Lübeck	1.100.000,00
Sana Kliniken Lübeck (Krankenhaus Süd)	2009	Umbau, Erweiterung und Sanierung	9.872.000,00
Sana Kliniken Lübeck (Krankenhaus Süd)	2011	Umbau und strukturverbessernde Maßnahmen	5.500.000,00
Krankenhaus Rotes Kreuz Lübeck	2009	Erstausstattung für Neubau Rabenhorst, Erweiterung Geriatrie	135.000,00
Krankenhaus Rotes Kreuz Lübeck	2009	Erstausstattung Geriatrie 18 Betten	135.000,00
Krankenhaus Rotes Kreuz Lübeck	2010	Ausstattung Röntgenbereich, Erweiterung Geriatrie	200.000,00
Krankenhaus Rotes Kreuz Lübeck	2011	Erstausstattung Geriatrie 26 Betten	195.000,00
Krankenhaus Rotes Kreuz Lübeck	2012	Erstausstattung Geriatrie 24 Betten	179.879,00
Vorwerker Fachklinik für KJP	2009	Errichtung Tagesklinik für Kinder- und Jungendpsychiatrie, 10 Plätze	900.000,00
Friedrich-Ebert- Krankenhaus Neumüns- ter	2013	Bauabschnitt Ersatzneubau	38.322.000,00
Friedrich-Ebert- Krankenhaus Neumüns- ter	2014	Bauabschnitt Ersatzneubau	1.139.100,00

DRK Fachklinik Hahn- knüll	2010	Errichtung psychiatrischer Tagesklinik, 26 Plätze	1.400.000,00
Westküstenklinikum Heide	2009	Ersatzneubau	1.022.450,00
Westküstenklinikum Heide	2009	Erweiterung, Umbau und Sanierung	18.460.000,00
Westküstenklinikum Heide	2010	Umbau Nuklearmedizin	383.000,00
Westküstenklinikum Heide	2013	Erweiterung, Umbau und Sanierung	2.000.000,00
Westküstenklinikum Heide	2014	Umstrukturierung und Einrichtung einer Palliativstation 6 Betten	3.100.000,00
Westküstenklinikum Brunsbüttel	2016	Umstrukturierung und Erweiterung	7.900.000,00
Johanniter Krankenhaus Geesthacht	2010	Optimierung Notfallaufnahmestation	4.000.500,00
DRK Krankenhaus Mölln- Ratzeburg (Ratzeburg)	2010	Erweiterung Intensivstation und physikalische Therapie	3.755.000,00
Vitanas Klinik für Geriatrie Geesthacht	2011	Erweiterung um 9 Planbetten Geriatrie	1.895.000,00
Klinik für Geriatrie Ratze- burg	2010	Erstausstattung für 13 Betten	97.500,00
Helios Klinik Geesthacht	2011	Neubau neurologische Akutstation mit 17 Planbetten	2.120.000,00
Klinik Husum	2009	Geriatrie mit Tagesklinik, funktionelle Verbesserung	3.618.000,00
Klinik Husum	2011	Geriatrie mit Tagesklinik, funktionelle Verbesserung	72.304,00
Klinik Husum	2011	Aufstockung OP und Intensivstation	9.595.000,00
Klinik Husum	2013	Aufstockung OP und Intensivstation	1.330.000,00
Klinik Niebüll	2009	Umbau und Erweiterung Aufnahme, Umbau Arztdienst und Dialyse	3.150.000,00
Asklepios Nordseeklinik Westerland	2009	Neubau eines interdisziplinären Bettenhauses	126.100,00
Diako Nordfriesland (Breklum)	2009	Neubau einer Tagesklinik für Psychiatrie	400.000,00
Diako Nordfriesland (Bredstedt und Riddorf)	2009	Funktionelle Verbesserung Aufnahme- bereich Sucht	684.000,00
Diako Nordfriesland (Bredstedt und Riddorf)	2009	Verlagerung von 21 psychosomati- schen Betten	2.100.000,00
Diako Nordfriesland (Bredstedt und Riddorf)	2011	Neubau Allgemeinpsychiatrie	4.300.000,00
Klinik Dr. Winkler	2009	Modernisierung Bettenhaus, Anbau Eingangsfoyer	362.000,00
Klinik Dr. Winkler	2012	Neubau einer OP-Einheit	557.000,00
Klinik Dr. Winkler	2016	Erwerb des Klinikgebäudes	715.000,00
Sana Kliniken Fehmarn	2009	Umbau OP und Einbau von Nasszellen	697.000,00

2010	Ersatz-Neubau	6.300.000,00
2009	Umbau und Erweiterung	1.890.000,00
2009	Schaffung einer neurologischen Station	487.000,00
2011	Umbau und Erweiterung	6.030.000,00
2011	Neubau eines operativen Zentrums	10.000.000,00
2013	Errichtung psychiatrischer Tagesklinik	830.000,00
2011	Strukturanpassung	850.000,00
2000	·	29.980,00
	Anpassung Westflügel für geriatrische	·
2011		1.000.000,00
2015	Plätzen	1.000.000,00
2009	mungsplätze	245.000,00
2013	Erstausstattung zusätzl. Planbetten	245.000,00
2015	Erstausstattung zusätzl. Planbetten	95.000,00
2009	Umbaumaßnahme wegen strukturelle Veränderungen	1.693.000,00
2013	Umbau neuropädiatrische Funktionsdiagnostik und Physiotherapie	558.000,00
2014	Barrierefreie Bäder , Aufzugserweiterung, Windfanganlage	315.000,00
2010	Errichtung 2. psychiatrische Tagesklinik	768.000,00
2014	Umbau der Apotheke zur Zytostatika- Herstellung	215.000,00
2012	Neustrukturierung und Erweiterung	550.000,00
	Errichtung psychiatrische Tagesklinik	1.197.000,00
	Umbau und Erweiterung der Intensiv-	3.747.000,00
<u> </u>	Umbau zur Einrichtung einer neurologi-	311.000,00
		50.000.000,00
2009		468.700,00
2009		2.034.200,00
2010	Neubau Erwachsenenpsychiatrie	2.500.000,00
	2009 2011 2011 2013 2011 2009 2011 2009 2013 2015 2009 2013 2014 2010 2014 2012 2012 2012 2012 2011 2012 2009 2009	2009 Umbau und Erweiterung 2011 Umbau und Erweiterung 2011 Umbau und Erweiterung 2011 Neubau eines operativen Zentrums 2013 Errichtung psychiatrischer Tagesklinik 2011 Strukturanpassung 2009 Umbau (5-14. Bauabschnitt) Anpassung Westflügel für geriatrische Patienten Neubau geriatrische Tagesklinik mit 12 Plätzen Ausstattung für 3 zusätzliche Beatmungsplätze 2013 Erstausstattung zusätzl. Planbetten 2015 Erstausstattung zusätzl. Planbetten 2016 Umbau neuropädiatrische Funktionsdiagnostik und Physiotherapie 2017 Barrierefreie Bäder , Aufzugserweiterung, Windfanganlage 2010 Errichtung 2. psychiatrische Tagesklinik Umbau der Apotheke zur Zytostatika-Herstellung 2012 Neustrukturierung und Erweiterung 2013 Errichtung psychiatrische Tagesklinik 2014 Herstellung 2015 Umbau und Erweiterung der Intensivstation 2016 Umbau zur Einrichtung einer neurologische Frührehabilitation 2017 Ersatz-Neubau 2009 Umbau und Erweiterung 2009 Umbau und Erweiterung 2009 Umbau und Erweiterung

Medizinische Klinik Borstel	2009	Neubau Intensivstation	3.880.000,00
Medizinische Klinik Borstel	2010	Umbau zwecks Strukturverbesserung der Stationen	2.875.000,00
Medizinische Klinik Borstel	2012	Neubau Intensivstation	305.000,00
Medizinische Klinik Borstel	2013	Umstrukturierung der Endoskopie	485.000,00
Medizinische Klinik Borstel	2014	Umbau zwecks Strukturverbesserung der Stationen	250.000,00
Psychiatrisches KH Rick- ling	2014	Neubau Tagesklinik Kinder-und Jugendpsychiatrie, 12 Plätze	690.000,00
Paracelsus Klinik Henstedt-Ulzburg	2011	Umbau und Erweiterung zwecks Strukturanpassung	7.960.000,00
Paracelsus Klinik Henstedt-Ulzburg	2013	Umbau und Erweiterung zwecks Strukturanpassung	228.300,00
Klinikum Bad Bramstedt	2009	Funktionelle Verbesserung der Radiologie	400.000,00
Klinikum Bad Bramstedt	2010	Umbau, Erweiterung und funktionelle Verbesserung OP/Intensivstation	10.465.500,00
Klinikum Bad Bramstedt	2012	Umbau, Erweiterung und funktionelle Verbesserung OP/Intensivstation	1.118.000,00
Klinikum Itzehoe	2009	Physiotherapie, Chirurgische Intensivstation	9.193.000,00
Klinikum Itzehoe	2009	Erweiterung Zentralsterilisation	350.000,00
Klinikum Itzehoe	2011	Neubau Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, 12 Plätze	1.160.000,00
Klinikum Itzehoe	2012	Erwerb und Umbau der Intensivstation	5.100.000,00
Klinikum Itzehoe	2013	Umbau des Perinatalzentrum	1.200.000,00
Klinikum Itzehoe	2016	Neubau psychosoziales Zentrum	11.000.000,00
Klinikum Itzehoe	2016	Neubau psychosomatische Tagesklinik	1.100.000,00
Asklepios Klinik Bad Oldesloe	2012	Umbau und Erweiterung Intensivstation	7.020.000,00
LungenClinic Großhans- dorf	2011	Neu- und Umbau OP, Aufwachraum und Sterilisation	2.500.000,00
Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift	2014	Funktionelle Erweiterung OP-Bereich, Neubau Geburtshilfe + Ausstattung	354.600,00
Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift	2016	Erweiterung zentraler Notfallaufnahme, Intensivstation und Aufwachraum	4.500.000,00
Heinrich-Sengelmann- Krankenhaus	2010	Schaffung von Ersatzfläche durch Neubau	2.700.000,00
Heinrich-Sengelmann- Krankenhaus	2015	Schaffung von Ersatzfläche durch Neubau	350.000,00
Park-Klinik Manhagen	2012	Erweiterung der Fachgebiete Orthopädie und Augenheilkunde	3.173.000,00
Asklepios Klinik Nord – Heidberg	2013	Erweiterung Intensivstation	670.000,00

Gesamtsumme:

359.511.543 €

122. In welcher Höhe fördert die Landesregierung den Bereich der ambulanten Suchtkrankenhilfe und der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)? Welche Grundsätze liegen dieser Förderung zugrunde?

Antwort:

Kreisfreie Stadt/Kreis	Landesmittel jährl. 2015–2017 in €
Flensburg	117.930,53
Kiel	497.798,32
Lübeck	233.025,69
Neumünster	71.477,93
Dithmarschen	61.143,32
Herzogtum Lauenburg	80.890,02
Nordfriesland	101.351,89
Ostholstein	101.355,74
Pinneberg	205.867,18
Plön	40.070,62
Rendsburg- Eckernförde	176.822,27
Schleswig-Flensburg	112.978,38
Segeberg	159.306,98
Steinburg	45.768,27
Stormarn	101.663,88
Summe	2.107.451,02
Glücksspielfachstellen	·
und Frauensuchtbera-	
tung	<u>267.517,63</u>
Gesamtsumme	2.374.968,65

Seit 2015 gilt der sogenannte "Rahmenvertrag über die Grundsätze der Neustrukturierung und Kommunalisierung der Förderung sozialer Hilfen in Schleswig-Holstein", kurz Rahmenstrukturvertrag soziale Hilfen. Die Regelungen entsprechen weitgehend denen des Vorgängervertrages. Zeitgleich wurden ab 2015 die letzten vorgenommenen Kürzungen der Landeszuwendungen größtenteils zurückgenommen, indem zusätzlich 300.000 Euro Landesmittel für spezifisch befristete Projekte im ambulanten Suchthilfebereich und der offenen Hilfen im sozialpsychiatrischen Bereich zur Verfügung gestellt wurden. Die Vergabe dieser Landesförderung erfolgt im Rahmen eines geordneten Ausschreibungsverfahrens über die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung. Dadurch können Einrichtungen eventuelle Defizite früherer Einsparungen wieder ausgleichen und das Land kann regional gezielt erforderliche Maßnahmen fördern.

Um eine gerechte Verteilung der Landesmittel zwischen den Kommunen zu erreichen, wurde das sogenannte Indikatorenmodell entwickelt. Dieses kommt seit 2013 zur Anwendung.

Die Grundlage des Indikatorenmodells bilden drei Säulen:

Bevölkerung: Hier werden die Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte betrachtet.

- Belastung und Bedarf: Die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und empfänger nach SGB II und SGB XII, die Anzahl der Empfängerinnen und
 Empfänger von Erwerbsunfähigkeitsrenten und die Anzahl der Krankenhausentlassdiagnosen F00 F99 sowie die Anzahl der Substituierten sind hier
 ausschlaggebend.
- Versorgungsstruktur und Inanspruchnahme: Relevant sind hier die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer ambulanter und stationärer Wohnangebote, die Anzahl der Reha-Maßnahmen sowie die Inanspruchnahme der ambulanten Suchtkrankenhilfe und der offenen psychiatrischen Hilfen.
- 123. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und den Kommunen in diesem Bereich?

Antwort:

Über die jährlichen Verwendungsnachweise in der Anlage 5 des o.g. Rahmenvertrages erhält das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung seit 2012 notwendige Informationen u. a. auch über die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen bzw. über die Umsetzung der Landesförderung in den Kommunen. Diese werden mehrheitlich positiv gesehen.

Mit den kommunalen Landesverbänden findet regelmäßig jährlich ein Informationsaustausch statt.

124. Welche Empfehlung seitens der Landesregierung gibt es zur Zusammensetzung der Arbeitskreise für gemeindenahe Psychiatrie in den Kreisen und kreisfreien Städten?

Antwort:

Die Landesregierung hält die im Psychiatrieplan 2000 erarbeitete Empfehlung zur Zusammensetzung der Arbeitskreise gemeindenaher Psychiatrie aufrecht (vgl. Psychiatrieplan SH 2000, S. 7 f.), ergänzt um eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Gemeindepsychiatrischen Verbundes. Demnach sollte die Zusammensetzung i.d.R. bestehen aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter

- des Sozial- und/ oder Gesundheitsausschusses des Kreises,
- des Kreisgesundheitsamtes (Sozialpsychiatrischer Dienst),
- des Kreissozialamtes,
- des Kreisjugendamtes,
- des regional zuständigen Fachkrankenhauses,
- der niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiater und psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
- der betroffenen Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung,
- der Angehörigen von Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung
- sowie Vertreterinnen und Vertreter des Gemeindepsychiatrischen Verbundes.

Nach Bedarf sollten weitere Vertreterinnen oder Vertreter, bspw. aus dem Bereich der Migration und der Gleichstellung, einbezogen werden.

125. Wie beurteilt die Landesregierung die Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen für gemeindenahe Psychiatrie bei der Ausgestaltung der psychiatrischen Versorgung in Schleswig-Holstein?

Antwort:

In der Krankenhausplanung erfolgt eine institutionalisierte Zusammenarbeit im Rahmen der sog. Beteiligtenrunde durch die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Die Landesregierung misst den Arbeitskreisen für gemeindenahe Psychiatrie auch darüber hinaus eine große Bedeutung für die Gestaltung der wohnortnahen psychiatrischen Versorgung bei. Durch die Zusammenarbeit mit allen Verbünden und Netzwerken wird verhindert, dass regionale Versorgungslücken oder Aufgabenüberschneidungen entstehen. Gewährleistet wird somit eine bedarfsgerechte Versorgung von psychisch kranken Menschen. Ein Austausch mit den Arbeitskreisen für gemeindenahe Psychiatrie erfolgt durch anlassbezogene Erörterungen. Darüber hinaus steht die Landesregierung in regelmäßigem Austausch mit den Sozialpsychiatrischen Diensten der Kreise und kreisfreien Städte, die ihrerseits Mitglieder in den Arbeitskreisen für gemeindenahe Psychiatrie sind. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

126. Welche Zuwendungen erhalten die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte für die Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen?

Antwort:

Zu den laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen werden Zuschüsse gezahlt an Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 6 Abs. 2 Landespflegegesetz (LPflegeG), an Träger von Einrichtungen der teilstationären Pflege und Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG sowie an Träger von Einrichtungen der vollstationären Pflege nach § 6 Abs. 4 LPflegeG (Pflegewohngeld). Zuständig für die Gewährung der Zuschüsse sind die Kreise und kreisfreien Städte. Gemäß § 4 Abs. 4 LPflegeG werden die Aufwendungen zu 39% vom Land und zu 61% von den jeweils zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten getragen. Einzelheiten zur Höhe und zum Verfahren der Investitionskostenförderung sind in der Landespflegegesetzverordnung geregelt bzw. vertraglich vereinbart.

Im Haushaltsjahr 2015 hat das Land insgesamt Zuwendungen für Investitionskostenförderung an die Kreise und kreisfreien Städte in folgender Höhe gezahlt:

Investionskostenzuschüsse für	in T €
ambulante Pflege	2.142,5
teilstationäre Pflege	704,5
Kurzzeitpflege	1.675,1
vollstationäre Langzeitpflege	14.543,3
insgesamt	19.065,4.

In welchen Kreisen und kreisfreien Städten gibt es Pflegestützpunkte? Gibt es Bestrebungen, in den fehlenden Kommunen in nächster Zeit Pflegestützpunkte einzurichten?

Antwort:

Pflegestützpunkte gibt es zurzeit in den vier kreisfreien Städten Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster sowie in den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn. Der Kreistag im Kreis Steinburg hat beschlossen, Anfang 2017 einen Pflegestützpunkt im Kreis Steinburg einzurichten. Für den Kreis Schleswig-Flensburg sind derzeit keine Bestrebungen zur Errichtung eines Pflegestützpunktes in gemeinsamer Trägerschaft von Kassen und Kreis bekannt.

127. Auf welcher Basis und mit welchen Mitteln unterstützt die Landesregierung die Errichtung von Pflegestützpunkten und die Finanzierung der Betriebskosten?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt die Finanzierung der Betriebskosten der Pflegestützpunkte auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages Pflegestützpunkte Schleswig-Holstein. Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung für jeden Pflegestützpunkt in Höhe eines Drittels der auf der Grundlage der Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag festgestellten Aufwendungen für das jeweilige Haushaltsjahr. Der Höchstbetrag der Landesförderung in 2016 beträgt 64.898,33 Euro je Pflegestützpunkt. Insgesamt stehen für die Förderung der Pflegestützpunkte Haushaltsmittel in Höhe von 1 Mio. Euro zur Verfügung (Maßnahmegruppe 1004 01 – Förderung von Maßnahmen der Pflegeinfrastruktur).

Die Errichtung eines neuen Pflegestützpunktes wird als freiwillige, einmalige Leistung aus Landesmitteln in Höhe eines Drittels der nachgewiesenen Ausgaben gefördert. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind auf 25.000 Euro begrenzt.

Institutionalisierte Zusammenarbeit und Gremien

128. Welche institutionalisierten Formen und Gremien der Zusammenarbeit mit welchen Themen gab es seit 2009 bis heute zwischen dem Land und den Kommunen?

Antwort:

Die Antwort kann der Anlage zu Frage 129 entnommen werden.

Anlage Antwort zur auf die Frage 21

Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) - aktuelle Verteilung auf die Jugendämter -

04.11.2015

Meldequote Jugendämter (Meldungen von heute):	: 0,00%				Jugendhilfe	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit	igkeit							
Jugendamt	landesinterne Belegungs-quote	für uM (Altverfahren nach 89d)	für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonstige)	für UMA - angemeldete Verteilung (bleibt bei SUMME und QUOTE unberücksichtigt!)	Tagesmeldung vom	n	Summe aller jugendhilfe- rechtlichen Zuständig-keiten (tagesaktuell)	Verteil- planung Landesstelle	Quotenüber-/ -unter- schreitung	SOLL- Zuständigkeit gem. Quote	Zuständigkeits- quote (tagesaktuell)
Jugendamt Dithmarschen	%0	37	0	1	0	0	0	04.11.2015 09:46:53	09:46:53	38		38	0	1,67%
Jugendamt Flensburg	%0	151	2	2	0	0	0	04.11.2015 07:10:54	07:10:54	161		161	0	7,10%
Jugendamt Herzogtum Lauenburg	%0	22	1	1	0	0	68	04.11.2015 10:02:24	10:02:24	22		27	0	1,19%
Jugendamt Kiel	%0	385	12	20	0	0	0	04.11.2015 09:07:53	09:07:53	417		417	0	18,38%
Jugendamt Lübeck	%0	103	8	1	0	0	0	04.11.2015 09:28:45	09:28:45	112		112	0	4,94%
Jugendamt Neumünster	%0	320	39	28	0	0	0	04.11.2015 09:59:06	90:65:60	387		387	0	17,06%
Jugendamt Nordfriesland	%0	119	8	28	1	1	0	04.11.2015 09:46:43	09:46:43	157		157	0	6,92%
Jugendamt Ostholstein	%0	72	2	2	0	0	0	04.11.2015 08:35:26	08:35:26	6/		62	0	3,48%
Jugendamt Pinneberg	%0	84	1	2	0	0	0	04.11.2015 09:51:04	09:51:04	06		06	0	3,97%
Jugendamt Plön	%0	32	1	0	0	0	0	04.11.2015 08:30:07	08:30:07	36		36	0	1,59%
Jugendamt Rendsburg-Eckernförde	%0	167	1	0	0	0	0	04.11.2015 06:31:41	06:31:41	168		168	0	7,40%
Jugendamt Schleswig-Flensburg	%0	18	10	0	0	0	0	04.11.2015 09:35:13	09:35:13	28		78	0	1,23%
Jugendamt Segeberg	%0	342	2	15	0	0	0	42312	42312	329		329	0	15,82%
Jugendamt Stadt Norderstedt	%0	19	0	0	0	0	0	04.11.2015 07:44:24	07:44:24	19		19	0	0,84%
Jugendamt Steinburg	%0	8/	1	20	0	0	0	04.11.2015 06:23:48	06:23:48	66		66	0	4,36%
Jugendamt Stormarn	%0	06	0	1	0		0	04.11.2015 07:22:48	07:22:48	92		95	0	4,05%
	%0							0		0		0	0	%00'0
	%00'0	2.045	91	130	1	2	68	0		2.269	0		0	

Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) - aktuelle Verteilung auf die Jugendämter -

03.12.2015

Vorlightinge für UMA -	Meldequote Jugendämter (Meldungen von heute): 0,00%				Jugendhilfe	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit	igkeit							
35 0 17 0 0 0 26.11,2016 10,009.05 56 102 102 102 144 6 29 6 0 25.11,2016 10,009.05 44 103 102 102 25 1 1 1 0 0 25.11,2016 10,009.05 44 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 102 146 148 147 148 149	ndesinterne egungsquote		für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonstige)	für UMA - durch Landesstelle zugewiesene Verteilung (bleibt bei SUMME und QUOTE unberücksichtigt!)	·	eldung m	Summe aller jugendhilfe- rechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	Verteil- planung Landesstelle		SOLL- Zuständigkeit gem. Quote	Zuständigkeits- quote (tagesaktuell)
144 6 29 5 0 0 26112015 081208 184 119 65 352 9 16 13 0 0 26112015 081623 44 172 146 352 9 87 13 0 0 26112015 081625 461 274 166 306 47 18 0 0 26112015 081625 461 274 167 306 41 18 0 0 26112015 081625 461 274 166 102 43 18 0 0 26112015 081625 251 461 274 166 103 1 0 0 26112015 081623 251 47 166 163 160 167 160 261201 160 261201 160 261201 160 160 2612015 166 160 160 26112015 166 <	2%		0	17	0	0	0	25.11.2015	10:03:05	52		-20	102	1,87%
25 1 16 1 0 25,11,2015 0.029 44 -102 146 102 87 14 0 0 25,11,2015 09,655 461 77 167 167 102 7 24 16 0 0 25,11,2015 09,655 149 -17 166 102 13 10 0 0 25,11,2015 09,655 149 -17 166 100 13 10 0 0 25,11,2015 09,655 25 175 174 166 63 2 6 10 0 25,11,2015 09,655 25 76 96 77 76 77 76 77 76 77 76 77	3%		9	29	2	0	0	25.11.2015	08:12:08	184		119	99	6,61%
352 9 87 13 0 0 26.11,2015 0.866.52 461 274 187 187 306 41 138 10 0 0 26.11,2015 09.180.1 496 436 69 69 306 41 138 10 0 0 26.11,2015 09.1828 251 47 166 17 17 166 17 17 166 17 17 169 17 18	%4		1	16	1		0	25.11.2015	09:00:29	44		-102	146	1,58%
102 7 24 16 0 25.112015 99.1625 149 -17 166 103 13 136 10 0 25.112015 99.1623 251 127 174 166 103 13 136 10 0 0 25.112015 99.1623 251 127 177 174 169 <	%6		6	87	13	0	0	25.11.2015	08:55:52	461		274	187	16,56%
306 41 138 10 0 26.11,2015 991901 495 436 69 63 13 135 0 0 26.11,2015 991803 251 127 124 63 2 6 0 0 26.11,2015 961853 95 -58 153 84 1 4 0 0 0 26.11,2015 962653 35 -60 98 168 178 178 178 178 178 178 178 178 178 178 178 178 178 178 178 179 <td>%8</td> <td></td> <td>2</td> <td>24</td> <td>91</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>25.11.2015</td> <td>09:16:25</td> <td>149</td> <td></td> <td>-17</td> <td>166</td> <td>2,35%</td>	%8		2	24	91	0	0	25.11.2015	09:16:25	149		-17	166	2,35%
13	3%		41	138	10	0	0	25.11.2015	09:19:01	495		436	29	17,79%
63 2 6 19 5 0 26,11,2015 (19,655.3) 96 66 163 163 163 1	%9		13	135	0	0	0	25.11.2015	09:19:28	251		127	124	8'05'8
84 1 40 0 0 0 26.11.2015 [0.8234] 125 106 233 127 2 13 40 0 0 26.11.2015 [0.2341] 38 -60 98 16 10 2 1 0 0 26.11.2015 [0.2341] 38 243 150 11 10 2 0 0 26.11.2015 [0.6284] 38 243 160 12 10 1 7 0 26.11.2015 [0.6282] 38 243 160 12 6 1 7 0 26.11.2015 [0.6282] 38 243 160 12 6 1 7 0 26.11.2015 [0.6282] 13 39 100 12 4 0 1 0 26.11.2015 [0.6282] 13 39 100 12 1 4 0 0 26.11.2015 [0.6282] 13 63 182 13 1 <	%2		2	9	19	2	0	25.11.2015	08:55:53	95		-58	153	3,41%
183 1	11%	84	1	40	0	0	0	25.11.2015	08:23:02	125		-108	233	4,49%
127 2 13 40 0 0 26.11.2015 10.29.41 182 25 207 319 2 60 1 7 0 25.11.2015 10.25.31 389 243 146 150	%9	33	1	4	0	0	0	25.11.2015	07:52:19	38		09-	86	1,37%
16 10 2 2 0 0 0 0 0 0 0	40%	127	2	13	40	0	0	25.11.2015	10:29:41	182		-25	207	6,54%
319 2 60 1 7 0 25.11.2015 915.18 389 243 146 167	%4		10	2	2	0	0	25.11.2015	09:51:32	30		-120	150	1,08%
12 8 14 0 1 0 25.11.2015 (942.234) 35 24 69 100 83 1 47 24 0 0 25.11.2015 (942.234) 138 39 100 83 1 0 29 1 0 25.11.2015 (97.27.36) 114 -69 163 1 1 0 25.11.2015 (97.27.36) 114 -69 163 163 1 1 0	%2		2	09	1	2	0	25.11.2015	09:15:18	389		243	146	13,98%
67 1 47 24 0 0 25.11.2015 (06.42.28) 139 39 100 100 83 1 0 29 1 0 25.11.2015 (07.27.36) 114 69 183 183 100 183 183 183 183 100 183 183 183 100 183 183 183 100 183 183 100 184	3%		8	14	0		0	25.11.2015	08:22:34	35		-24	69	1,26%
83 1 0 29 1 0 25.11.2015 07.27:36 114 69 183 183 1871 105 632 160 15 0 0 27.83 0	%9		1	47	24	0	0	25.11.2015	06:42:28	139		39	100	4,99%
1.871 105 632 160 15 0 <t< td=""><td>8%</td><td></td><td>1</td><td>0</td><td>53</td><td>1</td><td>0</td><td>25.11.2015</td><td>07:27:36</td><td>114</td><td></td><td>69-</td><td>183</td><td>4,10%</td></t<>	8%		1	0	53	1	0	25.11.2015	07:27:36	114		69-	183	4,10%
1.871 105 632 160 15 0 0 2.783 0 0 0 0 0 0 0 0 0	%0							0		0		0	0	0,00%
•	100,00%		105	632	160	15	0	0		2.783	0		2.180	
								Quotenübe	schreitung	603				

Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) - aktuelle Verteilung auf die Jugendämter -

04.01.2016

Annon Sonstige Tagesmeldung sonstige Ta	0,00% für uM für junge für UMA - (Altverfahren Volljährige Vorläufige		für UMA - Vorläufige		Jugendhilfer für UMA - Inobhutnahme	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit UMA - für UMA - für UMA - hum	ligkeit für UMA -			Summe aller				04.01.2016
1			ldoni	Inobhutnahme		nahmen (HzE und sonstige)	zugewiesene Verteilung (bleibt bei SUMME und QUOTE unberücksichtigt!)			jugendhilfe- rechtlichen uständigkeiten (tagesaktuell)	Verteil- planung Landesstelle	Quotenüber-/ -unter- schreitung	SOLL- Zuständigkeit gem. Quote	Zuständigkeits- quote (tagesaktuell)
10	5% 30 0	0	ı	1	10	1	0	04.01.2016	08:52:18	42		-64	106	1,55%
13	3% 139 6	9		12	6	0	0	04.01.2016	07:32:44	166		86	89	6,11%
13	7% 25 1	1		0	23	10	0	04.01.2016	09:56:24	29		£6 -	152	2,17%
7 0 0 0 0.00,000,000 172 772 25 0 0 0.40,12,016 0.95,954 566 67 67 27 0 0 0.40,12,016 0.95,954 165 36 129 172 37 0 0 0 0.40,12,016 0.95,954 143 96 129 179 38 0 0 0 0.40,12,016 0.94,957 38 6-4 102	9% 328 14	14		09	13	0	0	04.01.2016	08:31:40	415		220	195	15,28%
25	7 101 88	2		18	7	0	0	04.01.2016	10:57:13	133		68-	172	4,90%
10	3% 287 48	48		206	25	0	0	23.12.2015	09:09:44	999		202	19	20,84%
27 8 0 0 dod.0.2016 [09:33.40] 107 6-2 769 3 2 0 0.04.0.2016 [09:33.47] 143 -99 242 44 0 0 0.04.0.2016 [09:43.57] 38 -64 102 7 0 0 0.04.0.2016 [09:43.57] 30 -64 102 1 3 2 0 0.04.0.2016 [09:43.57] 30 -64 102 1 32 8 0.04.0.2016 [09:43.47] 413 261 152 1 32 8 0.04.0.2016 [09:43.47] 413 261 162 23 0 0 0.04.0.2016 [09:43.78] 116 12 104 43 1 0 0.04.0.2016 [09:30.29] 16 0	60 23	23		82	0	0	0	04.01.2016	09:59:20	165		98	129	%80'9
35	5% 63 2	2		7	27	8	0	04.01.2016	09:33:40	107		-52	159	3,94%
3	11% 84 1	1		23	35	0	0	04.01.2016	08:12:26	143		66-	242	5,27%
44 0 0 0 0 0 0 0 0 0	31 1	1		1	3	2	0	04.01.2016	09:43:57	38		-64	102	1,40%
7 0 0 0 0.40,12016 0943:30 30 4.26 156 1 1 32 8 0.40,12016 094411 413 261 152 0 1 0 0.40,12016 093411 25 36 67 43 1 0 0.40,12016 093029 16 12 104 43 1 0 0.40,12016 093029 128 67 190 270 55 8 0 0 0 0 0 Autority dispersite in matrix 50 0 0 0 0 0 80 1 2.265 1.26 1.26 1.26 1.26	10% 124 2	2		0	44	0	0	04.01.2016	08:49:47	170		-45	215	6,26%
1 32 8 64.01.2016 69.4411 413 261 752 67 23 0 1 0 04.01.2016 69.2421 413 261 752 67 23 0 0 04.01.2016 67.01.46 716	12 11	11		0	7	0	0	04.01.2016	09:43:30	30		-126	156	1,10%
0 1 0 04.01.2016 09.262.28 25 -36 61 43 1 0 0.04.01.2016 07.01.45 116 12 104 43 1 0 0.04.01.2016 09.30.29 128 -62 190 2 270 55 8 0 2.746 0 0 Authority 270 55 8 0 2.265 Solidorie 50 2.265 3.265	318 2	2		09	- 1	32	8	04.01.2016	09:44:11	413		261	152	15,21%
23 0 0 04.01.2016 07.01.45 116 12 104 43 1 0 04.01.2016 09:30.29 128 -62 190 270 55 8 0 2716 0 0 2.265 Soliducie Soliducie 2.265 2.265 2.265 2.265	3% 12 8	8		4	0	- 1	0	04.01.2016	09:26:28	25		-36	61	0,92%
43 1 0 04.01.2016 09:30.29 128 -62 190 270 55 8 0 2716 0 2.265 Sollquote Sollquote 2.265 3.265	5% 54 1	1		38	23	0	0	04.01.2016	07:01:45	116		12	104	4,27%
270 55 8 0 2.716 0 0 0 Cuordenduscheitung 451 Soliquole 2.265 Soliquole 2.265	83 1	1		0	43	1	0	04.01.2016	09:30:29	128		-62	190	4,71%
270 55 8 0 2716 0 Cuotendbeschreitung 451 6 5.265 6	%0							0		0		0	0	%00'0
2,	100,00% 1.751 128	128		512	270	22	8	0	L	2.716	0		2.265	
							Quc	otenüberschrei Sollquote	tung	451 2.265				

Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) - aktuelle Verteilung auf die Jugendämter -

01.02.2016

01.02.2016	Zuständigkeits- quote (tagesaktuell)	1,61%	6,31%	2,43%	14,31%	5,45%	18,62%	4,70%	4,47%	6,47%	1,69%	6,51%	1,22%	17,56%	1,02%	3,10%	4,55%	%00'0			
	SOLL- Zuständigkeit gem. Quote (1	109	69	155	199	176	62	132	162	247	104	219	159	155	62	106	194	0	2.310		
	Quotenüber-/ -unter- schreitung	89-	85	E6-	166	-37	413	-12	-48	-82	-61	-23	-128	293	96-	-27	82-	0			
	Verteil- planung Landesstelle																		0		
	Summe aller jugendhilfe- rechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	41	191	62	365	139	475	120	114	165	43	166	31	448	26	6/	116	0	2.551	241	
	Tagesmeldung vom	01.02.2016 07:46:13	01.02.2016 07:58:00	29.01.2016 09:00:08	01.02.2016 09:46:14	01.02.2016 09:26:28	01.02.2016 09:26:03	01.02.2016 09:57:11	01.02.2016 07:49:15	01.02.2016 09:01:47	01.02.2016 09:16:18	01.02.2016 07:24:12	01.02.2016 09:41:39	01.02.2016 09:22:35	01.02.2016 08:29:19	01.02.2016 06:33:20	01.02.2016 08:31:09			chreitung	
		01.02.20	01.02.20	29.01.20	01.02.20	01.02.20	01.02.20	01.02.20	01.02.20	01.02.20	01.02.20	01.02.20	01.02.20	01.02.20	01.02.20	01.02.20	01.02.20	0	0	Quotenüberschreitung Sollauote	
keit	tür UMA - durch Landesstelle zugewiesene Verteilung (bleibt bei SUMME und QUOTE unberücksichtigt!)	0	0	0	0	0	0	30	0	0	0	0	0	16	0	0	3		46	no	
Jugendhilferechtliche Zuständigkeit	für UMA - Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonstige)		0	6	2	6	2	0	17	11		0	0	93	1	0	1		147		
Jugendhilfer	für UMA - Inobhutnahme	8	13	34	59	6	56	9	24	48	8	47	8	1	3	56	33		323		
	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	2	8	2	25	21	119	99	15	21	0	0	2	22	2	4	3		345		
	für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)	3	6	1	20	8	54	4	2	1	0	18	11	09	14	1	1		207		
	für uM (Altverfahren nach 89d)	27	131	16	289	92	274	44	26	84	34	101	10	239	9	48	28		1.529		
%00'0	landesinterne Belegungsquote	%9	3%	%2	%6	%8	3%	%9	%2	11%	%9	40%	%2	%2	3%	%9	%8	%0	100,00%		
Meldequote Jugendämter (Meldungen von heute):	Jugendamt	Jugendamt Dithmarschen	Jugendamt Flensburg	Jugendamt Herzogtum Lauenburg	Jugendamt Kiel	Jugendamt Lübeck	Jugendamt Neumünster	Jugendamt Nordfriesland	Jugendamt Ostholstein	Jugendamt Pinneberg	Jugendamt Plön	Jugendamt Rendsburg-Eckernförde	Jugendamt Schleswig-Flensburg	Jugendamt Segeberg	Jugendamt Stadt Norderstedt	Jugendamt Steinburg	Jugendamt Stormarn				

Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) - aktuelle Verteilung auf die Jugendämter -

01.03.2016

0.000	Zuständigkeits- quote (tagesaktuell)	1,69%	6,22%	2,60%	15,01%	2,75%	16,42%	5,51%	4,45%	%60'2	2,01%	6,22%	1,26%	17,64%	0,47%	3,15%	4,49%	0,00%		_
	SOLL- Zuständigkeit gem. Quote	110	20	157	202	178	63	134	164	251	106	223	162	157	63	108	197	0	2.348	
	Quotenüber-/ -unter- schreitung	-67	88	-91	179	-32	354	9	-51	-71	-55	-65	-130	291	-51	-28	-83	0		
	Verteil- planung Landesstelle																		0	
	Summe aller jugendhilfe- rechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	43	158	99	381	146	417	140	113	180	51	158	32	448	12	80	114	0	2.539	191
	Tagesmeldung vom	08:46:45	07:46:38	16:24:27	07:52:52	09:12:39	01.03.2016 07:57:06	07:29:01	08:21:58	09:54:37	10:25:20	07:25:55	09:48:43	09:44:57	07:51:20	06:36:08	08:28:31			itung
	·	01.03.2016 08:46:45	01.03.2016 07:46:38	23.02.2016 16:24:27	01.03.2016 07:52:52	01.03.2016 09:12:39	01.03.2016	01.03.2016 07:29:01	01.03.2016 08:21:58	01.03.2016 09:54:37	01.03.2016 10:25:20	01.03.2016 07:25:55	01.03.2016 09:48:43	01.03.2016 09:44:57	01.03.2016 07:51:20	01.03.2016 06:36:08	01.03.2016 08:28:3	0	0	Quotenüberschreitung
gkeit	tür UMA - durch Landesstelle zugewiesene Verteilung (bleibt bei SUMME und QUOTE unberücksichtigt!)	0	0	0	0	0	0	32	0	0	0	0	0	22	0	0	1		28	Quot
Jugendhilferechtliche Zuständigkeit	für UMA - Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonstige)	1	2	8	2	21	2	0	27	14	4	3	0	36	1	-	,		188	
Jugendhilfe	für UMA - Inobhutnahme	11	12	98	43	15	22	11	23	99	10	44	11	0	3	56	32		320	
	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	1	9	2	98	21	09	74	8	15	7	1	0	99	2	4	3		297	
	für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)	4	12	2	26	8	63	9	2	1	2	19	11	09	1	2	1		223	
	für uM (Altverfahren nach 89d)	26	126	13	271	81	262	49	23	84	28	91	10	238	2	47	- 22		1.461	
%00'0	landesinterne Belegungsquote	2%	%8	%4	%6	%8	%E	%9	%2	%11	%9	10%	%4	%2	%E	2%	8,40%	%0	100,00%	
Meldequote Jugendämter (Meldungen von heute):	Jugendamt	ugendamt Dithmarschen	ugendamt Flensburg	ugendamt Herzogtum Lauenburg	ugendamt Kiel	ugendamt Lübeck	ugendamt Neumünster	ugendamt Nordfriesland	ugendamt Ostholstein	ugendamt Pinneberg	ugendamt Plön	ugendamt Rendsburg-Eckernförde	ugendamt Schleswig-Flensburg	ugendamt Segeberg	ugendamt Stadt Norderstedt	ugendamt Steinburg	ugendamt Stormarn			

Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) - aktuelle Verteilung auf die Jugendämter -

01.04.2016

Meldequote Jugendämter (Meldungen von heute):	%): 0,00%				Jugendhilfe	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit	igkeit						
Jugendamt	landesinterne Belegungsquote	für uM (Altverfahren nach 89d)	für junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach 89d)	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonstige)	für UMA - durch Landesstelle zugewiesene Vereitung (bleibe bei SUMME und QUOTE unberücksichtigt!)	Tagesmeldung vom	Summe aller jugendhilfe- rechtlichen Zuständigkelten (tagesaktuell)	Verteil- planung Landesstelle	Quotenüber-/ -unter- schreitung	SOLL- Zuständigkeit gem. Quote	Zuständigkeits- quote (tagesaktuell)
Jugendamt Dithmarschen	2%	24	9	-	11	1	0	01.04.2016 08:01:01	43		-65	108	1,72%
Jugendamt Flensburg	3%	124	13	3	6	3	0	01.04.2016 07:51:28	152		83	69	%20'9
Jugendamt Herzogtum Lauenburg	%2	13	3	0	43	8	0	31.03.2016 17:07:35	29		-88	155	2,67%
Jugendamt Kiel	%6	242	45	15	40	7	0	01.04.2016 07:53:39	349		151	198	13,93%
Jugendamt Lübeck	8%	61	5	1	23	43	0	01.04.2016 09:05:56	133		-42	175	5,31%
Jugendamt Neumünster	3%	255	65	20	24	13	0	01.04.2016 08:59:34	407		345	62	16,24%
Jugendamt Nordfriesland	%9	44	9	29	11	0	33	01.04.2016 09:55:40	128		-3	131	5,11%
Jugendamt Ostholstein	%2	51	2	1	29	29	0	01.04.2016 08:27:28	112		-49	161	4,47%
Jugendamt Pinneberg	11%	80	2	15	20	23	0	30.03.2016 09:39:22	190		-57	247	2,58%
Jugendamt Plön	2%	28	2	2	7	2	0	01.04.2016 10:01:31	20		-54	104	2,00%
Jugendamt Rendsburg-Eckernförde	40%	84	24	4	36	6	0	01.04.2016 07:14:07	157		-62	219	6,26%
Jugendamt Schleswig-Flensburg	%2	10	11	1	14	2	0	01.04.2016 09:50:45	38		-121	159	1,52%
Jugendamt Segeberg	%2	196	29	22	0	36	22	01.04.2016 09:23:47	413		258	155	16,48%
Jugendamt Stadt Norderstedt	3%	3	1	1	2	1	0	31.03.2016 10:09:11	11		-51	62	0,44%
Jugendamt Steinburg	2%	47	2	0	24	7	0	01.04.2016 09:27:37	80		-26	901	3,19%
Jugendamt Stormarn	8,40%	20	3	0	25	46	0	01.04.2016 09:13:04	176		-18	194	7,02%
	%0							0	0		0	0	%00'0
	100,00%	1.332	260	219	403	292	99	0	2.506	0		2.307	
								Quotenüberschreitung	199				
								Sollquote	2.307				

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete Minderjährige	junge Volljährige	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschluss- maßnahmen	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung vom	Summe	Abweichung	Soll- Zuständigkeit gem. Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
Jugendamt Kreis Ostholstein	7.00000	47	2	1	27	33	0	0	02.05. 2016.07: 18:31	110	-16	126	6.12000
Jugendamt KRV Herzogtum Lauenburg	6.70000	14	0	0	39	10	4	0	02.05. 2016.08: 55:26	29	-53	120	3.73000
Jugendamt KRV Nordfriesland	5.70000	37	5	3	53	4	2	1	02.05. 2016.09: 09:24	104	2	102	5.78000
Jugendamt KRV Plön	4.50000	28	5	4	7	5	0	0	02 . 05 . 2016 09 : 20 : 40	49	-32	81	2.73000
Jugendamt KRV Rendsburg- Eckernförde	9.50000	0	0	0	0	0	0	0	01 . 01 . 1970 .00 : 00 : 00	0	-171	171	0.00000
Jugendamt KRV Schleswig	6.90000	10	11	2	14	3	0	0	02.05. 2016.08: 54:15	40	-84	124	2.22000
Jugendamt KRV Steinburg	4.60000	45	2	0	26	7	0	0	02.05. 2016.10: 19:52	80	-3	83	4.45000
Jugendamt KRV Stormarn	8.40000	02	4	0	22	8	0	0	02.05. 2016.08: 28:33	104	-47	151	5.78000
Jugendamt KV Bad Segeberg	6.70000	91	13	0	0	26	12	0	02.05. 2016.12: 49:53	142	22	120	7.90000
Jugendamt LK Dithmarschen	4.70000	24	9	3	9	3	0	0	02 . 05 . 2016 07 : 31 : 49	42	-43	85	2.34000
Jugendamt LRA Pinneberg	10.70000	80	2	8	76	27	5	0	29.04. 2016.08: 20:49	198	9	192	11.01000
Jugendamt STV Flensburg	3.00000	120	11	9	6	2	0	0	02 . 05 . 2016 07 : 38 : 19	148	94	54	8.23000
Jugendamt StV Kiel	8.60000	215	51	10	48	11	1	0	02.05. 2016 07:	336	181	155	18.69000

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete junge Minderjährige Volljährige	junge Volljährige	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - UMA - Inobhutnahme Anschluss- maßnahmer	UMA - Anschluss- maßnahmen	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung Summe vom	Summe	Abweichung Soll- Zustä gem.	indigkeit Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
									43:01				
Jugendamt STV Lübeck	7.60000	0	0	0	0	0	0	0	01 . 01 . 1970 . 00 : 00 : 00	0	-137	137	0.00000
Jugendamt StV Neumünster	2.70000	239	75	12	20	17	1	0	02.05. 2016.09: 34:39	364	315	49	20.24000
Jugendamt StV Norderstedt	2.70000	2	L	0	5	1	0	0	02.05. 2016.08: 07:09	14	-35	49	0.78000
	100.00000 941		256	49	352	157	25	-	0	1798		1799	

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete Minderjährige	junge Volljährige	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschluss- maßnahmen	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung Summe vom	Summe	Abweichung	Soll- Zuständigkeit gem. Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
Jugendamt Kreis Ostholstein	7.00000	45	2	-	25	35	0	0	01.06. 2016.07: 52:16	108	-39	147	5.13000
Jugendamt KRV Herzogtum Lauenburg	6.70000	11	1	0	39	5	0	0	01 . 06 . 2016 09 : 57 : 30	56	-85	141	2.66000
Jugendamt KRV Nordfriesland	5.70000	37	9	4	34	23	2	1	01 . 06 . 2016 09 : 27 : 36	106	-14	120	5.04000
Jugendamt KRV Plön	4.50000	38	5	5	2	2	0	0	01 . 06 . 2016 09 : 06 : 11	57	-38	95	2.71000
Jugendamt KRV Rendsburg- Eckernförde	9.50000	83	25	9	16	18	10	0	01 . 06 . 2016 06 : 44 : 38	158	-42	200	7.51000
Jugendamt KRV Schleswig	6.90000	29	12	1	12	7	0	0	01 . 06 . 2016 09 : 47 : 55	61	-84	145	2.90000
Jugendamt KRV Steinburg	4.60000	41	5	0	22	2	0	0	01 . 06 . 2016 07 : 01 : 34	75	-22	26	3.56000
Jugendamt KRV Stormarn	8.40000	89	4	0	17	11	0	0	01 . 06 . 2016 08 : 58 : 05	100	-77	177	4.75000
Jugendamt KV Bad Segeberg	6.70000	91	4	0	0	26	15	0	01 . 06 . 2016 08 : 59 : 56	136	-5	141	6.46000
Jugendamt LK Dithmarschen	4.70000	24	3	0	13	3	0	0	01 . 06 . 2016 09 : 04 : 18	43	-56	66	2.04000
Jugendamt LRA Pinneberg	10.70000	80	2	23	74	27	5	0	31.05. 2016 08: 16:28	211	-14	225	10.03000
Jugendamt STV Flensburg	3.00000	114	11	9	5	9	0	0	30.05. 2016 07: 30:10	142	79	63	6.75000
Jugendamt StV Kiel	8.60000	180	63	8	53	16	3	0	01.06. 2016.06:	323	142	181	15.35000

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete junge Minderjährige Volljährige		UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - UMA - Inobhutnahme Anschluss- maßnahmen	_	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung Summe vom	Summe	Abweichung Soll- Zustä gem.	indigkeit Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
									53:01				
Jugendamt STV 7.60000 Lübeck	7.60000	09	7	2	24	57	т	0	01.06. 2016 09: 02:15	153	<i>L</i> -	160	7.27000
Jugendamt StV Neumünster	2.70000	217	85	18	17	26	1	0	01 . 06 . 2016 09 : 12 : 45	364	307	22	17.30000
Jugendamt StV Norderstedt	2.70000	3	2	0	4	2	0	0	01 . 06 . 2016 09 : 39 : 49	11	-46	22	0.52000
	100.0000 941		256	74	357	276	36	1	0	2104		2105	

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete junge Minderjährige Volljährige		UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - UMA - Inobhutnahme Anschluss- maßnahmen	UMA - Anschluss- maßnahmen	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung Summe vom	Summe	Abweichung Soll- Zustė gem.	andigkeit Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
									24:54				
Jugendamt STV Lübeck	7.60000	53	е	2	20	62	е	0	01.07. 2016.08: 19:03	143	-15	158	6.88000
Jugendamt StV Neumünster	2.70000	194	94	14	13	28	ε	0	01 . 07 . 2016 . 08 : 58 : 34	346	290	56	16.66000
Jugendamt StV Norderstedt	2.70000	3	2	0	15	2	0	0	01 . 07 . 2016 . 09 : 11 : 12	22	-34	99	1.06000
	100.0000 941	941	256	44	355	328	34	1	0	2077		2075	

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete Minderjährige	junge Volljährige	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschluss- maßnahmen	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung Summe vom	Summe	Abweichung	Soll- Zuständigkeit gem. Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
Jugendamt Kreis Ostholstein	7.00000	38	0	0	31	40	0	0	01.08. 2016.07: 40:20	109	-35	144	5.30000
Jugendamt KRV Herzogtum Lauenburg	6.70000	9	0	0	44	5	2	0	28.07. 2016.10: 01:46	57	-81	138	2.77000
Jugendamt KRV Nordfriesland	5.70000	34	5	2	27	27	3	1	01.08. 2016.10: 03:26	98	-19	117	4.76000
Jugendamt KRV Plön	4.50000	46	10	9	3	11	3	0	01.08. 2016.08: 02:52	79	-14	93	3.84000
Jugendamt KRV Rendsburg- Eckernförde	9.50000	78	26	1	13	26	11	0	01.08. 2016.08: 54:49	155	-41	196	7.53000
Jugendamt KRV Schleswig	0.90000	47	11	1	12	6	1	0	01 . 08 . 2016 11 : 30 : 07	81	-61	142	3.94000
Jugendamt KRV Steinburg	4.60000	68	10	0	24	2	1	0	01.08. 2016.08: 21:56	81	-14	95	3.94000
Jugendamt KRV Stormarn	8.40000	89	0	0	30	12	2	0	01.08. 2016.08: 03:30	107	99-	173	5.20000
Jugendamt KV Bad Segeberg	6.70000	79	2	0	0	33	3	0	29.07. 2016.10: 38:20	117	-21	138	5.69000
Jugendamt LK Dithmarschen	4.70000	21	9	0	5	7	4	0	29.07. 2016.08: 33:48	43	-54	97	2.09000
Jugendamt LRA Pinneberg	10.70000	99	4	4	88	53	6	0	01.08. 2016.08: 55:04	221	1	220	10.74000
Jugendamt STV Flensburg	3.00000	112	5	5	3	10	0	0	01.08. 2016.08: 05:43	135	73	62	6.56000
Jugendamt StV Kiel	8.60000	144	65	7	47	21	4	0	01.08. 2016.07:	288	111	177	13.99000

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete junge Minderjährige Volljährige	junge Volljährige	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - UMA - Inobhutnahme Anschluss- maßnahmen		UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung Summe vom	Summe	Abweichung Soll- Zustė gem.	andigkeit Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
									40:15				
Jugendamt STV Lübeck	7.60000	51	-		19	99	က	0	01.08. 2016.09: 03:12	141	-15	156	6.85000
Jugendamt StV Neumünster	2.70000	171	94	13	10	32	4	0	01.08. 2016.08: 36:54	324	268	56	15.74000
Jugendamt StV Norderstedt	2.70000	3	2	0	12	5	0	0	01 . 08 . 2016 10 : 41 : 59	22	-34	99	1.07000
	100.0000 941		256	40	368	364	47	1	0	2058		2060	

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete Minderjährige	junge Volljährige	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschluss- maßnahmen	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung Summe vom	Summe	Abweichung	Soll- Zuständigkeit gem. Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
Jugendamt Kreis Ostholstein	7.00000	38	0	0	27	46	0	0	01 . 09 . 2016 08 : 12 : 49	111	-35	146	5.33000
Jugendamt KRV Herzogtum Lauenburg	6.70000	9	0	0	50	9	2	0	26.08. 2016.07: 47:44	64	-75	139	3.08000
Jugendamt KRV Nordfriesland	5.70000	34	7	4	19	34	4	0	01 . 09 . 2016 09 : 17 : 52	102	-17	119	4.90000
Jugendamt KRV Plön	4.50000	46	10	5	10	13	5	0	01 . 09 . 2016 12 : 08 : 56	68	-5	94	4.28000
Jugendamt KRV Rendsburg- Eckernförde	9.50000	73	30	3	10	36	15	0	01 . 09 . 2016 06 : 42 : 25	167	-31	198	8.02000
Jugendamt KRV Schleswig	6.90000	47	11	0	13	6	1	0	01 . 09 . 2016 07 : 19 : 14	81	-63	144	3.89000
Jugendamt KRV Steinburg	4.60000	98	13	2	22	2	1	0	01 . 09 . 2016 07 : 59 : 51	81	-15	96	3.89000
Jugendamt KRV Stormarn	8.40000	19	2	0	30	13	2	0	01 . 09 . 2016 07 : 59 : 52	108	29-	175	5.19000
Jugendamt KV Bad Segeberg	6.70000	69	1	0	0	33	2	0	01 . 09 . 2016 08 : 59 : 17	105	-34	139	5.05000
Jugendamt LK Dithmarschen	4.70000	18	8	0	5	13	4	0	01.09. 2016.07: 36:20	48	-50	98	2.31000
Jugendamt LRA Pinneberg	10.70000	99	4	4	94	53	9	0	12.08. 2016.08: 51:26	227	4	223	10.91000
Jugendamt STV Flensburg	3.00000	109	9	3	2	10	0	0	01 . 09 . 2016 09 : 11 : 10	130	68	62	6.25000
Jugendamt StV Kiel	8.60000	135	65	4	37	38	8	0	01.09. 2016.08:	282	103	179	13.55000

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete junge Minderjährige Volljährige	junge Volljährige	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - UMA - Inobhutnahme Anschluss- maßnahmer	UMA - Anschluss- maßnahmen	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung Summe vom	Summe	Abweichung Soll- Zustä gem.	indigkeit Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
									05:32				
Jugendamt STV Lübeck	7.60000	45	-	т	23	29	Е	0	01 . 09 . 2016 09 : 09 : 28	142	-16	158	6.82000
Jugendamt StV Neumünster	2.70000	155	96	14	16	34	5	0	01 . 09 . 2016 . 09 : 21 : 42	320	264	56	15.38000
Jugendamt StV Norderstedt	2.70000	က	2	0	14	5	0	0	01 . 09 . 2016 07 : 01 : 31	24	-32	56	1.15000
	100.00000 941		256	42	372	417	53	0	0	2081		2082	

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete Minderjährige	junge Volljährige	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschluss- maßnahmen	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung Summe vom	Summe	Abweichung	Soll- Zuständigkeit gem. Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
Jugendamt Kreis Ostholstein	7.00000	35	0	င	27	48	2	0	04 . 10 . 2016 07 : 43 : 19	115	-32	147	5.49000
Jugendamt KRV Herzogtum Lauenburg	6.70000	9	0	0	50	9	2	0	21 . 09 . 2016 . 09 : 48 : 24	64	-76	140	3.06000
Jugendamt KRV Nordfriesland	5.70000	30	7	4	16	36	2	0	04 . 10 . 2016 07 : 26 : 01	95	-24	119	4.54000
Jugendamt KRV Plön	4.50000	47	11	5	10	13	5	0	04 . 10 . 2016 10 : 50 : 49	91	-3	94	4.35000
Jugendamt KRV Rendsburg- Eckernförde	9.50000	72	26	3	7	39	15	0	30 . 09 . 2016 09 : 08 : 03	162	-37	199	7.74000
Jugendamt KRV Schleswig	0.90000	47	6	1	11	6	1	0	04 . 10 . 2016 10 : 09 : 56	78	-66	144	3.72000
Jugendamt KRV Steinburg	4.60000	34	12	0	25	8	1	0	04.10. 2016 08: 15:00	08	-16	96	3.82000
Jugendamt KRV Stormarn	8.40000	19	2	0	35	14	2	0	04 . 10 . 2016 08 : 17 : 13	114	-62	176	5.44000
Jugendamt KV Bad Segeberg	6.70000	69	1	0	0	34	1	0	30.09. 2016 10: 37:26	105	-35	140	5.01000
Jugendamt LK Dithmarschen	4.70000	18	9	0	8	13	3	0	04 . 10 . 2016 09 : 50 : 06	48	-50	98	2.29000
Jugendamt LRA Pinneberg	10.70000	63	14	3	73	82	7	0	04 . 10 . 2016 14 : 32 : 02	242	18	224	11.56000
Jugendamt STV Flensburg	3.00000	104	7	5	1	6	0	0	04 . 10 . 2016 07 : 42 : 23	126	63	63	6.02000
Jugendamt StV Kiel	8.60000	131	67	0	40	44	4	0	04.10. 2016 08:	286	106	180	13.66000

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete junge Minderjährige Volljährige		UMA - Vorläufige I Inobhutnahme	UMA - UMA - Inobhutnahme Anschluss- maßnahmen	UMA - Anschluss- maßnahmen	UMA - junge Volljährige	UMA - Tage angemeldete vom Verteilung	Tagesmeldung Summe vom	Summe	Abweichung Soll- Zustė gem.	Soll- Zuständig- Zuständigkeit keitsquote gem. Quote (tagesaktuell)	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
									18:52				
Jugendamt STV 7.60000 Lübeck	7.60000	1.1	6	т	14	38	2	0	04 . 10 . 2016 10 : 03 : 00	137	-22	159	6.54000
Jugendamt StV Neumünster	2.70000	142	107	17	10	41	9	0	04 . 10 . 2016 09 : 04 : 29	323	266	25	15.43000
Jugendamt StV 2.70000 Norderstedt	2.70000	4	2	0	16	9	0	0	04 . 10 . 2016 07 : 55 : 43	28	-29	25	1.34000
	100.00000 934	934	280	44	343	440	53	0	0	2094		2093	

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete Minderjährige	junge Volljährige	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschluss- maßnahmen	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung Summe vom		Abweichung	Soll- Zuständigkeit gem. Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
Jugendamt Kreis Ostholstein	7.00000	34	0	0	27	48	1	0	01 . 11 . 2016 08 : 03 : 49	110	-36	146	5.26000
Jugendamt KRV Herzogtum Lauenburg	0.70000	9	0	0	49	10	2	0	27 . 10 . 2016 15 : 24 : 22	29	-73	140	3.20000
Jugendamt KRV Nordfriesland	5.70000	28	9	2	14	41	2	0	01 . 11 . 2016 10 : 07 : 57	63	-26	119	4.45000
Jugendamt KRV Plön	4.50000	47	11	9	10	13	5	0	31 . 10 . 2016 08 : 33 : 31	92	-2	94	4.40000
Jugendamt KRV Rendsburg- Eckernförde	9.50000	70	28	9	9	38	19	0	01 . 11 . 2016 09 : 15 : 54	167	-32	199	7.98000
Jugendamt KRV Schleswig	0.90000	47	8	0	10	12	1	0	01 . 11 . 2016 10 : 06 : 49	78	99-	144	3.73000
Jugendamt KRV Steinburg	4.60000	30	12	0	29	12	2	0	01 . 11 . 2016 07 : 55 : 18	85	-11	96	4.06000
Jugendamt KRV Stormarn	8.40000	25	2	0	49	12	0	0	01 . 11 . 2016 08 : 46 : 40	120	-56	176	5.74000
Jugendamt KV Bad Segeberg	0.70000	64	1	0	0	32	1	0	31 . 10 . 2016 09 : 10 : 37	86	-42	140	4.68000
Jugendamt LK Dithmarschen	4.70000	17	9	0	8	13	3	0	01 . 11 . 2016 08 : 22 : 06	47	-51	98	2.25000
Jugendamt LRA Pinneberg	10.70000	63	14	1	75	82	7	0	01 . 11 . 2016 10 : 34 : 37	242	18	224	11.57000
Jugendamt STV Flensburg	3.00000	86	10	3	1	6	0	0	01 . 11 . 2016 07 : 21 : 54	121	58	63	5.78000
Jugendamt StV Kiel	8.60000	129	89	0	35	47	7	0	01 . 11 . 2016 09 :	286	106	180	13.67000

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete junge Minderjährige Volljährige		UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - UMA - Inobhutnahme Anschluss- maßnahmen	•	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung Summe vom	Summe	Abweichung Soll- Zustä gem.	indigkeit Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
									35:23				
Jugendamt STV 7.60000 Lübeck	7.60000	1.2	8	0	12	42	2	0	01 . 11 . 2016 09 : 12 : 58	135	-24	159	6.45000
Jugendamt StV Neumünster	2.70000	143	112	13	8	37	9	0	01 . 11 . 2016 . 09 : 11 : 08	319	263	56	15.25000
Jugendamt StV Norderstedt	2.70000	4	2	0	17	6	0	0	01 . 11 . 2016 07 : 57 : 46	32	-24	56	1.53000
	100.0000 908	806	288	31	350	457	58	0	0	2092		2090	

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete Minderjährige	junge Volljährige	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschluss- maßnahmen	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung vom	Summe	Abweichung	Soll- Zuständigkeit gem. Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
Jugendamt Kreis Ostholstein	7.00000	34	0	10	21	52	1	0	01 . 12 . 2016 08 : 33 : 07	118	-31	149	5.55000
Jugendamt KRV Herzogtum Lauenburg	6.70000	9	0	0	48	17	3	0	25 . 11 . 2016 11 : 49 : 17	74	69-	143	3.48000
Jugendamt KRV Nordfriesland	5.70000	26	7	0	14	42	2	0	01 . 12 . 2016 08 : 04 : 45	91	-30	121	4.28000
Jugendamt KRV Plön	4.50000	47	11	3	10	17	9	0	30 . 11 . 2016 12 : 01 : 56	94	-2	96	4.42000
Jugendamt KRV Rendsburg- Eckernförde	9.50000	09	35	4	5	37	20	0	01 . 12 . 2016 09 : 18 : 35	161	-41	202	7.57000
Jugendamt KRV Schleswig	6.90000	47	7	0	13	13	1	0	01 . 12 . 2016 12 : 21 : 58	81	-99	147	3.81000
Jugendamt KRV Steinburg	4.60000	29	10	0	31	12	4	0	01 . 12 . 2016 07 : 57 : 36	98	-12	86	4.04000
Jugendamt KRV Stormarn	8.40000	57	2	0	48	13	0	0	01 . 12 . 2016 08 : 40 : 34	120	-59	179	5.64000
Jugendamt KV Bad Segeberg	6.70000	64	1	0	0	32	1	0	18.11. 2016 09: 27:13	86	-45	143	4.61000
Jugendamt LK Dithmarschen	4.70000	15	8	0	12	15	3	2	01 . 12 . 2016 12 : 44 : 01	53	-47	100	2.49000
Jugendamt LRA Pinneberg	10.70000	63	14	0	85	82	7	0	21 . 11 . 2016 12 : 14 : 40	251	23	228	11.80000
Jugendamt STV Flensburg	3.00000	93	10	10	1	10	0	0	01 . 12 . 2016 07 : 21 : 58	124	09	64	5.83000
Jugendamt StV Kiel	8.60000	128	99	0	25	54	9	0	01 . 12 . 2016 09 :	279	96	183	13.12000

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete junge Minderjährige Volljährige		UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - UMA - Inobhutnahme Anschluss- maßnahmen	UMA - junge Volljährige	UMA - Tage angemeldete vom Verteilung	Tagesmeldung Summe vom	Summe	Abweichung Soll- Zustä gem.	indigkeit Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
									02:25				
Jugendamt STV Lübeck	7.60000	1.2	8	1	13	43	2	0	01 . 12 . 2016 09 : 06 : 46	138	-24	162	6.49000
Jugendamt StV Neumünster	2.70000	149	115	17	2	28	9	0	01 . 12 . 2016 10 : 12 : 24	320	263	57	15.04000
Jugendamt StV Norderstedt	2.70000	4	1	0	16	18	0	2	01 . 12 . 2016 07 : 55 : 04	39	-18	25	1.83000
	100.0000 893		295	45	347	485	62	4	0	2127		2129	

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete Minderjährige	junge Volljährige	UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - Inobhutnahme	UMA - Anschluss- maßnahmen	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung vom	Summe	Abweichung	Soll- Zuständigkeit gem. Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
Jugendamt Kreis Ostholstein	7.00000	26	2	0	14	56	-	0	02.01. 2017.08: 30:32	66	-48	147	4.71000
Jugendamt KRV Herzogtum Lauenburg	6.70000	3	0	0	47	23	2	0	30 . 12 . 2016 09 : 00 : 31	75	-66	141	3.56000
Jugendamt KRV Nordfriesland	5.70000	22	10	0	9	42	7	0	30 . 12 . 2016 09 : 27 : 59	87	-33	120	4.13000
Jugendamt KRV Plön	4.50000	47	11	2	10	17	7	0	02 . 01 . 2017 . 07 : 30 : 56	94	-1	95	4.47000
Jugendamt KRV Rendsburg- Eckernförde	9.50000	57	35	4	4	35	23	0	02.01. 2017 09: 28:53	158	-42	200	7.51000
Jugendamt KRV Schleswig	6.90000	47	7	0	14	14	2	0	21 . 12 . 2016 09 : 47 : 12	84	-61	145	3.99000
Jugendamt KRV Steinburg	4.60000	29	14	0	30	8	6	0	02.01. 2017 08: 09:24	06	-7	26	4.28000
Jugendamt KRV Stormarn	8.40000	25	2	0	47	13	0	2	02.01. 2017.08: 55:13	119	-58	177	5.66000
Jugendamt KV Bad Segeberg	6.70000	09	2	0	0	38	1	0	20 . 12 . 2016 14 : 16 : 35	101	-40	141	4.80000
Jugendamt LK Dithmarschen	4.70000	15	9	0	20	15	2	9	02.01. 2017 10: 10:20	58	-41	66	2.76000
Jugendamt LRA Pinneberg	10.70000	57	16	0	09	107	12	0	02.01. 2017 12: 08:28	252	27	225	11.98000
Jugendamt STV Flensburg	3.00000	78	22	8	3	10	0	0	02.01. 2017 08: 11:25	121	58	63	5.75000
Jugendamt StV Kiel	8.60000	111	77	0	24	51	11	0	02.01. 2017 09:	274	93	181	13.02000

Jugendamt	Belegungs- quote	unbegleitete junge Minderjährige Volljährige		UMA - Vorläufige Inobhutnahme	UMA - UMA - Inobhutnahme Anschluss- maßnahmen	•	UMA - junge Volljährige	UMA - angemeldete Verteilung	Tagesmeldung Summe vom	Summe	Abweichung Soll- Zustä gem.	indigkeit Quote	Zuständig- keitsquote (tagesaktuell)
									25:07				
Jugendamt STV Lübeck	7.60000	64	8	2	19	41	ю	0	02.01. 2017 09: 45:15	137	-23	160	6.51000
Jugendamt StV Neumünster	2.70000	136	123	15	9	28	7	0	02.01. 2017 08: 34:31	315	258	25	14.97000
Jugendamt StV Norderstedt	2.70000	4	1	0	15	17	3	0	02.01. 2017 08: 11:11	40	-17	25	1.90000
	100.0000 813	813	336	31	319	515	06	8	0	2104		2105	

Anlage zur Antwort auf die Frage 52

Flensburg	A4 - Beratung Frau & Beruf	Verein zur Förderung grenzüberschreitender Arbeitmarkt- und Beschäftigungspolitik e. V.	LPA/A4/1650 - FRAU & BERUF Flensburg, Schleswig- Flensburg, Nordfriesland - Verlängerung 2016	01.01.2016	31.12.2016	228.632,53	99.962,72
Kiel Kiel	A1 - Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung	Arbeit und Leben Schleswig- Holstein e. V.	LPA/A1/133 - Fachkräftesicherung durch Unternehmensberatung im Netzwerk	01.10.2014	31.12.2016	409.170,04	222.096,98
Kie.	A1 - Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung	Gesellschaft zur Förderung von Industrie, Handel und Gewerbe in Schleswig- Holstein mbH	LPA/A1/125 - Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung - Planungsraum II	01.01.2015	31.12.2016	171.751,52	94.033,96
Ä <u>e</u> A II,	A1 - Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung	Kiel Region GmbH Wissenschaftspark Kiel, Neufeldt Haus	LPA/A1/132 - Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung - Planungsraum II	01.01.2015	31.12.2016	175.760,00	96.228,60
e s ⊞	A2 - Fachkräftesicherung in speziellen Kiel Branchenkompetenzfeldern	Life Science Nord Management GmbH	LPA/A2/651 - QUALIFIT	01.09.2015	31.08.2017	524.999,31	262.499,66
Kiel B S	A2 - Fachkräftesicherung in speziellen Branchenkompetenzfeldern	Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH	LPA/A2/655 - FL@T-SH	01.05.2015	30.04.2017	471.077,10	235.295,03
√ α	A3 - Existenzgründungen Kiel aus Nichterwerbstätigkeit	Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH	LPA/A3/61 - Leuchtturm Kiel - Gründungszentrum	01.10.2014	31.12.2016	1.157.739,50	346.239,50
∢ ഥ	A1 - Beratungsnetzwerk Lübeck Fachkräftesicherung	Handwerkskammer Lübeck	LPA/A1/128 - Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung -	01.10.2014	31.12.2016	193.219,65	105.787,76
∢ ш	A1 - Beratungsnetzwerk Lübeck Fachkräftesicherung	Industrie- und Handelskammer IHK zu Lübeck	LPA/A1/129 - Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung - Planungscaum III	01.10.2014	31.12.2016	174.827,30	95.717,94
A S E	A2 - Fachkräftesicherung in speziellen Lübeck Branchenkompetenzfeldern	Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH	LPA/A2/659 - FoodRegio- Quali-Programm "Innovationsmanagement"	01.05.2015	30.04.2017	226.013,86	79.964,43

Lübeck	A3 - Existenzgründungen aus Nichterwerbstätigkeit Lübeck	neue impulse Lübeck GmbH & Co. KG	LPA/A3/65 - Gründercamp Lübeck/Ostholstein	01.10.2014	31.12.2016	1.245.801,20	523.353,20
Lübeck	A4 - Beratung Frau & Beruf	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH Akademie Lübeck	LPA/A4/17 - Beratung Frau & Beruf - Region Lübeck, Ostholstein, Herzogtum Lauenburg	01.07.2014	31.12.2015	230.271,29	87.603,71
Lübeck	A4 - Beratung Frau & Beruf	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH Akademie Lübeck	LPA/A4/1649 - FRAU & BERUF Lübeck, Kreis Ostholstein, Kreis Herzogum- Lauenburg - Verlängerung	01.01.2016	31.12.2016	215.133,54	94.060,69
Neumünster	A4 - Beratung Frau & Beruf	Diakonisches Werk Altholstein GmbH - Zentrum für Berufliche Bildung	LPA/A4/1 - Beratung Frau & Beruf - Region Neumünster, Rendsburg-Eckernförde	01.07.2014	31.12.2015	204.641,42	73.207,41
Neumünster	A4 - Beratung Frau & Beruf	Diakonisches Werk Altholstein GmbH - Zentrum für Berufliche Bildung	LPA/A4/1652 - FRAU & BERUF Neumünster, Kreis Rendsburg-Eckernförde - Verlängerung 2016	01.01.2016	31.12.2016	145.649,27	63.680,77
Nordfriesland	A2 - Fachkräftesicherung in speziellen Branchenkompetenzfeldern	OffTEC Base GmbH & Co. KG	LPA/A2/657 - Entwicklung von Qualifizierungsstandards für Rettungsabläufe für Rettungsfachkräfte und Servicetechniker sowie Mitarbeiter im Bereich Offshore und Onshore Wind	01.05.2015	30.04.2017	540.195,34	250.097,67
Pinneberg	A4 - Beratung Frau & Beruf	WEP - Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kreises Pinneberg mbH	LPA/A4/16 - Beratung Frau & Beruf - Region Pinneberg	01.07.2014	31.12.2015	122.995,37	42.133,70
Pinneberg	A4 - Beratung Frau & Beruf	WEP - Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kreises Pinneberg mbH	LPA/A4/1654 - FRAU & BERUF Kreis Pinneberg - Verlängerung 2016	01.01.2016	31.12.2016	83.236,10	36.392,49
Plön	A4 - Beratung Frau & Beruf	Neuland GmbH	LPA/A4/15 - Beratung Frau & Beruf - Region Kiel, Plön	01.07.2014	31.12.2015	176.950,21	60.070,39

51.885,09	7.686,88	3 43.400,81	5 283.485,95	33.030,79	31.808,75
118.843,78	117.248,80	100.487,73	577.245,95	107.542,51	77.004,90
31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2016
01.01.2016	01.07.2014	01.01.2016	01.10.2014	01.07.2014	01.01.2016
LPA/A4/1651 - FRAU & BERUF Kiel, Kreis Plön - Verlängerung 2016	LPA/A4/12 - Beratung Frau & Beruf - Region Segeberg	LPA/A4/1656 - FRAU & BERUF Kreis Segeberg	LPA/A3/67 - KompEx - Kompetenzzentrum für Existenzgründung	LPA/A4/13 - Beratung Frau & Beruf - Region Stormarn	LPA/A4/1641 - FRAU & BERUF Kreis Stormarn - Verlängerung 2016
Neuland GmbH	WKS GmbH	WKS GmbH	Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH	Förderverein für Arbeit und Bildung in Stormarn e. V. c/o Stadt Bad Oldesloe	Förderverein für Arbeit und Bildung in Stormarn e. V. c/o Stadt Bad Oldesloe
A4 - Beratung Frau & Beruf Neuland GmbH	A4 - Beratung Frau & Beruf	A4 - Beratung Frau & Beruf	A3 - Existenzgründungen Stormarn aus Nichterwerbstätigkeit	A4 - Beratung Frau & Beruf	A4 - Beratung Frau & Beruf Förderverein für Arbeit und Bildung in Stormarn e. V. c/Stadt Bad Oldesloe
Plön	Segeberg	Segeberg	Stormarn	Stormarn	Stormarn

Anlage zur Antwort auf die Frage 52 - Landesprogramm Arbeit - Prioritätsachse B

	, m= 20mm,	- 0.00 0.00		315 21 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	000000000000000000000000000000000000000		
Kreis/kreistreie Stadt	Aktion	Zuwendungs- empfänger	Projekt	Projekt- beginn	Projekt- ende	gesamte Fördersumme	EU-Betrag
Flensburg	B1 - Neue Wege in sozial-AGS Akademie für versicherungspflichtige Gesundheits- und Beschäftigung Sozialberufe gGmb	AGS Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe gGmbH	LPA/B1/21 - Neustart - für berufliche "SpätstarterInnen"	01.01.2015	31.12.2016	329.127,90	38.501,68
Flensburg	B1 - Neue Wege in sozial- versicherungspflichtige Beschäftigung	Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesells chaft Flensburg mbH (bequa)	LPA/B1/38 - MIK	01.08.2014	31.07.2016	301.865,39	204.213,37
Flensburg	B1 - Neue Wege in sozial- versicherungspflichtige Beschäftigung	Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesells chaft Flensburg mbH (bequa)	LPA/B1/39 - Job- Redaktion	01.01.2015	31.12.2016	398.457,51	48.867,85
Flensburg	B1 - Neue Wege in sozial- versicherungspflichtige Beschäftigung	Deutsche Angestellten- Akademie GmbH (DAA)	LPA/B1/1826 - Aktiv mit Kind (AMIKI)	01.01.2016	31.12.2017	462.909,25	220.344,80
Flensburg	B1 - Neue Wege in sozial- versicherungspflichtige Beschäftigung	Salo Bildung und Beruf GmbH	LPA/B1/27 - InWiA - Individuelle Wege in den Arbeitsmarkt - Flensburg	01.08.2014	31.07.2016	413.029,36	247.585,45
Flensburg	B1 - Neue Wege in sozial-Salo Bildung und versicherungspflichtige Beruf GmbH Beschäftigung	Salo Bildung und Beruf GmbH	LPA/B1/30 - InWiA - Individuelle Wege in den Arbeitsmarkt - Schleswig	01.01.2015	31.12.2016	393.738,50	44.330,55
Kiel	B1 - Neue Wege in sozial-GSM Training & versicherungspflichtige Integration Gmb Beschäftigung	GSM Training & Integration GmbH	LPA/B1/48 - Power - Nordfriesland	01.01.2015	31.12.2016	682.935,82	102.440,33
Kiel	B1 - Neue Wege in sozial-linab - Ausbildungs- versicherungspflichtige und Beschäftigung Beschäftigungsges schaft des bfw mbH	inab - Ausbildungs- und Beschäftigungsgesell schaft des bfw mbH	LPA/B1/71 - Neue Arbeit Kiel	01.08.2014	31.07.2016	471.398,89	122.227,48
Kiel	B1 - Neue Wege in sozial-Institut für berufliche versicherungspflichtige Aus- und Fortbildung Beschäftigung IBAF gGmbH		LPA/B1/1816 - Bridge	01.01.2016	31.12.2017	334.208,91	187.156,99
Kiel	B1 - Neue Wege in sozial- versicherungspflichtige Beschäftigung	Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. Schleswig- Holstein Türk Toplumu	LPA/B1/23 - ELMA - Eingliederung von langzeitarbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt	01.01.2015	31.12.2016	573.315,38	86.760,28
Kiel	B3 - Alphabetisierung in der Arbeitswelt	Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V.	LPA/B3/69 - Alphabetisierung und Grundbildung	01.07.2014	31.12.2014	151.322,47	71.978,90

Kiel	B3 - Alphabetisierung in der Arbeitswelt	Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V.	LPA/B3/248 - Alphabetisierung und Grundbildung - 2015	01.01.2015	30.06.2015	142.084,45	83.471,28
Kiel	B3 - Alphabetisierung in der Arbeitswelt	Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V.	LPA/B3/1225 - Alphabetisierung und Grundbildung	01.07.2015	31.12.2015	158.990,24	87.851,41
Kiel	B3 - Alphabetisierung in der Arbeitswelt	Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V.	LPA/B3/2051 - Alphabetisierung und Grundbildung 2016	01.01.2016	31.12.2016	312.724,43	130.821,63
Lübeck	B1 - Neue Wege in sozial-Deutsche versicherungspflichtige Angestellt Beschäftigung (DAA)	Deutsche Angestellten- Akademie GmbH (DAA)	LPA/B1/28 - LeA - Leben und Arbeiten (Berufliche Reintegration)	01.08.2014	31.07.2016	268.362,58	226.274,90
Lübeck	B1 - Neue Wege in sozial-Fortbildungsakademie versicherungspflichtige der Wirtschaft (FAW) Beschäftigung gGmbH Akademie Lübeck		LPA/B1/56 - SuB- Ways: Service und Beratung - Neue Wege	01.01.2015	31.12.2016	540.013,54	52.610,66
Lübeck	B1 - Neue Wege in sozial-Fortbildungsakademie versicherungspflichtige der Wirtschaft (FAW) Beschäftigung gGmbH Akademie Lübeck		LPA/B1/57 - Pfadfinder - Berufliche Perspektiven für Migrantlnnen	01.08.2014	31.07.2016	699.448,31	183.763,10
Neumünster	B1 - Neue Wege in sozial-Diakonisches Werk versicherungspflichtige Altholstein GmbH - Beschäftigung Berufliche Bildung	Diakonisches Werk Altholstein GmbH - Zentrum für Berufliche Bildung	LPA/B1/1817 - "Fachfit! für den Arbeitsmarkt"	01.01.2016	31.12.2017	528.600,22	159.004,17
Nordfriesland	B1 - Neue Wege in sozial- Salo Bildung und versicherungspflichtige Beruf GmbH Beschäftigung		LPA/B1/1822 - "Re- Start"	01.01.2016	31.12.2017	299.752,00	142.681,96
Ostholstein	B1 - Neue Wege in sozial-FBQ GmbH versicherungspflichtige Beschäftigung	FBQ GmbH	LPA/B1/1823 - Neue Wege in Beschäftigung	01.01.2016	31.12.2017	813.541,14	444.159,04
Pinneberg	B1 - Neue Wege in sozial- Fortbildungsakademie LPA/B1/1825 versicherungspflichtige der Wirtschaft (FAW) M.I.K.A.D.O. Beschäftigung gGmbH	Fortbildungsakademie LPA/B1/1829 der Wirtschaft (FAW) M.I.K.A.D.O. gGmbH	LPA/B1/1825 - M.I.K.A.D.O.	01.01.2016	31.12.2017	461.044,16	204.424,73

Pinneberg	B1 - Neue Wege in sozial-Wirtschaftsakademie versicherungspflichtige Schleswig-Holstein Beschäftigung GmbH		LPA/B1/32 - aufBAU	01.08.2014	31.07.2016	668.305,37	152.922,40
Plön	B1 - Neue Wege in sozial- versicherungspflichtige Beschäftigung	AWO Schleswig- Holstein gGmbH Bildungszentum Preetz	LPA/B1/1818 - MiAA - Migranten in Arbeit und Ausbildung - Pflege - Handwerk - Gastronomie	01.01.2016	31.12.2017	361.472,56	202.424,64
Plön	B1 - Neue Wege in sozial- Neuland GmbH versicherungspflichtige Beschäftigung		LPA/B1/37 - "Aktiv auf neuen Wegen im Kreis Plön"	01.08.2014	31.07.2016	700.405,50	544.987,48
Rendsburg- Eckernförde	B1 - Neue Wege in sozial- Deutsche versicherungspflichtige Arkademie Beschäftigung (DAA)	en- GmbH	LPA/B1/53 - Neue Wege	01.08.2014	31.07.2016	428.091,44	283.288,25
Schleswig- Flensburg	B1 - Neue Wege in sozial- versicherungspflichtige Beschäftigung	GSM Training & Integration GmbH	LPA/B1/50 - POWER	01.08.2014	31.07.2016	291.426,07	199.523,27
Schleswig- Flensburg	B1 - Neue Wege in sozial-Salo Bildung und versicherungspflichtige Beruf GmbH Beschäftigung		LPA/B1/1820 - "NeuStart" für Menschen mit Migrationshintergrun d	01.01.2016	31.12.2017	300.252,56	142.920,22
Schleswig- Flensburg	B2 - Berufsvorbereitung und Ausbildung für junge Gefangene	BBZ Berufsbildungszentru m Schleswig	LPA/B2/247 - AQUA IS 2015	01.01.2015	31.12.2015	905.052,74	360.052,74
Schleswig- Flensburg	B2 - Berufsvorbereitung und Ausbildung für junge Gefangene	gszentru	LPA/B2/1864 - AQUA IS 2016	01.01.2016	31.12.2016	966.938,09	421.938,09
Segeberg	B1 - Neue Wege in sozial- versicherungspflichtige Beschäftigung	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH Akademie Lübeck		01.01.2016	31.12.2017	434.470,92	182.477,79
Steinburg	B1 - Neue Wege in sozial- versicherungspflichtige Beschäftigung	AGS Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe gGmbH	LPA/B1/1819 - Tatkraft im Norden	01.01.2016	31.12.2017	414.721,88	198.644,26
Steinburg	B1 - Neue Wege in sozial- versicherungspflichtige Beschäftigung	Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH	LPA/B1/1824 - "Werkstatt MeGaBau"	01.01.2016	31.12.2017	503.654,72	248.446,64
Stormarn	B1 - Neue Wege in sozial- versicherungspflichtige Beschäftigung	Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH	LPA/B1/34 - ProJob!	01.08.2014	31.07.2016	305.788,43	232.313,34

Anlage zur Antwort auf die Frage 52 - Landesprogramm Arbeit - Prioritätsachse C

Kreis/kreisfreie	Aktion	tion Zuwendungs-	Projekt	kt Projekt- F	Projekt- ges	gesamte	EU-Betrag
Stadt		empfänger	•	beginn	ende	Fördersumme	•
Dithmarschen	C1 - Handlungskonzept Verein PLuS Ausbilc Arbeits Dithma e.V.	Verein Ausbildungs- und Arbeitsstätten Dithmarschen e.V.	LPA/C1/90 - Handlungskonze pt PLuS Kreis Dithmarschen (BEK)	01.08.2014	31.07.2016	415.610,42	239.914,21
Dithmarschen	C1 - Handlungskonzept Verein PLuS Ausbilk Arbeits Dithme	Verein Ausbildungs- und Arbeitsstätten Dithmarschen e.V.	Verein LPA/C1/91 - Ausbildungs- und Handlungskonze Arbeitsstätten pt PLuS Kreis Dithmarschen Dithmarschen(R eyS / GemS / FöZ)	01.08.2014	31.07.2016	574.496,28	180.061,37
Dithmarschen	C2 - Produktionsschulen	Bildung und Qualifizierung Meldorf gGmbH	LPA/C2/100 - Produktionsschul e Dithmarschen	01.08.2014	31.12.2016	695.852,58	324.068,89
Dithmarschen	C3 - Regionale Ausbildungsbetreuung	Kreishandwerker schaft Nordfriesland- Nord	LPA/C3/152 - Regionale Ausbildungsbetre uung Region Nordfriesland und	01.01.2015	31.12.2017	554.302.62	269.189,32
Flensburg	C1 - Handlungskonzept PLuS	Stadt Flensburg - Der Oberbürgermeist er -	LPA/C1/120 - Handlungskonze pt PLuS in Flensburg (BEK)	01.08.2014	31.07.2016	198.588,32	114.619,09
Flensburg	C1 - Handlungskonzept PLuS	Stadt Flensburg - Der Oberbürgermeist er -	LPA/C1/122 - Handlungskonze pt PLuS in Flensburg (RegS/GemS/Fö Z)	01.08.2014	31.07.2016	281.184,67	109.448,93
Flensburg	C2 - Produktionsschulen	Stadt Flensburg - Der Oberbürgermeist er -	LPA/C2/111 - Produktionsschul e Flensburg (Stadt +nördlicher Kreis SL-FL)	01.08.2014	31.12.2016	1.641.759,14	467.796,88

Flensburg	C5 - Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung	Handwerkskamm LPA/C5/287 - er Flensburg Überbetrieblic Lehrlingsunte isung 2015	LPA/C5/287 - Überbetriebliche Lehrlingsunterwe isung 2015	01.01.2015	31.12.2015	2.640.184,40	498.225,00
Flensburg	C5 - Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung	Handwerkskamm er Flensburg		01.01.2016	31.12.2016	3.168.976,00	483.175,00
Herzogtum Lauenburg	C2 - Produktionsschulen	BQG Personalentwickl ung GmbH	LPA/C2/105 - Produktionsschul e Herzogtum Lauenburg Nord	01.08.2014	31.12.2016	997.088,53	416.384,46
Kiel	C1 - Handlungskonzept Perspektive PLuS Bildung gGn Ausbildungs und Kiel	Perspektive Bildung gGmbH Ausbildungsverb und Kiel	LPA/C1/76 - Handlungskonze pt PLuS Kiel (BEK)	01.08.2014	31.07.2016	452.770,72	228.703,30
Kiel	C1 - Handlungskonzept PLuS	Perspektive Bildung gGmbH Ausbildungsverb und Kiel	LPA/C1/77 - Handlungskonze pt PLuS Kiel (RegS / GemS / FöZ)	01.08.2014	31.07.2016	429.557,56	188.706,41
Kiel	C2 - Produktionsschulen	inab - LPA/C2/102 - Ausbildungs- und Produktionsschul Beschättigungsg e Kiel esellschaft des bfw mbH	LPA/C2/102 - Produktionsschul e Kiel	01.11.2014	31.12.2016	609.987,32	286.519,03
Kiel	C3 - Regionale Ausbildungsbetreuung	Landeshauptstad LPA/C3/136 t Kiel Regionale Ausbildungsł uung Region	LPA/C3/136 - Regionale Ausbildungsbetre uung Region Kiel	01.01.2015	31.12.2017	180.888,00	77.167,20
Kiel	C1 - Handlungskonzept Perspektive PLuS Ausbildungs und Kiel	verb	LPA/C1/3165 - Handlungskonze pt PLuS in der Stadt Kiel (GemS/FöZ)	01.08.2016	31.07.2018	458.173,09	94.529,65

Kiel	C1 - Handlungskonzept Perspektive PLuS Ausbildungs und Kiel	nbH	LPA/C1/3167 - Handlungskonze pt PLuS in der Stadt Kiel (BEK/AV-SH)	01.08.2016	31.07.2018	547.526,45	301.375,92
Lübeck	C1 - Handlungskonzept Berufsausbildung PLuS Qualifizierungsag entur Lübeck GmbH BQL	Berufsausbildung LPA/C1/92 - s- und Handlungskon Qualifizierungsag pt PLuS Stadt entur Lübeck (BEK) GmbH BQL	LPA/C1/92 - Handlungskonze pt PLuS Stadt Lübeck (BEK)	01.08.2014	31.07.2016	485.084,35	279.970,66
Lübeck	C1 - Handlungskonzept PLuS	Berufsausbildung s- und Qualifizierungsag entur Lübeck GmbH BQL	LPA/C1/93 - Handlungskonze pt PLuS Stadt Lübeck (RegS / GemS / FöZ)	01.08.2014	31.07.2016	591.903,14	185.320,11
Lübeck	ulen	Berufsausbildung LPA/C2/1 s- und Produktio Qualifizierungsag e Lübeck entur Lübeck GmbH BQL	LPA/C2/110 - Produktionsschul e Lübeck	01.08.2014	31.12.2016	1.309.907,24	417.194,88
Lübeck	C3 - Regionale Ausbildungsbetreuung	Wirtschaftsakade mie Schleswig- Holstein GmbH	LPA/C3/144 - Regionale Ausbildungsbetre uung Region	01.01.2015	31.12.2017	195.732,42	92.659,74
Lübeck	C5 - Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung	Handwerkskamm er Lübeck	LPA/C5/288 - Überbetriebliche Lehrlingsunterwe isung 2015	01.01.2015	31.12.2015	6.633.851,00	1.251.775,00
Lübeck	C5 - Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung	Handwerkskamm LPA/C5/2049 - er Lübeck Überbetrieblich Lehrlingsunterv isung 2016 - Lübeck	LPA/C5/2049 - Überbetriebliche Lehrlingsunterwe isung 2016 - Lübeck	01.01.2016	31.12.2016	8.309.679,20	1.266.825,00
Lübeck	C1 - Handlungskonzept Berufsausbildung PLuS Qualifizierungsag entur Lübeck GmbH BQL	Berufsausbildung s- und Qualifizierungsag entur Lübeck GmbH BQL		01.08.2016	31.07.2018	564.379,58	169.072,01
Lübeck	C1 - Handlungskonzept PLuS	Berufsausbildung s- und Qualifizierungsag entur Lübeck GmbH BQL	LPA/C1/3173 - Handlungskonze pt PLuS in der Stadt Lübeck (BEK/AV-SH)	01.08.2016	31.07.2018	438.651,90	253.478,86

Neumünster	C1 - Handlungskonzept Ausbildungsverb PLuS und Neumünster Ausbildung Nord gGmbH		LPA/C1/80 - Handlungskonze pt PLuS Stadt Neumünster (BEK)	01.08.2014	31.07.2016	377.164,04	217.720,76
Neumünster	C1 - Handlungskonzept Ausbildungsverb PLuS Ausbildung Nord gGmbH		LPA/C1/81 - Handlungskonze pt PLuS Stadt Neumünster (RegS / GemS / FöZ)	01.08.2014	31.07.2016	288.975,08	90.553,59
Neumünster	C3 - Regionale Ausbildungsbetreuung	isfa- interkulturelle schule fortbildung und ausbildung	LPA/C3/148 - Regionale Ausbildungsbetre uung Region Neumünster und Segeberg	01.01.2015	31.12.2017	439.509,21	208.063,65
Neumünster	C1 - Handlungskonzept PLuS	Ausbildungsverb und Neumünster Ausbildung Nord gGmbH	LPA/C1/3143 - Handlungskonze pt PLuS in der Stadt Neumünster (GemS/FöZ)	01.08.2016	31.07.2018	324.425,74	81.617,23
Neumünster	C1 - Handlungskonzept PLuS	Ausbildungsverb und Neumünster Ausbildung Nord gGmbH	LPA/C1/3144 - Handlungskonze pt PLuS in der Stadt Neumünster (BEK/AV-SH)	01.08.2016	31.07.2018	365.154,42	201.051,33
Nordfriesland	C1 - Handlungskonzept BAW Bildungs- PLuS Arbeitswerkstat Südtondern gGmbH	;	LPA/C1/82 - Handlungskonze pt PLuS Kreis Nordfriesland (RegS / GemS / FöZ)	01.08.2014	31.07.2016	711.203,02	221.125,17
Nordfriesland	C1 - Handlungskonzept BAW Bildungs- PLuS Arbeitswerksta Südtondern gGmbH	. #	LPA/C1/83 - Handlungskonze pt PLuS Kreis Nordfriesland (BEK)	01.08.2014	31.07.2016	187.642,78	107.315,26
Nordfriesland	C1 - Handlungskonzept PLuS	BAW Bildungs- und Arbeitswerkstatt Südtondern gGmbH	LPA/C1/3151 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Nordfriesland (GemS/FöZ)	01.08.2016	31.07.2018	591.382,08	195.534,46

C1 - Handlungskonzept BAW Bildungs- PLuS Arbeitswerkstat Südtondern gGmbH	±	LPA/C1/3152 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Nordfriesland (BEK/AV-SH)	01.08.2016	31.07.2018	182.567,91	100.516,55
 C1 - Handlungskonzept JobB GmbH - PLuS Junge Mensch in offener beruflicher Bildung	nen	LPA/C1/117 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Ostholstein (BEK)	01.08.2014	31.07.2016	239.389,84	129.546,04
C1 - Handlungskonzept JobB GmbH - PLuS Junge Mensch in offener beruflicher Bildung	Jobb GmbH - LPA/C1/118 - Junge Menschen Handlungskonze in offener pt PLuS im Kreis beruflicher Ostholstein Bildung (RegS/GemS/Fö Z)	LPA/C1/118 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Ostholstein (RegS/GemS/Fö Z)	01.08.2014	31.07.2016	527.417,48	155.827,15
 C2 - Produktionsschulen	CJD Schleswig- Holstein	LPA/C2/108 - Produktionsschul e Ostholstein/ Plön	01.10.2014	31.12.2016	906.394,65	324.000,37
 C3 - Regionale Ausbildungsbetreuung	Jobb GmbH - LPA/C3/15 Junge Menschen Regionale in offener Ausbildung beruflicher uung Regis Bildung Ostholsteir	LPA/C3/151 - Regionale Ausbildungsbetre uung Region Ostholstein und	01.01.2015	31.12.2017	211.561,54	100.153,23
C1 - Handlungskonzept PLuS	JobB GmbH - Junge Menschen in offener beruflicher Bildung	LPA/C1/3157 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Ostholstein (GemS/FöZ)	01.08.2016	31.07.2018	496.562,87	73.071,63
C1 - Handlungskonzept JobB GmbH - PLuS Junge Mensc in offener beruflicher Bildung	- then	LPA/C1/3158 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Ostholstein (BEK/AV-SH)	01.08.2016	31.07.2018	238.842,40	116.465,56

Pinneberg	C1 - Handlungskonzept Wirtschaftsakade LPA/C1/72 - PLuS mie Schleswig- Handlungskc Holstein GmbH pt PLuS Krei Pinneberg (E	Wirtschaftsakade mie Schleswig- Holstein GmbH	LPA/C1/72 - Handlungskonze pt PLuS Kreis Pinneberg (BEK)	01.08.2014	31.07.2016	456.474,37	258.400,88
Pinneberg	C1 - Handlungskonzept Wirtschaftsakade LPA/C1/73 - PLuS mie Schleswig- Handlungskrei Holstein GmbH pt PLuS Krei Pinneberg (F	Wirtschaftsakade mie Schleswig- Holstein GmbH	LPA/C1/73 - Handlungskonze pt PLuS Kreis Pinneberg (RegS / GemS / FöZ)	01.08.2014	31.07.2016	648.780,47	197.462,54
Pinneberg	C1 - Handlungskonzept Wirtschaftsakade PLuS mie Schleswig- Holstein GmbH	Wirtschaftsakade mie Schleswig- Holstein GmbH	LPA/C1/3170 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Pinneberg (GemS/FöZ)	01.08.2016	31.07.2018	865.307,11	198.121,01
Pinneberg	C1 - Handlungskonzept Wirtschaftsakade PLuS mie Schleswig- Holstein GmbH		LPA/C1/3171 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Pinneberg (BEK/AV-SH)	01.08.2016	31.07.2018	402.347,67	257.100,71
Plön	C1 - Handlungskonzept EvLuth. Kirche PLuS Norddeutschland , JAW Plön- Koppelsberg	75	LPA/C1/113 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Plön (BEK)	01.08.2014	31.07.2016	235.058,35	135.689,18
Plön	C1 - Handlungskonzept EvLuth. Kirche PLuS Norddeutschlanc , JAW Plön- Koppelsberg	73	LPA/C1/114 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Plön (RegS/GemS/Fö Z)	01.08.2014	31.07.2016	356.133,98	111.511,31
Plön	C1 - Handlungskonzept PLuS	EvLuth. Kirche in Norddeutschland , JAW Plön- Koppelsberg	LPA/C1/3174 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Plön (GemS/FöZ)	01.08.2016	31.07.2018	317.012,24	74.352,01
Plön	C1 - Handlungskonzept PLuS	EvLuth. Kirche in Norddeutschland , JAW Plön- Koppelsberg	LPA/C1/3175 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Plön (BEK/AV- SH)	01.08.2016	31.07.2018	191.858,58	109.621,41

Rendsburg- Eckernförde	C1 - Handlungskonzept Perspektive PLuS Bildung gGn Ausbildungs und Rendsb Eckernförde	Perspektive Bildung gGmbH Ausbildungsverb und Rendsburg- Eckernförde	LPA/C1/78 - Handlungskonze pt PLuS Kreis Rendsburg- Eckernförde	01.08.2014	31.07.2016	371.753,90	186.546,83
Rendsburg- Eckernförde	C1 - Handlungskonzept Perspektive PLuS Bildung gGn Ausbildungs und Rendsb Eckernförde	Perspektive Bildung gGmbH Ausbildungsverb und Rendsburg- Eckernförde	LPA/C1/79 - Handlungskonze pt PLuS Kreis Rendsburg- Eckernförde (RegS / GemS /	01.08.2014	31.07.2016	892.486,48	246.610,77
Rendsburg- Eckernförde	C3 - Regionale Ausbildungsbetreuung	Umwelt Technik Soziales e. V. (UTS)	LPA/C3/154 Regionale Ausbildungsbetre uung Region Rendsburg	01.01.2015	31.12.2017	247.805,98	117.311,35
Rendsburg- Eckernförde	C1 - Handlungskonzept Perspektive PLuS Bildung gGn Ausbildungs und Rendsb Eckernförde	Perspektive Bildung gGmbH Ausbildungsverb und Rendsburg- Eckernförde	LPA/C1/3147 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Rendsburg- Eckernförde (BEK/AV-SH)	01.08.2016	31.07.2018	461.395,90	256.167,99
Rendsburg- Eckernförde	C1 - Handlungskonzept Perspektive PLuS Bildung gGn Ausbildungs und Rendsb Eckernförde	Perspektive Bildung gGmbH Ausbildungsverb und Rendsburg- Eckernförde	LPA/C1/3148 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Rendsburg- Eckernförde (GemS/FöZ)	01.08.2016	31.07.2018	805.395,50	257.567,62
Schleswig- Flensburg	C1 - Handlungskonzept Stadt Schleswig - PLuS Der Bürgermeister- Jugendaufbauwe rk Schleswig- Stadt	Stadt Schleswig - Der Bürgermeister- Jugendaufbauwe rk Schleswig- Stadt	LPA/C1/84 - Handlungskonze pt PLuS Kreis Schleswig- Flensburg (BEK)	01.08.2014	31.07.2016	252.850,00	145.873,00
Schleswig- Flensburg	C1 - Handlungskonzept PLuS	Stadt Schleswig - LPA/C1/85 - Der Handlungskc Bürgermeister- pt PLuS Krei Jugendaufbauwe Schleswig- rk Schleswig- Flensburg (R	LPA/C1/85 - Handlungskonze pt PLuS Kreis Schleswig- Flensburg (RegS / GemS / FöZ)	01.08.2014	31.07.2016	916.700,00	279.700,03

Schleswig- Flensburg	C2 - Produktionsschulen	Stadt Schleswig - LPA/C2/99 - Der Produktionss Bürgermeister- e Schleswig Jugendaufbauwe rk Schleswig- Stadt	LPA/C2/99 - Produktionsschul e Schleswig	01.08.2014	31.12.2016	590.778,00	183.041,44
Schleswig- Flensburg	C3 - Regionale Ausbildungsbetreuung	Kreishandwerker schaft Schleswig	LPA/C3/140 - Regionale Ausbildungsbetre uung Region Schleswig-	01.01.2015	31.12.2017	267.833,97	126.792,60
Schleswig- Flensburg	C1 - Handlungskonzept PLuS	Stadt Schleswig - Der Bürgermeister- Jugendaufbauwe rk Schleswig- Stadt	LPA/C1/3162 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Schleswig- Flensburg (GemS/FöZ)	01.08.2016	31.07.2018	836.757,95	406.462,81
Schleswig- Flensburg	C1 - Handlungskonzept PLuS	Stadt Schleswig - Der Bürgermeister- Jugendaufbauwe rk Schleswig- Stadt	LPA/C1/3164 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Schleswig- Flensburg (BEK/AV-SH)	01.08.2016	31.07.2018	245.139,46	142.236,67
Segeberg	C1 - Handlungskonzept JobA GmbH - Junge Menscl in offener Bildung und Ausbildung	JobA GmbH - LPA/C1/119 - Junge Menschen Handlungskonze in offener pt PLuS Kreis Bildung und Segeberg (RegS Ausbildung / GemS / FöZ)	LPA/C1/119 - Handlungskonze pt PLuS Kreis Segeberg (RegS / GemS / FöZ)	01.08.2014	31.07.2016	895.368,64	266.573,30
Segeberg	C1 - Handlungskonzept JobA GmbH PLuS Junge Mensc in offener Bildung und Ausbildung	- :hen	LPA/C1/121 - Handlungskonze pt PLuS Kreis Segeberg (BEK)	01.08.2014	31.07.2016	306.565,76	158.138,45
Segeberg	C1 - Handlungskonzept JobA GmbH - PLuS Junge Menscl in offener Bildung und Ausbildung	JobA GmbH - LPA/C1/3168 - Junge Menschen Handlungskonze in offener pt PLuS im Kreis Bildung und Segeberg Ausbildung (BEK/AV-SH)	LPA/C1/3168 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Segeberg (BEK/AV-SH)	01.08.2016	31.07.2018	347.411,85	203.263,61

Segeberg	C1 - Handlungskonzept JobA GmbH -	JobA GmbH -	LPA/C1/3169 -				
1	PLuS	Junge Menschen					
		in offener	pt PLuS im Kreis	01.08.2016	31.07.2018	856.975,17	249.035,70
		Bildung und	Segeberg				
		Ausbildung	(GemS/FoZ)				
Steinburg	andlungskonzept		LPA/C1/74 -				
	PLuS	Gesellschaft für	Handlungskonze			0	
		Bildung Berut	pt PLuS Kreis	01.08.2014	31.07.2016	538.410,02	167.831,83
		Kultur mbH	Steinburg (RegS				
			/ GemS / FöZ)				
Steinburg	C1 - Handlungskonzept		LPA/C1/75 -				
	PLuS	Gesellschaft für	Handlungskonze	01.08.2014	31.07.2016	180.490.02	104.164.21
		Bildung Beruf Kultur mbH	pt PLuS Kreis Steinhurg (BFK)				
Steinburg	C3 - Regionale	BiBeKu	LPA/C3/162 -				
)	Ausbildungsbetreuung	Gesellschaft für	Regionale				
		Bildung Beruf	Ausbildungsbetre				1
		Kultur mbH	uung Region	01.01.2015	31.12.2017	243.360,00	115.206,63
			Pinneberg und				
			Steinburg				
Steinburg	C1 - Handlungskonzept	BiBeKu	LPA/C1/3183 -				
)	PLuS	Gesellschaft für	Handlungskonze				
		Bildung Beruf	pt PLuS im Kreis	01.08.2016	31.07.2018	414.652.68	140.499.63
		Kultur mhH	Steinhurd				
			(GemS/FöZ)				
Stormarn	C1 - Handlungskonzept Jugendaufbauwe	Jugendaufbauwe	LPA/C1/115 -				
	PLuS	rk der	Handlungskonze				
		Kreishandwerker	pt PLuS im Kreis				
		schaft Stormarn	Stormarn (BEK)	01.08.2014	31.07.2016	226.785,07	130.913,37
		gGmbH					
Stormarn	C1 - Handlungskonzept Jugendaufbauwe LPA/C1/116 -	Jugendaufbauwe	LPA/C1/116 -				
	PLUS	rk der Kreishandwerker	Handlungskonze				
		schaft Stormarn	Stormarn	01.08.2014	31.07.2016	585.625,49	183.387,00
		gGmbH	(RegS/GemS/Fö				
			Z)				
Stormarn	C1 - Handlungskonzept Jugendaufbauwe	Jugendaufbauwe	LPA/C1/3214 -				
	PLuS	rk der	Handlungskonze				
		Kreishandwerker	pt PLuS im Kreis	01.08.2016	31.07.2018	663.736,00	118.741,31
		schaft Stormarn	Stormarn				
		gGmbH	(GemS/FoZ)				

Stormarn	C1 - Handlungskonzept PLuS	Jugendaufbauwe rk der Kreishandwerker schaft Stormarn gGmbH	LPA/C1/3215 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Stormarn (BEK/AV-SH)	01.08.2016	31.07.2018	234.520,66	131.830,25
Stormarn	C1 - Handlungskonzept Perspektive PLuS Bildung gGn Ausbildungs und Storman Lauenburg	Perspektive Bildung gGmbH - Ausbildungsverb und Stormarn- Lauenburg	LPA/C1/97 - Handlungskonze pt PLuS Kreis Herzogtum Lauenburg (BEK)	01.08.2014	31.07.2016	229.841,09	124.500,27
Stormarn	C1 - Handlungskonzept Perspektive PLuS Bildung gGn Ausbildungs und Stormai Lauenburg	Perspektive Bildung gGmbH - Ausbildungsverb und Stormarn- Lauenburg	LPA/C1/98 - Handlungskonze pt PLuS Kreis Herzogtum Lauenburg (RegS / GemS /	01.08.2014	31.07.2016	680.080,03	225.656,46
Stormarn	C3 - Regionale Ausbildungsbetreuung	Perspektive Bildung gGmbH - Ausbildungsverb und Stormarn- Lauenburg	LPA/C3/158 - Regionale Ausbildungsbetre uung Region Stormarn und Herzogtum	01.01.2015	31.12.2017	183.610,74	86.921,34
Land SH	C4 - Weiterbildungsbonus SH	Investitionsbank Schleswig- Holstein (zwischengescha Itete Stelle)	Weiterbildungsb onus SH	01.01.2014	31.12.2020	6.083.434,73	2.798.758,44
Stormarn	C1 - Handlungskonzept PLuS	Perspektive Bildung gGmbH - Ausbildungsverb und Stormarn- Lauenburg	LPA/C1/3145 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Herzogtum- Lauenburg (GemS/FöZ)	01.08.2016	31.07.2018	701.098,10	273.374,74
Stormarn	C1 - Handlungskonzept PLuS	Perspektive Bildung gGmbH - Ausbildungsverb und Stormarn- Lauenburg	LPA/C1/3146 - Handlungskonze pt PLuS im Kreis Herzogtum- Lauenburg (BEK/AV-SH)	01.08.2016	31.07.2018	188.062,57	115.701,32

Anlage zur Antwort auf die Frage 79			
Kiel	Träger	Adresse	Telefonnummer
A-S-B, Kita SpASsBande	Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Kiel	Johannisburger Strasse 8, 24149 Kiel	0431- 205090-87
EZ Erjedrichsort	AWO Kreisverband Kiel e.V.	An der Schanze 25, 24159 Kiel	0431-395878
F7 Gustav-Schatz-Hof	AWO Kreisverhand Kiel e V	Glistav-Schatz-Hof 10 24143 Kiel 0431-90896166	0431-90896166
FZ Sibeliusweg	AWO Kreisverband Kiel e.V.	Sibeliusweg 2, 24109 Kiel	0431-521867
FZ Spreeallee	AWO Kreisverband Kiel e.V.	Spreeallee 76, 24111 Kiel	0431-697814
FZ Kita DRK Wellsee	DRK Kinder- u. JugendhilfeNord gGmbH	Goerdelerring 9, 24145 Kiel	0431-711047
FZ Bunte Welt	Haus der Familie	Bergenring 4, 24109 Kiel	0157-53204347
FZ Kita Lechweg	EvLuth. Kirchenkreis Altholstein	Lechweg 59, 24146 Kiel	0431-2402965
FZ Osloring	Landeshauptstadt Kiel	Osloring 2a, 24109 Kiel	0431-524900
FZ im Schützenpark	Landeshauptstadt Kiel	Zastrowstraße 19, 24114 Kiel	0431-180914
FZ im Vinetazentrum	Stadtteilgenossenschaft Gaarden e.G., Mehrgenerationenhaus im Vinetazentrum	Elisabethstraße 64, 24143 Kiel	0431-26045311
Neumünster	Träger	Adresse	Telefonnummer
		Am Ruthenberg 13,	
FZ Ruthenberger Rasselbande	Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde	24539 Neumünster	0 43 21 - 22 55 4
		Hinter der Bahn 5,	
Familienzentrum St. Elisabeth Haus	Katholische Pfarrei St. Maria–St. Vicelin	24534 Neumünster	04321 13632
		Meßtorffweg 4,	0 43 21 - 33 39 57
Familienzentrum Kita Schwedenhaus	Stadt Neumünster	24534 Neumünster	
		Bollbrück 1B,	
Familienzentrum Kita Einfeld	Stadt Neumünster	24536 Neumünster	04321 2683068
Lübeck	Träger	Adresse	Telefonnummer
Familienzentrum / Kita St. Marien	Kitawerk	Dr. Julius-Leber-Straße 75, 23552 Lübeck	0451 - 7 65 65
		Maria-Goeppert-Str. 12,	
AWO-Familienzentrum Drachennest III	AWO	23562 Lübeck	0451 - 58249422
		Brüder-Grimm-Ring 41,	
Familienzentrum / Kita Brüder-Grimm-Ring	Stadt Lübeck	23560 Lübeck	0451-122-7809
Familienkiste Moisling	Frühe Hilfen gGmbH	Moislinger Mühlenweg 43, 23560 Lübeck	0451 31 08 178
		Kiwittredder 1,	
Familienzentrum / Kita St. Franziskus	Kath. Kirchengemeinde St. Brigitta	23560 Lübeck	0451-802046
Kita Schaluppenweg	Stadt Lübeck	Schaluppenweg 15, 23558 Lübeck	0451-122-7884
Familienzentrum / Kita Bugenhagen I	Ev.Luth. Kitawerk gGmbH	Rademacherstr. 19, 23556 Lübeck	0451-891744

Familienzentrum Bunte Kuh	Sprungtuch e.V.	Korvettenstr. 77, 23558 Lübeck	0451-34695
Familienzentrum "Willy Brandt"	AWo Schleswig-Holstein gGmbH	Stargardstraße 21, 23558 Lübeck	0451-203 57 03
Kita Haus Barbara	Vorwerker Diakonie gGmbH	Triftstr. 139 - 143, 23554 Lübeck	0451-4002 50161
Kinderhaus Blauer Elefant	DKSB OV Lübeck e.V.	Pellwormstr. 23, 23554 Lübeck	0451-31 70 02 10
Kita St Bonifatius	Kath. Kirchengemeinde St. Bonifazius	Friedenstr. 103a, 23556 Lübeck	0451-41706
Kita Behaimring	Hansestadt Lübeck	Behaimring. 27a, 23564 Lübeck	0451-122-7806
Kita Helene Bresslau	Kinderwege gGmbH	Albert-Schweitzer-Str. 59a, 23566 Lübeck	0451-585 930 20
Kita beim Meilenstein	Hansestadt Lübeck	Krümmling 36b, 23568 Lübeck	0451-122-7861
Familienzentrum Redderkoppel	AWO Schleswig Holstein gGmbH	Redderkoppel 1-7, 23569 Lübeck	0451-2038808
Kita Dreifaltigkeit	Ev.Luth. Kitawerk gGmbH	Tannenbergstr. 16, 23569 Lübeck	0451-302430
Kinderstube Travemünde	Kinderwege gGmbH	Strandweg 1, 23570 Lübeck	04502-78326
Flensburg	Träger		Telefonnummer
Kita Neustadt	Stadt Flensburg	Jens Due - Weg 2, 24939 Flensburg	0461 - 852157
Kita So-Lie und Familienhaus Weiche	Adelby 1 Kinder- und Jugenddienste	Meisenstraße 15, 24939 Flensburg	0461- 4902023
Kita Bullerbü	Adelby 1 Kinder- und Jugenddienste	scnielbogen 5, 24943 Flensburg	0461 318336-72
Kinderhaus Marientreppe	DKSB	Marientreppe 10, 24939 Flensburg	0461-3132978
Kita Schulgasse	ADS	24939 Flensburg	0461-41708
Kita Fruerlund (voraus ab 08/17)	Stadt Flensburg		0461-852434
Dithmarschen	Träger	Adresse	Telefonnummer
Kita Noahs Arche	KiTa Werk Dithmarschen	Albert-Schweitzer-Str. 2-4, 25541 Brunsbüttel	04852-51993
Johannes KiTa	KiTa Werk Dithmarschen	Stettiner Straße 28, 25746 Heide	0481-21208822
Familienzentrum/AWO Kinderhaus Meldorf	AWO	Friedrich-Holm-Weg 2, 25704 Meldorf	04832-60 11 1-0
Watt'n KiTa und Familienzentrum	Amt Büsum-Wesselburen	Hellschener Chaussee 11, 25764 Süderdeich	04833-15 74

	Träger	Adresse	Telefonnummer
Familienzentrum der Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Mölln	evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Mölln	Jocnim-Polleyn-Platz 9, 23879 Mölln	0151-65792474
Familienzentrum des Kirchengemeindeverband der Kirchengemeindeverband der Kindertageseinrichtungen im evangelisch-lutherischen Kindertageseinrichtungen im evangelisch- Kirchenkreis Hamburg-Ost	Kirchengemeindeverband der Kindertageseinrichtungen im evangelisch- Iutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost		
Familienzentrum der Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Berkenthin	Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Berkenthin		04544-1579
Familienzentrum "Regenbogen" der Stadt Geesthacht	Stadt Geesthacht	Bergedorfer Str. 6-8, Geesthacht	0157 536 14500
Familienzentrum des Diakonischen Werks Hzgt. Lauenburg in Ratzeburg	Diakonischen Werk Hzgt. Lauenburg	Am Markt 7, 23909 Ratzburg	04541 - 8893-57
Familienzentrum der Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Schwarzenbek	Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Schwarzenbek	Verbrüderungsring 41, 21493 Schwarzenbek	04151-8924 25
Familienzentrum der AWO in Lauenburg	AWO	Graf-Bernhard-Ring 16, 21481 Lauenburg	04153 59 85 315
Nordfiesland	Träger	Adresse	Telefonnummer
Sankt-Peter-Ording	Kindertagesstättenwerk NF	Kirchenleye 8, 25826 St. Peter-Ording	04863 – 2138
Husum	Trägerverbund des Diakonischen Werkes Husum gGmbH mit dem Kindertagesstättenwerk Nordfriesland und dem Diakonischen Werk Südtonern gGmbH	Woldsenstr. 45-47, Husum, 25813	04841-8292008
Viöl	Trägerverbund des Diakonischen Werkes Husum gGmbH mit dem Kindertagesstättenwerk Nordfriesland und dem Diakonischen Werk Südtondern gGmbH	Kirchenweg 22, 25884 Viöl	04843-/ 621
Leck	Kindertagesstättenwerk Nordfriesland	Gutenbergring 21, 25917 Leck	04662-3636
Westerland/Sylt	Sylt-KiTa	Johann-Möller-Straße 3, 25980 Sylt	04651-922421
Ostholstein	Träger	Adresse	Telefonummer
FZ Bad Schwartau	Lebenshilfe Ostholstein	Eutiner Straße 10, 23611 Bad Schwartau	0451 - 29 29 328
FZ Eutin	DKSB Ortsverband Eutin	Lübsche Koppel 5, 23701 Eutin	0171/1197842
FZ Neustadt i.H	DKSB Kreisverband Ostholstein	Rosengarten 10, 23730 Neustadt	04561/5248183
FZ Heiligenhafen	DKSB Ortsverband Heiligenhafen	Friedrich-Ebert-Str. 31, 23774 Heiligenhafen	04362/5005709

		Blieschendorfer Weg 13,	
FZ Fehmarn	DKSB Ortsverband Heiligenhafen	23769 Fenmarn	04371 / 8888621
		Kremsdorfer Weg 53, 23758	
FZ Oldenburg	Kastanienhof Oldenburg	Oldenburg i.H.	04361 / 6239960
:	:	Lindenstraise 9 b,	
FZ Anrensbok	Gemeinde Ahrensbok	23623 Anrensbok	04525 / 493084
Pinneberg	Träger	Adresse	Telefonnummer
0.01 cic+ci7 illo C ci7		Aschhooptwiete 23 a,	77 77 77 77 77 77 77 77 77 77 77 77 77
Kita Dolli Einstein Haus	AWO	25421 Pinneberg	U41U1 69 37 41
Kita Lüttkamo	C N	Rostocker Straße 5, 25436 Tornesch	04122 96 11 63
		Theodor-Storm-Allee 62,	
Kita Hus Sünnschien	AWO	25436 Uetersen	04122 90 38 42
		Turnstr. 20,	
Kita Turnstraße	DRK	25335 Elmshorn	04121/2612990
		Anne-Frank-Straße 1,	
Kita Langenlohe Hasenbusch	Lebenshilfe	25335 Elmshorn	04121-26 15 22
		Lornsenstraße 54 a,	
FBS Elmshorn	Familienbildungsstätte	25335 Elmshorn	0 41 21/491 610
		Talstraße 18,	
Kita Talstraße	DRK	25451 Quickborn	04106 / 4410
FBS Wedel	Familienbildungsstätte	Rathausplatz 4, 22880 Wedel	04103/80 329 80
Barmstedt	Verein für w. Diakonie	Bahnhofstr. 20, 25355 Barmstedt	
Elmehorn	Ev Kirchangam Elmchorn	Rethfelder Ring 2, 25335	
Plön	Träger	Adresse	Telefonnummer
Familienbildungsstätte DGF	Dt. Gesellschaft für Familienbildung und Beratung (DGF) e.V.	Vierschillingsberg 21, 24306 Plön	04522/505 138
Familienzentrum Probstei/Schrevenborn	AWO Landesverband Schönkirchen	Schönberger Landstraße 67, 24232 Schönkirchen	0160 96290878
Diakonisches Werk Preetz	Diakonisches Werk Preetz	Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz	04342 717 40
DRK Kindertagesstätte Wankendorf	DRK	Schulweg 2, 24601 Wankendorf	(0 43 26) 6 06 o. 288462
Rendsburg-Eckernförde	Träger	Adresse	Telefonnummer
Familienzentrum Nobiskrug	Stadt Rendsburg	Nobiskrüger Allee, 24768 Rendsburg	
Familienzentrum Gettorf	AWO Wohnen, Leben und	Kieler Chaussee 24, 24214 Gettorf	04346 8602

Familienzentrum Mastbrook	Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V.	Breslauerstraße 1-3, 24768 Rendsburg	04331 41290
Familienzentrum St. Johannes	Ev. Kindergarten St. Johannes	Dorfstr. 12, 24790 Schacht- Audorf	04331 91169
Kindertagesstätte St. Jürgen und Familienzentrum A4	Evluth. Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg	Ahlmannstraße 14, 24768 Rendsburg	04331-71330
Familienzentrum Aukrug	Familienzentrum Aukrug	Ziegeleiweg 13, 24613 Aukrug	04873 473
Familienzentrum Eckernförde	Familienzentrum Eckernförde Borby	Saxtorfer Weg 18b, 24340 Eckernförde	04351/4684527
Familienzentrum Kronshagen	Pädiko e. V.	Kopperpahler Allee 54, 24119 Kronshagen	(0431) 90 88 98 86
Kindertagesstätte Nortorf Heilpädagogische Integrationseinrichtung	Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein	Kieler Straße 29a, 24589 Nortorf	04392-3934
Familienzentrum Hanerau-Hademarschen Schleswie-Flensburg	Familienzentrum Hanerau-Hademarschen Träger	Im Kloster 12a, 25557 Hanerau-Hademarschen Adresse	04872-9140 Telefonnummer
	Trägergemeinschaft: Ev. Familienbildungsstätte Schleswig, Schutzengel e.V., Diakonisches Werk,	Diakonisches Werk Johanniskirchhof 19a, 24937 Flensburg	
Familienzentrum Schleswig-Stadt (St. Jürgen)	Arbeiterwohlfahrt-Ortsverein Schleswig		04621/5372814
Familienzentrum Schleswig-Friedrichsberg	Trägergemeinschaft: Ev. Familienbildungsstätte Schleswig, Schutzengel e.V., Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt-Ortsverein Schleswig	Erikstrasse 3, 24837 Schleswig	04621 3055888
Familienzentrum Harrislee	Trägergemeinschaft: ADS-Grenzfriedensbund e.V., Schutzengel GmbH	Osterlücken, Süderstr. 44, 24955 Harrislee	0152 05854084
Familienzentrum Kappeln	Trägerverbund:Ev. Familienbildungsstätte Kappeln Sozialforum Kappeln	Ellenberger Strasse 27, 24376 Kappeln	0160-6056619
Familienzentrum Eggebek	Amt Eggebek	Am Beektal 1, 24852 Eggebek	04609 9539555
Familienzentrum Kropp	DRK	c/o Bürgerhaus/Forum Am Markt 11, 24848 Kropp	04621 819-30
Segeberg	Träger	Adresse	Telefonnummer
Tausendfüssler Kindergarten Kaltenkirchen	Tausendfüßler Stiftung	Krückauring 114 24568 Kaltenkirchen	04191 506 936
Bad Bramstedt Familienzentrum Mullewap	Ev. Lutherische Kirchengemeinde	Sommerland 2a 24576 Bad Bramstedt	04192 2094 665
Familienzentrum Pusteblume	AWO	Königsberger Str. 6 24610 Trappenkamp	04323 4333

Familienzentrum Kindertagesstätte Christiansfelde	Bad Segeberg	Geschwister-Scholl-Straße 12, 23795 Bad Segeberg	04551 8950 810
Kita für alle Kinder Wahlstedt	Lebenshilfe Bad Segeberg und Umgebung gGmbH	Poststr. 3, 23812 Wahlstedt	04554 905 628
Kindertagesstätte Nahe	Gemeinde Nahe	Hüttkahlen 30, 23866 Nahe	04535 51070
Grundschule Norderstedt-Friedrichsgabe	B.Wiegmann OHG	Pestalozzistr. 5, 22846 Norderstedt	01523 1756 975
Kindertagesstätte Falkenberg	Kindertagesstättenwerk Norderstedt-Harksheide	Kirchenplatz 2c, 22844 Norderstedt	040 6386 0050
Garstedt	Diakonisches Werk HH/SH Süd		
Steinburg	Träger	Adresse	Telefonnummer
Evangelisches Familienzentrum Itzehoe	ыакопіscne werk Rantzau-Münsterdorf gGmbH	scnauenburger str. 33, 25524 Itzehoe	04281 / 8883570
Evangelische Familienbildungsstätte Familienzentrum Elbbande	Familienbildungsstätte Glückstadt e.V.	Janssenweg 33, 25348 Glückstadt	04124 / 1455
Familienzentrum Kellinghusen	Stadt Kellinghusen	Schulstr. 4, 25548 Kellinghusen	04822 / 3914
Storman	Träger	Adresse	Telefonnummer
Ev. luth. Zentrum	Ev. luth. Kirchengemeinde Bargteheide	22941 Bargteheide Lindenstraße 2	
einjedeMensch-Haus Ahrensburg-Nord	AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH und	22926 Ahrensburg	
Familienzentrum Gartenholz	DRK Kreisverband Stormarn e.V.	Kitas Gartenholz, Erlenhof, Schulstrasse	
Ganz Glinde ein Familienzentrum und Oststeinbek	AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH und Gemeinde Oststeinbek	ide Oststeinbek	
Familienzentrum Reinbek-Neuschönningstedt	AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH	21465 Reinbek Bürgerhaus Querstrasse	
Gemeinde Barsbüttel	Gemeinde Barsbüttel und Amt Siek	Familienzentrum KiGa Falkenstraße	
Familienzentrum – Trittau / Amt Trittau	AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH und SVS		
Familienzentrum – Bad Oldesloe/ Amt BO - Land	Ev. luth. Kirchengemeinde Oldesloe		

Anlage zur Antwort auf die Frage 113

Bet.	Ailiage zui Ailtwoit auf die 11age 11	TI ABE TIS		
erg Wedel 15 erg Pinneberg 15 erg Elmshorn 28 urg-Eckernförde 22 nster 20 rschen 21 rschen 26 um-Lauenburg 14 rein 15 rein 15 rein 14 rig 22 rig 14 rig 18 rig 18 rig 18 rig 12 rigbeck autonom 34 understedt 25 rig Norderstedt 25	Kreis	Frauenhaus	Plätze	Betreiber
erg Wedel 15 erg Pinneberg 15 erg Elmshorn 28 urg-Eckernförde 20 rschen 20 rschen 26 um-Lauenburg 14 rein 15 rein 15 rig 22 rig 14 rig 14 rig 14 rig 18 rig 18 rig 18 rig 10 rigbeck autonom 34 rigbeck AWO 15 right				
rig Pinneberg 15 rig Elmshorn 28 nrg-Eckernförde 22 nster 20 rschen 21 rschen 26 um-Lauenburg 14 rein 15 rg 22 rg 18 rg Lübeck autonom 34 Lübeck AWO 15 g Norderstedt 25 rg Norderstedt 25	Pinneberg	Wedel	15	Frauen helfen Frauen Wedel e.V.
erg Elmshorn 28 urg-Eckernförde 22 nster 20 rschen 21 um-Lauenburg 14 rein 15 rg 22 rg 18 rg 18 rg 18 rg 15 rg Norderstedt 25	Pinneberg	Pinneberg	15	Frauenhaus Pinneberg e.V.
urg-Eckernförde 22 nster 20 rschen 21 um-Lauenburg 26 tein 15 rg 22 rg 22 rg 18 rg 18 rg 18 rg 18 rg 18 rg 15 rg 15 rg 15 rg 15 rg 15 rg Norderstedt 25	Pinneberg	Elmshorn	28	Frauen helfen Frauen in Not e.V.
rschen 20 rschen 21 rschen 21 rschen 21 rschen 21 rein 26 rein 14 rg 22 rg 22 rg 22 rg 22 rg 22 rg 23 rg 22 rg 23 rg 22 rg 25	Rendsburg-Eckernförde		22	Frauenhaus Rendsburg gGmbH c/o Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
rschen 21 .um-Lauenburg 26 .um-Lauenburg 14 tein 15 rg 22 rg 23 rg 24 rg 25 rg 25 rg	Neumünster		20	Frauenhausinitiative Neumünster e.V
tein rg rg rg rg rg rg rg rg rg r	Dithmarschen		21	Frauenhaus Dithmarschen e.V.
um-Lauenburg 14 tein 15 rg 22 rn 14 rg 18 rg 18 Lübeck autonom 34 Lübeck AWO 15 g Norderstedt 25 g Norderstedt 25	Kiel		26	Frauenhaus Kiel e.V
tein	Herzogtum-Lauenburg		14	Hilfe für Frauen in Not e.V
tein 15 rg 22 rn 14 rg 18 Lübeck autonom 34 Lübeck AWO 1.5 g Norderstedt 25 g Norderstedt 25	Plön		15	Frauenhaus Kreis Plön e.V.
rg 22 7n 14 rg 18 rg Lübeck autonom 34 Lübeck AWO 15 8 Norderstedt 25	Ostholstein		15	Frauenhaus Ostholstein e.V
rn 14 rg 18 Lübeck autonom 34 Lübeck AWO 15 rg Norderstedt 25	Flensburg		22	Hilfe für Frauen in Not e.V
rg 18 Lübeck autonom 34 Lübeck AWO 15 R Norderstedt 25	Stormarn		14	Frauen helfen Frauen Stormarn e.V.
Lübeck autonom 34 Lübeck AWO 15 R Norderstedt 25	Steinburg		18	Autonomes Frauenhaus Itzehoe e.V.
Lübeck AWO 15 Norderstedt 25	Lübeck	Lübeck autonom	34	Frauen helfen Frauen e.V. Lübeck
Norderstedt 25	Lübeck	Lübeck AWO	15	AWO Schleswig-Holstein gGmbH
0.70	Segeberg	Norderstedt	25	Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein
319			319	

Anlage zur Antwort auf die Frage 114 Endering der Frauenharatingsstellen und Frauenhäuser aus Titel 1102 MG 02 63324 - Frauenhä

Frauenhaus	Fördersumme 2009	Fördersumme 2010	Fördersumme 2011	Fördersumme 2012	Fördersumme 2013	Fördersumme 2014	Fördersumme 2015	Fördersumme 2016	Fördersumme 2017
Wedel	174.090,00€	174.090,00€	174.090,00€	€0000	178.590,00€	180.390,00€	184.740,00€	190.025,00€	191.075,00€
Pinneberg	175.680,00€	175.680,00€	175.680,00€	180.180,00€	180.180,00€	185.530,00€	186.330,00€	191.615,00€	192.665,00€
Norderstedt	295.440,00€	300′008′82	295.440,00€	302.940,00€	302.940,00€	302.940,00€	313.190,00€	302.295,00€	304.045,00€
Rendsburg	251.850,00€	251.850,00€	251.850,00€	258.450,00€	258.450,00€	264.450,00€	267.470,00€	275.210,00€	376.750,00€
Neumünster	229.790,00€	229.790,00€	229.790,00€	235.790,00€	235.790,00€	262.390,00€	243.990,00€	251.030,00€	252.430,00€
Heide	250.050,00€	320.050,00€	320.050,00€	256.350,00€	256.350,00€	259.950,00€	264.960,00€	272.355,00€	273.825,00
Kiel	309.070,00€	309.070,00€	300,070.60€	327.370,00€	327.370,00€	329.370,00€	338.030,00€	347.180,00€	349.000,00
Schwarzenbek	139.420,00€	139.420,00€	139.420,00€	153.820,00€	153.820,00€	174.120,00€	170.360,00€	175.290,00€	176.270,00
Preetz	175.680,00€	175.680,00€	175.680,00€	180.180,00€	180.180,00€	186.380,00€	186.105,00€	191.615,00€	192.665,00
Ostholstein	181.420,00€	181.420,00€	181.420,00€	185.920,00€	185.920,00€	192.220,00€	192.070,00€	197.355,00€	198.405,00
Elmshorn	346.200,00€	346.200,00€	346.200,00€	354.600,00€	354.600,00€	360.500,00€	366.080,00€	375.930,00€	377.890,00
Flensburg	271.430,00€	271.430,00€	271.430,00€	278.030,00€	276.363,92 €	301.130,00€	283.341,63€	294.790,00€	296.630,00
Ahrensburg	154.120,00€	154.120,00€	154.120,00€	168.520,00€	168.520,00€	179.320,00€	185.060,00€	189.990,00€	190.970,00
Itzehoe	222.860,00€	3023.860,00€	322.860,00€	228.260,00€	228.260,00€	239.610,00€	235.640,00€	241.980,00€	243.240,00
Lübeck autonom	467.896,00€	469.234,25€	469.163,68€	476.510,00€	480.510,00€	482.410,00€	494.450,00€	506.410,00€	208.790,00
Lübeck AWO	438.690,00€	438.690,00€	438.690,00€	€0000	230.300,00€	230,300,00€	234.190,91€	236.259,60€	242.785,00
Summe	4.083.686,00€	3.863.384,25€	4.084.953,68€	3.586.920,00€	3.998.143,92 €	4.131.010,00 €	4.146.007,54 €	4.239.329,60 €	4.267.435,00€

Anlage zur Antwort auf die Frage 129

	Staatskanzlei		
Gremium	Thema	seit / ggf. bis	Tagungsrhythmus
Strategische Partner- schaft zur Unterstüt- zung bei der Erarbei- tung der Landesent- wicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 (LES)	Die Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein sind ne- ben der IHK Schleswig-Holstein seit September 2013 als strategi- sche Partner in die Erarbeitung der Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 eng eingebunden. Aus dieser Partner- schaft heraus hat sich die Initiative zur Vereinbarung eines ge- meinsamen "Netzwerks Demografie Schleswig-Holstein" zwi- schen der Landeregierung, den Kommunalen Landesverbänden und der IHK Schleswig-Holstein ergeben.	09/2013	
Regionalrat Metropolre- gion Hamburg	Strategische Steuerung der Zusammenarbeit zwischen den vier beteiligten Bundesländern, Kreisen, Gemeinden und Wirtschaft (neu Anfang 2017) in der MRH.	(1979) 2009 fortlaufend	1-2 x jährlich
Lenkungsausschuss Metropolregion Ham- burg	Operative Steuerung der Zusammenarbeit in der MRH (u.a. Entscheidung über Förderung von Projekten aus den Förderfonds).	(1979) 2009 fortlaufend	4-5 x jährlich
Facharbeitsgruppen Metropolregion Ham- burg	Austausch und Projektentwicklung in den derzeit 9 MRH-Facharbeitsgruppen Wirtschaft; Tourismus, Bildung, Siedlungsentwicklung, Naturhaushalt. Verkehr, Klimaschutz und Energie, Fachkräfte (neu 2016) und Geodaten (neu 2016).	2009 fort- laufend	3-4 x jährlich
Landesplanungsrat	Das Gremium des MP mit Vertretern aus verschiedenen Vereinen, Verbänden, Parteien, Wissenschaftlern, Kammern und Gewerkschaften berät unter Vorsitz des MP die Landesplanung in grundsätzlichen Fragen der Raumordnung.	(1961) 2009 fortlaufend	bei Bedarf, i.d.R. 1-2 x jährlich
Planerforum	Informiert die Verwaltungsebene regelmäßig über aktuelle Sachstände und planungsraum-übergreifende Themen der Landesund Regionalplanung. Neben Planerinnen und Planern der Kreise und kreisfreien Städte sind auch Vertreter aus den Verwaltungen	2013 fort- laufend	1 x jährlich

	der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vertreten.		
	Ministerium für Justiz, Kultur und Europa		
Gremium	Thema	seit / ggf. bis	Tagungsrhythmus
Dienstversammlungen der oberen Denkmal- schutzbehörden (Archä- ologisches Landesamt Schleswig-Holstein/ Landesamt für Denk- malpflege) mit den unte- ren Denkmalschutzbe- hörden der Kreise und kreisfreien Städte	Die jährlich regelmäßig stattfindenden Dienstversammlungen dienen dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung fachspezi- fischer Themen.	ca. 2000	1 x jährlich
Tag der Archäologie	Der "Tag der Archäologie" ist seit 2006 eine öffentliche Veranstaltung, die der Fortbildung und dem Austausch von Erfahrungen insbesondere unter den Mitarbeitern der Landesbehörden und ehrenamtlichen Helfern im Bereich der Archäologie dient.	2006	1 x jährlich
Verwaltungsrat Theater Kiel AöR	Aufsicht und Beratung des Theater Kiel.	2007	vierteljährlich
Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH	Aufsicht und Beratung des Landestheaters.	ca. 1990	vierteljährlich
Kunstkommission Stadt Flensburg	Beratung Kunst im öffentlichen Raum.	ca. 2010	anlassbezogen
Leitungsgruppe Kul- turdialog/ Kulturbeirat	Begleitung des Kulturdialogs (2013-2014), danach Beratung von Ministerin Anke Spoorendonk zu kulturpolitischen Themen (ab 2014).	2013	halbjährlich
Vorstand Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.	Beratung Bibliothekswesen.	ca. 1990	vierteljährlich

	tag vertreten und in der Projektgruppe sind Mitglieder der kom- munalen Ebene vertreten.		destens 1 x jahrlich
Lenkungs- und Projekt- gruppe	Die (Wieder-)Eingliederung von Strafgefangenen in die Gesellschaft hängt entscheidend davon ab, dass zum Zeitpunkt der Entlassung die notwendigen Rahmenbedingungen, wie eine geeignete Unterkunft, Arbeit und/oder die Voraussetzungen zum Bezug der notwendigen Sozialleistungen, geklärt sind. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Vernetzung mit den Arbeitsmarktakteuren und der kommunalen Ebene zu.		
	Weitere Beteiligte sind u.a. Regionaldirektion Nord der Agentur für Arbeit, Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Straffälligen- und Opferhilfe e.V., MWAVT, MSGWG, MIB und MJKE.		
Überörtliche Arbeitsge- meinschaft zur Förde- rung der Zusammenar- beit in Betreuungsange- legenheiten	Im Betreuungswesen sieht § 5 Abs. 2 Landesbetreuungsgesetz die Einrichtung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf Landesebene durch das Justizministerium vor. In dieser Arbeitsgemeinschaft sollen unter anderem alle für das Betreuungswesen maßgeblichen Institutionen und Organisationen, insbesondere auch die kommunalen Betreuungsbehörden, die zudem Aufgaben der Betreuungsgerichtshilfe wahrnehmen (§ 8 Betreuungsbehörden der Landkreise einerseits und die der kreisfreien Städte andererseits entsenden jeweils eine eigene Vertreterin oder einen eigenen Vertreter. Zusätzlich haben die Betreuungsbehörden auf lokaler Ebene örtliche Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, an denen un-	Konstituie- rende Sit- zung am 7.11.2016; Schon vor Inkrafttreten von § 5 Landesbe- treuungsge- setz gab es eine ver- gleichbare Zusammen-	halbjährlich

	(§ 5 Abs. 1 Landesbetreuungsgesetz).	Rahmen der	
		ebenfalls	
		am Justiz-	
		ministerium	
		angesiedel-	
		ten Landes-	
		arbeitsge-	
		meinschaft	
		zur Förde-	
		rung des	
		Betreu-	
		nngswesens	
		in Schles-	
		wig-Holstein	
	Ministerium für Schule und Berufsbildung		
Gremium	Thema	seit / ggf.	Tagungsrhythmus
		bis	
AG "Zusammenarbeit zwischen Land und Schulträger" (Vertreter*innen der KLV, Mitarbeiter*innen aus der Schulverwal- tung der Kommunen und die jeweils fachlich zuständigen Mitarbei- ter*innen des MSB)	Austausch über alle mit dem Schulbereich im Zusammenhang stehenden Fragen, die die Interessen sowohl des Landes als auch der Schulträger berühren.	2005	vierteljährlich

	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten	_	
Gremium	Thema	seit / ggf. bis	Tagungsrhythmus
AG Fortbildung zur Korruptionsprävention und	Zusammenarbeit und Beratung hinsichtlich des Fortbildungsbedarfs und Abstimmung des Fortbildungsangebots zur Korrupti-	erstes Tref- fen:	1 x jährlich
-bekämpfung	onsprävention in Schleswig-Holstein bis zur konkreten Planung	07/2007	Bei konkreter Planung
Die AG setzt sich zu-	und Duichlundig gemeinsamer Fachvelanstaltungen.	Es wurde	Fachveranstaltungen
sammen aus Vertrete-		keine zeitli-	wird der Tagungs-
rinnen und Vertreter des		che Befris-	rhythmus angepasst.
Ministeriums für Inneres		tung verein-	
und Bundesangelegen-		bart, Verän-	
heiten, des Landeskri-		derungen	
minalamtes, des Minis-		sind nicht	
teriums für Justiz, Kultur		geplant.	
und Europa , der Zent-			
ralen Stelle Korruption			
bei Generalstaatsan-			
waltschaft Schleswig-			
Holstein, der Staatsan-			
waltschaft Kiel, des			
Zentralen Fortbildungs-			
und Beratungsanbieters			
für den öffentlichen			
Dienst in SH (KOMMA),			
der kommunalen Lan-			
desverbände und dem			
Antikorruptionsbeauf-			
tragten.			
Länderübergreifende	 Schaffung eines Überblicks über die landesspezifischen Or- 	erstes Tref-	1 x jährlich
AG zur Intensivierung		fen:	
der Zusammenarbeit	Bereich der Landes- und Senatsverwaltungen, der Selbstver-	01.07.2015	

der norddeutschen Küstenländer bei der Korruptionsprävention und –bekämpfung. (Beschluss der Sitzung der Innenminister und -senatoren der norddeutschen Küstenländer vom 01.10.2014)	waltungen, im nicht-öffentlichen Bereich (ehrenamtlicher Anti- Korruptionsbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein) und der Strafverfolgungsbehörden. - Erfahrungsaustausch - Intensivierung der Zusammenarbeit	Es wurde keine zeitli- che Befris- tung verein- bart, Verän- derungen sind nicht	
Die AG setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertreter der Innenressorts und senate, der kommunalen Landesverbände, der Universitäten (jeweils aus Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein			
Kuratorium des Ausbil- dungszentrums für Ver- waltung	Oberstes Organ des Ausbildungszentrums für Verwaltung, was wiederum für Ausbildung von Nachwuchskräften der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zuständig ist.	1975	3x jährlich
Fachbereichsrat "Allge- meine Verwaltung" an der Fachhochschule für	Grundsätzliche Angelegenheiten der theoretischen Ausbildung der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt in der Fachrichtung "Allgemeine Verwaltung".	1975	nicht festgelegt, mehr- fach im Jahr

Verwaltung und Dienst-			
Ausbildungsausschuss für die Verwaltungsaka-	Grundsätzliche Angelegenheiten der theoretischen Ausbildung der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.	1975	nicht festgelegt, mehr- fach im Jahr
Mündliche und schriftli- che Erörterungen	Vereinbarung über die Beteiligung der kommunalen Landesver- bände beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Ver- waltungsvorschriften durch die Landesregierung.	Letzter Stand: 23.02.2006	nicht festgelegt, wie- derkehrend
Lenkungsgremium der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (LG GDI-SH)	Organisation und Koordination des Ausbaus der Geodateninfra- struktur Schleswig-Holstein und Unterstützung des nationalen Lenkungsgremiums Geodateninfrastruktur Deutschland.	von 2004 bis 2012 als "Arbeitskreis Geodaten". Seit 2012 als LG GDI- SH (Dauer-	4 x jährlich
Arbeitsgruppe Geoba- sisdatenmanagement (AG GBDM)	Konzeption und Realisierung eines Informations- und Feedback- prozesses zwischen dem LVermGeo SH und den Nutzern der Geobasisdaten.	seit 2014 (Dauerauf- gabe)	4 x jährlich
Dienstversammlung oberste Bauaufsichts- behörde	Die jährlich stattfindenden Dienstversammlungen dienen dem Erfahrungsaustausch und der Erörterung fachspezifischer The- men.	2014	1 x jährlich
Quartalsgespräche der Koordinierungsstellen zur integrationsorientier- ten Aufnahme von Flüchtlingen	Themen zu den Handlungsfeldern des Flüchtlingspakts, insbesondere zur Verteilung von Asylsuchenden, Sprache, Arbeit und Wohnen.	01.07.2015	Quartalsweise
Koordinatorentreffen der Migrationsberatung und zusätzlich Treffen der Regionalkoordinatoren	Grundsatzfragen der Migrationsberatung.	mindestens seit 2009	Koordinatorentreffen mindestens 1x jährlich (bei Bedarf öfter); Treffen auf Kreisebe-

auf Kreisebene			ne: nach Bedarf (mehrmals im Jahr)
LAG Sprachförderung für erwachsene Zuge- wanderte in Schleswig- Holstein und Informationsveranstal- tungen	Sprachförderung für erwachsene Zugewanderte in Schleswig- Holstein.	seit 2013	quartalsweise bzw. Infoveranstaltungen 2 x jährlich
AG Wohnen	Bedarfsgerechte Wohnraumversorgung von Flüchtlingen.	seit 11.2014 (bis 11.2016)	nach Bedarf
AG "Von der Unterbringung zum Wohnen"	Wohnen und Unterbringung von Flüchtlingen in SH.	05/2015	halbjährlich
Partizipationsgremien für Zugewanderte in Schleswig-Holstein (Servicestelle)	Optimierung eines landesweit abgestimmten Integrationsmanagements im Sinne der Migrations- und Integrationsstrategie des Landes Schleswig-Holstein.	seit 2015	monatliche Treffen der Servicestelle mit dem Partizipationsgremien zu Schwerpunktthe- men sowie Quartals- gespräche mit dem MIB
Beirat für den kommu- nalen Finanzausgleich	Der Beirat berät nach § 29 FAG das für Inneres zuständige Ministerium in Fragen des kommunalen Finanzausgleichs und soll vor Entscheidungen der Landesregierung über den kommunalen Finanzausgleich gehört werden.	seit 2011	1 bis 2 x jährlich, bei Bedarf öfter
AG Kommunaler Fi- nanzausgleich	Austausch zu Themen des kommunalen Finanzausgleichs, Vorbereitung des Beirats für den kommunalen Finanzausgleichs.	dauerhaft	nach Bedarf
AG Reform des Ge- meindehaushaltsrechts	Austausch und Vorbereitung von Änderungen haushaltsrechtli- cher Vorschriften.	dauerhaft	alle 2 bis 3 Monate

AG Konsolidierungshil- fen	Die Arbeitsgruppe befasst sich mit Fragen der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Kontext des § 11 FAG.	seit 2012	nach Bedarf
Mündliche und schriftli- che Erörterung	Konnexitätsausführungsgesetz vom 27. April 2012 (GVOBI. SchlH. S. 450), geändert durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBI. SchlH. S. 328)	seit 2012	anlassbezogen
Brandschutzbeirat	Grundsätzliche Fragen des Feuerwehrwesens.	schon vor 2009	nach Bedarf i. d. R. jährlich
Katastrophenschutzbei- rat	Anhörung bei grundsätzlichen Fragen des Katastrophenschutzes, insbesondere bei der Festlegung der Stärke, Gliederung und Mindestausstattung des Katastrophenschutz-diensten sowie bei allgemeinen Regelungen, welche die im Katastrophenschutz Mitwirkenden unmittelbar betreffen.	schon vor 2009	nach Bedarf i. d. R. jährlich
Dienstbesprechung mit den Kreis- und Stadt-	Wechselnde aktuelle Themen, die das Feuerwehrwesen betreffen.	schon vor 2009	jährlich
wehrführern, Vertretern der kommunalen Lan-			
desverbände, der Han-			
seatischen Feuerwehr-			
Landesfeuerwehrver-			
bandes			
Kuratorium der Landes- feuerwehrschule	Fragen der Organisation sowie in Haushalts- und Personalange- legenheiten der Landesfeuerwehrschule.	schon vor 2009	halbjährlich
Ausbildungsausschuss Freiwillige Feuerwehren	Aus- und Fortbildung der freiwilligen Feuerwehren, Katastro-	schon vor	halbjährlich
Ausbildungsausschuss Renifsfellerwehren	Aus- und Fortbildung in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes Katastronbenschutz	schon vor	halbjährlich
KIF-Beirat	Angelegenheiten des Kommunalen Investitionsfonds (§ 22 FAG).	bereits vor 2009	halbjährlich
Zur Novellierung einge- setzte Arbeitsgruppe	Novellierung des Gemeindewirtschaftsrechtes.	III. Q. 2013 – II. Q. 2015	Durchschnittlich 1x pro Monat
aus KLV, kommunalen			

Unternehmensverbän- den, Wirtschaftsverbän- den, LRH und MWVAT und MELUR			
Lenkungsausschuss Digitalfunk	Der Lenkungsausschuss trifft die grundlegenden Leitungs- und Führungsentscheidungen, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung des Digitalfunks der Behörden	seit Oktober 2008	1 x jährlich und zusätz- lich anlassbezogen
	und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ergeben und schafft die dafür notwendigen finanziellen Voraussetzungen.		
Nutzerbeirat Digitalfunk	Der Nutzerbeirat Digitalfunk vertritt und bündelt die Interessen der Anwenderinnen und Anwender der nichtpolizeilichen und	seit August 2013	2 – 4 Sitzungen jähr- lich
	polizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Schleswig-Holstein.		
	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	liche Räume	
Gremium	Thema	seit / ggf. bis	Tagungsrhythmus
Landesweiter LAG Ak- tivRegionen Beirat	Unterstützung der EU-konformen Abwicklung und Umsetzung der integrierten gebietsbezogenen Entwicklungsstrategien durch die		2-4 Tagungen jährlich, weitere nach Bedarf.
Zusammensetzung	LAG AKIIVRegionen.		
22 LAG AktivRegionen, vertreten durch je ein	Entscheidungen zum Verfahren der Mittelverteilung der EU – und Landesmittel auf die und zwischen den LAGn in dem von der Verwaltung ieweils gesetzten Rahmenhedingungen		
Mitglied des Entschei-	Beratung des MELUR in grundsätzlichen Förderangelegenheiten		
dungsgremiums/des Vorstands (dies sind	der LAG AktivRegionen. Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen der		
häufig Vertreter der Kommunen und Ämter)	Verwaltungsbehörde und den LAG AktivRegionen.		
und/oder je einem/einer	vvali voi + Sprediem (2 voisizende and 2 regionalinala- qer/innen mit 2 Vertretern) die die Interessen der LAG AktivRegi-		
Vertreter/in des Regio-	onen nach innen und außen vertreten sowie als erste Ansprech-		
nalmanagements mit je	partner der Verwaltung bei z.B. inhaltlichen, organisatorischen		
Landesamt für Land-	Anderungen oder Abstimmungserfordernissen fungieren. Sie vertreten die Interessen der I AG nach außen und präsentie.		
	Sie verneten die interessen der LAG nach ausen und plasenne-		

wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), vertreten durch 5 Koordinatoren / Koordinatorinnen und einem Vertreter des Zentraldezernats / Abteilungsleitung, mit je 1 Stimmen Referat V 55, ländliche Entwicklung, mit 1 Stimme	ren den Leader – Ansatz SH gegenüber der Öffentlichkeit, Institutionen etc.		
Landesweiter Markt- Treff-Beirat unter Vorsitz des Ministers/Ministerin: SHGT ist Mitglied (ins- ges. 23 Mitgliedern, u.a. KV SH, Bauernverband, LandFrauenVerband, DRK, Landjugend, Dia- konisches Werk, DEHOGA, IHK, Lande- sportverband)	Diskussion der Aktivitäten des MELUR zur Sicherung der Nahversorgung und weiterer Themen der ländlichen Entwicklung auf Landesebene; Anregung zur Vernetzung der Akteure des Beirates.	Seit 2008	1 × jährlich
MarktTreff jour fixe: SHGT ist Mitglied der Projektgruppe: weitere TN MELUR, LLUR, lan- desweites Projektma- nagement	Regelmäßiger Austausch zum Projekt MarktTreff.	Seit 2002	Ca. 10 Sitzungen pro Jahr

Runder Tisch "Jakobs- kreuzkraut" Regelmäßi-	Diskussionen zum Umgang mit dem Jakobskreuzkraut im Allgemeinen und aktueller Fragestellungen zum Thema (z.B. Gefahren	Einmalig Dezember	Bedarfsorientiert, seit 2015 in der Regel 1 bis
ge Tellnenmer u.a. ce- meindetag und Land-	tur vveidetiere, Pyrrolizidin-Aikaloide im Honig).	2012, seit 2015	z x jannich
kreistag, Landwirt-			
schaftskammer, Bau-			
ernverband, Imkerver-			
band, Prerdesportver-			
schutz, Landesforsten			
SH, Landesnatur-			
schutzbeauftragter			
Bewertungskommission	Der Bewertungskommission obliegt die Bewertung von Bewer-		anlassbezogen
Landesgartenschau	bungen von Kommunen für die Ausrichtung einer Landesgarten-		
Mitglieder: MELUR,	schau und die Unterbreitung einer Beschlussempfehlung an das		
MIB, MWAVT, Städte-	Kabinett, das über die Ausrichtung entscheidet.		
verband, Gartenbauver-	Die Bewertungskommission tritt nach dem Ablauf der Bewer-		
band, Architektenkam-	bungsfrist für die Ausrichtung einer Landesgartenschau zusam-		
mer, Bund Dt. Land-	men. Zuletzt war dies der Fall im Frühjahr 2012 (für die LGS		
schaftsarchitekten,	2016) und im Frühjahr 2015 (für die LGS 2020, Durchführung		
NABU	dieser LGS konnte letztendlich nicht realisiert werden).		
Lenkungsausschuss	Im Lenkungsausschuss werden alle grundlegenden Entschei-	Seit 2010	2 x jährlich
Verbraucherschutzin-	dungen für die Zusammenarbeit getroffen, die hierfür erforderli-		
formationssysteme	chen Regelungen festgelegt sowie Aktivitäten der Kooperations-		
BALVI IP.	partner abgestimmt.		
Zusammensetzung:	Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören insbeson-		
MELUR, Landkreistag,	dere:		
Städtetag	Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms und der Arbeitstei-		
	Iung einschließlich laufende Priorisierung der Maßnahmen, Fest-		
	legung von Regelungen		
	 zu Tests und Freigaben von Verfahren 		
	- zu Qualitätssicherung,		

	Erklärung der Fachkonzepte für verbindlich Endscheidung über Einsatz, Art und Umfang und Integration oder Weiterentwicklung von Software-Programmen, Entscheidung über die Einrichtung von facharbeitskreisen sowie die Benennung des jeweiligen Vorsitzes		
Arbeitskreis Abfall und Bodenschutz von Landkreistag und Städteverband; Zusammensetzung: untere Abfallentsorgungsbehörden und/oder Bodenschutzbehörden sowie MELUR; je nach Themen auch LLUR und GOES mbH; Organisation und Vorsitz hat eine Person aus dem Kreis der unteren	Regelmäßiger Austausch über Vollzugsfragen des Abfallrechts und/oder des Bodenschutzrechts.	seit den 1980er Jah- ren, zu- nächst als Arbeitskreis abfallbe- hördliche Aufgaben	1 – 2 × jährlich
Arbeitskreis Abfallwirtschaft; Susammensetzung: öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Zweckverbände, Abfallwirtschaftsbetriebe, MELUR, Landkreistag, Städteverband; Organisation und Vor-	Regelmäßiger Austausch über aktuelle Themen der (kommuna- len) Abfallwirtschaft.	etwa seit 2004; zuvor offizieller AK von Land- kreistag und Städtetag	2 x jährlich

sitz aus dem Kreis der kommunalen Betriebe			
Gewässerschutzbeirat	Schutz des Grundwassers.	seit 2014	Bisher 1 x jährlich (zu-kiinftig ist 2 x jährlich
Zusammensetzung	Schutz von oberirdischen Gewässern.	folge des	geplant)
AG der kommunalen LV	Aufkommen und Verwendung der Wasserabgabe nach dem	weggefalle- nen GruW-	
Div. andere interessierte Institutionen und Ver- bände	Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG)	AG-Beirats)	
Für den Nationalpark Wat		itet das Land,	vertreten durch den
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und küste intensiv zusammen. Beispiele sind nachfolge	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH), in zahlreichen Gremien mit Kommunen an der West- küste intensiv zusammen. Beispiele sind nachfolgend zusammengestellt.	əmien mit Kon	nmunen an der West-
Nationalpark-Kuratorien Nordfriesland und Dith-	Die Nationalpark-Kuratorien beraten die Nationalparkverwaltung, insbesondere in Grundsatzfragen und bei langfristigen Planun-	Seit 1985	Je Kuratorium 2 – 4 x jährlich
IIIalsollell	sind. Vorsitzender der Kuratorien sind die jeweiligen Landrate der		
	Kreise Nordriesland und Ditnmarschen. Mitglieder seitens der kommunalen Ebene sind je Kuratorium u.a. fünf Personen aus		
	den Gemeinden, deren Gebiete an das Nationalparkgebiet angrenzen, sowie zwei vom jeweiligen Kreistag zu benennende		
	Personen.		
	Einzelheiten zur Zusammensetzung und den Aufgaben sind § 8 Nationalnarkgesetz		
	http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/portal/?quelle=link&query=NParkG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true sowie der Kuratorienverordnung Nationalpark		
	http://www.gesetze- rechtsprethung.ali.ide/iportal/?quelle=jiink&query=NParkSHKurV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true		
	zu entnenmen. Die Sitzungen der Nationalpark-Kuratorien sind öffentlich,		
	die Protokolie auf der Hornepage des Nationalparks verrugbar http://www.nationalpark-wattenmeer.de/sh/kooperator/kuratorien.		

Nationalpark-	Kommunen in Nordfriesland und Dithmarschen können sich als	Seit 2003	Vergaberat tagt ca. 6 x
Partnerschaften	Nationalpark-Partner bewerben. Zurzeit sind 5 Kommunen in der Nationalpark-Partnerschaft engagiert, demnächst folgt eine		jährlich, Vollversammlung aller
	sechste Gemeinde. Das Netzwerk der insgesamt ca. 150 Natio-		Partner 1x jährlich
	napark-Parmer arbeitet eng mit der Ivationalparkverwaltung zu- sammen und unterstützt diese vor allem in der Öffentlichkeitsar-		
	beit. Im Vergaberat, der das Steuergremium der Partnerschaft ist,		
	arbeiten 6 Vertreter der Partner und 2 Vertreter der Nationalpark-		
	verwaltung vertrauensvoll zusammen. Die Kommunen der Insein und Halligen haben durch einen Vertreter der Insel- und Hallig-		
	konferenz einen festen Sitz im Vergaberat.		
Zweckverband Hambur-	Erhalt und Verbesserung der Tourismus- und Informationsinfra-	Seit 2008	1-2 x jährlich
ger Hallig	struktur sowie des Naturerlebnisses auf der HHallig, insbesonde-		
Kommunale Vertreter	re die		
der an die Hamburger	Badestelle		
Hallig angrenzenden	Zuwegung und Parkplätze, außendeichs		
Kegion			
Vertreter des Landes	Infrastruktur binnendeichs (Amsinck-Haus, Parkplätze, Toiletten,		
H-S	Schrankenbetrieb, Fahrradverleih)		
Vertreter des betreuen-			
den Verbandes			
Arbeitskreis Westerhe-	Der AK Westerhever dient der Umsetzung des Rahmenkonzepts	Seit 2004	2 x jährlich
ver:	Westerhever, das Ziele für die touristische Nutzung, Besucherin-		
LKN.SH (Nationalpark-	formation und Umweltbildung im Westerhever Vorland und im		
verwaltung und Küsten-	Nationalpark nennt. Angestrebt wird eine konfliktfreie und zwi-		
schutz)	schen den Akteuren abgestimmte Entwicklung von Naturschutz		
Gem. Westerhever	und Tourismus zum beiderseitigen Vorteil.		
Amt Eiderstedt			
Schutzstation Watten-			
meer			
Tourismusverein Wes-			
terhever-Poppenbüll			

Ricephäre Halliden 110-	Weiterentwickling der Biosphäre Halligen	Spit 2004	
terschiedliche Gremien:			
	Themen:		
Geschäftsführende AG	Küstenschutz		2-4 x jährlich
Biosphäre (Gemeinden,	Tourismus		
Kreis, NP-Verwaltung)	Landwirtschaft		
	Mobilität/ Erreichbarkeit der Halligen		
AG Tourismus	Demographischer Wandel		2-4 x jährlich
	Bildung		
BGM Jahresgespräch			jährlich
AG QI (Qualifizierungs-	Schulungen für Bürgermeister und Kläranlagennachbarschaften	Seit 2006	1-2 Sitzungen pro Jahr
initiative zur Abwasser-	für KA GK 1 und 2		
beseitigung im ländli-			
chen Raum) für Bür-			
germeister und Kläran-			
lagennachbarschaften			
Schulung wird vom			
LLUR und MELUR			
durchgeführt.			
Beirat Integriertes Küs-	Der BIK dient der Beteiligung und Integration von privaten und	Seit 1999	2 x jährlich
tenschutzmanagement	öffentlichen Belangen im Küstenraum an dem Planungsprozess		
(BIK) unter Vorsitz des	des Küstenschutzes. Weiterhin funktioniert der BIK als fachliches		
Ministers.	Diskussionsforum für größere Einzelmaßnahmen im Bereich Küs-		
	tenschutz. Der Beirat Integriertes Küstenschutzmanagement ist		
Zusammensetzung:	_		
Gemeindetag, Land-	weitgehender Offnung für andere Belange im Küstenraum disku-		
kreistag, Städtetag,	tiert werden.		
Städtebund, IHKo,			
LWBV, Marschenver-			
band, LZV Sylt, LNV,			
WWF, BUND-SH,			
MELUR und LKN.SH)			

Umsetzung der EU-	In den schleswig-holsteinischen FGE`n erfolgt die Koordinierung	Seit 2009	Abhängig von Bearbei-
Wasserrichtlinien	der Aufgaben zur Umsetzung der Hochwasserrichtlinie auf ver-		tungszyklen der Richt-
(WRRL, HWRL, MSRL)	Schiedenen Ebenen. Die grundsätzliche Vorgehensweise zur		linie bis zu 2x jährlich
Betelligung: Gemeindetsa I and-	Umsetzung der HWKL Wird durch die Zustandige Benorde MEI IIR festgelegt Im Rahmen einer I enkungsgrunge und einer		In den Verschledenen Reteiligungsebenen
kreistag Städtetag	interministeriellen Arbeitsarunne die ehenfalls unter der Leitung		Detelligation
Städtebund, Akademie	der Abteilung Wasserwirtschaft des MELUR steht, sind die am		
für ländliche Räume	Umsetzungsprozess beteiligten anderen Fachabteilungen des		
(ALR) mit kommunaler	MELUR, sowie weitere fachlich betroffene Ministerien (Fachres-		
Familie; IMAG (ress-	sorts) vertreten.		
ortübergreifende inter-	Innerhalb der sechs Planungseinheiten sind 13 Bearbeitungsge-		
ministerielle AG); Fluss-	biete festgelegt, für die jeweils unter der Federführung der Was-		
gebietsbeiräte (IHK,	ser- und Bodenverbände eine Arbeitsgruppe aus den betroffenen		
Chemie-Verband, Un-	Institutionen, Verbänden und Interessengruppen eingerichtet		
ternehmensverbände,	wurde. Die Arbeitsgruppen begleiten in ihrem Gebiet den regio-		
LWBV, Marschenver-	nalen Umsetzungsprozess		
band, WBV, LNV, NA-			
BU, WWF, BUND-SH			
MELUR und LKN.SH);			
Bearbeitungsgebiets-			
verbände und deren			
Arbeitsgruppen (inkl.			
kommunaler Vertre-			
tungen)			
Lenkungsausschusses	Weiterentwicklung des IT-Verfahrens K3-Umwelt	13.11.2009	ca. 2 x jährlich
Umweltinformationssys-		bis laufend	
teme; Vereinbarung zur			
Kooperation der Fachin-			
formationssysteme			
(VKoopFIS)			
Begleitausschuss für	Der Begleitausschuss ist Ausfluss des bei den Europäischen	Seit 2014	ca. 1 x jährlich
das Landesprogramm	Struktur- und Investitionsfonds verankerten Partnerschaftsprin-	(Für das	

Lingling Doug 20014	zice Die Bertreschoffen zielen euf eine een Zusammenscheit	,00000010//	
2020	zips. Die Fautrerschaften zielen auf eine enge Zusammeranen zwischen Programmbehörde, Wirtschafts- und Sozialpartnern,	programm	
	Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, sowie betroffenen regi-	2007-2013	
	onalen und lokalen Behörden während des gesamten Pro-	existierte	
		ein Begleit-	
	wertung. Kernaufgabe des Begleitausschusses ist die Uberwa-	ausschuss	
	chung der leistungstahlgen und wirksamen Umsetzung des Pro-	In ver-	
	gramms	gleichbarer	
		Zusammen-	
		setzung)	
	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	ogie	
Gremium	Thema	seit / ggf.	Tagungsrhythmus
		bis	
Begleitausschuss für	Überwachung der Strukturfondsförderung der Gemeinschaft aus	2000 bis	1-2 x jährlich
das OP EFRE Schles-	dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in	mindestens	
wig-Holstein	Schleswig-Holstein.	2023	
Lenkungsgruppe für das	Sicherstellung einer intensiven Begleitung bei der Erstellung und	Beschluss	Der Tagungsrhythmus
OP EFRE Schleswig-	Umsetzung des OP EFRE Schleswig-Holstein 2014-2020 .	des Begleit-	ist abhängig von aktu-
Holstein 2014-2020 als		ausschus-	ellen Themen, bisheri-
Teilgremium des Be-		ses znm	ge Sitzungen: 5 x in
gleitausschusses		Einsatz der	2013, jeweils 1 x in
		Lenkungs-	2014 und 2015, $2 \times in$
		gruppe am	2016
		30.11.2012,	
		voraussicht- lich bis 2023	
Landesweites Empfeh-	Das Landesweite Empfehlungsgremium bewertet und votiert Pro- jekte mit einem Fördervolumen von über 500 000 € FFRE.	2014 bis	Der Tagungsrhythmus ist abhängig vom Vorliegen
OP EFRE Schleswig-	Mitteln. Die Voten haben empfehlenden Charakter und fließen mit		von Projekten, die votiert
Holstein 2014-2020	in die Entscheidungsvorlage für das Kabinett ein.		werden müssen.
			3 x 2015 und 2 x 2016

Gremium für die Integrierten Territorialen Investitionen "Tourismus- und Energiekompetenzregion Westküste" (ITI Westküste) des Operationellen Programms EFRE Schleswig-Holstein 2014-2020 (kurz: ITI-Gremium)	Bewertung und Auswahl der Konzepte, die im Rahmen des ITI-Wettbewerbes eingereicht werden.	2014 bis 2020	Sitzungen jeweils in der ersten und zweiten Wettbewerbsphase zur Bewertung und Aus- wahl der Konzepte und nach Bedarf. 3 x in 2015 und 1 x in 2016
Regionalbeiräte Nord, Südost und Südwest und Mitte für das Zu- kunftsprogramm Wirt- schaft 2007-2013	Empfehlungen zu regionalen Projekten.	2007 bis 31.12.2013 (Regional- beirat Mitte: seit 2009)	Sitzungen in der Regel quartalsweise
Dienstbesprechung mit den Straßenverkehrs- behörden (Teilnehmer: MWAVT, LBV-SH, Polizei, Ver- kehrsbehörden der Kreise und Kommunen)	Allgemeine straßenverkehrsrechtliche Themen (Hinweise auf Rechtsänderungen, verkehrsrechtliche Einzelfragen, Verkehrssi- cherheitsthemen pp.) .	fortlaufend	unregelmäßig, i.d.R. 1 x jährlich
Runder Tisch zur Fes- ten Fehmarnbeltque- rung	Bau der Festen Fehmarnbeltquerung.	Seit Juni 2016	vierteljährlich
Verbundausschuss NAH.SH	ÖPNV und SPNV.	Seit 2014	vierteljährlich
Fluglärmschutz Kom- missionen Lübeck, Sylt und Hamburg	Fluglärm.	vor 2009	vierteljährlich

Facharbeitsgruppe Ver-	Verkehrsthemen, welche die Metropolregion Hamburg betreffen.	fortlaufend	vierteljährlich
Lenkungsausschuss zur Umsetzung der Breit- bandstrategie (LA BBS)	Umsetzung der Breitbandstrategie.	2013	1 – 2 x jährlich
Arbeitsgruppe zur Um- setzung der Breitband- strategie (AG BBS)	Umsetzung der Breitbandstrategie.	2013	1 – 2 x jährlich
Jour Fixe mit dem Breitbandkompetenzzentrum	Erörterung und Abstimmung aller relevanten Themen zum Breitbandausbau in Schleswig-Holstein.	2010	5 – 6 x jährlich
Runder Tisch Breitband (RTB)	Erörterung aktueller Themen des Breitbandausbaus in Schleswig-Holstein.	2010	1 x jährlich
Breitbandforum	Erörterung aktueller Themen des Breitbandausbaus in Schleswig-Holstein.	2007	1 x jährlich
Tagung mit den Kreis- ordnungsbehörden	Schornsteinfegerrecht und Gewerberecht.	2009	1 x jährlich
Kooperationsausschuss nach §18 b SGB II	Gesetzliches Gremium nach §18 SGB II.	2011	2 x jährlich
Erfahrungsaustausch BuT (Bildung und Teil- habepaket)	Veranstaltung zum Erfahrungsaustausch im Bereich des BuT- Pakets.	2011	1 x jährlich
Treffen mit den kommu- nalen Vertreterinnen und Vertretern in den Trägerversammlungen der Jobcenter	Austausch zu wichtigen Arbeitsmarkthemen .	2013	1 x jährlich
Netzwerktreffen SGB II	Erfahrungsaustausch der im SGBII zuständigen Stellen	2011	1 x jährlich
Arbeitsgruppe "Arbeit und Ausbildung" des MWAVT.	Im Rahmen des Projektes: IAF "Integrationsorientierte Aufnahme von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt" des MIB sind die Kommunalen Landesverbände Mitglieder in der Arbeitsgruppe "Arbeit und Ausbildung" des MWAVT	2015	ca. 3 x jährlich

	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung	chstellung	
Gremium	Thema	seit / ggf. bis	Tagungsrhythmus
Gemeinsamer Aus- schuss (gem. § 3 AG- SGB XII	Vereinbarung von Grundsätzen für die fachliche Weiterentwick- Iung der Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII und von Maßnahmen zur Steuerung der Kostenentwicklung	2011 bis 2014	nach Bedarf
Steuerungskreis Sozial- hilfe (gem. § 5 AG-SGB XII)	Abstimmung und Koordinierung der Aufgaben nach dem SGB XII und AG-SGB XII, Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Sozialhilfe mit Ausnahme der Angelegenheiten des Vierten Kapitels SGB XII und Entscheidung über Hinweise, Empfehlungen und Vereinbarungen.	seit 2015	2 x jährlich und nach Bedarf
Teilhabebeirat (gem. § 6 AG-SGB XII)	Mittel- und langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.	seit 2011	4 x jährlich
Vertragskommission (gem. § 10 des Landes- rahmenvertrages für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII)	Weiterentwicklung und Auslegung des Landesrahmenvertrages (LRV).	seit 2012	2 x jährlich und nach Bedarf
Kommission Schulbe- gleitung	Verständigung zur Sicherstellung der Schulbegleitung (sogenanntes Moratorium)	seit 2014	regelmäßig und nach Bedarf
AG Ehrenamt im Rah- men der "Integrationso- rientierten Aufnahme von Flüchtlingen"	Vernetzung und Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen in der Flüchtlingshilfe, Schaffung von Strukturen, Informationsaustausch, Vernetzung von Maßnahmen und Instrumenten.	September 2015	3-4 x jährlich
Besprechung des MSGWG mit den Auf- sichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte nach dem Selbstbestimmungsstär- kungsgesetz	Durchführung der Aufgaben nach dem Selbstbestimmungsstär- kungsgesetz (SbStG) – Schutz von Menschen mit Pflegebedürf- tigkeit oder Behinderung gewährleisten sowie Selbstbestimmung stärken.	seit 2009	mindestens 1 x jährlich

Fachtagung der Jugendschutzbeauftragten der Kreise und kreisfreien Städte und dem Land	Erzieherischer und gesetzlicher Jugendschutz.	Seit 2009 fortlaufend	2 x jährlich
Fachtagung der Jugendhilfeplaner der Kreise und kreisfreien Städte und dem Land	Jugendhilfeplanung	Seit 2009 fortlaufend	1 x jährlich
Landesweites Fachfo- rum Kinderschutz	Landesweiter Fachaustausch zu Fragen des Kinderschutzes, Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz	Seit 04/2010 fortlaufend	2-3x jährlich
Landesarbeitsgemein- schaft Mädchen und junge Frauen in der Ju- gendhilfe Schleswig- Holstein	Mädchenarbeit. LAG setzt Impulse, um die Mädchenarbeit landesweit zu stärken, entwickelt fachliche Standards und engagiert sich für geschlechterbewusste Arbeit in der Jugendarbeit.	1996	3 x jährlich sowie eine Fortbildung
Fachforum Jugendge- richtshilfe	Jugendgerichtshilfe.	mind. 2007 bis unbefris- tet	1x jährlich
Fachaustausch Frühe Hilfen	Frühe Hilfen.	Seit 2006/un- befristet	3-4 x jährlich
Arbeitskreis Schuldner- beratung	Schuldnerberatung.	Seit 2003/un- befristet	2 x jährlich
Beirat Koordinierungs- stelle Schuldnerbera- tung	Schuldnerberatung.	Seit 2003/ unbefristet	1 x jährlich
Fachdialog zwischen den Beteiligten der Ju- gendhilfe	Fachtreffen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe zu Fragen der Heimerziehung, Informationsaustausch, Vernetzung der Beteiligten	Seit 06/2016 institutiona-	2 x jährlich

		[: - +n - ; -;]	
		lisiert und	
		unbefristet	
		vor 06/2016	
		anlassbe- zogen	
Fachtagung der Ju-	Offene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.	Seit 2009	2 x jährlich
gendpflege der Kreise und kreisfreien Städte		fortlaufend	
AG Gesundheitsdienst	Sitzungen der Amtsleitungen der Gesundheitsämter.	ca. 2003	2 x jährlich
beim Schleswig-			
Holsteinischen Land-			
kreistag und Städtever-			
band			
AK Infektionsschutz der	Fachliche Abstimmung Infektionsschutz.	ca. 2003	2-3 x jährlich
Ad desululielisalelist			
Holsteinischen Land-			
kreistag und Städtever-			
band			
Dienstbesprechung In-	Aufgabenwahrnehmung nach Infektionsschutzgesetz, Schwer-	2012	1-2 x jährlich
fektionsschutz	punktsetzung.		
Erfahrungsaustausch	Erfahrungsaustausch in den Bereichen Trinkwasser, Badege-	vor 2009	2 x jährlich
Wasserhygiene	wässer und Badebeckenwasser mit den Kreisen und kreisfreien		
	Städten und Vertretern anderer Ressorts (Umwelt, Tourismus).		
Erfahrungsaustausch	Erfahrungsaustausch im Bereich UGS außer Trinkwasser, Bade-	vor 2009	1 x jährlich
umweltbezogener Ge-	gewässer und Badebeckenwasser mit den Kreisen und kreis-		
sundheitsschutz (UGS)	freien Städten und Vertretern anderer Ressorts (Bau, GMSH,		
	Unfallkasse Nord).		
AG Badegewässerprofi-	Umsetzung der BadegewQualV in SH (Erarbeitung von Vorgaben	2008	2008 – 2010 fast mo-
le und benchleistattung	Tui die Dauegewasserpionie, Dauegewassermonnahonsystem		natiich,

	und Berichterstattung mit Vertretern aus den Fachbereich Gesundheit und Umwelt (Wasserwirtschaft) der Kommunen/KLV und Land		danach 1-2 x jährlich
AG Badebeckenwasser	Schaffung eine Landes-Bäderhygieneverordnung auf Wunsch der Kreise und kreisfreien Städte	2015 - vo- raussichtlich 2017	nach Bedarf
AG Radioaktivität im Trinkwasser	Umsetzung der 3. Änderungsverordnung der TrinkwV – Radioak- tivität im Trinkwasser	2015 - vo- raussichtlich 2019	nach Bedarf
Gemeinsames Landes- gremium nach § 90a SGB V i.V. m. Ausfüh- rungsgesetz zum GKV- Versorgungs- strukturgesetz	Die kommunalen Landesverbände stellen zwei ständige Mitglieder im Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V i.V.m. § 3 Absatz 1 AG-GKV-VStG. Weitere ständige Mitglieder nach § 3 Absatz 1 AG-GKV-VStG sind das Land Schleswig-Holstein, die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, die in Schleswig-Holstein vertretenen Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen gemeinsam als Kostenträger, die Schleswig-Holsteinische Krankenhausgesellschaft, die Ärztekammer Schleswig-Holstein, die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein, Datientenvertretung sowie die auf Landesbene für die Wahrnehmung der Interessen der medizinischen Pflegeberufe maßgeblichen Dachorganisationen. Das Gemeinsame Landesgremium kann gem. § 2 AG-GKV-VStG grundsätzliche Fragen der Bedarfsplanung zur flächendeckenden ärztlichen Versorgung behandeln und auf die Regionen bezogene Versorgungsstrukturen entwickeln. Hierbei soll es Aspekte der fachspezifischen Versorgungslücken und der demografischen Entwicklung berücksichtigen. Das Gemeinsame Landesgremium kann darüber hinaus Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen abgeben und hat das Recht auf Stellungnahme.	April 2012	nach Bedarf
Beteiligtenrunde nach § 20 AG-KHG nach § 90a	Nach dem Ausführungsgesetz zum Krankenhausfinanzierunggesetz (§ 19 AG-KHG) sind Vertreter der Kommunalen Spitzenver-	Mindestens seit 1986	Mindestens 2 x jährlich

Absatz 2 SGB V.	bände Mitglieder der Beteiligtenrunde nach § 20 AG-KHG. Die Beteiligtenrunde diskutiert und entscheidet über Fragen der Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung an Kranken- häusern.		
Arbeitskreis Kommunale Gesundheitsberichter- stattung (AK Kommuna- le GBE) in der Arbeits- gemeinschaft Gesund- heitsdienste des Schleswig- Holsteinischen Land- kreistages und Städte- verbands (Federfüh- rung: Kommunen)	Die Gesundheitsberichterstattung der Kreise und kreisfreien Städte ist nach § 6 Gesundheitsdienst-Gesetz eine Selbstverwaltungsaufgabe, deren Ergebnisse der obersten Landesgesundheitsbehörde in Form von Gesundheitsberichten zugeleitet werden. Das Land hat einmal in fünf Jahre einen Landesgesundheitsbericht vorzulegen. Im AK Kommunale GBE tauschen sich diese in der GBE tätigen Institutionen über Fragen zur und Inhalte der Gesundheitsberichterstattung aus.	Vor 2009	I.d.R. 1 x jährlich
Facharbeitskreis "Psy- chiatrie" der Arbeitsge- meinschaft "Gesund- heitsdienste" im Schleswig- Holsteinischen Land- kreistag und dem Städ- teverbund	VertreterInnen des MSGWG nehmen regelmäßig als Gäste an den Sitzungen des FAK Psychiatrie teil, in dem sich die sozial- psychiatrischen Dienste der Kommunen austauschen.	Vor 2009	ca. alle vier Monate
Anlassbezogene Ge- spräche	Seit 2012 fördert das Land die ambulante Suchtkrankenhilfe und die offenen Hilfen durch Zuwendungen an die Kommunen, die im Rahmenstrukturvertrag geregelt sind. Siehe hierzu die Antwort zur Frage 122 und 123.	Seit 2012	
AG Dokumentation Sucht	Die AG hat die Aufgabe die Dokumentation der ambulanten Suchtkrankenhilfe Schleswig-Holstein auszuwerten und ggf. Vorschläge zur Weiterentwicklung zu erarbeiten. Die AG setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein, des	ca. seit 2001	ca. alle vier Monate

Städtetages Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen
Landkreistages, des Institutes für interdisziplinäre Sucht- und
Drogenforschung, der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-
Holstein e.V., des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, des
Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein, der Ar-
beiterwohlfahrt Schleswig-Holstein und des Ministeriums für So-
ziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zusammen.